



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Causa Erich Rajakowitsch - Der Strafprozess vor dem
Landesgericht Wien 1965. Ein Kapitel österreichischer
Nachkriegsjustiz“

verfasst von / submitted by

David Frei, BEd

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Education (MEd)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt/
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt/
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

UA 199 510 511 02

Master Lehramt Sek (AB) Lehr-
verbund UF Geographie und
Wirtschaftskunde, UF Geschichte
Sozialkunde und Politische Bildung
Univ.-Prof. Doz. Dr. Bertrand Perz

Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Wien, 2021.

Danksagungen

Zuvorderst möchte ich meinen Eltern, Angelika und Gerhard, danken. Für deren ständige Hilfe und Unterstützung, die sie mir, während meiner gesamten – zugegeben etwas längeren – Studienzeit entgegengebracht haben. Ohne ihr Wohlwollen wäre mein Studienerfolg nicht möglich gewesen. Im familiären Bereich gilt der Dank ebenso meiner Schwester Hannah, die das Lektorat dieser Arbeit größtenteils übernommen hat.

Ein besonderer Dank geht an meine Freundin Silvana, die in jeder Lebenslage stets an meiner Seite steht, mir Zuspruch gibt und mir auch während dieses Projekts mit Rat und Tat beigestanden ist.

Meinem guten Freund Andreas möchte ich auch für das Korrekturlesen danken.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wiener Stadt und Landesarchivs sowie des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands möchte ich mich für ihre kooperative Zusammenarbeit während meiner Recherchearbeiten bedanken sowie die Zurverfügungstellung von reichlich Aktenmaterial.

Schließlich gilt ein großes Dankeschön meinem Betreuer, Bertrand Perz, der mir überhaupt erst den Ideenimpuls zu dem Thema der vorliegenden Masterarbeit geliefert hat. Er hat mich auch in herausfordernden Zeiten von Covid-19 sehr gut unterstützt und mir hilfreiche Tipps gegeben.

Separat möchte ich auch noch wenige, für mich persönlich, unentbehrliche Worte an meine Großeltern richten, wenngleich auch nur mehr meine Oma Helma lebt. Sie alle – Karl, Helma, Josef und Marianne - hatten die Zeit der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft als Kinder, respektive als Jugendliche miterlebt. Opa Karl musste sogar als sechzehnjähriger Jugendlicher in die Wehrmacht einrücken und an der Front kämpfen. Nach dem Krieg und einer mehrmonatigen Kriegsgefangenschaft kehrte er nach Österreich zurück. Körperlich unversehrt, aber das Erlebte tief ins sich vergraben und darüber schweigend. Mit seiner Frau Helma und seinen vier Söhnen verlor er nie ein Wort über jene Zeit. Mit mir sprach er kurz vor seinem Tod noch wenige Worte darüber. Diese Arbeit soll auch Ihnen, meinen Großeltern, gewidmet sein, in der aufrichtigen Hoffnung und gleichbedeutend als Mahnung, dass eine solch menschliche Katastrophe nie mehr passieren darf.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1 -
1.1. Forschungsfrage und Forschungsstand	2 -
1.2. Methodik der Analyse	5 -
1.3. Gliederung der Masterarbeit	7 -
2. Täterforschung	8 -
2.1. Rückblick – Die ‚ältere‘ Täterforschung	8 -
2.2. Die ‚neuere‘ Täterforschung	14 -
3. Rechtliche Grundlagen	21 -
3.1. Historischer Abriss des Strafrechts in Österreich	21 -
3.1.1. Erste Anfänge eines modernen Strafrechts	21 -
3.1.2. Reinkarnation eines liberalen Geistes in der konstitutionellen Ära	22 -
3.2. Neuorientierung und ‚Schlussstrich-Credo‘ in der Zweiten Republik	23 -
3.3. Exkurs zu rechtlichen Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als geschichtliche Quelle	35 -
4. Erich Rajakowitsch – Der Mann mit einer „einwandfreie[n] nationalsozialistische[n] Haltung“ . Eine biographische Annäherung	40 -
4.1. Von Triest über Graz nach Wien	40 -
4.2. Rajakowitschs Rolle im Rahmen der ‚Aktion Gildemeester‘	47 -
4.3. Auf der Suche nach einer ‚Endlösung‘ durch Vertreibung – Der ‚Niskoplan‘ und der ‚Madagaskar-Plan‘	55 -
5. Die Niederlande unter deutscher Besatzung	62 -
5.1. Der ‚Fall Gelb‘ – Überfall im Westen	62 -
5.2. Strukturelle Organisation des Reichskommissariats Niederlande	63 -
5.3. Die Durchsetzung erster antijüdischer Maßnahmen	67 -
5.4. Sukzessive Verschärfungen gegenüber der jüdischen Bevölkerung – Rajakowitsch kommt in die Niederlande	70 -
5.5. Deportationen aus den Niederlanden – die letzte Eskalationsstufe auf dem Weg in die Vernichtung	75 -
6. Erich Rajakowitsch alias Enrico Raja nach 1945 – Den Geschäftsmann inkognito holt seine Vergangenheit ein	84 -
7. Prolog – Voruntersuchungen und Vorerhebungen	89 -
7.1. Eine schläfrige Justiz und zwei engagierte Privatmänner.....	89 -
7.2. Rajakowitsch stellt sich – die Ermittlungen werden intensiviert.....	95 -
7.3. Anklageerhebung	100 -
8. Erich Rajakowitsch vor Gericht – Die Hauptverhandlung	103 -
8.1. Erster Verhandlungstag – 15. Februar 1965	103 -
8.2. Zweiter Verhandlungstag – 16. Februar 1965	105 -
8.3. Dritter Verhandlungstag – 17. Februar 1965	108 -
8.4. Viertes Verhandlungstag – 19. Februar 1965	109 -
8.5. Fünfter Verhandlungstag – 22. Februar 1965	110 -
8.6. Sechster Verhandlungstag – 23. Februar 1965	111 -

8.7. Siebenter, achter und neunter Verhandlungstag – 24., 25. und 26. Februar 1965	- 113 -
8.8. Zehnter Verhandlungstag – 1. März 1965. Verlesung der Plädoyers	- 114 -
8.9. Elfter Verhandlungstag – 2. März 1965. Urteilsverkündung.....	- 116 -
9. Epilog – Das Nachspiel des Prozesses.....	- 122 -
10. Conclusio und Resümee.....	- 133 -
11. Anhang	- 139 -
12. Quellen- und Literaturverzeichnis	- 144 -

„Bei der Verfolgung der Nazi-Verbrecher liegt es für alle rechtlich denkenden Menschen – und auch für die Justiz als Schutzinstrument der Gesellschaft – auf der Hand, dass jede Bestrafung gegenüber dem ungeheuerlichen Ausmass der Schuld zurückbleiben wird. Umso grösser ist die Verpflichtung für einen Staat, seine Richter und seine Exekutive, alle zur Verfügung stehenden oder sich eröffnenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um im Namen der Millionen Opfer, ja, im Namen der Menschenwürde und Menschlichkeit selbst, Gerechtigkeit zu üben.“¹

¹ Diese Aussage geht auf Simon Wiesenthal zurück, der selbst und dessen Familie Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes wurde und in mehrere Konzentrationslager deportiert wurde. Er machte es sich nach dem Zweiten Weltkrieg zu seiner Lebensaufgabe untergetauchte NS-Täter auszuforschen, sie aufzuspüren und sie in letzter Instanz vor Gericht zu stellen. Die Täter sollten für ihre unmenschlichen Taten zur Verantwortung gezogen werden und den Opfern sollte wiederum eine gewisse Gerechtigkeit widerfahren. Simon *Wiesenthal*, Memorandum. In: Brigitte *Bailer-Galanda*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), *Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich*. Festschrift für Brigitte Bailer (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien 2012) 213 f.

1. Einleitung

Das Zitat von Simon Wiesenthal zielt ganz bewusst den Prolog der vorliegenden Arbeit. Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft richtete eine bis dahin in ihrer destruktiven, verheerenden, zerstörerischen Dimension in der Menschheitsgeschichte nicht bekannte menschliche Pein an. Der Holocaust stellt eine Singularität dar. Doch hinter der Tötung von sechs Millionen Jüdinnen und Juden – Kindern, Frauen und Männern – stehen keine Namenlosen. Es waren unzählige Täterinnen und Täter, die mit ihren vollzogenen Taten das dunkelste Kapitel der menschlichen Geschichte mitverschuldeten.²

„Dieser Gewaltausbruch kam nicht aus heiterem Himmel; er fand statt, weil ihm die Täter einen Sinn beimaßen. Er war keine bornierte Strategie zur Erreichung irgendeines Ziels, sondern ein sich selbst genügender Prozeß, ein als Erlebnis erfahrener Vorgang – erlebt und durchlebt von den an ihm Beteiligten. Die Deutschen Bürokraten, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zur Vernichtung der Juden beitrugen, hatten alle an diesem Erlebnis teil, sei es durch Routinearbeit, etwa die Abfassung einer Verordnung oder die Abfertigung eines Zuges, sei es geradewegs am Eingang einer Gaskammer. Sie vermochten die Tragweite des Dramas noch aus den unscheinbarsten Versatzstücken herauszulesen.“³

Einer dieser Technokraten, einer dieser Täter war Erich Rajakowitsch. Einer unter zahlreichen anderen Österreichern, die für den wohl bekanntesten Bürokraten in der NS-Diktatur, Adolf Eichmann, arbeiteten. Mir war der Name Rajakowitschs bis zur näheren inhaltlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Recherchearbeiten zu dieser vorliegenden Arbeit wie womöglich vielen anderen unbekannt. Auf den ersten Blick ein vermeintlich unbeachteter und ‚kleiner Übeltäter‘ im RSHA-Mordapparat Eichmanns. Auch der studierte Rechtsanwalt Rajakowitsch vermochte mit zumindest einem Versatzstück, die Dimension des großen Schreckens zu beurteilen. Als er nämlich am 12. August 1942 in seiner Vertretungsfunktion vom Leiter des Referats IV B 4 im niederländischen Den Haag Wilhelm Zoepf ein Fernschreiben übermittelte, in dem er schriftlich festhielt, „keine Bedenken“ zu haben, Jüdinnen und Juden niederländischer Staatsangehörigkeit auch aus Frankreich „zu evakuieren“⁴, wengleich die gesetzliche Rechtsgrundlage dafür noch nicht ausgearbeitet war. Das Telegramm hatte die Deportation von zumindest dreiundachtzig jüdischen Kindern, Frauen und Männern in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz zur Folge, von denen nur eine Person das Martyrium überlebt hat. Dieses Dokument sollte zu dem zentralen Beweisgegenstand der Anklagepartei in der Hauptverhandlung gegen Erich Rajakowitsch werden, welche an elf Verhandlungstagen am Landesgericht für Strafsachen Wien im Februar und März des Jahres 1965 im Rahmen eines Geschworenenprozesses stattgefunden hat. Es war ein Prozess, der charakteristisch in jene Zeit der

² Wolfgang Benz kommt in seiner Gesamtbilanz auf eine Opferzahl des Nationalsozialismus von Minimum 5,29 Millionen und einem Maximum von knapp über sechs Millionen getöteter Jüdinnen und Juden. Vgl. Wolfgang Benz (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (München 1991) 17.

³ Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 3 (Frankfurt am Main 1990) 1061.

⁴ Fernschreiben von Erich Rajakowitsch BdS Den Haag, IV B 4, an den BdS in Paris sowie den Beauftragten des Chefs der SiPo und des SD in Brüssel betreffend Abbeförderung von Juden aus Belgien LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 103.

1960er Jahre in Österreich passte. Die Mentalität eines ‚Schlussstrichs‘ unter die Zeit des Nationalsozialismus und damit einhergehend auch das Beenden einer strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen manifestierten sich zusehends in Politik, Justiz und Gesellschaft. Dabei kam der juristischen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, einer Zeit permanenten Rechtsbruchs und des markanten Erodierens eines moralischen zivilisatorischen Wertekanons, eine wichtige Rolle zu, kann ihr doch auch der Charakter eines elementaren Bestandteils der Vergangenheitsaufarbeitung beigemessen werden.

„Zweifelsohne war die juristische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen als ‚Vergangenheitsbewältigung durch Recht‘ ein zentrales Element des Ringens um einen adäquaten Umgang mit der NS-Vergangenheit. Die Frage nach Für und Wider, Erfolg und Scheitern, Grenzen und Defiziten verschiedener, nicht nur auf die Zeit des Nationalsozialismus bezogener, nationaler wie internationaler ‚Vergangenheitsbewältigung(en)‘ ist mittlerweile selbst zum Gegenstand wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskussion geworden und steht damit perspektivisch mittlerweile neben, manchmal sogar vor dem eigentlichen, grundlegenden historischen Ereignis.“⁵

Doch diese in dem vorherigen Zitat akzentuierte Erkenntnis über die tiefergreifende Relevanz der justiziellen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, schien nach einer nach 1945 anfänglich ernsthaften und schonungslosen strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen im Zuge der Volksgerichtsprozesse in Österreich bald verfolgen und es schlich sich stattdessen peu à peu ein politisches Credo der Amnestie gegenüber NS-Tätern ein. Es ist auch unter diesem Gesichtspunkt interessant und ein Ziel dieser Arbeit, das für jene Zeit stellvertretend stehende Gerichtsverfahren gegen Rajakowitsch auf seinen gesellschaftspolitischen Gehalt hin zu analysieren.

1.1. Forschungsfrage und Forschungsstand

In dieser vorliegenden Masterarbeit soll zum einen die Person Erich Rajakowitsch, zum anderen der gegen ihn geführte Strafprozess am Wiener Landesgericht für Strafsachen aus dem Jahr 1965 ins Zentrum gerückt werden. Dementsprechend und diese Forschungsprioritäten berücksichtigend, entstand auch der Titel der Arbeit: „Die Causa Erich Rajakowitsch - Der Strafprozess vor dem Landesgericht Wien 1965. Ein Kapitel österreichischer Nachkriegsjustiz“. Im Konkreten sollen insbesondere folgende vier Fragestellungen genauer in den Blick genommen werden:

Welches konkrete Verbrechen wurde Rajakowitsch vorgeworfen, auf was fußte die Anklage im Wesentlichen und welche Beweismittel kamen zur Anwendung?

Welche Rolle nahm die österreichische Justiz in den Nachkriegsjahrzehnten im Umgang mit NS-Verbrechen ein und wie ist der starke Rückgang an Prozessen einhergehend mit immer mildereren Urteilen in den Folgejahren ab 1955 zu erklären?

⁵ Sven Keller, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Strafprozessakten als historische Quelle. In: H-Soz-Kult (Humboldt Universität Berlin) (19.06.2007), online unter <<https://www.hsozkult.de/event/id/event-57918>> (08.02.2021).

Inwiefern lässt sich die juristische Geschichte von Erich Rajakowitsch in die Entwicklung der österreichischen Nachkriegsjustiz einordnen?

Wie lässt sich die öffentliche Wahrnehmung des Strafprozesses gegen Erich Rajakowitsch in der österreichischen Presselandschaft beschreiben?

Die Nachkriegsjustiz in Österreich im Allgemeinen und seine Entwicklung ist gut erforscht und es existieren diverse Veröffentlichungen dazu. Insbesondere rund um die Jahrtausendwende und in den 2000er Jahren konnte ein reges Publikationsaufkommen rund um den Topos der österreichischen Nachkriegsjustiz festgestellt werden und der wissenschaftliche Korpus erweitert werden. Unter anderem hat sich Thomas Albrich auf diesem Forschungsfeld mit mehreren publizierten Arbeiten exponiert. In seinem Sammelwerk *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich* (2006) diskutieren österreichische Historikerinnen und Historiker die justizielle Vorgehensweise Österreichs gegenüber nationalsozialistischen Verbrechen nach 1945. Helmut Butterweck arbeitet in *Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter* (2003) chronologisch Jahr für Jahr die NS-Prozesse in Österreich für die Dekade von 1945 bis 1955 ab, die Ära der Volkgerichtsbarkeit. Einen wichtigen Beitrag hat Claudia Kuretsidis-Haider, ihres Zeichens wissenschaftliche Ko-Leiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW), mit ihrem Sammelbuch *Keine ‚Abrechnung‘. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945* (1998) geleistet. Darin hat sie den Blick auch über Österreichs Grenzen geweitet und andere Fallbeispiele aus europäischen Ländern integriert. Sie nimmt in zahlreichen anderen Beiträgen und Artikeln Stellung zur österreichischen Nachkriegsjustiz. Christian Rabl wiederum richtet sein Augenmerk auf das Konzentrationslager Mauthausen. In seiner 2017 erschienen Dissertation untersucht er die juristische Aufarbeitung der im dortigen KZ-Komplex verübten Verbrechen.⁶ Eine umfassendere Studie gelang Rabl, dem wissenschaftlichen Leiter des Zeithistorischen Zentrums Melk, mit *Mauthausen vor Gericht. Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich* (2019). Darin wird die Perspektive über Österreichs Grenzen geweitet und internationale Vergleiche mit anderen Staaten und deren juristischer Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen im KZ-Komplex Mauthausen gezogen. Zudem werden neben den rund fünfhundert Prozessen die weiteren Lebensverläufe der NS-Täter beleuchtet und gezeigt, dass deren Reintegration in die österreichische und deutsche Nachkriegsgesellschaft in den meisten Fällen fließend und friktionslos vonstatten ging.⁷ Im Allgemeinen soll die österreichische Nachkriegsjustiz für meine Masterarbeit den kontextuellen Rahmen bilden, um ein profundes Gerüst für die exemplarische Fallstudie von Erich Rajakowitsch zu haben.

⁶ Christian Rabl, *Der KZ-Komplex Mauthausen vor Gericht* (Dissertation Wien 2017). Für selbige Doktorarbeit wurde Rabl 2018 mit dem Mauthausen-Memorial-Forschungspreis ausgezeichnet.

⁷ Christian Rabl, *Mauthausen vor Gericht. Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich* (Wien 2019).

Der Forschungsstand rund um Erich Rajakowitsch, dessen Person in meiner Masterarbeit im weiteren Sinn der eigentliche Forschungsschwerpunkt zukommen soll, ist noch relativ unerforscht. In einem kurzen Artikel von Christina Kleiser (2013) wird der Strafprozess gegen Erich Raja – so bezeichnete sich nach 1945 der vormalige Erich Rajakowitsch – beleuchtet.⁸ In der vorliegenden Arbeit soll allerdings der Geburtsname Erich Rajakowitsch weitestgehend, wenn nicht direkt aus Akten zitiert wird, verwendet werden. In seiner selbst verfassten Apologie mit dem ambigen Titel *Kopffjagd auf Rajakowitsch* (1966), in welcher er in der dritten Person über sich schreibt, versucht Erich Rajakowitsch seinen Namen nach der rechtskräftigen Verurteilung zu zweieinhalb Jahren schweren Kerkers rein zu waschen, bestreitet jegliche Schuld und inszeniert sich als Justizopfer. Dieses Werk wird natürlich einer kritischen wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen und dient keineswegs als Referenz. In ihrer medial-historischen Untersuchung analysiert Sabine Loitfellner die österreichische Presseberichterstattung zu jedem einzelnen Geschworenengerichtsprozess vor einem österreichischen Gericht vom ersten Hauptverhandlungstag bis zur finalen Urteilsverkündung. In ihrer Studie ist auch der Prozess gegen Erich Rajakowitsch inkludiert.⁹ Anna Hájková nimmt in ihrem Artikel *The Making of a Zentralstelle. Die Eichmann-Männer in Amsterdam* (2003) unter anderem auch Bezug auf Erich Rajakowitsch und seine Machenschaften als enger juristischer Berater von Adolf Eichmann.¹⁰ Einen biographischen Ansatz verfolgt der als historische Gutachter im Prozess gegen Rajakowitsch eingesetzte niederländische Historiker Benjamin Aäron Sijes und widmet ein Kapitel in seiner Studie über die Judenverfolgung in den Niederlanden explizit dem Österreicher.¹¹ Auch in einem Kapitel von Simon Wiesenthals Buch *Doch die Mörder leben* (1967) findet Rajakowitsch und dessen Gerichtsverfahren Erwähnung.¹²

Des Weiteren wird in vereinzelt Beiträgen¹³ auf Erich Rajakowitsch verwiesen, wenngleich nicht ein größeres Bild gezeichnet wird. Diesen Anspruch, folgende Forschungslücke bestmöglich zu schließen, verfolgt meine Arbeit. Es soll unter anderem eine biographische Annäherung an

⁸ Christina Kleiser, Wertschätzung vor Gericht. Der Wiener Strafprozess gegen den NS-Täter Erich Raja (vormals Rajakowitsch). In: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik (Heft 3, Jahrgang 46) (Baden-Baden 2013) 257-265.

⁹ Sabine Loitfellner, Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. OeNB-Jubiläumsprojekt „Justiz und NS-Gewaltverbrechen. Teilprojekt Gesellschaft und Justiz (Wien 2002). Kapitel zu Erich Rajakowitsch auf den Seiten 103-107.

¹⁰ Anna Hájková, The Making of a Zentralstelle. Die Eichmann-Männer in Amsterdam. In: Theresienstädter Studien und Dokumente (Prag 2003) 352-382.

¹¹ Benjamin Aäron Sijes, Studies over jodenvervolging (Assen 1974).

¹² Simon Wiesenthal, Doch die Mörder leben. Kapitel ‚Geschäft ist Geschäft‘ (München/Zürich 1967). Kapitel zu Erich Rajakowitsch auf den Seiten 245-263.

¹³ Ein Beispiel für einen solchen Querverweis ist das Verfahren gegen Wilhelm Harster, Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag, und Rajakowitschs Vorgesetzter während seiner Zeit in den Niederlanden, vor dem Münchner Landesgericht. Vgl. Christian Ritz, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967) (Paderborn 2012).

Rajakowitsch erfolgen, seine Zeit in Österreich¹⁴ und in den Niederlanden¹⁵ thematisiert, seine Prozessgeschichte diskutiert und einer gesellschaftlichen Einordnung unterzogen werden.

1.2. Methodik der Analyse

Erich Egon Rajakowitsch, 1905 in Triest geboren, war während des Zweiten Weltkrieges enger juristischer Berater Adolf Eichmanns und ab 1941 in verschiedenen Funktionen in den deutsch besetzten Niederlanden tätig. Rajakowitsch gilt das Hauptaugenmerk in meiner Masterarbeit. Es soll eine biographische Annäherung erfolgen und auch die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg betrachtet werden, in der er etwa in den 1930er Jahren als Konzipient und Rechtsanwalt das bald auf das ganze deutsche Reichsgebiet angewendete Modell ‚Arisierung gegen Auswanderung‘¹⁶ mit dem Rechtsanwaltskollegen Dr. Heinrich Gallop entwickelt hat und maßgeblich in ‚Arisierungsgeschäfte‘, im Prinzip Vermögensberaubungen von Jüdinnen und Juden, nach dem sogenannten ‚Anschluss‘ Österreichs im Frühjahr 1938 verwickelt gewesen ist. Wie bereits beschrieben, soll vor allem auch seine Zeit in den Niederlanden während des Krieges sowie die Jahrzehnte nach 1945 einer genaueren Untersuchung unterzogen werden. Neben seiner Person, soll aber ebenso das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und der daran anschließende Gerichtsprozess am Landesgericht Wien 1965 genau beleuchtet werden. Wer war Erich Rajakowitsch, wie sah seine Tätigkeit vor 1939, vor allem während des Krieges und auch danach aus? Welche konkrete Involvierung in NS-Verbrechen fand statt beziehungsweise wurde ihm vorgeworfen? Auf was fußte Rajakowitschs Verteidigung? Dieses explizite Fallbeispiel soll in ein

¹⁴ In der historischen Forschung wurde bereits seine Rolle im Vermögensraub untersucht. Hier wird unter anderem über seine Involvierung bei der Gründung und weiteren Arbeit der sogenannten „Aktion Gildemeester“ – ein Modell der nationalsozialistischen Vertreibungs- und Ausplünderungspolitik – zu sprechen sein. Siehe dazu: Alexandra-Eileen Wenck, Die „Aktion Gildemeester“ – eine Auswanderungsaktion für Jüdinnen und Juden nichtmosaischen Glaubens im besetzten Österreich. In: Christina Gschiel, Ulrike Nimeth, Leonard Weidinger (Hg.), Schneidern und sammeln. Die Wiener Familie Rothberger (Wien 2010), 183-204. Siehe auch: Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941 (Wien/München 2004).

¹⁵ Elementar für die justizielle Prozessgeschichte Rajakowitschs war dessen Zeit in den Niederlanden, fällt in jenen Zeitraum doch auch die zur Anklage stehende Tat. Über die NS-Zeit in den Niederlanden und die Verfolgung von Jüdinnen und Juden in den Niederlanden soll an dieser Stelle auswahlweise auf folgende Werke verwiesen werden: Bob Moore, Victims and survivors. The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940–1945 (London 1997); Gerhard Hirschfeld, Fremdherrschaft und Kollaboration: die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940-1945 (Stuttgart 1984); Katja Happe, Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940–1945. (Paderborn 2017); Johannes Koll, Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden (1940–1945) (Wien/Köln/Weimar 2015).

¹⁶ An dieser Stelle soll auch auf den Bericht der ‚Unabhängigen Expertenkommission Schweiz: Zweiter Weltkrieg‘ verwiesen werden. Darin wird die Rolle der Schweiz in die deutschen Lösegelderpressungen – ein Instrument antijüdischer Politik im NS-Staat zur Devisenbeschaffung – im Reichskommissariat Niederlande untersucht. Nach dem Generalgouvernement Polen wurden in den besetzten Niederlanden die größten Volumina für ‚Ausreisen‘ verlangt und gezahlt. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.), Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden. Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch, 1940-1945. Beiheft zum Bericht: Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Verfasst von Thomas Sandkühler und Bettina Zeugin, unter Mitarbeit von Christian Horn, Ernest H. Latham III, Bertrand Perz, Hans Safrian, Alexandra-Eileen Wenck (Bern 1999), auch online unter < <https://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/loesegeld.pdf>> (15.04.2021).

größeres Bild gerückt werden, sodass der Kontext der Nachkriegsjustiz peripher angestreift wird und dessen Entwicklung in Österreich dargestellt werden soll.

Es soll durch die Heranziehung von Gerichtsakten und Protokollen¹⁷ versucht werden die Argumentationslinien von Anklage und Verteidigung zu rekonstruieren. Dem Tatvorwurf, nämlich der Mitwirkung an der Deportation niederländischer Jüdinnen und Juden aus Frankreich in die Vernichtungslager, soll nachgegangen werden. Als Belastungsmaterial des eigentlichen Anklägers, Simon Wiesenthal, diente ein Fernschreiben von SS-Obersturmführer Rajakowitsch vom 12. August 1942. Zu diesem Zeitpunkt war der spätere Angeklagte Referatsleiter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und stellvertretender Leiter des ‚Sonderreferates J‘ der Abteilung IV B 4 in den vom nationalsozialistischen Regime besetzten Niederlanden, in Den Haag. Mit seiner Unterschrift unter jenem Dokument veranlasste er die Deportation von zumindest dreiundachtzig aus den Niederlanden stammenden Jüdinnen und Juden aus dem ‚Sammel- und Durchgangslager‘ Drancy, unweit von Paris, in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz. Ferner soll anhand von Darstellungen zeitgenössischer Zeitungsartikeln eine Annäherung an die damalige Berichterstattung und das öffentliche Meinungsbild erfolgen. Es soll eben auch eine Einbettung der Geschehnisse auf einer gesellschaftlichen Ebene versucht werden, auf welcher der zeitgenössische Umgang mit NS-Verbrechern in den 1960er Jahren stattgefunden hat.

Die Ausführungen dieser Arbeit basieren auf einer analytischen Recherche und Auswertung von einerseits vorhandener Literatur und andererseits Quellenbeständen in österreichischen Archiven. Konkret wurden die für Erich Rajakowitsch relevanten Bestände des Wiener Stadt- und Landesarchivs, des Simon Wiesenthal Archivs und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands untersucht. Geht es methodisch um die Dekonstruktion von gerichtlichem Material wie Protokollen, Akten, Zeugenvernehmungen, Gerichtsprozessen und dergleichen orientiere ich mich an dem von Kerstin Brückweh verfassten Leitfaden¹⁸, welcher im weiteren Verlauf der Arbeit noch explizit ausgeführt werden wird.

Zusammenfassend soll nochmals festgehalten werden, dass mein primäres Forschungsinteresse auf Erich Rajakowitsch liegen wird und dieser und dessen Untersuchungsverfahren und gerichtliche Hauptverhandlung einer genaueren wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen werden soll. Im Wesentlichen beschränkt sich die methodische Herangehensweise auf eine reine Literatur- und Dokumentenanalyse. Diese geht mit der Heranziehung von einschlägiger Forschungsliteratur und Akten von statten, mit denen versucht werden soll, die Causa Erich Rajakowitsch näher zu beleuchten und sein Strafverfahren und Strafprozess in eine justizielle Entwicklungsgeschichte in Nachkriegsösterreich einzuordnen.

¹⁷ Die von mir verwendeten Akten und Protokolle liegen im Wiener Stadt- und Landesarchiv sowie im Archiv des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands.

¹⁸ Kerstin *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Andreas *Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 193-204.

1.3. Gliederung der Masterarbeit

Zuvorderst folgt im Anschluss an dieses Unterkapitel im theoretischen Teil ein Einstieg in das Thema der Täterforschung, wobei zunächst ein Rückblick versucht und auf die Genese der zeitgeschichtlichen Subdisziplin geblickt wird. Im weiteren Verlauf wird auf die Transformation von der ‚älteren‘ in die ‚neuere‘ Täterforschung ab den 1990er Jahren eingegangen. Dem Kapitel schließt sich der zweite theoretische Teilabschnitt an, nämlich jener der rechtlichen Grundlagen, wo ein kurzer historischer Abriss des österreichischen Strafrechts erfolgt und dann auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen geblickt wird. Es soll ein Überblick über die damaligen gesetzlichen Grundlagen in Österreich und die Zeit zwischen 1945 und 1955 gegeben werden in der es zur Einsetzung von sogenannten Volksgerichten an dem jeweiligen Sitz der Oberlandesgerichte gekommen ist. Der Fokus soll allerdings auf die darauffolgenden Geschworenengerichtsprozesse ab 1955 gelegt werden. Zwischen 1955 und 1975 fanden insgesamt lediglich fünfunddreißig Prozesse gegen neunundvierzig Angeklagte wegen NS-Verbrechen statt, wovon zwanzig mit einem Schuldspruch und dreiundzwanzig mit einem Freispruch endeten sowie in fünf Fällen eine Einstellung des Verfahrens ohne Urteil erfolgte.¹⁹ Ein folgender thematischer Exkurs beschäftigt sich prägnant mit der Thematik der Verwendbarkeit von justiziellen Akten und Protokollen als geschichtliche Quelle.

Der die vorliegende Arbeit eröffnende theoretische Teil führt in das vierte Kapitel, wo biographisch der Lebensweg von Erich Rajakowitsch nachgezeichnet wird, dessen Zeit als Anwalt in Wien und die Involvierung in die ‚Aktion Gildemeester‘ untersucht, sowie seine Rolle im ‚Niskoplan‘ und dem ‚Madagaskarplan‘ erforscht wird. Elementar war Rajakowitschs Zeit in den besetzten Niederlanden, worauf sich in Kapitel Fünf explizit fokussiert wird. Die folgenden Teilabschnitte Sechs und Sieben schärfen den Blick auf den ehemaligen SS-Obersturmführer und seine Zeit nach 1945, sein Scheinleben in Italien als Geschäftsmann und eine für ihn persönlich zusehends immer heiklere Lage, nachdem ihn seine Vergangenheit einholt und Voruntersuchungen schließlich in einer Hauptverhandlung 1965 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien münden. Dieser Geschworenengerichtsprozess wird präzise im achten Kapitel re- und dekonstruiert. Die Arbeit schließt letztlich mit einer finalen summarischen Schlussbetrachtung.

¹⁹ Winfried R. Garscha, Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte, online unter < http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php> (20.03.2020).

2. Täterforschung

2.1. Rückblick – Die ‚ältere‘ Täterforschung

In der Geschichtswissenschaft bildete die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Holocaust²⁰ noch viele Jahre nach 1945 und dem Ende des Zweiten Weltkrieges ein nur peripheres Forschungsfeld, das sowohl in der Fachwissenschaft selbst als auch in der Öffentlichkeit auf zunächst noch relativ wenig Resonanz gestoßen ist. „Der Holocaust war die zivilisatorische Bruchkante des 20. Jahrhunderts. So entfesselt, so grenzenlos und so entsetzlich effizient wurde weder vorher noch nachher in der Geschichte gemordet.“²¹ Exemplarisch für den eher schleppenden Auftakt der Holocaust-Forschung steht die erst nachträglich erfolgte Rezeption des eigentlichen Monumentalwerkes *The Destruction of the European Jews* von Raul Hilberg.²² Nach seinem erstmaligen Erscheinen zu Beginn der 1960er Jahre sprachen sich in Deutschland einige Verlage gegen eine Übersetzung des Werkes in die deutsche Sprache aus, sodass es erst mit deutlicher Zeitverzögerung, im Jahre 1982, in der deutschen Erstausgabe in einem kleinen Berliner Verlag erschien.²³ In den allmählichen Fokus der breiten deutschen Öffentlichkeit rückte die Arbeit Hilbergs²⁴ allerdings erst mit der Publikation als dreibändige Taschenbuchausgabe im Fischer Verlag 1990. Ebendiese Edition wurde bis heute in dutzenden erweiterten Ausgaben neu aufgelegt.²⁵

Diese zögerliche Vorgehensweise in Deutschland war symptomatisch für das Verhalten anderer Länder. Eine französische Edition erschien auch erst Jahre nach der Erstveröffentlichung im Jahre 1985, wohingegen eine spanische Ausgabe sogar erst 2005 und eine hebräische 2007 veröffentlicht wurde. Gerade in Israel stieß der von Raul Hilberg in dieser Arbeit verfolgte strukturgeschichtliche

²⁰ Der Terminus ‚Holocaust‘ ist speziell seit den 1970er Jahren eine global angesehene Bezeichnung für die Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden zur Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft – im deutschsprachigen Raum erhielt die Bezeichnung einhergehend mit der Ausstrahlung der gleichnamigen TV-Serie Ende der 1970er Jahre noch mehr Bedeutung. Die Wortherkunft stammt von dem griechischen Wort ‚holocauston‘ ab, das ‚Brandopfer‘ bedeutet und wörtlich übersetzt so viel wie ‚ganz verbrannt‘. Die Konnotation des Brand- oder Sühneopfers verleiht dem Begriff jedoch eine problematische Note, da die Massenvernichtung keine freiwillige religiöse oder kultische Handlung war, sondern ein von Nationalsozialisten begangener systematischer Genozid an in Europa lebenden Jüdinnen und Juden. Insofern stellt die Begrifflichkeit des ‚Holocaust‘ gerade für viele jüdische Überlebenden ein Problem dar, weshalb bei einigen Personen der Begriff ‚Shoah‘ populärer ist. Vgl. Yad Vashem (Hg.), Lexikon. Holocaust, online unter <<https://www.yadvashem.org/de/holocaust/lexikon.html>> (09.12.2020).

²¹ Frank Werner, Grenzenlose Gewalt. In: Zeit Geschichte, Nr. 1/2017 Editorial, 4.

²² Raul Hilberg, *The Destruction of the European Jews* (Chicago 1961).

²³ Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust* (Berlin 1982).

²⁴ Raul Hilberg, 1926 in Wien geboren, flüchtete mit seinen aus Galizien stammenden jüdischen Eltern im April 1939 über Frankreich und Kuba in die USA und siedelte sich in New York an. Ein Großteil der Familie Hilberg wurde Opfer des Holocaust. Raul Hilberg kam als US-Soldat nach Deutschland, wo er in der einstigen NSDAP-Zentrale in München auf Teile der Privatbibliothek Adolf Hitlers gestoßen war. Der studierte Historiker nahm nach dem Krieg die amerikanische Staatsbürgerschaft an und verfasste mit *The Destruction of the European Jews* das Standardwerk zur Geschichte des Holocaust. Vgl. Internationales Biographisches Archiv (Hg.), Eintrag ‚Raul Hilberg‘. In: Munzinger Online, Personen, online unter <<https://www.munzinger.de/search/document?index=mol-00&id=00000023536&type=text/html&query.key=PKd9BVRT&template=/publikationen/personen/document.jsp&preview=>>> (10.12.2020).

²⁵ Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, 3 Bde. (Frankfurt am Main 1990). In dieser Arbeit wird die 13. Auflage von November 2017 zitiert.

Ansatz, der sich vorwiegend mit Quellen der Täterseite auseinandersetzt, auf wenig Akzeptanz. Diese hier beschriebenen anfänglichen Schwierigkeiten der Holocaust-Forschung, sich auf wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene zu etablieren, wichen allerspätestens in den 1990er Jahren und gingen geradezu in einen Boom der Forschung über, der sich ferner in einer internationalen Erinnerungskultur mit dem Holocaust im Zentrum manifestiert hat.²⁶ In dieser Zeit kam es neben einer Internationalisierung der Holocaust-Forschung auch zu einer stärkeren Ausdifferenzierung und Spezialisierung der selbigen, wobei sich die Subdisziplin der ‚Täterforschung‘ herausbildete. Lag das Interesse der Forschung bis in die 1980er Jahre vor allem auf der Deutung, so wandte sich ab den 1990er Jahren der Fokus hin zur näheren Erforschung der empirisch-wissenschaftlichen Rekonstruktion der NS-Täter²⁷ und deren mörderischer Praxis.²⁸

Unterteilt man – angelehnt an Gerhard Paul – die Entwicklung der Täterforschung nach 1945 in bestimmte Zeitabschnitte, die sich mitunter durchaus auch überschneiden können, lassen sich fünf unterschiedliche Phasen identifizieren.²⁹ Sich auf diese Längsschnitt-Darstellung stützend, sollen im Folgenden die prägnanten Entwicklungsphasen dargestellt und mit Werken exemplifiziert werden sowie herausgearbeitet werden welche Charakteristika typisch für jene Zeit waren oder noch immer sind.

²⁶ Vgl. Frank *Bajohr*, Andrea *Löw*, Tendenzen und Probleme der neueren Holocaust-Forschung. Eine Einführung. In: Frank *Bajohr*, Andrea *Löw* (Hg.), *Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung* (Frankfurt am Main 2015) 9 f.

²⁷ Der Terminus ‚Täter‘ erfüllt im NS-Kontext nicht zwingend die Kriterien, welche im engen juristischen Sinn dem Typus eines Täters entsprechen, sondern kann sich auf zumindest fünf verschiedene Typen beziehen: (1) Mitläufer und Opportunisten, (2) Weltanschauungstäter, (3) Exzesstäter, (4) Schreibtischtäter und (5) „[...] eine Mischung aus Schreibtisch- und Direkttätern, aus Vordenkern und Vollstreckern [...]“. Gerhard *Paul*, Klaus-Michael *Mallmann*, *Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung*. In: Gerhard *Paul*, Klaus-Michael-Mallmann, (Hg.), *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien* (Darmstadt 2004) 1-32, hier 18. Diese Kategorisierung ist sicherlich zutreffend für viele Täterinnen und Täter, doch ist ein fixes Rekurrenieren auf diese Einteilung sicherlich nicht stets zweckmäßig. Auf die Besonderheit des Begriffs des ‚Täters‘ weisen auch Jan Erik *Schulte* und Clemens *Vollnhals* hin und schreiben ihm in historischen Untersuchungen den Charakter einer „Hilfskonstruktion“ zu. „Täter ist letztlich ein fluider Begriff und Ergebnis einer im Kern arbiträren Kategoriebildung. In Abgrenzung zu Opfern und Zuschauern ermöglicht er jedoch wissenschaftliche Vergleiche und hochaggregierte Analysen.“ Jan Erik *Schulte*, Clemens *Vollnhals*, *Einleitung: NS-Täterforschung: Karrieren zwischen Diktatur und Demokratie*. In: *Totalitarismus und Demokratie – Zeitschrift für internationale Diktatur und Freiheitsforschung* (7/2/2010) 179-181, hier 180.

Zu einem prominenten Kritiker der ‚alten‘ Täterforschung hat sich Hans *Mommsen* exponiert. Er verweist etwa darauf, dass der Begriff des ‚Täters‘ auf „[...] die hohen NS-Chargen kaum angewendet werden kann, deren intellektuelle und menschliche Mediokrität sich einer sinnvollen biographischen Darstellung entzieht.“ Hans *Mommsen*, *Forschungskontroversen zum Nationalsozialismus*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* (14-15/2007), 14-21, hier 17 online unter < <https://www.bpb.de/apuz/30541/forschungskontroversen-zum-nationalsozialismus?p=all> > (06.04.2020). Überdies gibt er zu bedenken, dass der Begriff des Täters in der Hinsicht statisch ist, „[...] insofern nur die Tat, nicht der Werdegang im Vordergrund des Interesses steht.“ Hans *Mommsen*, *Probleme der Täterforschung*. In: Helgard *Kramer* (Hg.), *NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive* (München 2006) 425-433, hier 427.

²⁸ Vgl. Frank *Bajohr*, *Täterforschung: Ertrag, Probleme und Perspektiven eines Forschungsansatzes*. In: Frank *Bajohr*, Andrea *Löw* (Hg.), *Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung* (Frankfurt am Main 2015) 167.

²⁹ Vgl. Gerhard *Paul*, *Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung*. In: Gerhard *Paul* (Hg.), *Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?* (Göttingen 2002) 13-93.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit war die Öffentlichkeit bemüht sich zwar gegen die vergangene Ära des Terrors auszusprechen, sich aber gleichzeitig nicht ernsthaft mit den involvierten Personen – den Opfern, den Täterinnen und Tätern, den Mitläuferinnen und Mitläufern oder auch selbstreflexiv mit sich selbst – zu befassen.

„Die Politik und die frühe Forschung bis Ende der 1950er Jahre verinselten, ja exterritorialisierten das Phänomen der Täterschaft – und dies gleichermaßen in Deutschland-West wie in Deutschland-Ost, ganz abgesehen von Österreich, das sich von Anfang an im Lager der Opfergesellschaft verortete.“³⁰

Bedeutend sind die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse mit deren Urteilen³¹ einzuschätzen, welche ausschließlich die Geheime Staatspolizei und die SS für die Verbrechen verantwortlich gemacht haben und im Umkehrschluss im öffentlichen Diskurs in einer kollektiven Selbstentlastung großer Bevölkerungsteile mündete. Ebenso in das kollektive Gedächtnis der Bundesrepublik Deutschland – sowie in jenes der selbsternannten Opfergesellschaft Österreichs³² – manifestierte sich das Trugbild, dass es lediglich eine scheinbar marginale Anzahl an außerhalb der breiten Gesellschaft stehenden Tätern war, welche die eruptiven Gewaltdelikte verübt hätte. Zusätzlich wurde diesen Tätern ein fiktives bipolares Täterprofil, das die Delinquenten entweder als „dämonische Führungspersonen oder [...] kriminelle Exzeßtäter“³³ definierte, attestiert.

³⁰ Paul, Psychopaten. In: Paul, Täter, 16.

³¹ Vor gut 75 Jahren, am 20. November 1945, wurden die Nürnberger Prozesse gegen zweiundzwanzig noch lebende Repräsentanten des NS-Regimes eröffnet. Die monströsen, menschenverachtenden Verbrechen verlangten nach einer Antwort, die ihrerseits grenzenlos war. „Ein Weltgericht sollte den Zivilisationsbruch sühnen; nicht die Rache der Sieger, sondern das Recht der zivilisierten Völker. Die Nürnberger Prozesse wurden zur Geburtsstunde des humanitären Völkerrechts.“ Frank Werner, Die Macht des Bösen brechen. In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020 Editorial, 4. US-Präsident Harry Truman hat sich gegen Vorhaben der anderen alliierten Nationen durchgesetzt, wonach es zu Schauprozessen mit vorgegebenen Todesurteilen oder eines formlosen Erschießens an der Wand hätte kommen sollen. Die Amerikaner wollten aber einen fairen Prozess und setzten sich gegen die Russen und Franzosen durch. Am 1. Oktober 1946 wurden die Urteilssprüche verkündet: Zwölf Todesurteile (Martin Bormann, Hans Frank, Wilhelm Frick, Hermann Göring – er verübte vor Vollstreckung des Urteils Selbstmord in der Gefängniszelle –, Alfred Jodl, Ernst Kaltenbrunner, Wilhelm Keitel, Joachim von Ribbentrop, Alfred Rosenberg, Fritz Sauckel, Arthur Seyß-Inquart, und Julius Streicher), sieben Freiheitsstrafen (Karl Dönitz, Walther Funk, Rudolf Heß, Konstantin von Neurath, Erich Raeder, Baldur von Schirach und Albert Speer) und drei Freisprüche (Hans Fritzsche, Franz von Papen und Hjalmar Schacht). Die Nürnberger Prozesse wurden „entscheidend [...] für die Bewusstseinsbildung der Deutschen und Österreicher über Auschwitz und Holocaust. Ohne die Berichterstattung in den Zeitungen und ohne die Wucht der in Nürnberg vorgelegten Beweise hätten sie vom größten Verbrechen aller Zeiten häppchenweise im Laufe von Jahren erfahren, und die größte aller Nazi-Untaten hätte sich unserem politischen Bewusstsein niemals so nachhaltig eingepägt. Denn die Politik hat wenig bis nichts dazu getan.“ Hellmut Butterweck, Sternstunde der Gerechtigkeit. In: Der Standard, Nr. 9647 (14./15. November 2020) Album A 7, online unter <<https://www.derstandard.at/story/2000121690211/vor-75-jahren-der-nuernberger-prozess-als-stunde-der-gerechtigkeit>> (23.11.2020).

³² Siehe dazu etwa: Bertrand Perz, Österreich. In: Volkhard Knigge, Norbert Frei (Hg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord (München 2002) 150-162. An anderer Stelle zum Topos des Opfermythos in Österreich: Thomas Albrich, „Es gibt keine jüdische Frage“. Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos. In: Rolf Steininger (Hg.), Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel (Wien/Köln/Weimar 1994) 147-166; Heidemarie Uhl, Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) (1/2001), 19-34, online unter <http://www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/e_bibliothek/gedenkstatten/Uhl%2C%20Osterreichischer%20Opfermythos.pdf> (06.04.2020).

³³ Paul, Psychopaten. In: Paul, Täter, 17.

Mit der Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg³⁴ Ende 1958, sowie dem Eichmann-Prozess in Jerusalem 1961 und dem Frankfurter Auschwitz-Prozess Mitte der 1960er Jahre galt das Schweigen über die Täter und das Konzept der Bipolarität von Tätern auf den ersten Blick als überwunden. Doch dieser scheinbare Entwicklungsprozess mündete in einen neuerlichen Diskurs der Vermeidung und Verleugnung. Ein neuer Typus des emotionslosen und passiven System- und Verwaltungstäters³⁵ war geboren und stand dem vorherigen Charakter des diabolischen psychopathologischen Mörders in seinen Wesenszügen diametral als Antithese entgegen. Charakteristika wie ‚bürokratisch‘, ‚industriell‘ und ‚anonym‘ fügten sich in der Verbildlichung der zum Teil bis im heutigen Diskurs tradierten ‚Todesfabriken‘ zusammen. Die zwei Narrationen der Diabolisierung und Entpersonalisierung der Täter brachten jedoch die Gemeinsamkeit mit sich, dass beide Sichtweisen den ‚normalen‘ Deutschen erlaubten sich von den Tätern distanzieren zu können, ohne deren Taten negieren zu müssen.³⁶

Martin Broszat deutete die 1958 vom Münchner Institut für Zeitgeschichte herausgegebenen autobiographischen Aufzeichnungen von dem ehemaligen Kommandanten des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz Rudolf Höß³⁷ so, dass er ein Bild eines autoritätshörigen und pflichtbewussten Auschwitz-Lagerkommandanten zeichnete, dessen Disposition eines Exekutivbeamten es erlaubte einen „hygienischen Massenmord“ durchzuführen und dabei „[...] Tausende von Menschen zu töten, ohne das Gefühl des Mordes zu haben.“³⁸ Ein ähnliches Auslegungsmuster wie von Broszat, das den Tätern etwas Normales attestierte, verfolgte neben Hans Mommsen insbesondere auch Hannah Arendt in ihren Betrachtungen als Reporterin für die Zeitschrift ‚The New Yorker‘ über den Eichmann-Prozess in den frühen 1960er Jahren, welche für den weiteren Diskurs in Deutschland prägend sein sollten und eine starke Rezeption erfuhren, wenngleich ihr harsche Kritiken nicht erspart blieben. Mit ihrem Prozessbericht *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen* (1986)³⁹ versuchte Arendt einerseits eine Zusammenfassung des Holocaust – sie verwies zum einen schon auf die regionalen Differenzen in der Judenverfolgung und die oftmals mitentscheidende Bedeutung des Verhaltens der örtlichen Bevölkerung für das Schicksal der Menschen und zum anderen auf das für viele Jüdinnen und

³⁴ Auf jene Institution, die nebenbei für den Fall Rajakowitsch relevant war, wird in der Arbeit noch zurückzukommen sein.

³⁵ In diesem Zusammenhang wird oftmals der Begriff ‚Schreibtischtäter‘ ins Feld geführt und unterliegt zum Teil bis heute missverstandenen Zuschreibungen. Also Konnotationen wie, „[...] Tatbeteiligten [...], die zumeist als ‚Befehlsempfänger‘ oder ‚Schreibtischtäter‘ bezeichnet und als unselbständige Rädchen im Getriebe wahrgenommen wurden, die sich nur im ‚Befehlsnotstand‘ an Mordaktionen beteiligt hätten.“ *Bajohr, Täterforschung*. In: *Bajohr, Holocaust*, 169.

³⁶ Vgl. *Paul, Psychopathen*. In: *Paul, Täter*, 20 f.

³⁷ Rudolf Höß, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. Eingeleitet und kommentiert von Martin Broszat. In: *Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte* (Bd. 5) (Stuttgart 1958).

³⁸ Martin Broszat, Einleitung. In: Martin Broszat (Hg.) *Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen* (München 2006) 17.

³⁹ Das Buch basiert auf einer Serie von Artikeln, die Hannah Arendt als Korrespondentin für ‚The New Yorker‘ über den Prozess gegen Adolf Eichmann 1961 publizierte. 1963 veröffentlichte sie ihre Artikelserie als englischsprachiges Buch mit dem Titel *Eichmann in Jerusalem. A Report on the Banality of Evil*. Ein Jahr später erschien die Studie in deutscher Sprache. Mittlerweile liegt bereits die 15. Auflage auf. Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen* (München 2018).

Juden zweifellos dunkelste Kapitel, dass es nämlich auch Mitbrüder und Mitschwestern waren, die bei der Vernichtung ihres eigenen Volkes eine kooperative Rolle hatten.⁴⁰ Andererseits gelingt es der Prozessbeobachterin Arendt auf der persönlichen Ebene ein Bild von Adolf Eichmann zu zeichnen, das ihn, konträr zur zeitgenössischen wissenschaftlichen Tendenz, zu keinem böartigen Dämon typisierte, sondern vielmehr als ‚normalen‘ Bürokraten, als „Hanswurst“ charakterisierte. „Persönliche Korrektheit, Pflichtgefühl und Karrieredenken schienen den einstigen Fahrdienstleiter des Todes viel stärker motiviert zu haben als ideologischer Fanatismus oder niedrige Beweggründe. Er beging monströse Verbrechen, ohne ein Monster zu sein.“⁴¹

Ein Kontinuum bei der Beschreibung von Tätern stellt der bereits in dieser Arbeit vorgestellte Raul Hilberg dar. Er ließ in seinen Ausarbeitungen zur Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden⁴² die Täter des Holocaust konturlos und charakterisierte sie als gesichtslose deutsche Bürokraten einer Vernichtungsmaschinerie und schrieb ihnen wie Arendt nicht eine diabolische und verrückte Gesinnung zu, sondern stellte sie in moralischer Hinsicht auf eine Stufe mit der restlichen Bevölkerung.⁴³ „Der deutsche Täter war kein besonderer Deutscher.“⁴⁴ Die mit dem Vernichtungsprozess befassten Bürokraten unterschieden sich in ihrem moralischen Ethos nicht vom Rest der Bevölkerung.

„Jeder Jurist des Reichssicherheitshauptamtes kam dafür in Frage, die Leitung einer Einsatzgruppe zu übernehmen; [...] Mit anderen Worten, alle notwendigen Operationen wurden mit dem jeweils verfügbaren Personal durchgeführt. Wo immer man den Trennungsstrich der aktiven Teilnahme zu ziehen gedenkt, stets stellt die Vernichtungsmaschinerie einen bemerkenswerten Querschnitt der deutschen Bevölkerung dar. Jeder Berufsstand, jeder Ausbildungsgrad und jeder soziale Status waren vertreten.“⁴⁵

Diesen Entwicklungen folgte in den 1970er Jahren eine Phase mit einer strukturgeschichtlichen Wende in der deutschen Geschichtswissenschaft, mit welcher ein weitgehendes Verschwinden der Täter des Holocaust einherging. Besondere Bedeutung kam der diskursiven Auseinandersetzung mit Begriffen wie ‚Faschismus‘ und ‚Totalitarismus‘ zu, sowie der am Ende dieser Phase geführten Debatte zwischen ‚Strukturalisten‘ und ‚Intentionalisten‘⁴⁶, um die Deutung der Inangangsetzung des Völkermordes an Jüdinnen und Juden.⁴⁷ Mit zeitlichem Abstand blickte Peter Longerich auf diesen Meinungsstreit, hat diesen hinterfragt und resümiert, dass seine Sinnhaftigkeit begrenzt war, da ihm zufolge sich das von Kolleginnen und Kollegen formulierte Gegensatzpaar Funktion und Intention gar nicht ausschließt, sondern als sich bedingend und sich ergänzend sein kann:

⁴⁰ Siehe dazu etwa: Doron Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht, Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat* (Frankfurt am Main 2000).

⁴¹ Klaus-Dietmar Henke, Die „Banalität“ des Bösen. Hannah Arendt und Eichmann in Jerusalem. In: Klaus-Dietmar Henke (Hg.) *Auschwitz. Sechs Essays zu Geschehen und Vergegenwärtigung* (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien Nr. 32) (Dresden 2001) 77.

⁴² Vgl. Fn. 22-25 in dieser Arbeit.

⁴³ Vgl. Paul, *Psychopathen*. In: Paul, *Täter*, 27 f.

⁴⁴ Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*. Bd. 3, 1080.

⁴⁵ Ebd., 1080.

⁴⁶ Bei manchen Autorinnen und Autoren – wie beispielsweise bei Peter Longerich (vgl. Fn. 48) – kommt es zu einer Mixtur in der Verwendung der Begriffe ‚Strukturalisten‘ sowie ‚Funktionalisten‘.

⁴⁷ Vgl. Paul, *Psychopathen*. In: Paul, *Täter*, 28 f.

„Menschen die beabsichtigen, einen Massenmord durchzuführen, sind auf Strukturen angewiesen; die Strukturen handeln nicht von sich aus, sondern durch Menschen, die ihr Tun mit Absichten verbinden.“⁴⁸

Es war die Forschungsleistung von wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren wie zum Beispiel Hannah Arendt, Raul Hilberg und Hans Mommsen, die die strukturellen und institutionellen Dimensionen des Holocaust offenbart und ein Erklärungsmodell dargelegt haben, dass kein bereits a priori vereinbartes Vorhaben zur Ermordung der europäischen Jüdinnen und Juden existierte, sondern es vielmehr zu einer „kumulativen Radikalisierung“⁴⁹ kam. Ein von diesen Autorinnen und Autoren verfolgter Ansatz birgt wiederum die Risiken Täter zu exkulpieren, also vom Vorwurf der Schuld zu entlasten, der sachlichen Komplexität nicht gerecht zu werden, zu simplifizieren und die Täter zu lenkbaren Instrumenten einer übergeordneten Machtstruktur zu degradieren. Sie damit, wissenschaftlich legitimiert, als ‚Befehlsempfänger‘ de facto von ihrer juristischen Schuld freizusprechen.⁵⁰

In den 1970er und 1980er Jahren kam es in der Täterforschung zu einer vermehrten Anzahl an Forschungsarbeiten außerhalb Deutschlands, welche wiederum die Forschung in der Bundesrepublik inspirierten. Bereits davor, unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gab es bereits einige amerikanische Forschungen zur SS, zu einer Zeit als es noch keinen Namen für den Genozid an Millionen Jüdinnen und Juden gab. Der Soziologe Theodore Abel untersuchte etwa die Konzentrationslager der Nationalsozialisten auf soziologischer Ebene.⁵¹ Wie das Beispiel Abel zeigt, kam es auch vor, dass auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Fachdisziplinen außerhalb der Geschichtswissenschaft an dem Diskurs teilnahmen. So war es zum Beispiel auch der britische Psychiater Henry V. Dicks, der in einer von ihm durchgeführten sozialpsychologischen Studie⁵² acht ehemalige Angehörige der SS als klinisch nicht krank, sondern, konträr dazu, als gewöhnliche Männer („Ordinary Men“) diagnostizierte und mit der Einführung dieser Begrifflichkeit in gewisser Weise eine Vorreiterrolle für den erst zwanzig Jahre später stattfindenden Bedeutungszuwachs dieses sodann inflationär verwendeten Terminus einnahm.⁵³

⁴⁸ Peter *Longerich*, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung – Essay. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 14-15 (2007), 3-7, online unter <<https://www.bpb.de/apuz/30537/tendenzen-und-perspektiven-der-taeterforschung-essay>> (07.04.2020).

⁴⁹ Der Begriff geht auf Hans Mommsen zurück, den er zunächst in einem Lexikon publizierte und in weiterer Folge Einzug in dem öffentlichen Diskurs hielt. Vgl. Norbert *Frei*, Sensibler Skeptiker und streitbarer Geist Hans Mommsen 1930-2015. In: *Geschichte und Gesellschaft – Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft* (Heft 3, Jahrgang 42) (2016), 535-547, hier 543. Mommsen vertritt die These, dass die Shoah nicht monokausal und singular auf einen strategischen Plan von Adolf Hitler oder anderen nationalsozialistischen Potentaten zurückzuführen ist, sondern die Täterschaft viel breiter angelegt und auf verschiedenste staatliche und gesellschaftliche Institutionen ausgeweitet werden soll und ihre reziproke Radikalisierung der Gewaltdynamiken in den Blick genommen werden soll. Vgl. Hans *Mommsen*, Der Nationalsozialismus. Kumulative Radikalisierung und Selbstzerstörung des Regimes. In: *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, Band 16, (München 1976) 785-790.

⁵⁰ Vgl. *Paul*, Psychopathen. In: *Paul*, Täter, 31 f.

⁵¹ Theodore *Abel*, The Sociology of Concentration Camps. In: *Social Forces* Volume 30, Nr. 2 (Oxford 1951) 150-155.

⁵² Henry V. *Dicks*, Licensed Mass Murder. A Social-psychological study of some SS killers (London 1972).

⁵³ Vgl. *Paul*, Psychopathen. In: *Paul*, Täter, 35.

2.2. Die ‚neuere‘ Täterforschung

Die wahre Tragweite des Begriffs der ‚gewöhnlichen Männer‘ zeigte sich erst Anfang der 1990er Jahre mit der Publikation *Ordinary Men* von Christopher Browning.⁵⁴ Dieses Werk wirkte als Anstoß für einen Perspektivenwechsel in der Holocaust-Forschung. „Browning favorisierte einen multikausalen, behavioristisch-anthropologischen Erklärungsansatz, der institutionell-situative Rahmenbedingungen ebenso berücksichtige wie individuelle Täterdispositionen und -motive.“⁵⁵ Er verwies darauf, dass nicht weltanschauliche oder ideologische Motive wie ‚Judenhass‘ oder gar defizitäre psychische Konstitutionen oder Dispositionen die Männer des Hamburger Polizeibataillons zu ihren Mordtaten drängten, sondern vielmehr eine durch die Kriegsumstände entstandene Atmosphäre der Gewalt, die durch sukzessiv radikalisierte gruppenspezifische Prozesse und fortschreitende Abstumpfung gegenüber Gewaltexzessen potenziert wurde.⁵⁶

Markanten Einfluss auf die Weiterentwicklung der Täterforschung hatte auch die Zeitenwende 1989/90 und der Zusammenbruch des Kommunismus, mit dem zum einen das Ende eines legitimatorischen Paradigmas einer ‚westlichen Abgrenzung‘ von einer marxistischen Geschichtsschreibung, sowie zum anderen die Öffnung von Archiven in Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion und die daraus entstandene Zugänglichkeit zu einer Fülle an neuen zu erforschenden Quellenbeständen einherging.⁵⁷ Gleichzeitig wurde der Erforschung der Massenverbrechen in den von Deutschland besetzten Gebieten im Osten verstärktes Gewicht beigemessen und es etablierten sich neue Fragestellungen im Diskurs. Es „[...] rückten Fragen nach dem Verhältnis von Zentrale und Peripherie, Befehlsgebung von oben und Initiativen von unten, nach der Rolle der regionalen Institutionen der Besatzungsverwaltung, nach Intentionen und Interessen der Handelnden vor Ort, nach den Akteur/innen überhaupt in den Mittelpunkt der Untersuchungen.“⁵⁸

Einen weiteren wichtigen wissenschaftlichen Impuls stellte die Kontroverse rund um Daniel Goldhagen⁵⁹, dessen 1996 medienwirksam veröffentlichtes Buch *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust* in der Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit heftig diskutiert und kritisiert wurde und wiederum als „Katalysator für die Täterforschung“⁶⁰ fungierte. Goldhagen ging es in seiner Arbeit unter anderem vor allem darum, die Frage nach der „großen

⁵⁴ Christopher R. *Browning*, *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland* (New York 1992). Dt. Ausgabe: Christopher R. *Browning*, *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die ‚Endlösung‘ in Polen* (Hamburg 1993).

⁵⁵ *Paul*, Psychopathen. In: *Paul*, Täter, 37.

⁵⁶ Ebd., 38.

⁵⁷ Vgl. Michael *Wildt*, Blick in den Spiegel. Überlegungen zur Täterforschung. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG) (Hg.), 19/2 (Wien 2008), 13-37, hier 19.

⁵⁸ Ebd., 19.

⁵⁹ Daniel *Goldhagen*, *Hitler’s willing executioners. Ordinary Germans and the Holocaust* (London 1996). Dt. Ausgabe: Daniel *Goldhagen*, *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust* (Berlin 1996).

⁶⁰ *Bajohr*, Täterforschung. In: *Bajohr*, *Holocaust*, 167.

Bereitschaft der meisten gewöhnlichen Deutschen“⁶¹ die Verfolgung von Jüdinnen und Juden in den 1930er Jahren zu akzeptieren, daran mitzuwirken und sich in weiterer Folge schließlich an deren Ermordung zu beteiligen, zu ergründen. Goldhagen wurde von den Kritikerinnen und Kritikern vorgeworfen, zu verallgemeinern und unzulässig pauschal von konkreten Tätern auf das Kollektiv, die gesamte deutsche Bevölkerung zu schließen. Seine These des „eliminatorischen Antisemitismus“⁶² projizierte er auf die gesamte deutsche Gesellschaft, was heftig kritisiert wurde. Wenngleich die Publikation Goldhagens methodische und inhaltliche Fehler aufweist, so intensiv und fruchtbar war die daraus hervorgebrachte öffentliche Debatte.⁶³ Obgleich Browning und Goldhagen differente Ansätze für ihre Werke verfolgten, ist den Büchern gemein – wie bereits die beiden Buchtitel andeuten –, dass sie beide eine neue Perspektive auf die Täter richteten, die keineswegs als „exzeptionelle pathologische Typen“ eingestuft werden können, sondern „[...] als autonome und für ihr Tun verantwortliche Subjekte mit eigenen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen des Mitmachens und Verweigerns.“⁶⁴ Schließlich waren es immer noch Menschen, die diesen beispiellosen Horror an Taten vollzogen. „Die Tat war exzeptionell, doch die Täter waren es mitnichten. Sie offenbarten, wozu Menschen fähig sind, wenn sie die Lizenz zum Töten erhalten.“⁶⁵

Wie Goldhagens vielzitierten „ganz normalen Deutschen“, ging es auch im Rahmen eines anderen wissenschaftlichen Projekts um die Bewertung des Verhaltens breiter Bevölkerungskreise. Nahezu zeitgleich zu Goldhagen fand in Deutschland eine noch kontroverse geführte öffentliche Diskussion statt, angestoßen von einer von 1995 bis 1999 zu sehenden Wanderausstellung über die Wehrmacht – *Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944* – und der Thematisierung ihrer Involvierung in die Kriegs- und Menschheitsverbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus, vor allem im Krieg gegen die Sowjetunion. Die Debatte war begleitet von Protesten, Demonstrationen sowie Anschlägen und Anschlagversuchen aus dem rechtsextremen und neonazistischen Milieu.⁶⁶

Mit den beginnenden 1990er Jahren und den eben skizzierten Entwicklungen und Publikationen ging eine Genese der ‚neueren‘ Täterforschung einher und eine Etablierung derselben in der

⁶¹ *Goldhagen*, Hitlers willige Vollstrecker, 9.

⁶² *Bajohr*, Täterforschung. In: *Bajohr*, Holocaust, 167.

⁶³ Vgl. Julian *Kümmerle*, *Der Holocaust* (Stuttgart 2016), 119.

⁶⁴ *Paul*, Psychopathen. In: *Paul*, Täter, 41.

⁶⁵ Frank *Werner*, Grenzenlose Gewalt. In: *Zeit Geschichte*, Nr. 1/2017 Editorial, 4.

⁶⁶ Vgl. *Kümmerle*, *Der Holocaust*, 118. Die weitreichenden gesellschaftlichen Reaktionen waren insofern überraschend, als dass die in der Nachkriegszeit tradierte Narration der Wehrmacht als ‚saubere Truppe‘ schon ab den späten 1960er Jahren, zumindest von wissenschaftlicher Seite revidiert und ihre Mitverantwortung in verbrecherischen Taten belegt wurde. Unberechtigt ist die Kritik an der vom Hamburger Institut für Sozialforschung ausgerichteten Ausstellung allerdings nicht, denn es wurden diverse Fehler gemacht (ungenauer, den wissenschaftlichen Standards nicht entsprechender Umgang mit Bildquellen, sachliche Fehler, teils pauschale und suggestive Aussagen). Trotz der berechtigten Kritikpunkte kam die eingesetzte Expertenkommission zu dem Urteil, dass die grundsätzliche Botschaft der ‚Wehrmachtausstellung‘ zur partiell aktiven und partiell passiven Beteiligung der Wehrmacht an Verbrechen im Krieg gegen die Sowjetunion korrekt ist und dies auch grosso modo dem internationalen Forschungsstand entspreche. Eine Empfehlung der Expertenkommission berücksichtigend, wurde die Ausstellung überarbeitet und 2001 neueröffnet, die dann in weiterer Folge bis 2004 zu sehen war. Vgl. *Kümmerle*, *Der Holocaust*, 120 f.

Holocaust-Forschung. Anschließend an die neuen Ansätze und Aufschlüsse von Browning und Goldhagen, setzten andere Forscherinnen und Forscher dort fort und gelangten zu grundlegenden Erkenntnissen. Der über lange Zeit vorherrschende Standpunkt, die Gesamtheit der Täter hätte sich auf eine marginale Zahl beschränkt, hält den Ergebnissen der ‚neueren‘ Täterforschung nicht stand, die die frappant hohe Zahl an Täterinnen und Tätern, Tatbeteiligten sowie die im Hintergrund stehenden Institutionen ins Blickfeld rücken lassen. In der Wissenschaft anerkannte Zahlen stammen von Dieter Pohl und liegen zwischen 200.000 und 250.000 deutschen und österreichischen Täterinnen und Tätern des Holocaust⁶⁷, die mit einer Vielzahl an ausländischen Täterinnen und Tätern aus paramilitärischen Einheiten oder Täterinnen und Tätern aus der Zivilbevölkerung addiert werden müssen.⁶⁸

Ulrich Herberts Biographie über Werner Best⁶⁹, den ehemaligen Amtsgruppenchef im Reichssicherheitshauptamt, aus dem Jahr 1996 wirkte „theoretisch befruchtend“⁷⁰ und war im Kontext des neuen Täterdiskurses ein neuartiger Zugang an einen sogenannten ‚Schreibtischtäter‘⁷¹. Mit seinem generationellen Ansatz beschränkte er neue Wege. Ungeachtet dessen, dass Werner Best auf der Hierarchiestufe innerhalb der SS hinter Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich an dritter Stelle stand, war die Arbeit Herberts ein wichtiger Beitrag, klassifizierte er doch Best als Exempel für den Typus eines akademisch gebildeten Vertreters einer ‚Kriegsjugendgeneration‘. Wie viele um die Jahrhundertwende Geborene erlebte auch Best den Ersten Weltkrieg und dessen Folgen mit und war, wie viele zeitgenössische Angehörige aus dem Bürgertum stammend, durch die politische Sozialisation der völkischen Studentenbewegung der 1920er Jahre geprägt.⁷² Wie später noch genauer ausgeführt werden wird, gehörte auch Erich Rajakowitsch eben dieser Generation an. Eine hohe Anzahl an zentralen Figuren im Reichssicherheitshauptamt⁷³, besonders bei der Gestapo und der Sicherheitspolizei, wiesen eine solche Biographie auf.⁷⁴ Michael Wildt prägte in seiner Studie über das Reichssicherheitshauptamt

⁶⁷ Vgl. Dieter Pohl, Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933-1945 (Darmstadt 2003) 29; Vgl. Dieter Pohl, Holocaust. Die Ursachen, das Geschehen, die Folgen (Freiburg 2000), 129.

⁶⁸ Vgl. Bajohr, Täterforschung. In: Bajohr, Holocaust, 169 f.

⁶⁹ Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989 (Bonn 1996).

⁷⁰ Schulte, Vollnhals, NS-Täterforschung. In: Totalitarismus, 179.

⁷¹ Speziell nach der Verurteilung des ‚Organisators des Holocaust‘, Adolf Eichmann, dem eigentlichen ‚Prototyp‘ eines ‚Schreibtischtäters‘, wurde der Begriff in der Literatur-, Kultur- und Zeitgeschichte populär. Zugleich ist dem Terminus seine juristische Problematik inhärent, besitzt er doch eine Tendenz zur Banalisierung, nachdem ein ‚Schreibtischtäter‘, so die Annahme, rein bürokratische Arbeit durchführte und insofern keine aktive Mordhandlung vollzog. Siehe dazu: Dirk van Laak, Dirk Rose (Hg.), Schreibtischtäter. Begriff, Geschichte, Typologie (Göttingen 2018).

⁷² Zur völkischen Studentenbewegung der frühen 1920er Jahre hat Ulrich Herbert einen Artikel verfasst und für deren Repräsentanten den Begriff der „Generation der Sachlichkeit“ formuliert. Vgl. Ulrich Herbert, „Generation der Sachlichkeit“. Die völkische Studentenbewegung der frühen zwanziger Jahre. In: Ulrich Herbert, Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 1995) 31-58.

⁷³ Herbert kalkulierte die Größe des Kreises der Repräsentanten rund um Werner Best auf rund 300 Personen, die er in einer „[...] generationell, ideologisch und sozial weitestgehend homogenen Führungselite im RSHA und damit als Prototyp der nationalsozialistischen ‚Weltanschauungselite‘ vorstellte, die genau wußten und wollten, was sie taten.“ Paul, Psychopathen. In: Paul, Täter, 43 f.

⁷⁴ Wie bei Werner Best, sind hier eindeutige Parallelen zu der Biographie von Erich Rajakowitsch zu ziehen. Auch Rajakowitsch – Jahrgang 1905 – war Repräsentant dieser ‚Kriegsjugendgeneration‘, war beginnend mit seinem Studium in Graz in den 1920er Jahren Mitglied einer politisch deutschnationalen, antisemitisch und antidemokratisch

für eben solche Repräsentanten den Begriff der „Generation des Unbedingten“⁷⁵. Er wies darauf hin, dass für die Täter, welche aus der Mitte der Gesellschaft⁷⁶ kamen, nicht einzig lebensgeschichtliche Erfahrungen deterministisch für ihr Handeln waren, „sondern durch vielfältige Faktoren bedingt [...], für deren Zusammenwirken insgesamt die institutionelle Handlungspraxis, der Handlungsraum und die Handlungssituation eine zentrale Rolle spielten.“⁷⁷

In der Tradition zu Herberts Best-Biographie stehend und von seinem biographischen Analyseschema inspiriert, veröffentlichte Jens Banach wenig später Ende der 1990er Jahre eine Studie über das Führungskorps der Sicherheitspolizei und des SD und resümiert wie Herbert für Best und das RSHA⁷⁸, dass auch „Heydrichs Elite“⁷⁹ in den Institutionen der Sicherheitspolizei und des SD einer sozial, ideologisch sowie altersspezifisch homogenen elitären Gruppe zuzuschreiben ist. Wildt bekräftigte indes, dass die Täter sehr wohl anderer Generationen als auch unterschiedlichen sozialen Gruppen der deutschen Gesellschaft angehörten. Des Weiteren gab es für NS-Verbrechen auch keine Grenze hinsichtlich des Geschlechts. Frauen traten als Täterinnen ebenso in Erscheinung, wenngleich sie in absoluten Zahlen frappant unter den männlichen Tätern lagen.⁸⁰

Der in der ‚neueren‘ Täterforschung stark propagierte biographische Ansatz bringt bei all den bereits beschriebenen Vorzügen auch einige problematische Aspekte mit sich. Ein eindimensional auf die Biographie eines Täters abzielendes Erklärungsmuster ist selbstverständlich zu simpel und vor verallgemeinernden Zuschreibungen von Täterinnen und Tätern mahnt Hans Mommsen und verweist auf die inhärenten Grenzen eines biographiegeschichtlichen Zugangs bei der NS-Täterforschung.⁸¹ Die Überprüfung der inneren Konstitution der Täter erweist sich als diffizil, da vor allem das Quellenmaterial beschränkt ist. So lassen etwa Personalakten oder Akten und Protokolle aus Ermittlungs- und Gerichtsverfahren oftmals keine aussagekräftige und umfassende

ausgerichteten Studentenbewegung und später schließlich enger juristischer Berater von Adolf Eichmann im Reichssicherheitshauptamt. Genauere Ausführungen über die Person von Erich Rajakowitsch folgen in Kapitel Vier.
⁷⁵ Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes* (Hamburg 2003).

⁷⁶ Konträr zu der Denke vieler Autorinnen und Autoren der älteren Täterforschung, die auf „Hitlers Weltanschauung“ fokussierend, in ihren Arbeiten biographische und generationelle Aspekte außer Acht ließen.

⁷⁷ Bajohr, *Täterforschung*. In: *Bajohr, Holocaust*, 173.

⁷⁸ Speziell mit dem Personal des Referats IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes, dem sogenannten ‚Eichmann-Referat‘, sowie der Wiener ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ hat sich Hans Safrian schon 1993 beschäftigt. Hans Safrian, *Die Eichmann-Männer* (Wien 1993).

⁷⁹ Jens Banach, *Heydrich Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945* (Paderborn 1998).

⁸⁰ Wie bis hierhin bereits praktiziert, wird auch im Fortlauf dieser Arbeit in der Regel von den ‚Tätern‘ (maskulines Genus) die Rede sein, wenngleich dem Verfasser dieser Arbeit sehr wohl bewusst ist, dass nachweislich zahlreiche Frauen in nationalsozialistische Gewaltverbrechen involviert waren und als Täterinnen oder Mittäterinnen agierten. In diesem Forschungsfeld sind vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten zahlreiche Arbeiten erschienen. Zur Geschichte von Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus, siehe etwa Wendy Lower, *Hitler's furies. German women in the Nazi killing fields* (London 2013). Dt. Ausgabe: Wendy Lower, *Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust* (München 2014); Kathrin Kompisch, *Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus* (Köln 2008); Marita Kraus, *Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus* (Göttingen 2008); Elizabeth Harvey, *„Der Osten braucht dich!“ Frauen und nationalsozialistische Germanisierungspolitik* (Hamburg 2010); Elissa Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrationslagers Majdanek (1942-1944)* (Hamburg 2009).

⁸¹ Vgl. Mommsen, *Probleme*. In: *Kramer, NS-Täter*, 426-428.

Beurteilung eines Charakters zu.⁸²

Überblickt man trotzdem die Arbeiten zu den ‚Weltanschauungseliten‘ aus der ‚Kriegsjugendgeneration‘, ist ein erkennbarer Konnex zwischen dem biographisch-generationellen Aspekt und dem späteren Täterhandeln vor allem im Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes festzustellen, wiewohl Wildt zufolge dieser Nexus als nicht stringent linear zu sehen ist:

„Erst aus der Verbindung einer generationellen Erfahrung, die sich zu einer spezifischen Weltanschauung formte, und einer Institution neuen Typs wie dem Reichssicherheitshauptamt sowie den Bedingungen des Krieges lässt sich die Praxis dieser Akteure erklären. [...] Der Genozid befand sich keineswegs im Horizont dieser Täter, als sie nach der Universität zum SD oder zur Gestapo kamen.“⁸³

So schwierig es also ist das Handeln der Täter nach biographischen Kontinuitätsschemata zu klassifizieren, so ungeeignet ist es auch die Ergründung der persönlichen Motivation der Täter als singuläre Erklärungskategorie in Betracht zu ziehen. Eine Problematik, mit der sich überdies die Nachkriegsjustiz konfrontiert sah, als es um das Nachweisen einer Motivation des Angeklagten ging und dieser Versuch häufig fehlschlug. Denn für die Erfüllung des Grundtatbestandes Mord ist zumindest ein bestimmtes individuelles Motiv – wie etwa Habgier, Eifersucht, Mordlust et cetera – erforderlich.

Als sich einzig auf das Individuum zu fokussieren, versprach der auch lange in der Geschichtswissenschaft verabsäumte Blick auf die institutionell determinierte Handlungspraxis der Täter viel Erklärungspotenzial. Jene Praxis wurde von den NS-Institutionen vermittelt und von den späteren Tätern internalisiert.⁸⁴ Die über lange Zeit vertretene These, dass die institutionelle Handlungspraxis durch eine Verminderung der Verantwortung strukturiert ist, hielt den Erkenntnissen der ‚neueren‘ Täterforschung nicht mehr stand. Während es für den Soziologen Zygmunt Bauman⁸⁵ noch die modernen Bürokratien samt ihren Strukturen waren, die Massengewaltverbrechen aufgrund der Entziehung der Verantwortung konstituierten, ergeben neue Forschungsergebnisse das gegenteilige Bild, dass vielen Tätern ausreichend Handlungsspielraum zur Verfügung stand und sie außerhalb eines rechtsstaatlich-gesetzlichen Rahmens sanktionsfrei massive Gewalt ausüben konnten. Auch das Reichssicherheitshauptamt lässt sich nicht als klassisch starre bürokratische Organisation definieren, vielmehr haben viele Mitarbeiter ein ambivalentes Verhalten offenbart, das fluid zwischen Schreibtisch und Mordeinsatz im Osten changierte. Durch eine derartige Entgrenzung der Handlungspraxis erschlossen sich für

⁸² Vgl. Ruth Bettina Birn, „Neue“ oder alte Täterforschung? Einige Überlegungen am Beispiel von Erich von dem Bach-Zelewski. In: Totalitarismus und Demokratie – Zeitschrift für internationale Diktatur und Freiheitsforschung (7/2/2010) 189-212, hier 190.

⁸³ Wildt, Generationen, 847.

⁸⁴ Vgl. Bajohr, Täterforschung. In: Bajohr, Holocaust, 175.

⁸⁵ Zygmunt Bauman, Modernity and the Holocaust (Cambridge 1989). Dt. Ausgabe: Zygmunt Bauman, Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust (Hamburg 1992).

viele junge und ambitionierte Männer ungeahnte Chancen eines Karriereaufstiegs.⁸⁶ „Auf diese Weise beförderte die institutionell determinierte Handlungspraxis eine Radikalisierungsspirale, die für die Eskalation der Mordpraxis und das Handeln der Täter konstitutiv war.“⁸⁷

Situative und sozialpsychologische Aspekte haben in den letzten Jahren in der Täterforschung vermehrte Beachtung erfahren. Eine Tat war stets in eine bestimmte Situation eingebettet, die gewöhnlich nicht abgesondert von der militärischen oder paramilitärischen Einheit passierte und von den Tätern durchgeführt wurde. Der innere Zusammenhalt innerhalb einer militärischen Formation, ein empfundener ‚Kameradschaftsgeist‘⁸⁸ und bei dem normierten Grundprinzip von Befehl und Gehorsam die verschworene Truppe nicht im Stich zu lassen und andernfalls zu einem ‚Kameradenschwein‘ zu mutieren, waren allesamt zentrale Komponenten, die auf sozialpsychologischer und gruppenspezifischer Ebene zum Tragen kamen.⁸⁹ Karin Orth thematisiert in ihrer Studie über das Führungspersonal der Konzentrationslager⁹⁰ eben jenes ‚Wir-Gefühl‘, das die SS-Männer stets enger zusammengeschweißt hat und sich mit jeder begangenen Exekution eine gewisse subjektiv und kollektiv empfundene Normalität einstellte und sich ein „Umbau des Gewissens“ vollzog, der Dinge als ‚normal‘ erscheinen ließ, „[...] die außerhalb ihrer Welt weiterhin als barbarisch galten.“⁹¹ Dieser Effekt des sich Gewöhnens war gepaart mit „Mechanismen der Gruppenkohäsion und sozialpsychologischen Prozessen[n]“⁹², dass das kontinuierliche Weitertöten mental einfacher war als das Aufhören des selbigen, da dies einem Selbstbekenntnis eigenen Versagens gleichgekommen wäre, und in weiterer Folge die mörderische Dynamik prolongierte.⁹³ Der Sozialpsychologe Harald Welzer kommt ferner zur Erkenntnis, dass man gewissermaßen nicht als Massenmörder geboren wird, diese Menschen im Regelfall keine psychischen Auffälligkeiten aufweisen würden und niemand davor gefeit ist, unter bestimmten Umständen einen anderen Menschen zu töten. Soziale Handlungsräume, in denen es erlaubt und sogar erwünscht ist systematisch zu morden und diese Praxis keine Straftat mehr ist, würden Entsolidarisierungsprozesse entfalten lassen. „Wenn es zutreffend ist, dass es keine Mörder gibt, sondern nur Menschen, die Morde begehen, sind die meisten von uns unter Umständen wahrscheinlich bereit zu töten – es müssen nur die situativen, sozialen und handlungsdynamischen

⁸⁶ Vgl. *Bajohr*, Täterforschung. In: *Bajohr*, Holocaust, 175.

⁸⁷ Ebd., 175.

⁸⁸ Zum Begriff der ‚Kameradschaft‘ hat Frank Bajohr folgendes geschrieben: „Als Leitbegriff für den inneren Zusammenhalt der NS-Volksgemeinschaft erwies sich die ‚Kameradschaft‘, die weit über militärische oder militärähnliche Formationen hinaus als gemeinschaftsbildende Kategorie des sozialen Zusammenhalts propagiert wurde. ‚Kameradschaft‘ war mit einer ‚Weltanschauung‘ in besonderer Weise kompatibel, die universale Normen und Werte verwarf und stattdessen eine partikuläre Gruppen-Moral vertrat, in der es vor allem darauf ankam, sich ‚anständig‘ gegenüber den ‚Kameraden‘ zu verhalten.“ Frank *Bajohr*, Der Cultural Turn und die Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 65/2 (Oldenbourg Verlag, 2017) 223-232, hier 227.

⁸⁹ Vgl. *Bajohr*, Täterforschung. In: *Bajohr*, Holocaust, 178.

⁹⁰ Karin *Orth*, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien (Göttingen 2000).

⁹¹ *Orth*, Die Konzentrationslager-SS, 151.

⁹² Frank *Bajohr*, Nach dem Zivilisationsbruch. Stand und Perspektive der Holocaustforschung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 70 (2020) 4-5, 25-30, hier 26.

⁹³ Vgl. Harald *Welzer*, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden (Frankfurt am Main 2005), zit. nach: *Bajohr*, Täterforschung. In: *Bajohr*, Holocaust, 178.

Bedingungen dafür vorliegen, dass sich Potentialität in Handeln übersetzt.“⁹⁴ In diesem Zusammenhang sprach der Zeitzeuge Sebastian Haffner vom „Gift der Kameradschaft“ und „[...] wie die Kameradschaft alle Elemente von Individualität und Zivilisation aktiv zersetze.“⁹⁵

Der Soziologe Stefan Kühl schloss mit seiner Monografie über das historisch eigentlich sehr gründlich erforschte Hamburger Reserve-Polizeibataillon 101⁹⁶ eine Lücke in der Forschung. Galt noch zuvor das Augenmerk von Browning und Goldhagen den Täterpersönlichkeiten, so „nimmt Kühl einen systematischen organisationssoziologischen Blickwinkel ein.“⁹⁷ Kühl stellt die These auf, dass die Zugehörigkeit zu einer spezifischen Organisation entscheidend war für die weitere Bereitschaft, im Fall des Hamburger Polizeibataillons sich an Massenexekutionen in Osteuropa zu beteiligen. Einer Korrektur der bisherigen NS-Täterforschung kommt Kühls Einsicht gleich, „dass es keiner radikalen ideologischen Überzeugung bedurfte, um zum Vernichtungstäter zu werden, weil sich im Deutschen Reich seit 1933 eine ‚antisemitische Konsensfiktion‘ herauskristallisiert hatte, die den Nährboden für die späteren NS-Massenmorde bildete.“⁹⁸ Auch Kühl kommt – anschließend an Haffners Gedanken zur Kameradschaft von zuvor – auf die Relevanz der Kameradschaft zu sprechen und führt ebenso den soziologischen Begriff der „Folgebereitschaft in Organisationen“ ein. Die Mitglieder staatlicher Gewaltorganisationen mussten ‚nur‘ die entsprechenden Befehle akzeptieren und ausführen. Ebendiese Folgebereitschaft der Täter, ob im Organisationsalltag als auch bei den Tötungen, wurde, so Kühl, durch fünf Mechanismen realisiert: Zweckidentifikation, Zwang, Geld, Handlungsattraktivität und eben auch Kameradschaft.⁹⁹

Der ‚neueren‘ Täterforschung ist es, pointiert zusammengefasst, in den letzten dreißig Jahren gelungen einen Perspektivenwechsel zu realisieren bei dem unter anderem die Mikroebene und die handelnden Menschen ins Blickfeld gerückt sind und dabei „[...] die bisherige distanzschaffende Exterritorialisierung der Akteure der Shoah überwunden und ein differenziertes Bild der Taten und Täter gezeichnet zu haben.“¹⁰⁰ Überzeugende Analysen integrieren daher diverse Ansätze der Forschung und nehmen Abstand von monokausalen, biographisch isolierten Zuspitzungen von Tätergeschichten.¹⁰¹ Diesem Anspruch versucht auch die vorliegende Arbeit gerecht zu werden.

⁹⁴ Harald *Welzer*, Wer waren die Täter? Anmerkungen zur Täterforschung aus sozialpsychologischer Sicht. In: Gerhard *Paul* (Hg.), *Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?* (Göttingen 2002) 237-253, hier 238.

⁹⁵ In einem Manuskript schreibt Sebastian Haffner seine Erinnerungen an seine Zeit im Schulungslager für Rechtsreferendare im Herbst 1933 nieder. Sebastian *Haffner*, *Das Gift der Kameradschaft*. In: *Die Zeit* (16.05.2002), online unter < https://www.zeit.de/2002/21/200221_haffner_xml/komplettansicht > (15.04.2020).

⁹⁶ Stefan *Kühl*, *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust* (Berlin 2014).

⁹⁷ Armin *Nolzen*. Rezension zu: Stefan *Kühl*, *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust* (Berlin 2014). In: *H-Soz-Kult*, (Humboldt Universität Berlin), online unter <<https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-22444>> (15.04.2021).

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰ *Paul*, *Psychopathen*. In: *Paul*, *Täter*, 60.

¹⁰¹ Frank *Bajohr* verweist exemplarisch als ein Paradebeispiel einer Verflechtung, biographischer, generationeller, institutioneller und situativer Ansätze auf Michael *Wildt*, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes* (Hamburger Edition, Hamburg 2003). Vgl. *Bajohr*, *Täterforschung*. In: *Bajohr*, *Holocaust*, 185.

3. Rechtliche Grundlagen

Das Strafrecht unterliegt, wie auch andere Rechtsmaterien, einem steten Wandel. Es ist Ausdruck des zeitgenössischen politischen Systems und erfährt wie kein anderes Rechtsgebiet Umgestaltungen nach Maßgabe politischer Werturteile. Jedwedes politische System gestaltet sein Strafrecht und jeder Wechsel des politischen Systems, welche es in den letzten zwei Jahrhunderten mehrfach in Österreich und seinen vorangegangenen politischen Einheiten gab, geht mit diversen, den politischen Überzeugungen und Vorhaben, äquivalenten strafrechtlichen Bestimmungen einher.¹⁰² Im politischen System der Demokratie ist es für das Strafrecht so, dass es

„[...] zwar dazu beitragen soll, das Chaos in der Welt zu überwinden und die Willkür der Menschen durch bewußte Beschränkungen ihrer Freiheit einzudämmen, es dies aber nur in einer Form tun kann, die mit dem gesamten Kulturzustand der Nation vereinbar ist. [...] Das Strafrecht darf Beschränkungen nur dann anordnen, wenn dies zum Schutze der Gesellschaft unvermeidlich ist; es muß zugleich durch Abwehr von Willkürakten schwerwiegender Art dem einzelnen einen Spielraum schaffen, innerhalb dessen er sich frei entscheiden und seine Entschlüsse nach eigenem Ermessen herbeiführen kann. Das Strafrecht beschränkt also nicht nur die Freiheit, sondern es schafft auch Freiheit.“¹⁰³

3.1. Historischer Abriss des Strafrechts in Österreich

3.1.1. Erste Anfänge eines modernen Strafrechts

Um das rechtliche und justizielle Fundament für den Gerichtsprozess gegen Erich Rajakowitsch im Jahr 1965 in einem klareren Licht diskutieren zu können, ist ein Blick zurück in die Genese eines modernen Strafrechts durchaus zweckmäßig. Diese Rückblende richtet sich bis ins ausgehende 18. Jahrhundert, in die Zeit der Habsburgermonarchie. Die 1768 verabschiedete ‚Constitutio Criminalis Theresiana‘ hatte unter Josef II. ausgedient und 1787 regelte das an den progressiven Ideen der Aufklärung und des Vernunftrechts orientierte ‚Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung‘ das materielle Strafrecht. Um richterlicher Willkür Einhalt zu gebieten, kam es zu einer erstmaligen engen gesetzlichen Verknüpfung zwischen Staatsrechtspflege und dem Gesetz, dem Leitgedanken folgend, dass keine Strafe aus einer Tat resultieren darf, die vor dem Vollzug per Gesetz nicht angedroht war – *nullum crimen et nulla poena sine lege*.¹⁰⁴

Die josefinischen Strafrechtskodifikationen blieben nicht allzu lange bestehen. Leopold II., Josefs Bruder und Nachfolger, hatte das Vorhaben, wie bereits im von ihm regierten Großherzogtum

¹⁰² Vgl. Eugen Serini, Entwicklung des Strafrechts. In: Erika Weinzierl, Kurt Skalnik (Hg.), Österreich. Die Zweite Republik, Band 2, (Graz/Wien/Köln 1972) 109.

¹⁰³ Eine Eins-zu-Eins-Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche würde so viel bedeuten wie: „Kein Verbrechen und keine Strafe ohne Gesetz.“ Eugen Serini, Entwicklung des Strafrechts. In: Erika Weinzierl, Kurt Skalnik (Hg.), Österreich. Die Zweite Republik, Band 2, (Graz/Wien/Köln 1972) 109. Zit. nach: Hans-Heinrich Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts (Berlin 1959).

¹⁰⁴ Vgl. Rudolf Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Wien/Köln/Weimar 1996) 272.

Toskana, ein progressives, auf Humanisierung ausgelegtes Strafgesetz auch in anderen Reichsgebieten der Monarchie einzuführen. Die große Reform blieb allerdings, ob seines frühen Todes und der durch die Französische Revolution hervorgerufenen außen- wie innenpolitischen Turbulenzen, aus. 1796 wurde unter seinem Nachfolger Franz II. ein neues Strafgesetz als Experiment in der zur Habsburgermonarchie gehörenden Westgalizien eingeführt und erlangte nach Überarbeitungen durch Franz Zeiler und Josef Sonnenfels als ‚Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen‘ im Jahr 1803 in allen österreichischen und böhmischen Ländern Rechtsgültigkeit.¹⁰⁵ Es regelte sowohl das materielle Strafrecht als auch den Strafprozess.

Das für seine Zeit moderne Strafgesetzbuch (StG.) 1803 blieb bis auf diverse kleinere Adaptionen im StG. 1852 in Reaktion auf die Revolution 1848 und im Fortlauf weiterer zeitbedingter Novellierungen als materiell-rechtlicher Teil des österreichischen Strafrechts im Großen und Ganzen bis zur großen Gesamtreform des Strafrechts unter Justizminister Christian Broda (SPÖ) in den 1970er Jahren bestehen, welche mit dem StGB. 1974 realisiert wurde.¹⁰⁶ Die Revolution von 1848 evozierte im Strafprozess einen größeren Umbruch. Der dem absolutistischen Regime opportune Inquisitionsprozess, der sich in dem Machtmonopol des Richters manifestierte, missfiel freilich der demokratisch-liberalen Bewegung und wurde abgeschafft. Nach französischem Vorbild nahm dann der Strafprozess die Gestalt eines Anklageprozesses an. Charakteristisch für diesen waren, dass die Anklageerhebung nicht mehr wie bisher durch den Richter, sondern durch ein staatliches Organ wie die Staatsanwaltschaft erfolgte, die Prinzipien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit erfüllt waren, sowie die Rechtsprechung neben dem Richter nun auch Laien in Form von Schwur- und Geschworenengerichten oblag. Beginnend mit der oktroyierten Märzverfassung 1849 schlug sich der Neoabsolutismus in der Habsburgermonarchie auch im Strafprozess nieder. Die demokratischen und liberalen Errungenschaften¹⁰⁷ auf Ebene des Strafprozesses wurden demontiert und etwa der Inquisitionsprozess rehabilitiert.¹⁰⁸

3.1.2. Reinkarnation eines liberalen Geistes in der konstitutionellen Ära

Im Gefolge der Rückkehr zum Konstitutionalismus 1860 und der Dezemberverfassung 1867 erging auch eine neue Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 1873. Der Angeklagte, bis dato zu einem bloßen Objekt des Strafverfahrens degradiert gewesen, erhielt nun den rechtlichen Status einer Prozesspartei. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege wurde mit der scharfen Trennung der Funktion der Staatsanwaltschaft als die des Anklägers und der unabhängigen Richterschaft

¹⁰⁵ Vgl. Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 272.

¹⁰⁶ Vgl. Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 435.

¹⁰⁷ Der österreichische Schriftsteller Franz Grillparzer (1791-1872) erkannte den Benefit von Geschworenengerichten an und trauerte dem Verlust desselben Gerichtstypus nach, der mit dem Silvesterpatent 1851 abgeschafft wurde und eine neoabsolutistische Reorganisation des Staates einläutete: „Man merkte, daß das Gefühl von Recht und Gericht die geistige Atmosphäre der Versammlung bildete. Um dieses selbstrichterlichen Gefühles wegen tut es mir leid, daß die Geschworenengerichte in meinem Vaterlande wieder abgestellt worden sind.“ Zitat von Franz Grillparzer, zit. nach: Hans Hautmann, Der Kampf um die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich 1848-1873. In: Erika Weinzierl, Karl R. Stadler (Hg.), Symposien zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich am 24. und 25. Oktober 1986 (Wien/Salzburg 1987) 231.

¹⁰⁸ Vgl. Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 436 f.

verankert. Die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und der freien Beweisführung bekamen nach dem neoabsolutistischen Intermezzo wieder seine Gültigkeit und die Geschworenengerichtsbarkeit wurde erweitert. Wenngleich es seitdem zu mehrfachen Kodifizierungen und Novellierungen¹⁰⁹ gekommen ist, bildet die StPO 1873 bis heute die Grundlage des österreichischen Strafverfahrensrechts.¹¹⁰ Verfassungsmäßige Verankerung erhielt die Geschworenengerichtsbarkeit in der konstitutionellen Ära der Monarchie durch das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (RGrBl. 144/1876), welches die Partizipation des Volkes an der Rechtsprechung garantierte.¹¹¹

Überblickt man also diese Genese des österreichischen Strafrechts, ist mit Blick auf den Strafprozess gegen Erich Rajakowitsch hervorzuheben, dass überwiegende Teile des auch noch in den 1960er Jahren angewandten Rechts gut zweihundert Jahre alt waren und aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert stammen. Demzufolge waren die Rechtsanwender nicht nur mit sprachlichen Herausforderungen konfrontiert. Alte Termini, wie etwa jener im § 87 StG. vorkommende Begriff der ‚Bosheit‘ als bösen Vorsatz, mussten einem moderneren Sprachgebrauch unterzogen werden.¹¹²

3.2. Neuorientierung und ‚Schlusstrich-Credo‘ in der Zweiten Republik

Eine beginnende siebenjährige Zäsur erfuhr das österreichische Strafgesetz mit dem sogenannten ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich von dem 12. März 1938 an. Bereits bestehende österreichische Strafgesetze blieben zwar zum Teil rechtswirksam, wenngleich zahlreiche Ergänzungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches (RStGB.) implementiert wurden. Zu jenen zählten etwa der nationalsozialistischen Ideologie konforme Gesetze wie das sogenannte ‚Heimtücke-gesetz‘ oder das ‚Blutschutzgesetz‘. An die Stelle des rechtsstaatlichen Credo *nullum crimen et nulla poena sine lege* trat der willkürliche Grundgedanke, dass eine Tat auch dann strafbar ist, die „nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient.“¹¹³

Das Jahr 1945 - die militärische Niederlage Deutschlands bedeutete ein allmähliches Neuentstehen Österreichs als Staat. Bereits zwei Jahre zuvor wurde mit der von den Alliierten verfassten Moskauer Deklaration¹¹⁴ ein elementarer Grundstein gelegt, um in Österreich den

¹⁰⁹ So wurde beispielsweise die Zuständigkeit der Geschworenengerichte auf jene der Schöffengerichte verkleinert. Die anfänglich ausschließlich für die Schuldfrage zuständigen Geschworenen, erhielten dann auch die Mitverantwortung bei der Feststellung der Straffestsetzung. Zudem wurde versucht eine gewisse Parität, eine Gleichheit der sich gegenüberstehenden Parteien, dem Ankläger oder der Anklägerin und dem oder der Angeklagten, herzustellen.

¹¹⁰ Vgl. Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 437 f.

¹¹¹ Vgl. Eugen Serini, Entwicklung des Strafrechts. In: Erika Weinzierl, Kurt Skalmik (Hg.), Österreich. Die Zweite Republik, Band 2, (Graz/Wien/Köln 1972) 124.

¹¹² Vgl. Gustav Kaniak (Hg.), Das österreichische Strafgesetz samt den einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer systematischen Darstellung der Rechtspflege (Wien 1960) 105.

¹¹³ Serini, Entwicklung des Strafrechts, 110.

¹¹⁴ In dem Papier bekundeten die Außenminister der Sowjetunion, der USA und von Großbritannien auch ihren gemeinsamen Willen zur strafrechtlichen Verfolgung der Kriegsverbrecher. Am 1. November 1943 wurde in Moskau

Nationalsozialismus und die Verantwortlichkeiten zu externalisieren. Eine aus diesem offiziellen Papier abgeleitete Opferdoktrin wurde zur Staatsräson Österreichs erklärt. Die österreichischen Regierungen nach 1945 nahmen diese Deutung dankend an und tradierten die Mythos-Narration, Österreich als das erste Opfer der Aggressionspolitik Hitlers. Unter diesen Vorzeichen ist auch die von den Parteiführungen von SPÖ, ÖVP und KPÖ proklamierte Selbständigkeit Österreichs samt der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 zu sehen. In der Gründungsurkunde der Republik wurde die Opferthese gefestigt, der sogenannte ‚Anschluss‘ im März 1938 als von außen aufoktroziert und die gesamte Bevölkerung, ohne zu differenzieren als kollektive Gemeinschaft zum ersten Opfer des Nationalsozialismus bestimmt.¹¹⁵ Im Gesetzestext liest sich diese Grundüberzeugung wie folgt. Demnach wird die österreichische Bevölkerung charakterisiert als „[...] macht- und willenlos [...] [die] in einen aussichtslosen Eroberungskrieg geführt [wurde], den kein Österreicher jemals gewollt hat [...]“¹¹⁶ und noch dazu gegen „Völker“ Krieg geführt wurde, „[...] gegen die kein wahrer Österreicher jemals Gefühle der Feindschaft oder des Hasses gehegt hat.“¹¹⁷ Die Opferthese erleichterte es nicht nur die Mitverantwortung an NS-Verbrechen zu verdrängen oder gar zu negieren, sondern sprach den NS-Opfern eine gerechte Behandlung, materieller und moralischer – fälschlich bezeichneter – ‚Wiedergutmachung‘ ab. „Durch die Aneignung eines Opferstatus für alle Österreicher wurden die österreichischen Juden gleich zweifach die ‚ersten Opfer der ersten Opfer‘. Einmal zwischen 1938 und 1945 und dann in der Nachkriegszeit.“¹¹⁸

Das Fundament der Gesetzgebung gegen Nationalsozialisten und gegen Kriegsverbrecher fand sich in derselben Proklamation. Dort wird im StGBI. 3 die Vergeltung gegenüber nationalsozialistischen Verbrechern bindend festgelegt und verkündet, dass

„jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserm Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“¹¹⁹

ein erster Grundstein für den gut zwei Jahre später beginnenden Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher gelegt. In der Deklaration steht geschrieben, dass die „Hiliteriten und Hunnen“, „bis an die äußersten Enden der Welt“ verfolgt und ihren Anklägern übergeben werden sollen. Vgl. Christoph *Dieckmann*, Rausch und Recht. In: *Zeit Geschichte*, Nr. 6/2020, 22.

¹¹⁵ Vgl. Bertrand *Perz*, Österreich. In: Volkhard *Knigge*, Norbert *Frei* (Hg.), *Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord* (München 2002) 150.

¹¹⁶ Um an dieser Stelle nur mit einem einzigen Faktum diesen fatalen Irrglauben ad absurdum zu führen, sei kurz auf die Parteimitgliederzahlen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verwiesen. Im März 1943 zählte die NSDAP in den ‚Alpen- und Donaureichsgauen‘ – die damalige Bezeichnung von Österreich im NS-Jargon – fast 700.000 Mitglieder, wovon bereits über hunderttausend vor dem 13. März 1938 der Partei angehörten. Vgl. Gerhard *Jagschitz*, Von der ‚Bewegung‘ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch* (Wien 2000) 109.

¹¹⁷ StGBI. 1/1945.

¹¹⁸ Thomas *Albrich*, „Es gibt keine jüdische Frage“. Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos. In: Rolf *Steininger* (Hg.), *Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel* (Wien/Köln/Weimar 1994) 166.

¹¹⁹ StGBI. 3/1945, siehe auch: Karl *Marschall*, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1945-1972. Eine Dokumentation* (Wien 1977) 5.

Nach der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich verankerte die provisorische österreichische Staatsregierung mit dem Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 in § 1, dass

„[...] alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten [...]“¹²⁰ aufgehoben werden.

Es gab prompt nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht nicht nur auf politischer Ebene ein Bekenntnis zur einer vehementen Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrecher¹²¹, sondern auch die nachdrückliche Forderung der Öffentlichkeit zur lückenlosen strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung.¹²² Das Allparteienblatt ‚Neues Österreich‘ brachte bereits am 11. Mai 1945 seine Forderung zum Ausdruck „[...] Österreich von der Pest des Faschismus [zu] reinigen [...]“ und schloss mit dem Appell: „Tod den Kriegsverbrechern!“¹²³ Sicherlich auch mit Blick auf die alliierten Besatzungsmächte untermauerte die Zeitung vier Wochen später ihr Anliegen in einem weiteren Artikel: „Wer Menschenleben auf dem Gewissen hat, muß sühnen. Das Urteil kann nur lauten: Tod den Kriegsverbrechern!“¹²⁴

Mit 12. Juni 1945 und der graduellen Rückkehr zu einer demokratischen Republik wurde mittels zweier Gesetze¹²⁵ zum einen die Wiederherstellung des Strafrechts und zum anderen die Rehabilitierung der Strafprozessordnung vollzogen. Das wiederhergestellte österreichische Strafrecht in der Fassung von 1929 stellte allerdings die zuständigen Behörden hinsichtlich einer präzisen Erfassung der begangenen Verbrechen unter dem nationalsozialistischen Regime vor ernsthafte Probleme. Aus diesem Grunde wurden wiederum eigene adäquate Strafnormen verabschiedet. Einerseits das Kriegsverbrechergesetz (StGBI. 32/1945), wiederverlautbart als Kriegsverbrechergesetz 1947 (BGBl. 198/1947), mit welchem normiert wurde, dass Kriegsverbrechen im engeren und weiteren Sinn, ferner Verletzungen der Menschlichkeit und Menschenwürde, sowie sogenannte ‚Arisierungen‘ und Denunziationen mit teils schweren Strafen

¹²⁰ StGBI. 6/1945.

¹²¹ Es folgt eine Definition des Begriffs ‚Nationalsozialistische Gewaltverbrechen‘: „Nationalsozialistische Gewaltverbrechen sind strafbare Handlungen, die während des ‚Dritten Reiches‘ zur Durchsetzung von Hitlers Rassenideologie begangen worden sind. Hitler verfolgte mit seiner Rassenpolitik das Ziel, ein deutsches ‚Herrenvolk‘ zu schaffen. Zu diesem Zweck sollten insbesondere Juden, Kommunisten, Partisanen, Geisteskranke und andere, die seinen Vorstellungen vom ‚Herrenmenschen‘ nicht entsprachen, beseitigt werden. Nationalsozialistische Gewaltverbrechen sind keine Kriegsverbrechen, auch wenn sie während des Krieges unter dem Deckmantel und unter Ausnutzung des Kriegsgeschehens begangen wurden.“ Ursula Solf, Wenn das Recht im Auge des Betrachters liegt: NS-Täter aus juristischer Perspektive. In: Helgard Kramer (Hg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive (München 2006), 79 f.

¹²² Des Weiteren soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass im Folgenden in Zusammenhang mit Tätern, Verurteilten, Angeklagten, Verbrechern, et cetera vor österreichischen Gerichten grosso modo das maskuline Genus verwendet wird, da im Kontext von NS-Verbrechen in Österreich keine einzige Frau vor einem Geschworenengericht verurteilt wurde.

¹²³ O.V., Tod den Kriegsverbrechern. In: Neues Österreich (11. Mai 1945) 1, online unter <<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nos&datum=19450511&seite=1&zoom=33>> (13.10.2020).

¹²⁴ Neues Österreich, 1. Juni 1945. Zit. nach: Helmut Konrad, Erkundungen zur Zeitgeschichte, Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts) (1981) (Wien/Köln/Weimar 2016), 254.

¹²⁵ StGBI. 25/1945 sowie StGBI. 26/1945.

sanktioniert werden konnten. Andererseits das Verbotsgesetz, das ein generelles Verbot der NSDAP und den ihr angeschlossenen Gliederungen und Verbänden umfasste und dessen Strafbestimmungen in puncto jeglicher nationalsozialistischer Wiederbetätigung in novellierter Verfassung bis zum heutigen Tag in Kraft sind. Zuständiges Organ für die Judikation war in der anfänglichen Phase ein neu geschaffener Gerichtstyp, nämlich die Volksgerichte, deren Senate sich aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen zusammensetzten.¹²⁶ Bereits bei einer Sitzung der Provisorischen Staatsregierung über das Kriegsverbrechergesetz am 20. Juni 1945 plädierte Justizminister Josef Gerö (parteilos) dafür, nicht darauf zu warten bis ausländisches Kriegsrecht angewandt würde „[...]“, sondern dass wir im eigenen Haus Ordnung schaffen wollen.“¹²⁷ Die Senate hatten ihren Standort bei den jeweiligen Landesgerichten am Sitze der Oberlandesgerichte. Gegen die von diesen Volksgerichten meist erst- und zugleich letztinstanzlich ausgesprochenen Urteile konnten grundsätzlich keine Rechtsmittel¹²⁸ wie etwa die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung eingelegt werden.¹²⁹ Nicht nur deshalb wurden die Volksgerichte in der Öffentlichkeit teils kritisch gesehen, auch ihre Bezeichnung rief Assoziationen zu den während des nationalsozialistischen Regimes tätigen Volksgerichtshöfen hervor.¹³⁰ Obgleich zu wenig Personal im Justizbereich vorhanden war, „[...] bewältigte die österreichische Strafjustiz bis 1955 ein beeindruckendes Pensum an Verfahren.“¹³¹

In der unmittelbaren Nachkriegszeit bekannten sich die drei Gründungsparteien – ÖVP, SPÖ und KPÖ – zu einer grundsätzlichen Entnazifizierung¹³². Dieser einstweilige antifaschistische Grundkonsens fing allerdings bereits 1947 zu bröckeln an. Den zwei Großparteien ÖVP und SPÖ ging es fortan mehr um die Stimmen der ‚Ehemaligen‘¹³³, als um eine ernsthafte und nachhaltige Auseinandersetzung mit der eigenen österreichischen Partizipation am menschenverachtenden Vernichtungsregime der NSDAP. Es blieb summa summarum also de facto bei gut gemeinten Lippenbekenntnissen und limitierte sich auf eine rein inkonsequente oberflächliche Prozedur von der politischen Seite, die indes kein elementares gesellschaftliches Umdenken veranlasste oder

¹²⁶ Vgl. *Serini*, Entwicklung des Strafrechts, 111 f.

¹²⁷ Gertrude *Enderle-Burcel*, Rudolf *Jerabek*, Leopold *Kammer-Hofer* (herausgegeben von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien), Protokoll des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945 (Wien 1995) 260.

¹²⁸ Das Überprüfungs-gesetz (BGBL. 4/1946) gewährte erst 1946 ein rein amtswegiges Nachprüfungsverfahren der Urteile.

¹²⁹ Vgl. Karl *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1945-1972. Eine Dokumentation (Wien 1977) 14.

¹³⁰ Vgl. Helmut *Konrad*, Erkundungen zur Zeitgeschichte, Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts) (1981) (Wien/Köln/Weimar 2016), 256.

¹³¹ Annette *Weinke*, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität?“ Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. In: Norbert *Frei* (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 67.

¹³² Siehe dazu etwa: Dieter *Stiefel*, Entnazifizierung in Österreich (Wien 1981); Walter *Schuster* (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Linz 2004).

¹³³ „[...] Österreichs regierende Koalitionsparteien – die konservative Volkspartei und die Sozialisten – hatten mit Rücksicht auf die große Zahl ehemaliger Hitler-Anhänger unter den Wählern frühzeitig ihren Frieden mit den Nationalsozialisten gemacht.“ O.V., Österreich. Kriegsverbrecher. Drei Minuten pro Opfer. In: Der Spiegel, Nr. 3/1966 Ausland 65, online unter < <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46265288>> (08.01.2021).

zumindest anstieß, wie etwa, um nur ein konkretes Beispiel zu nennen, die von alliierter Seite angewandten re-education-Programme¹³⁴ in Deutschland.¹³⁵

Des Weiteren zeichnete sich Österreich im Kontrast zu Deutschland in den ersten Jahren nach 1945 neben den bereits erläuterten neu normierten Rechtsinstrumenten durch das Spezifikum aus, dass es in Österreich einzig zur Anwendung von nationalen Strafnormen der österreichischen Zivilstrafjustiz kam und nicht wie in den deutschen Besatzungszonen alliierte Militärtribunale zu Straftaten an alliierten Staatsangehörigen Recht sprachen. Diese prominent größere Autonomie Österreichs liegt auch darin begründet, dass die alliierten Besatzungsmächte die Narration, wonach Österreich das erste Opfer des Nationalsozialismus gewesen ist, für richtig erklärten.¹³⁶ Annette Weinke spricht im Kontext der in Österreich in den Nachkriegsjahrzehnten praktizierenden Justiz, von „strafrechtlicher Selbstreinigung“ und „Selbstaufklärung“ und zieht Kontinuitätslinien hin zu einem geschaffenen Nährboden für eine rechtsextremistische und neonazistische Szene. Das Defizit an zu wenigen und zu milden Verfahren wegen NS-Verbrechen in den 1960er und 1970er Jahren machten den Opfermythos resistenter, mit welchem das politische Establishment des VdU und dessen Nachfolgepartei der FPÖ immer wieder kokettiert(e). Der Handschlag zwischen dem freiheitlichen Verteidigungsminister Friedhelm Frischenschlager und dem aus italienischer Haft zurückgekehrten und zu lebenslanger Haft verurteilten österreichischen Kriegsverbrecher Walter Reder im Januar 1985¹³⁷ ist nur eines von unzähligen Beispielen, das sich offenkundig in eine Reihe ähnlicher Praxishandlungen und verbaler Entgleisungen einreicht(e).¹³⁸

Die Praxis der Volksgerichtsbarkeit fand ihr Ende im Jahre 1955, nachdem Österreich seine taxative staatliche Souveränität wiedererlangte und damit auch die Rechtsprechung zu ihren etablierten Formen der Gerichtsbarkeit zurückkehrte.¹³⁹ Bis zu ihrer Aufhebung wurden, basierend auf der Dokumentation des Justizministeriums¹⁴⁰, an den Volksgerichten Wien (sowjetische Besatzungszone), Graz (britisch), Linz (amerikanisch) und Innsbruck (französisch) in den zehn

¹³⁴ Man bezeichnete diese ‚Umerziehungsprogramme‘ im Englischen auch re-orientation. Vgl. Wolfgang Benz, Demokratisierung durch Entnazifizierung und Erziehung. In: Informationen zur politischen Bildung. Deutschland 1945-1949 (Heft 259) (Bonn 2005), online unter <<https://www.bpb.de/izpb/10067/demokratisierung-durch-entnazifizierung-und-erziehung>> (09.11.2020).

¹³⁵ Vgl. Bertrand Perz, Österreich. In: Volkhard Knigge, Norbert Frei (Hg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord (München 2002) 152 f.

¹³⁶ Vgl. Annette Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität?“ Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. In: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 92.

¹³⁷ Siehe dazu: Hans W. Scheidl, 1985: Ein Handschlag mit fatalen Folgen. In: Die Presse (22.01.2010), online unter <https://www.diepresse.com/534850/1985-ein-handschlag-mit-fatalen-folgen?_vl_backlink=%2Fhome%2Fpolitik%2Fzeitgeschichte%2Findex.do> (22.10.2020).

¹³⁸ Vgl. Annette Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität?“ Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. In: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 72.

¹³⁹ Vgl. Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1945-1972. Eine Dokumentation (Wien 1977) 16.

¹⁴⁰ Karl Marschall, ehemaliger Generalanwalt im Justizministerium, publizierte erstmals 1977 eine statistische Auflistung zur Praxis der österreichischen Volksgerichte.

Jahren ihrer Existenz insgesamt 23.477 Urteile gefällt, wovon 13.607 Schuldsprüche und 9.870 Freisprüche waren. Das Wiener Volksgericht sprach dabei die Hälfte aller Schuldsprüche aus. In den insgesamt 13.607 Schuldsprüchen fiel das Strafmaß unterschiedlich aus. 43 Todesurteile, 34 lebenslange Kerkerstrafen, 264 Freiheitsstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren, 381 Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren, 8.326 Freiheitsstrafen zwischen einem und fünf Jahren und schließlich 4.559 Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Tatsächlich wurden von den 43 gefällten Todesurteilen dreißig vollstreckt, zwei zum Tode Verurteilte griffen der Vollstreckung vor und begingen Selbstmord. Im Jahr 1948 wurden die letzten Todesurteile verlautbart.¹⁴¹

Der Abzug der alliierten Besatzungsmächte und der Abschluss des österreichischen Staatsvertrages 1955 markieren auch in puncto des justiziellen Umgangs Österreichs mit NS-Verbrechen eine bedeutende Zäsur. Die Phase nach dem unmittelbaren Kriegsende bis etwa 1948 war durch ein ernsthaftes Bestreben der österreichischen Politik und Justiz nach einer Ahndung von NS-Verbrechen geprägt. Ein 1947 junktimiertes Nationalsozialistengesetz differenzierte zwischen minderbelasteten und belasteten Nationalsozialisten und war gleichbedeutend mit einem faktisch abrupten Stopp des Entnazifizierungsprozesses, kam es doch zu einer schrittweisen Amnestierung und einer nachfolgenden gesellschaftlichen Integration von nachweislich unglaublichen 90 Prozent ehemaliger Nationalsozialisten.¹⁴² In Folge waren bis 1955 kontinuierlich weniger Prozesse einhergehend mit mildereren Urteilen signifikant. Eine latente Grundstimmung, einen ‚Schlussstrich‘ unter die Verfolgung mutmaßlicher NS-Delinquenten zu ziehen, manifestierte sich zusehends und drückte sich auf justizieller Ebene durch eine erheblich spärlichere Anzahl an Gerichtsverfahren mit teils fatalen Urteilssprüchen in den Jahren von 1955 bis 1970 aus.¹⁴³ In diese Phase fällt auch jenes Verfahren samt finalem Urteilsspruch in der Causa gegen Erich Rajakowitsch. Verweisend auf das in der Zweiten Republik vielseitig tradierte Geschichtsbild vom ‚Opfer Österreich‘ und der schier paradigmatischen Verdrängung der Erinnerung an nazistische Gewaltverbrechen (‚erste Verdrängung‘) prägt Claudia Kuretsidis-Haider den Begriff der „zweiten Verdrängung“ und meint damit die Auslöschung der Erinnerung an die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen aus dem öffentlichen Gedächtnis.¹⁴⁴ Nach Ansicht von Simon Wiesenthal¹⁴⁵ kam Mitte der 1950er Jahre in

¹⁴¹ Vgl. *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 33-35.

¹⁴² Vgl. Bertrand *Perz*, Österreich. In: Volkhard *Knigge*, Norbert *Frei* (Hg.), *Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord* (München 2002) 153.

¹⁴³ Vgl. Claudia *Kuretsidis-Haider*, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Andreas *Wirsching* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte* (Göttingen 2009) 74.

¹⁴⁴ Vgl. Claudia *Kuretsidis-Haider*, Forschungsergebnisse und –desiderata zum Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich. In: Gertraud *Diendorfer*, Gerhard *Jagschitz*, Oliver *Rathkolb* (Hg.), *Zeitgeschichte im Wandel. 3. Österreichische Zeitgeschichtstage 1997* (Innsbruck/Wien 1998) 299 f.

¹⁴⁵ Simon Wiesenthal, 1908 in Buczacz, Galizien, geboren, studierte in Prag Architektur. Dem nationalsozialistischen Herrschaftsregime ausgesetzt, folgte für seine jüdische Familie und ihn eine Odyssee in mehrere Konzentrationslager – er selbst war in insgesamt dreizehn verschiedenen Konzentrationslagern interniert. Zeugenvernehmung von Simon Wiesenthal in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja (Rajakowitsch) vom 5. Januar 1962 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 9. Er verlor fast seine gesamte Familie. Von dem Augenblick der amerikanischen Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen, in welchem Simon Wiesenthal gefangen war, an, machte er es sich zu seiner Lebensaufgabe NS-Kriegsverbrecher aufzuspüren. Sein Anliegen war es, dass den Opfern und Überlebenden des nationalsozialistischen Terrorsystems Gerechtigkeit widerfährt, und die Täterinnen und Täter vor Gericht ein rechtsstaatliches Verfahren erhalten. Sein Leitsatz lautete „Gerechtigkeit nicht Rache“ und er verwehrte sich

Österreich die Verfolgung von NS-Tätern einer Sisypusarbeit gleich. Daher stellte er die Arbeit in dem von ihm im Jahre 1947 gegründeten Dokumentationszentrum zur Ausforschung von NS-Tätern in Linz 1954 ruhend¹⁴⁶, um mit der Tätigkeit – insbesondere initiiert durch den Prozess gegen Adolf Eichmann 1961 in Jerusalem und durch die von der Zentralen Stelle Ludwigsburg ans Licht gebrachten neuen Beweismaterialien gegen österreichische NS-Delinquenten – in Wien weiterzumachen. Simon Wiesenthal übte durch seine Ausforschungsarbeiten von mutmaßlichen österreichischen NS-Verbrechern beträchtlichen Druck auf Justiz und Politik aus.¹⁴⁷

Die zunehmende ‚Normalisierung‘ des Lebens in Österreich drückte sich nebst dem Abzug der alliierten Besatzungsmächte und der Rückkehr zu einer Laiengerichtbarkeit verfassungsgesetzlich auch in der sogenannten NS-Amnestie vom 14. März 1957 aus. Damit einhergehend wurden zahlreiche rechtskräftig Verurteilte wieder rehabilitiert, oft auch mit der Bezahlung von Haftentschädigungen verknüpft.¹⁴⁸ Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde nicht mehr das Kriegsverbrechergesetz als Sondergesetz für die Ahndung von NS-Verbrechen herangezogen, sondern das allgemeine österreichische Strafrecht, mit der Berücksichtigung auf das zum jeweiligen Tatzeitpunkt gültige deutsche Strafrecht.¹⁴⁹ Im Hinblick auf die gesetzliche Verfolgung der Deportation von Jüdinnen und Juden bedeutete die Aufhebung des KVG im März 1957, dass es mit dem geltenden österreichischen Strafgesetz vor dem zuständigen Geschworenengericht bedeutend komplizierter wurde sogenannte ‚Schreibtischverbrechen‘ justiziell zu ahnden¹⁵⁰, wie sich im Verfahren gegen Erich Rajakowitsch exemplarisch noch zeigen wird. Obgleich kein kollektiver politischer Konsens darüber bestand, entschied der österreichische Nationalrat mehrheitlich in den Jahren 1963, 1965 und 1968, dass die bis dato geltenden Verjährungsbestimmungen gegenüber Gewaltverbrechen, die im Strafgesetzbuch mit dem Tode bedroht waren, aufgehoben wurden. Dies war einerseits eine Reaktion auf die verlängerte Verjährungsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und andererseits einem originären

zeitlebens vehement gegen den ihm – vor allem von der Presse – zugeschriebenen Beinamen des ‚Nazi-Jägers‘. Vgl. Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), „Ich bin einer der 500 von 150.000“. Simon Wiesenthal im Interview. Elf Stunden an sechs Nachmittagen. Flyer (Wien 2020).

„Er wendet sich gegen Rachefantasien und die Kollektivschuld-These. Stattdessen tritt er dafür ein, dass die Täter vor Gericht gestellt werden, damit ihr Beispiel Warnung und Lehre wird.“ Markus *Flohr*, Auf der Suche nach Reue. In: *Zeit Geschichte*, Nr. 6/2020, 102 f.

¹⁴⁶ „Die Gerichte wollten einfach nichts machen. 54 [1954] hab ich das Büro geschlossen.“ Zitat von Simon Wiesenthal, siehe Flyer für eine Veranstaltung des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust-Studien (VWI) in Kooperation mit dem Österreichischen Filmmuseum Anfang 2020. Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust-Studien (VWI), „Ich bin einer der 500 von 150.000“. Simon Wiesenthal im Interview. Elf Stunden an sechs Nachmittagen. Flyer (Wien 2020).

¹⁴⁷ Vgl. *Kuretsidis-Haider*, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: *Finger, Keller, Wirsching* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte*, 80 f.

¹⁴⁸ Vgl. Winfried R. *Garscha*, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch* (Wien 2000) 878.

¹⁴⁹ Vgl. *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 2. Das durch das gegen Adolf Eichmann 1961 in Israel durchgeführte Strafverfahren hervorgerufene große internationale mediale Echo, bedingte ein Auftauchen neuen Beweismaterials. Auch die österreichischen Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitsbehörden waren mit dieser neuen Dynamik konfrontiert.

¹⁵⁰ Eva *Holpfer*, „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“. Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich. In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich* (Innsbruck 2006) 156 f.

öffentlichen Bedürfnis nach Vergeltung von nationalsozialistischen Verbrechen entsprungen.¹⁵¹ Ebenso war die Gesetzesnovelle über die Nichtverjährung von NS-Tötungsverbrechen dem ehrgeizigen Bestreben eines Simon Wiesenthals geschuldet, der sich im Schulterschluss mit dem Internationalen Auschwitz-Komitee erfolgreich für eine Aufhebung der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen einsetzte.¹⁵²

Nachdem das austrofaschistische und später das nationalsozialistische Regime das demokratische Element der Laienbeteiligung aus den Gerichtssälen verbannte, war es per Bundesverfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 in der Fassung von 1929 realiter verankert, dass das Volk an der Jurisdiktion in Strafsachen wieder mitzuwirken hat. Prompt nach der ‚Befreiung‘ Österreichs war es jedoch unrealistisch, einen solchen Rechtszustand zu etablieren, und so wurden provisorisch Geschworenen- durch Schöffengerichte substituiert. Diese Schwurgerichte setzten sich aus drei Berufsrichtern und drei Schöffen zusammen.¹⁵³ In den folgenden Jahren gab es ein schleppendes Ringen um die Wiedereinführung der Geschworenengerichtsbarkeit zwischen den Koalitionsparteien ÖVP und SPÖ. Es waren insbesondere die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, die in dieser Sache den politischen Druck urgent auf den Koalitionspartner erhöhten. In der Nationalratssitzung vom 22. November 1950 kam es schließlich zum gemeinsamen Entschluss für das Geschworenengerichtsgesetz, wiewohl die auf parteipolitischen Auffassungsunterschieden beruhende kontroversielle Debatte rund um die Geschworenengerichtsbarkeit in der Folgezeit nicht abebbte. In einer Nationalratsdebatte im Dezember 1966 erteilte der damalige Justizsprecher der SPÖ Christian Broda dem Ansinnen der ÖVP über die Abschaffung der Geschworenengerichte eine vehemente Absage.¹⁵⁴ Im selben Jahr unterbreitete Simon Wiesenthal in seinem Memorandum dem damaligen Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP) seine Forderung, das in seinen Augen inadäquate Instrument der Geschworenengerichte für Prozesse gegen NS-Verbrecher à la longue abzuschaffen.¹⁵⁵ Auch dieser Vorschlag Wiesenthals blieb ohne Erfolg. Denn weder die Geschworenen wurden auf deren NS-Vergangenheit befragt oder überprüft, geschweige denn die Richterschaft und Staatsanwaltschaft entnazifiziert.¹⁵⁶ Obgleich es zum Einsatz vieler junger Richter gekommen ist, war ein frappanter

¹⁵¹ Vgl. *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 3.

¹⁵² Vgl. *Kuretsidis-Haider*, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: *Finger, Keller, Wirsching* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte*, 74.

¹⁵³ Vgl. *Serini*, *Entwicklung des Strafrechts*, 125.

¹⁵⁴ Vgl. *Sepp Rieder*, Erfahrungen mit der österreichischen Laiengerichtsbarkeit in der 2. Republik. In: *Erika Weinzierl, Karl R. Stadler* (Hg.), *Symposien zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich am 24. und 25. Oktober 1986* (Wien/Salzburg 1987) 212-214.

¹⁵⁵ Simon Wiesenthal kritisierte, dass die Zusammensetzung des Rates der Geschworenen aleatorisch erfolgte, ohne deren Vergangenheit zu überprüfen. Er führte das Beispiel ins Feld, dass derzeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass etwa sowohl ehemalige Nationalsozialisten als auch politisch Verfolgte an einer Urteilsfindung partizipieren könnten. Ferner verwies er darauf, dass es für Laienrichter in oft komplizierten Sachverhalten schier einer Überforderung gleichkomme, rational ein Urteil zu fällen. Vgl. *Simon Wiesenthal*, Memorandum. In: *Brigitte Bailer-Galanda, Wolfgang Neugebauer* (Hg.), *Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich*. Festschrift für Brigitte Bailer (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien 2012) 202 f.

¹⁵⁶ Vgl. O.V., Österreich. Kriegsverbrecher. Drei Minuten pro Opfer. In: *Der Spiegel*, Nr. 3/1966 Ausland 65, online unter < <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46265288> > (08.01.2021).

Personalmangel im österreichischen Strafjustizwesen nach 1945 nicht wegzuleugnen, zumal es schwierig war genügend nicht belastetes geeignetes Personal zu finden, nachdem aus den Reihen der österreichischen Richter und Staatsanwälte etwa die Hälfte Sympathisanten oder zumindest Mitläufer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gewesen sind.¹⁵⁷ Die Geschworenengerichtsbarkeit blieb indes mit kleinen Abänderungen ein umstrittenes Instrumentarium der Rechtspflege. Eine für eine Abschaffung oder Reform nötige Zweidrittelmehrheit verhinderte die SPÖ und die Diskussionen für und wider einer Laiengerichtsbarkeit werden bis zum heutigen Tage prolongiert.¹⁵⁸

Das wohl gewaltigste internationale mediale Echo entzündete sich an den beiden Prozessen gegen Johann Vinzenz Gogl, dem einstigen Wachorgan im Mauthausen-Komplex. Er war des mehrfachen Mordes an Häftlingen angeklagt und musste sich 1972 vor dem Landesgericht Linz und 1975 vor dem Landesgericht Wien verantworten. Wie in vielen anderen Fällen von Geschworenengerichtspräsidenten ab 1955 sprachen die Geschworenen in Linz, erdrückender Beweise und schockierender Zeugenaussagen zum Trotz, den Angeklagten einstimmig frei – alle zweiundzwanzig Haupt- und Eventualfragen beantworteten die acht Geschworenen, zwei Frauen und sechs Männer, mit „nein“. Sie begründeten ihren Entscheid mit „erheblichen Widersprüchlichkeiten in den Aussagen der Tatzeugen“ und schlossen nicht aus, dass „Irrtümer und Verwechslungen in der Person des Angeklagten möglich“ gewesen seien.¹⁵⁹ Medial fand zu diesem Prozess kaum eine begleitende Berichterstattung statt. Einzig ‚Die Volksstimme‘ berichtete umfänglich und ausführlich und kritisierte beispielsweise, dass erst im Jahr 1971 Anklage gegen Gogl erhoben wurde, trotz der zahlreichen detaillierten Aussagen von einem Dutzend Belastungszeugen, die die Schuld Gogls nachgewiesen haben.¹⁶⁰ Als skandalös schätzte ‚Die Volksstimme‘ neben dem Freispruch auch den Umstand ein, dass doch eigentlich bereits zu Prozessbeginn bekannt war, dass ehemalige NSDAP-Mitglieder im Kreis der Geschworenen waren und dies keine Konsequenzen nach sich gezogen hatte: „Der unglaubliche Freispruch zeigt einmal mehr, dass die dunkelste Vergangenheit in der Geschichte Österreichs von vielen Leuten offenbar noch nicht bewältigt worden ist und eine Sühne für ungeheuerliche Verbrechen für nicht erforderlich erachtet wird.“¹⁶¹ Dieses Ersturteil von Linz wurde vom Obersten Gerichtshof aufgehoben, woraufhin allerdings der endgültige Freispruch Gogls 1975 in Wien vor dem Landesgericht folgte, nachdem sich ausländische Zeuginnen und Zeugen nicht noch einmal vor einem österreichischen Gericht bloßstellen wollten.¹⁶² Die Geschworenen erachteten den Angeklagten Gogl neuerlich einstimmig als nicht schuldig und

¹⁵⁷ Vgl. Claudia *Kuretsidis-Haider*, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954 (Innsbruck 2006) 333.

¹⁵⁸ Friedrich *Forsthuber*, Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich – ein Anachronismus? In: Justiz und Erinnerung (Heft 11) (Wien 2005), 18 f.

¹⁵⁹ Christian *Rabl*, Der KZ-Komplex Mauthausen vor Gericht (Dissertation Wien 2017) 378.

¹⁶⁰ Vgl. Sabine *Loitfellner*, Die Rezeption von Geschworenengerichtspräsidenten wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. OeNB-Jubiläumsprojekt ‚Justiz und NS-Gewaltverbrechen. Teilprojekt Gesellschaft und Justiz (Wien 2002) 169.

¹⁶¹ Die Volksstimme, (5. Mai 1972), zit. nach: *Loitfellner*, Die Rezeption von Geschworenengerichtspräsidenten wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975, 170.

¹⁶² Vgl. Winfried R. *Garscha*, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 879.

erklärten ihren Wahrspruch mit denselben Argumenten wie die Geschworenen im ersten Prozess in Linz.¹⁶³ Die ‚Arbeiter-Zeitung‘ berichtete im Vorfeld des Wiener Prozesses über aufgebrauchte Zionisten, die protestierend die österreichische Botschaft in Washington nach dem ersten Freispruch Gogls in Linz stürmten. Die ‚AZ‘ ließ zudem nicht unerwähnt, dass es vor dem Gerichtsverfahren in Wien eine telefonische Bedrohung eines Belastungszeugen gab und Gogl und seine Frau Bestechungsversuche gegenüber Zeugen machten.¹⁶⁴ Den neuerlichen Freispruch kommentierte ‚Die Volksstimme‘ wie folgt und zog Parallelen zur gegenwärtigen Politik: Der Freispruch sei „symptomatisch für Österreich, ein Land, in dem sich die beiden Großparteien vor jeder Wahl aufs äußerste anstrengen, die ‚braune Vergangenheit‘ an sich zu binden.“¹⁶⁵

In einem Symposium, anlässlich des dreißigsten Jahrestages dieses letzten Urteils in einem NS-Prozess in Österreich vom 2. Dezember 1975, diskutierten Historikerinnen und Historiker sowie Juristinnen und Juristen dreißig Jahre später unter anderem über die historische Bedeutung der Geschworenengerichtsprozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen. Der im Jahr 1975 amtierende Justizminister Christian Broda stellte nach eben jenem Freispruch Gogls die Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich faktisch ein. Die Justiz deutete dies offenbar als Fanal und stellte alle noch laufenden Verfahren wegen NS-Verbrechen ein, bis erst ein Vierteljahrhundert später der an ‚Euthanasiemorden‘¹⁶⁶ an Kindern involvierte Heinrich Gross¹⁶⁷ in Österreich wieder vor Gericht gestellt wurde. Das Skandalurteil von Gogl reihte sich schließlich in eine Reihe von zahlreichen strittigen und teils fatalen Prozessen gegen NS-Verbrecher in den 1960er und 1970er Jahren ein, die über die Grenzen Österreichs auch international negative Schlagzeilen hervorriefen. Insofern kann der von Broda veranlasste abrupte faktische Strafverfolgungsstopp von NS-Verbrechen 1975 auch als sorgenbehafteter Schritt gesehen werden, um die Reputation der Republik Österreich im Ausland nicht restlos aufs Spiel zu setzen.¹⁶⁸ Die verbindende Essenz des Diskussion-Symposiums im Jahr 2005 lautete dahingehend, dass die traditionelle Laiengerichtsbarkeit schlichtweg überfordert war. Die Geschworenen hätten sich mehr von den rezenten politischen Stimmungen – mehrheitlich trat in Österreich der Konsens in

¹⁶³ Vgl. Christian Rabl, *Der KZ-Komplex Mauthausen vor Gericht* (Dissertation Wien 2017) 379.

¹⁶⁴ Vgl. Loitfellner, *Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975*, 173.

¹⁶⁵ *Die Volksstimme* (3. Dezember 1975), zit. nach: Loitfellner, *Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975*, 172.

¹⁶⁶ Der Terminus ‚Euthanasie‘ – altgriechisch ‚schöner Tod‘ – ist ein von der NS-Propaganda etablierter euphemistischer, wirklichkeitsfremder Begriff. Tatsächlich handelt es sich dabei um skrupellose systematische Ermordungen von mindestens 216.000 Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Einschränkungen während der Zeit des Nationalsozialismus.

¹⁶⁷ Der auch medial vielbeachtete ‚Fall Gross‘ gegen den Wiener Arzt und Gerichtspsychiater Heinrich Gross geführte Prozess sorgte Ende der 1990er und Anfang 2000er Jahre national und international für große Aufregung. Die am 21. März 2000 begonnene Hauptverhandlung musste noch vor der Verlesung der Anklageschrift wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten unterbrochen werden und wurde in der Folge nicht wiederaufgenommen. Ob des Todes des Angeklagten im Jahr 2005 musste das Verfahren eingestellt werden. Siehe zur Causa Gross: Silvia Mayrhofer, *Die Gerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Arzt in der Kindertötungsanstalt ‚Am Spiegelgrund‘* (Diplomarbeit Universität Wien 2020).

¹⁶⁸ Vgl. Winfried R. Garscha, *Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen*. In: Emmerich Talós, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch* (Wien 2000) 880.

weiten Teilen der Politik und Gesellschaft hervor, einen ‚Schlussstrich‘¹⁶⁹ unter jene dunkle Zeit zu ziehen und die Vergangenheit ruhen zu lassen und ein Ende der alliierten Entnazifizierung zu erreichen – als von dem Recht leiten lassen. Ein weiteres Exempel für ein offenkundiges Fehlurteil der Geschworenen wurde in den beiden sogenannten Wiener Auschwitz-Prozessen 1972 gefällt. Sowohl die Erbauer der Gaskammern als auch angeklagte Direkttäter an der sogenannten ‚Rampe‘ wurden freigesprochen, entgegen einer erdrückenden Beweislast. Gravierend und für die Laien für deren Wahrspruch essentiell waren die nach mehreren Jahrzehnten einsetzenden Erinnerungslücken der Zeuginnen und Zeugen, die sie monierten.¹⁷⁰

Den anfänglich nach der Befreiung 1945 ernsthaften Bemühungen nationalsozialistische Verbrechen zu ahnden, ließen sich alsbald in den ausgehenden 1940er Jahren sowohl in Österreich als auch in anderen europäischen Ländern vor dem Hintergrund des Kalten Krieges Richtungswechsel hin zu einer gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten feststellen. Wenngleich es in den ersten Jahren nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 zu einem rapiden Abfall der Verfahren wegen NS-Verbrechen kam – auch hier die Öffentlichkeit einen ‚Schlussstrich‘ verlangte und NS-belastete Richter und Staatsanwälte wieder im Amt waren – stellte die BRD vor allem ab 1958 eine beachtliche Ausnahme dar.¹⁷¹ Impulsgebend dafür war die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen Ludwigsburg 1958.¹⁷² Mit der Schaffung dieser Institution wurden in den Folgejahren auch wieder zusehends mehr Prozesse verhandelt und große, unter einem beachtlichen Medieninteresse über die Bühne gehenden Prozesse wie etwa die ab 1963 geführten Auschwitz-Prozesse in Frankfurt abgehalten. Dies alles ging in einer dynamisch-veränderten gesellschaftlichen und politischen Atmosphäre über die Bühne. In Österreich blieb hingegen eine solche „Renaissance der NS-Verfahren“¹⁷³ aus, es fehlte schlichtweg an einer

¹⁶⁹ Ferner kam erschwerend hinzu, dass die breite Bevölkerung einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tätern ablehnend gegenüberstand. Sieht man sich zeitgenössische Umfragen an so ergibt sich ein Meinungsbild, wonach in der deutschen Öffentlichkeit – für Österreich kann ein ähnliches Ergebnis angenommen werden – 78 Prozent die Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militär-Tribunal im Jahr 1945/46 als ‚fair‘ bewerteten, demgegenüber in den Prozessen nach 1945 und 1946 dieser Wert nur mehr bei 38 Prozent lag und sukzessive Jahr für Jahr im Sinken begriffen war. Eine weit verbreitete Auffassung war eben, dass für die Verbrechen des Nazi-Regimes nur eine kleine elitäre Gruppe an hochrangigen NS-Größen verantwortlich war, die gewiss doch mit dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg zur Rechenschaft gezogen worden sind und somit das Kapitel der justiziellen Aufarbeitung abgeschlossen war. Von diesem Standpunkt aus wurden die gesamten NS-Funktionselementen und das Gros der Bevölkerung bewusst aus der (Mit-)Verantwortung ausgeschlossen und weitere Prozesse als obsolet eingestuft. „Die Nachfolgeverfahren glichen jedoch gerade die Defizite des ersten Prozesses [gegen die Hauptkriegsverbrecher] aus, indem sie nunmehr systematisch die verschiedenen Dimensionen der NS-Verbrechen in den Blick nahmen. Auf den Anklagebänken fanden sich Funktionäre aus den Führungsetagen der Partei, Ministerien, Armee, Wirtschaft und Gesundheitswesen.“ Frank *Bajohr*, Die Elite im Visier. In: *Zeit Geschichte*, Nr. 6/2020, 54.

¹⁷⁰ Vgl. Claudia *Kuretsidis-Haider*, Gerichtliche Aufarbeitung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich (Wien 2005). In: *H-Soz-Kult* (Humboldt Universität Berlin), online unter <<https://www.hsozkult.de/event/id/event-55334>> (15.10.2020).

¹⁷¹ Vgl. Benjamin *Lahusen*, Im Namen des Vergessens. In: *Zeit Geschichte*, Nr. 6/2020, 78.

¹⁷² Christian *Ritz* spricht von „[...] einer nun einsetzenden Verfahrenswelle [...]“ Christian *Ritz*, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967) (Paderborn 2012) 11.

¹⁷³ Bertrand *Perz*, Österreich. In: Volkhard *Knigge*, Norbert *Frei* (Hg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord (München 2002) 153.

kollektiven, ehrlichen Willensbekundung von Politik, Justiz und Gesellschaft NS-Gewaltverbrechen nicht ungeahndet zu lassen, sondern konsequent in einem rechtsstaatlichen Verfahren¹⁷⁴ vor Gericht zu bringen.¹⁷⁵ Eine vergleichbare Dimension öffentlicher Tragweite wie jene der Frankfurter Auschwitz-Prozesse, fand in Österreich nicht statt, wonach es folglich auch zu keiner breiten akzentuierten Bewusstseinsbildung über konkrete österreichische NS-Täter innerhalb der Bevölkerung gekommen ist.¹⁷⁶

Der Straftatbestand des Mordes war nach österreichischem Strafrecht dann erfüllt, wenn der Täter oder die Täterin mit Absicht und bösem Vorsatz einen anderen Menschen töten will, und der Tod des anderen Menschen daraufhin erfolgt. Nach § 136 StG. mussten sowohl der unmittelbare Mörder als auch jeden, „[...] der ihn etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anlegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat [...]“ die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers auferlegt werden. § 137 StG. regelte, dass Gehilfen, auf eine „entfernte Art zur Tat beigetragen haben“, mit der Strafe des schweren Kerkers von fünf bis zehn Jahren bedroht waren. Das Delikt des Mordes war also gegeben, wenn der Täter das ihm bekannte Opfer absichtsvoll getötet hat. Bei einem sogenannten ‚Schreibtischmörder‘¹⁷⁷, in diese Kategorie auch Erich Rajakowitsch zuzuordnen ist, war es für die Staatsanwaltschaft problematisch bis unmöglich mit dem Instrumentarium des Mordparagraphen Anklage zu erheben. Eine individuell zuzuordnende Tat musste nachgewiesen werden, ansonsten brach die Anklage zusammen. Größere

¹⁷⁴ Dass die NS-Justiz rechtsstaatliche Grundsätze dezidiert negierte ist evident. Doch auch in der post-nazistischen Zeit passierten, durch die alliierten Militärgerichtshöfe und die DDR-Behörden exekutiert, Verletzungen rechtsstaatlicher Prinzipien bei der Verfolgung von NS-Täterinnen und NS-Tätern. Normative Maximen wie die Gewaltenteilung oder individuelle Schutz- und Persönlichkeitsrechte gegenüber dem Staat müssen auch für einen NS-Täter und eine NS-Täterin gelten. Demgegenüber würden Negationen eben genannter Leitsätze willkürlichen Vorgehensweisen Tür und Tor öffnen und an absolutistische sowie nationalsozialistische Verhältnisse erinnern. Vgl. Ursula Solf, Wenn das Recht im Auge des Betrachters liegt: NS-Täter aus juristischer Perspektive. In: Helgard Kramer (Hg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive (München 2006), 92 f.

¹⁷⁵ Vgl. *Kuretsidis-Haider*, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: *Finger, Keller, Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte, 82.

¹⁷⁶ Vgl. *Perz*, Österreich. In: *Knigge, Frei* (Hg.), Verbrechen erinnern, 154.

¹⁷⁷ Ein Unikum stellte in diesem Zusammenhang Gertrud Slottke dar. Nicht nur, dass sie, als einfache Sachbearbeiterin im ‚Judenreferat‘ des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in den Niederlanden fungierend, als Frau in diesem Arbeitsbereich eine Ausnahme darstellte, sondern dass sie auch von einem bundesdeutschen Gericht zur Rechenschaft gezogen wurde und 1967 zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde. Ihr wurde zusammen mit dem zeitweiligen BdS Dr. Wilhelm Harster und dem Leiter des ‚Judenreferats‘ Wilhelm Zoepf der Prozess gemacht. Es waren sehr wenige weibliche Protagonistinnen, die sich nach dem Krieg für ihr Handeln in den NS-Mordinstitutionen verantworten mussten, noch weniger mit einer Strafe auferlegt wurden. Vgl. Elisabeth Kohlhaas, Gertrud Slottke – Angestellte im niederländischen ‚Judenreferat‘. In: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann, (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien (Darmstadt 2004) 207. Harster und Zoepf, die sich für ihre Taten schuldig bekannten, wurden zu fünfzehn beziehungsweise neun Jahren Haftstrafe verurteilt. Slottke plädierte hingegen für nicht schuldig und erhielt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren ausgesprochen. Vgl. Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (Tübingen 2002) 202. Elisabeth Kohlhaas attribuiert im Kontext der verschiedenen Tätertypen dem ‚Schreibtischtäter‘ eine „Selektion durch Bürokratie“. Auch diese Täter, wie Slottke und Rajakowitsch, waren mitnichten von antisemitischen, xenophoben und rassistischen Aversionen freizusprechen. Sie handelten ebenso wenig nur als ‚Befehlsempfänger‘, die die ‚(Führer-)befehle‘ ausführten. Vielmehr waren auch sie elementarer Teil des Vernichtungsprozesses und forcierten mit ihrem engagierten Tun ebendieses. Vgl. Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung. In: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann, (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien (Darmstadt 2004) 18.

Handhabe stellten für jene Fälle die Paragraphen 85 bis 90 StG.¹⁷⁸ dar, die im neunten Hauptstück ‚Von öffentlicher Gewaltthätigkeit‘ verlaubar waren. Eines solchen Verbrechens machte sich schuldig, „[...] welcher durch was immer für eine andere durch aus Bosheit unternommene Handlung [...]“, „[...] eine Gefahr für Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung fremdes Eigenthum [...]“ verschuldet. Ergo war, diesen Gesetzespassus berücksichtigend, ein Gefährdungsvorsatz ausreichend für eine Verurteilung und ein nachzuweisender Mordvorsatz obsolet. Verursachte ein solch schuldhaftes Verhalten den Tod von Menschen und war eine gewisse Vorhersehbarkeit des Leides von anderen Menschen gegeben, erschwerte dies die Strafe und die im originären Gesetzestext von 1852 angedrohte Todesstrafe wurde vollzogen.¹⁷⁹ Die Todesstrafe war seit 1945 zeitlich befristet wiedereingeführt worden. 1950 hob sie der Nationalrat wieder auf, an dessen Stelle nun die Strafanndrohung der lebenslangen Haft trat. Vor den Volksgerichten wurde die Todesstrafe noch bis zu deren Ende 1955 vollzogen, in Österreich bestand sie jedoch de iure bis 1968, da es bis dahin die gesetzliche Möglichkeit zur Bildung von Ausnahmegerichten gab.¹⁸⁰

3.3. Exkurs zu rechtlichen Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als geschichtliche Quelle

Es ist unumstritten, dass Gerichtsakten eine wertvolle geschichtliche Quelle¹⁸¹ darstellen und ihnen als solche eine Bedeutung zukommt. Auch wenn Gerichtsverfahren, wie so oft im Nachkriegsösterreich, ohne rechtskräftiges Urteil endeten oder vorzeitig eingestellt wurden, enthalten fast alle Akten je nach Fall mehr oder weniger umfangreiches Material an Ermittlungsunterlagen. An dieser Stelle wären etwa exemplarisch neben polizeilichen Ermittlungsunterlagen historische Sachverhaltsdarstellungen von Sachverständigen zu nennen.¹⁸² Zum Mehrwert von Gerichtsakten zählt auch das Faktum, dass die meist darin inkludierten Verhörprotokolle von beteiligten Akteurinnen und Akteuren wie Verdächtigen sowie Zeuginnen und Zeugen oftmals einen authentischen und präzisen zeitgenössischen Eindruck vermitteln, wiewohl natürlich stets der Unsicherheitsfaktor einer nicht wahrheitsgetreuen Aussage¹⁸³ und

¹⁷⁸ Der Schulspruch Erich Rajakowitschs basierte auf eben jenem § 87, den sogenannten ‚Eisenbahnparagraph‘. Mehr dazu in Kapitel Acht.

¹⁷⁹ Vgl. *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 23 f.

¹⁸⁰ Vgl. Helmut *Konrad*, Erkundungen zur Zeitgeschichte, Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts) (1981) (Wien/Köln/Weimar 2016), 256 f.

¹⁸¹ Nach der altbewährten, aber immer noch anerkannten und häufig zitierten Definition von Paul Kirn sind Quellen „[...] alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann.“ Definition einer Quelle in der Geschichtswissenschaft von Paul Kirn, zit. nach: Nils *Freytag*, Wolfgang *Piereth* (Hg.) Kursbuch Geschichte (Paderborn 2011) 44.

¹⁸² Im Gerichtsverfahren gegen Rajakowitsch wurde neben dem deutschen Historiker Hans Buchheim auch der niederländische Historiker Benjamin Aäron Sijes eingesetzt. Sijes’ Erläuterungen hielt er schriftlich fest. Siehe dazu etwa: Judenverfolgung in den Niederlanden LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 101.

¹⁸³ Die Codes ‚wahr/unwahr‘ sind allerdings de facto nicht Teil des Rechtssystems. Das oberste Ziel im Gerichtsprozess ist nicht die Wahrheitssuche, sondern die Feststellung der Recht- beziehungsweise Unrechtmäßigkeit. Ergo eine Version der Wahrheit, die vonseiten des Gerichts, basierend auf der eigenen Arbeit, als wahr angenommen wird. Vgl. Kerstin *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt

somit einer Verfälschung einer authentischen diskursiven Rekonstruktion des Geschehenen besteht. „Vor Gericht wird aus den verschiedenen Erzählungen der Zeugen, die ‚eine‘ für wahr angenommene Geschichte konstruiert. Im Gerichtssaal wird nicht über Wirklichkeit verhandelt, sondern über Repräsentationen, in denen aus verschiedenen Perspektiven und Interessen die Tat dargestellt wird.“¹⁸⁴ Richterinnen und Richter müssen aus diesen dem Gericht artikulierten unterschiedlichen Narrationen, die mitunter miteinander konkurrieren oder sich entgegenstehen, die plausibelste Erzählung final in einem Urteil ausdrücken. Der oder die Aussagende hat mit seinem oder ihrem gesprochenen Wort Einfluss auf die Deutung eines zu verhandelnden Sachverhalts, in diesem zu Grunde liegenden Fall, die nationalsozialistische Herrschafts- und Verbrechenspraxis. Insofern ist juristisches Aktenmaterial sehr wohl bei der Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen als Quellengattung von fruchtbarem Wert und essenziell, gleichzeitig ist allerdings aus beschriebenen Gründen besonderes Augenmerk auf eine akribische Quellenkritik zu legen.¹⁸⁵

Was sind die jeweiligen Intentionen und Interessen der einzelnen historischen Akteure? In welchem Verhältnis stehen die beteiligten Personen zum geschilderten Geschehen? Beruhen die Aussagen auf eigenen Beobachtungen beziehungsweise auf welche Quellen wird sich gestützt? Diese und andere Fragen müssen bei der wissenschaftlichen Arbeit mit Strafprozessakten gestellt werden, heißt einer quellenkritischen Arbeit, die darauf basiert sich als Historikerin oder Historiker zu fragen, welchen (Erkenntnis-)Gewinn eine Quelle für das jeweilige Thema offeriert, wo wiederum ihre Grenzen für ihre Signifikanz liegen und aus welcher Perspektive sie Aufschluss über den zu untersuchenden Sachverhalt gibt.¹⁸⁶

Im spezifischen Fall von Strafverfahren im Kontext nationalsozialistischer Verbrechen, konnte in Österreich ein vermehrtes wissenschaftliches und insbesondere geschichtswissenschaftliches Interesse an solchen Gerichtsakten seit den 1990er Jahren festgestellt werden. Denn beispielsweise auch die Ermittlungsverfahren im Vorfeld eines Gerichtsprozesses lieferten mitunter durch die Einvernahme von Tätern und überlebenden Opfern Wissen über die NS-Herrschaft und stellen insofern historische Dokumente dar, die lange Zeit in der Wissenschaft vernachlässigt wurden.¹⁸⁷ Erleichtert wurde der Zugang zu Gerichtsakten durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 (BGBl. 526/1993) mit dem die Entscheidung über Einsichtnahme nicht mehr der Richterschaft oblag, sondern der Justizverwaltung. Das Strafprozessreformgesetz 2004 (BGBl. 19/2004) definiert wiederum drei Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einsichtnahme von Strafakten

werden kann. In: Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Andreas *Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 196 f.

¹⁸⁴ *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten. In: *Finger*, *Keller*, *Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte, 193.

¹⁸⁵ Sven *Keller*, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Strafprozessakten als historische Quelle. In: H-Soz-Kult (Humboldt Universität Berlin) (19.06.2007), online unter <<https://www.hsozkult.de/event/id/event-57918>> (03.12.2020).

¹⁸⁶ Vgl. *Freitag*, *Piereth* (Hg.) Kursbuch Geschichte, 48.

¹⁸⁷ Vgl. Winfried R. *Garscha*, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 873.

für wissenschaftliche Zwecke. Erstens hat die Auswertung „nicht personenbezogen“, zweitens „für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen“ und drittens „auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen“ zu erfolgen.¹⁸⁸

Im Allgemeinen haben in Österreich Strafsakten von Verfahren, die eine Verurteilung wegen Verbrechen nach sich zogen, also Strafen mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe, von Gerichten gesetzlich bestimmt fünfzig Jahre aufbewahrt zu werden. Dauerhaft zu hinterlegen sind all jene Akten, die „[...] wegen ihres Inhalts oder wegen der beteiligten Personen ein geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten [...], einschließlich der Justizverwaltungsakten, die für die allgemeine oder örtliche Geschichte Bedeutung haben.“¹⁸⁹ Nach dem Ablauf dieser Fünfzig-Jahresfrist haben diese Akten dem Österreichischen Staatsarchiv beziehungsweise den Landesarchiven übergeben zu werden. In einem Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 1978 wurde vermerkt, dass es weder erlaubt ist politisch oder wissenschaftlich relevantes Aktenmaterial auszusortieren noch zu vernichten.¹⁹⁰

Geht es um die Dekonstruktion von Gerichtsakten, welcher Vorgang auch im Rahmen dieser Masterarbeit anhand von Dokumenten rund um den Gerichtsprozess gegen Erich Rajakowitsch vor dem Landesgericht Wien 1965 durchgeführt wird, skizziert Kerstin Brückweh einige bedeutende Aspekte für die praktische Anwendung. Zuvorderst gibt Brückweh zu bedenken, dass einem Strafprozess das Charakteristikum der Täterzentrierung inhärent ist und das Gros an Opfern meistens keine Stimme im Prozess hat, da sie entweder bereits tot sind oder Überlebende als sogenannte Opferzeuginnen und Opferzeugen oftmals vielmehr als Mittel zum Zweck der Strafverfolgung instrumentalisiert werden. Insofern sieht es Brückweh kritisch, wenn im Prozess von einer Maxime der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern gesprochen wird. Psychologische Faktoren, wie etwa eine Blockade von Betroffenen über Erfahrungen massiver Gewaltakte, gerade an einem künstlichen Ort wie jenem eines Gerichtsaals, sprechen zu können und zu wollen, müssen speziell bei NS-Mordprozessen berücksichtigt werden.¹⁹¹ An dieser Stelle soll komprimiert auf die Differenzierung zwischen Recht und Gerechtigkeit, eingegangen werden. Die immer wieder als hehre Maxime postulierte Gerechtigkeit in Zusammenhang mit gerichtlichen Praxen wird oftmals

¹⁸⁸ Vgl. Martin F. *Polaschek*, Rechtsfragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle. In: Iris *Eisenberger*, Daniel *Ennöckl*, Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hg.), *Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht* (Wien 2018) 175 f.

¹⁸⁹ § 173 Abs. 1 Z1 Geo (Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz), zit. nach: *Polaschek*, Rechtsfragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle. In: *Eisenberger, Ennöckl, Reiter-Zatloukal* (Hg.), *Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht*, 179.

Die angehäuften zahlreichen Akten aus der Zeit der Volksgerichtsbarkeit in Österreich nach 1945 sollten ebenso aufbewahrt werden. Die österreichischen Gerichte ordneten nach der Beendigung der Volksgerichtsbarkeit 1955 an, dass sämtliche Gerichtsakten aus der Dekade 1945 bis 1955 „historisch wertvoll“ sind und daher dauerhaft asserviert werden müssen. Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), *Gerichtsakten als Geschichtsquelle* (Wien), online unter < <https://ausstellung.de.doew.at/b133.html> > (02.12.2020).

¹⁹⁰ Vgl. *Eisenberger, Ennöckl, Reiter-Zatloukal* (Hg.), *Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht*, 180.

¹⁹¹ Vgl. *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten. In: *Finger, Keller, Wirsching* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte*, 194 f.

falsch gedeutet. Die österreichischen Gerichte haben in der Nachkriegszeit Recht gesprochen, wobei die Gerechtigkeit selten herausragte. Freisprüche, niedrige Strafen, nie in Hauptverhandlungen getretene Verfahren und Strafausschließungsgründe untermauern ein gerechtigkeitsloses oder zumindest ein der Gerechtigkeit nicht förderliches Klima, das sich auch an deutschen Gerichten bemerkbar machte.¹⁹²

Versucht man als Historikerin oder Historiker einen Prozess inklusive dessen Urteilstext zu erzählen, bietet es sich an die Methode des von Fragen¹⁹³ geleiteten Rückwärtslesens zu wählen. Das Hinterfragen der Argumentation der Urteilsbegründung wird dadurch erleichtert, wenn man als Analytistin oder Analyst zuerst über den Urteilspruch und das Strafmaß im Bilde ist. „Man weiß als Historiker oder Historikerin also, worauf diese spezifische historische Quelle in ihrer Argumentation abzielt, und kann sich dann auf die Zwischentöne oder Widersprüche konzentrieren, die darüber hinaus etwa über die verhandelnden Verbrechen erzählen.“¹⁹⁴ Aus den Strafurteilen, die den Schlussakt eines gerichtlichen Verfahrens und einer kritischen Wertung der dargelegten Tatsachen darstellen¹⁹⁵, werden fakultativ weitere Fragen aufgeworfen. Beispielsweise etwa auch die öffentlich-gesellschaftliche Komponente zu integrieren und neben personellen Kontinuitäten und politischen Rahmenbedingungen auch die Wirkung von gesellschaftlichen Kontrollmechanismen sowie medialen und öffentlichen Reaktionen zu analysieren und mitunter eine Veränderung des öffentlichen Interesses im Zeitverlauf zu beobachten.¹⁹⁶ Die An- oder Abwesenheit von Öffentlichkeit in ihren unterschiedlichsten Ausformungen, also die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Zuhörerinnen und Zuhörer im Plenum des Gerichtssaals, kann durchaus einen Effekt auf den Prozess haben. Das Bild eines Bühnenstücks¹⁹⁷,

¹⁹² Vgl. Henry *Friedlander*, Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried R. *Garscha* (Hg.), Keine ‚Abrechnung‘. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/Wien 1998) 280.

¹⁹³ Brückweh führt für ein solches methodisches Vorgehen folgenden Fragenkatalog an. An manchen Fragen wird sich in der Analyse dieser Arbeit zum Teil ebenso orientiert werden. Hier folgt exemplarisch eine vollständige Auflistung von Brückwehs Fragen: „Wie ist der Urteilstext aufgebaut (Gliederung, Verhältnis der einzelnen Teile zueinander etc.)? Wie sind die Argumente angeordnet? Welches Bild vom Täter bzw. von Opfern wird gezeichnet? Welche Deliktart (Denunziation, Mord oder nur Beihilfe zum Mord etc.) wird für relevant erachtet? Wie wird die strafrechtliche Zurechnungs- und Verantwortungsfähigkeit eingeschätzt? Wie gestaltet sich das Verhältnis von Einzelperson und Gesellschaft, das heißt, wird stärker auf die Verantwortung der Angeklagten oder auf das System, innerhalb dessen er oder sie operiert hat, fokussiert? Welche Zeugenaussagen werden für wichtig befunden? Gibt es Zusammenhänge zwischen der Relevanzzuschreibung von Zeugenaussagen und der gesellschaftlichen Herkunft dieser Zeugen, das heißt, welche Machtverhältnisse können beobachtet werden? An welche Traditionen wird angeschlossen, welche Wissensbestände einer Gesellschaft werden aktiviert? Wie emotional ist der Text gestaltet? Wird Mitleid, Rache oder gar Angst oder Verdrängung eigener Verantwortung und Vergangenheit deutlich?“

Brückweh, Dekonstruktion von Prozessakten. In: *Finger, Keller, Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte, 198.

¹⁹⁵ Vgl. Christian F. *Rüter*, Erfassen – Erhalten – Erschließen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried R. *Garscha* (Hg.), Keine ‚Abrechnung‘. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/Wien 1998) 270.

¹⁹⁶ Vgl. *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten. In: *Finger, Keller, Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte, 199.

¹⁹⁷ In gewisser Weise sind Haupt- und Nebenrollen, Akteurinnen und Akteure vor und hinter der Bühne und ein Publikum Teil eines Gerichtsprozesses. Die Literaturwissenschaftler Joachim Linder und Claus-Michael Ort charakterisieren das Strafverfahren als eine Abwandlung einer Aufführung, „[...] in der nach festgelegten Rollenvorgaben und gleichsam nach einem Drehbuch Vergangenheit vergegenwärtigt und im Sprachspiel Schuld zugerechnet wird.“ Joachim *Linder*, Claus-M. *Ort*, Zur sozialen Konstruktion der Übertretung und zu ihren

das im Kontext eines Gerichtsprozesses von manchen bemüht wird, kann als Hilfestellung bei der Analyse und Erzählung eines Strafprozesses dienen. Wichtig ist stets bewusst zu ergründen, „[...] welche Teile des Stückes durch die Gerichtsakten ins Scheinwerferlicht geholt werden und welche Teile im Dunklen bleiben, welche Rolle die Darsteller spielen und wie sie sie interpretieren. Die besondere Herausforderung liegt darin, die Teile im Dunklen mitzudenken, nach Vorentscheidungen zu suchen und das, was schwarz auf weiß geschrieben steht, als Konstrukt zu verstehen und darzustellen.“¹⁹⁸ Brückwehs Ausführungen berücksichtigend, gilt festzuhalten, dass es schließlich kein Patentrezept für die Erzählung von Strafprozessen gibt, die von ihr ins Feld geführten Argumente aber durchaus in der anschließenden Dekonstruktion des Strafprozesses gegen Erich Rajakowitsch miteinfließen werden.

Repräsentationen im 20. Jahrhundert. In: Joachim *Linder*, Claus-M. *Ort* (Hg.), *Verbrechen – Justiz – Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart* (Tübingen 1999) 18.

¹⁹⁸ *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten. In: *Finger, Keller, Wirsching* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte*, 203.

4. Erich Rajakowitsch – Der Mann mit einer „einwandfreie[n] nationalsozialistische[n] Haltung“¹⁹⁹. Eine biographische Annäherung

4.1. Von Triest über Graz nach Wien

In einem von ihm persönlich verfassten Lebenslauf mit beigelegter Passbildkopie (vgl. Abbildung 1), welchen er am 29. Oktober 1943 für eine Aufnahme zu einem Offizierslehrgang an der SS-Junkerschule in Bad Tölz geschrieben hatte, legte der damals 38-jährige Rajakowitsch seine bisherigen Lebensstationen dar. Erich Egon Rajakowitsch wurde am 23. November 1905 auf dazumal österreichischem Territorium der Habsburgermonarchie in der Hafenstadt Triest geboren.



Abbildung 1: Passfoto von Erich Rajakowitsch

Gleich zu Beginn seines Lebenslaufs hebt er hervor, ehelicher Sohn von Vater Johann, Realschulprofessor, und seiner Mutter Maria, geborene Van de Castel, sowie „deutschblütiger [sic] Abstammung“²⁰⁰ zu sein. Rudimentär wurde dem jungen Erich bereits früh eine deutschnationale Gesinnung von seinem Vater, der sich während seiner Studienzeit in Wien dem akademischen ‚Corps Saxonia‘ angeschlossen hat, vermittelt.²⁰¹ Rajakowitsch gab an, in einem „nationalen Milieu“ aufgewachsen und mit „großdeutschen Gedanken“ erzogen worden zu sein.²⁰² Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem einhergehenden Zusammenbruch der Habsburgermonarchie sowie zugleich der Annexion Triests durch Italien, emigrierte die dreiköpfige Familie

¹⁹⁹ Eichmann attestiert seinem juristischen Beratungsexperten Rajakowitsch eine solche. NS-Akten zu Erich Rajakowitsch LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 1.

²⁰⁰ Lebenslauf von Erich Rajakowitsch vom 29. Oktober 1943 LG Wien, 27d Vr 8896/61.

²⁰¹ Vgl. Richard Bayer, Chronik des akademischen Corps Teutonia zu Graz, 3. Teil (Graz 1974) 146.

²⁰² Vgl. Erich Raja, Kopffjagd auf Rajakowitsch (Heusenstamm bei Offenbach am Main 1966) 7.

Rajakowitsch mit einem Flüchtlingstransport nach Österreich. Am ersten Hauptverhandlungstag am Landesgericht Wien 1965 führte Erich Rajakowitsch aus, dass sie zunächst in das Barackenlager Wagna bei Leibnitz in der Steiermark²⁰³ gekommen sind, um sich anschließend in Graz niederzulassen. Dort maturierte er an der Realschule und brach im Anschluss daran nach fünf Semestern das Hoch- und Tiefbau-Studium an der Technischen Hochschule ab. Nach einer nachgeholt Latein-Matura inskribierte er sich für das Jus-Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, in dem er 1931 promovierte, ein Gerichtsjahr anschloss und im Anschluss daran als Anwarter in eine Grazer Rechtsanwaltskanzlei²⁰⁴ eintrat.²⁰⁵

Eine garantiert nicht zu unterschätzende Komponente in seiner Sozialisation markierte für Rajakowitsch die Mitgliedschaft bei dem schlagenden ‚Corps Teutonia‘ während seiner Studienzeit in Graz. Die am 28. Oktober 1863 gegründete Studentenverbindung musste bereits 1891 aus Mangel an neuen Mitgliedern aufgelöst werden.²⁰⁶ Die ursprünglich liberal ausgerichtete Burschenschaft vollzog bei ihrer Rekonstitution 1920 eine vollkommene Radikalisierung im Hinblick auf ihre Gesinnung. Sowohl ein deutscher Nationalismus als auch ein apodiktisch gezeigter Antisemitismus wurden fürderhin vehement vertreten. Ein ‚Arierparagraph‘ in den Statuten normierte, dass Mitglieder bis in die dritte Generation ‚arisch‘ sein mussten.²⁰⁷ Die evident antisemitische Überzeugung des Corps offenbarte sich schließlich darüber hinaus mit dem Beitritt der Studentenverbindung zum antisemitischen Kampfbund 1923.²⁰⁸ Folglich also ein prononciert antisemitisches und deutschnationales Umfeld, in dem sich der Twen Rajakowitsch als junger Student bewusst bewegte.

Ebenso gehörte er ab 1923, bis zu dessen Verbot 1933, dem Steirischen Heimatschutz an.²⁰⁹ Dieser war Teil der Heimwehr und als solcher eine paramilitärische Einheit im Österreich der Zwischenkriegszeit. Ideologisch verband diese Mitglieder eine überzeugende Bereitschaft gegen den Marxismus und die bürgerliche Demokratie zu agitieren, mit dem übergeordneten Ziel einen

²⁰³ Nach dem Zerfall der Monarchie kehrten viele italienische, slowenische und kroatische Flüchtlinge in ihre Heimat zurück, wo sie zunächst im Flüchtlingslager Wagna unterkamen. Vgl. Heimo *Halbrainer*, Lager Wagna 1914-1963. Die zeitweise drittgrößte Stadt der Steiermark (Graz 2014) 57. Das Lager erfüllte während seines halbjahrhundertlichen Bestehens verschiedene Funktionen, so zum Beispiel als Flüchtlingslager während des Ersten Weltkrieges, als Umsiedlungslager für Geflüchtete aus der Südbukowina 1940/1941 oder auch als Lager für displaced persons nach dem Zweiten Weltkrieg.

²⁰⁴ Nationalsozialistische Sympathien waren in Steirischen und Grazer Juristenkreisen – sowohl bei den Rechtsanwälten als auch bei den Mitarbeitern im Gerichtswesen – bereits lange vor dem März 1938 virulent. Als der Bundeskanzler des austrofaschistischen Ständestaates Kurt Schuschnigg am Abend des 11. März 1938 über das Radio im österreichischen Rundfunk seinen Rücktritt erklärte, zelebrierten zig Richter und Staatsanwälte in einem Lokal in der Grazer Innenstadt. Siehe dazu Fußnote 330 in Theodor *Venus*, Alexandra-Eileen *Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941 (Wien/München 2004), 142.

²⁰⁵ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

²⁰⁶ Vgl. Maximilian *Aracena*, Historie des Corps. In: Homepage der Teutonia Graz, online unter < <https://teutonia-graz.at> > (04.11.2020).

²⁰⁷ Vgl. Richard *Bayer*, Chronik des akademischen Corps Teutonia zu Graz, 2. Teil (Graz 1974) 22.

²⁰⁸ Vgl. Richard *Bayer*, Chronik des akademischen Corps Teutonia zu Graz, 2. Teil (Graz 1974) 46.

²⁰⁹ Lebenslauf von Erich Rajakowitsch vom 29. Oktober 1943 LG Wien, 27d Vr 8896/61.

‚Anschluss‘ an Deutschland zu erreichen. Analog zum ‚Studentencorps Teutonia‘ war auch bei der Heimwehr ein breit getragener virulenter Antisemitismus ein elementares Charakteristikum der politischen Gesinnung.²¹⁰ Der Weg Rajakowitschs kreuzt beim Steirischen Heimatschutz unter anderem mit jenen von Anton Rintelen und Hanns Albin Rauter^{211, 212} Anton Rintelen, Grazer Jurist und Politiker der Christlichsozialen Partei, war 1920 in seiner Funktion als Landeshauptmann der Steiermark maßgeblich für die Fusion der mittelsteirischen Heimwehren verantwortlich, die er finanziell und mit Waffen unterstützte.²¹³ Seine Tochter, Anna-Maria Rintelen, sollte Erich Rajakowitsch später, im Jahre 1934, nach seinem Umzug nach Wien, heiraten.²¹⁴ Hanns Albin Rauter – späterer HSSPF in den Niederlanden – war als Stabschef führendes Mitglied im Steirischen Heimatschutz und an dessen Gründung maßgeblich beteiligt. Seine Biographie zeigt manifeste Parallelen zu anderen Sympathisanten von deutschnational ausgerichteten ‚Schutzvereinen‘²¹⁵ in Österreich zu jener Zeit nach dem Ersten Weltkrieg. So kam es vor, dass diese Männer traumatisiert und desillusioniert aus dem verlorenen Krieg zurückgekehrt und durch einen sozialen und wirtschaftlichen Niedergang bedroht oder bereits ruiniert waren. Sie fanden sich im Leben nicht zurecht und nicht damit ab, sich einer, von ihnen abgelehnten politischen Parteienlandschaft unterzuordnen. Somit wandten sie sich in Folge vermehrt der völkischen Ideologie zu. Doch dieser Kreis der Rekrutierten war heterogen und so versammelten sich dort neben am sozialen Rand stehenden Arbeitslosen oder überschuldeten Bauern etwa auch Akademiker und Studenten.²¹⁶ Einer dieser Studenten war Erich Rajakowitsch, der sich gegenüber rassistischen Lehren aufgeschlossen zeigte.

²¹⁰ Vgl. Francis L. *Carsten*, Faschismus in Österreich. Von Schönerer zu Hitler (München 1978) 43.

²¹¹ Eine Kurzbiographie über Hanns Albin Rauter hat Ruth Bettina Birn geschrieben. Siehe dazu: Ruth Bettina *Birn*, Hanns Rauter. Höherer SS- und Polizeiführer in den Niederlanden. In: Ronald *Semser*, Enrico *Syring* (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Paderborn 2000). Ihr gelang „[...] eine überzeugende Analyse von Struktur und Entwicklung der Persönlichkeit des Höheren SS- und Polizeiführers Niederlande, Hanns Rauter.“ Joachim *Neander*, Reviewed Work: Ronald Semser, Enrico Syring (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe. In: Johns Hopkins University Press (Hg.), Studies Review, Vol. 24, Nr. 3 (Baltimore 2001) 631. Neben Ruth Bettina Birn befasst sich auch Andreas Schrabauer in seiner Diplomarbeit zentral mit Hanns Albin Rauter und untersucht seine Rolle als HSSPF in den Niederlanden. Schrabauer stellt zu Rauter fest: „In seiner Amtsführung und seiner Persönlichkeit entsprach Rauter vollständig dem SS-Ideal: Fanatisch, hart, unbedingt linientreu und voller Eifer, den ‚ideologischen Gesamtauftrag‘ auszuführen.“ Andreas *Schrabauer*, Anfänge der Repression und Judenverfolgung in den Niederlanden (1940-1941). Hanns Rauter und der ‚Donauklub‘ im Besatzungsapparat (Diplomarbeit Universität Wien 2012) 8.

²¹² Rauter, der spätere Vorgesetzte von Harster und Rajakowitsch in den Niederlanden, studierte wie Rajakowitsch als gebürtiger Steirer auch in Graz. Rajakowitsch sagte aus, dass er Rauter „[...] von früher her persönlich kannte.“ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 24. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

²¹³ Walter *Wiltschegg*, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung? (Wien 1985) 172.

²¹⁴ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

²¹⁵ Im südöstösterreichischen Raum bestanden bereits im 19. Jahrhundert, ob der geographischen Nähe, Ressentiments gegenüber dem slawischen Kulturkreis, die sich bei vielen Österreicherinnen und Österreichern vermehrt in einer deutschnationalen Ideologie widerspiegelte. Der Deutschnationalismus in Österreich kristallisierte sich in der Steiermark und Kärnten heraus. Ebendort wurden die ersten deutschnational positionierten ‚Schutzvereine‘ gegründet und erfuhren regen Zulauf, von einem Bürgertum, das zuvor eine liberale, aber zusehends eine deutschnationale Politik vertrat. Vgl. Stefan *Karner*, „... des Reiches Südmark“. Kärnten und Steiermark im „Dritten Reich“ 1938-1945. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 293.

²¹⁶ Vgl. Peter *Pulzer*, Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867-1914 (Göttingen 2004) 309.

In einem derartigen Milieu machten sich zahlreiche andere, spätere im NS-System hochrangige SS-Funktionäre proaktiv eine völkische, deutschnationale und antisemitische Einstellung zu eigen, welche prägend für ihr Weltbild war. Auffangbecken waren die neu entstandenen faschistischen Bewegungen der Nachkriegszeit, die ein deutsch-völkisches Gedankengut²¹⁷ propagierten. Die Dilemmata und Krisen in den ersten Jahren nach dem Krieg ließen die Lage zuspitzen und forcierten eine von breiten Teilen der bürgerlichen Jugend getragene Renitenz gegenüber dem neu geschaffenen demokratischen System, die politische Parteienlandschaft eingeschlossen.²¹⁸ Beispielgebend für eindeutige Reminiszenzen in diversen Lebensläufen zeigen sich etwa bei dem Österreicher Ernst Kaltenbrunner. Zuvor HSSPF in Wien, übernahm er nach dem Tod Reinhard Heydrichs – und einer kurzzeitigen interimistischen Übernahme Heinrich Himmlers – 1943 seine Funktionen als Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie als Leiter des RSHA in Berlin. Wie Rajakowitsch studierte auch Kaltenbrunner in Graz Jus und wurde ebenso Mitglied bei einer schlagenden Burschenschaft namens ‚Arminia‘.²¹⁹ Auch er war wie Rajakowitsch Mitglied beim Heimatschutz und beteiligte sich wie Rauter engagiert für die paramilitärische Heimwehr und partizipierte etwa an Demonstrationen gegen jüdische Studenten und Professoren.²²⁰

Genauso war auch in Deutschland bereits zu Beginn der Weimarer Republik, lange vor der Weltwirtschaftskrise und sprunghaft ansteigender Arbeitslosigkeit, unter der Studentenschaft zu beobachten, dass die akademische Elite deutlich die politische Rechte präferierte. Auch sie schreckten nicht vor militanten Gewaltaktionen zurück und bekannten sich zu einem völkischen Nationalismus unterbaut mit einem toxischen pseudowissenschaftlichen Antisemitismus.²²¹ Sowohl in Österreich als auch in Deutschland glich die Studienzeit vieler junger Männer zu Zeiten der Zwischenkriegszeit einer ideologischen Formierung hin zu späteren radikalen Tätern. Die Studienzeit war für viele dieser Männer prägend und später, dann in jeglichen NS-Institutionen und unter scheinbarer Legitimität fungierend, war diese rassistische Ideologie Konsens.²²²

Wiewohl der Terminus der ‚Generation‘ als historische Kategorie nicht ganz unumstritten ist, da es schwierig und problematisch ist, eine allgemeingültige konstitutive Generationserfahrung kategorisch zu definieren und dabei gleichzeitig von anderen Einflussfaktoren auszuklammern,

²¹⁷ Hier ist wichtig anzumerken, dass die Idee eines Anschluss an das Deutsche Reich breiter Konsens fast aller gesellschaftlichen und politischen Strömungen in Österreich, abgesehen von den Monarchisten, war. Der Deutschnationalismus war kein exklusiv von politisch rechter Seite propagierter Topos. Einzig die nach dem Ersten Weltkrieg verfassten Pariser Vorortverträge ließen ein solchen Anschluss nicht zustandekommen.

²¹⁸ Vgl. George L. Mosse, *Ein Volk – Ein Reich – Ein Führer. Die völkischen Ursprünge des Nationalsozialismus* (Königstein im Taunus 1979) 281 f.

²¹⁹ Die akademische Burschenschaft bekannte sich zu ihrem ‚Alten Herren‘, auch nach seiner Hinrichtung 1946 in Nürnberg wegen maßgeblicher Beteiligung an dem Massenmord an Jüdinnen und Juden. Vgl. Andreas Peham, ‚Durch Reinheit zur Einheit‘. Zur Kritik des deutschnationalen Korporationswesens in Österreich unter besonderer Berücksichtigung antisemitischer Traditionslinien und nationalsozialistischer Bezüge. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands. Rechtsextremismus in Österreich – Fakten und Hintergrundinformationen (Wien 2014), 8, online unter < https://www.doew.at/cms/download/6or5r/peham_burschenschaften.pdf > (05.11.2020).

²²⁰ Vgl. Peter Black, Ernst Kaltenbrunner. Der Nachfolger Heydrichs. In: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hg), *Die SS: Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe* (Paderborn 2000) 292.

²²¹ Vgl. Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes* (Hamburg 2003) 81 f.

²²² Vgl. ebd., 847.

kann ein generationeller Ansatz sehr wohl angebracht sein. Etwa dann, wenn historische Einflüsse und Entwicklungen zu einer bestimmten Zeit einen erkennbaren Einschnitt für eine Altersgruppe markieren und sich prägnant zu den Erfahrungen anderer Altersgruppen unterscheiden. Ein ebensolcher Bruch war der Erste Weltkrieg. Der bis dahin konventionelle Erfahrungshorizont wurde durch diese einschneidende Zäsur ostentativ erschüttert.²²³ Hier wird gemeinhin zwischen drei Gruppen²²⁴ differenziert: Erstens jene der ‚jungen Frontgeneration‘, die zwischen 1890 und 1900 geboren wurden, zweitens die nach 1910 Geborenen in der ‚Nachkriegsgeneration‘ und schließlich drittens die quantitativ größte Gruppe der zwischen 1900 und 1910 Geborenen, der ‚Kriegsjugendgeneration‘ angehörig. Günther Gründel war selbst Teil dieser ‚Kriegsjugendgeneration‘, aber auch der im Jahre 1905 geborene Erich Rajakowitsch gehörte dieser Kohorte an. Ihnen fehlte im Vergleich zur ‚jungen Frontgeneration‘ zwar das unmittelbare Fronterlebnis, doch der Krieg wurde für sie „zu einem ganz ungewöhnlich starken und einzigartigen Jugenderlebnis.“ Prägende Erfahrungen wie „Kriegsbegeisterung 1914; Siegesschulferien und Heeresberichte; [...] Hunger und Entbehrungen ... Schließlich: Zusammenbruch der Welt der Väter und alles dessen, was bisher gegolten hatte; Umsturz und ‚Umwertung aller Werte““. Korrelierend mit einem für die Kinder und Jugendlichen frühen Kontakt für kollektives und völkisches Empfinden. „Das Volk, die Nation und die bösen Feinde waren bereits aktivste Faktoren in unserer harmlosen Kinderwelt.“²²⁵

Eine weitere Wurzel eines völkisch antisemitischen Nationalismus war die ideologische Überzeugung vieler Akademiker aus der Mittelschicht in Deutschland und Österreich. Es war eine mitunter pathologische Sorge vor einer Bedrohung der kulturellen Identität als Deutschösterreicher, die auch auf Forderungen nichtdeutscher Minderheiten in der multinationalen Habsburgermonarchie nach anerkennender Gleichberechtigung auf politischer, wirtschaftlicher und kultureller Ebene zurückging. Konkurrenzsituationen zwischen Deutschösterreichern mit Nichtdeutschen sowie deutschsprechenden Jüdinnen und Juden um Stellen in der Verwaltung, in der freien Wirtschaft und an Universitäten befeuerten die angespannte Lage. Ein Faszinosum bedeuteten für viele Studenten die sozialdarwinistischen Theorien über die Ungleichheit der Rassen. Ein derartiges Weltbild wurde leidenschaftlich von Korpsstudenten deutschnational schlagender Verbindungen und Burschenschaften angepriesen. Eine radikale völkische Militanz grenzte ihre Generation von jener ihrer konservativen Väter ab.²²⁶

²²³ Vgl. Ulrich *Herbert*, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989 (München 2016) 53.

²²⁴ Diese dreiklassige Kategorisierung unternimmt Günther Gründel. Er unterscheidet in seinem 1932 erschienenen Buch zwischen der ‚jungen Frontgeneration‘, der ‚Kriegsjugendgeneration‘ und der ‚Nachkriegsgeneration‘. Günther *Gründel*, Die Sendung der jungen Generation. Versuch einer umfassenden revolutionären Sinndeutung der Krise (München 1932).

²²⁵ Günther *Gründel*, Die Sendung der jungen Generation. Versuch einer umfassenden revolutionären Sinndeutung der Krise, zit. nach: Ulrich *Herbert*, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989 (München 2016) 54. Es ist hier aber wichtig anzumerken, dass es sich bei diesen drei Generationen um keine wissenschaftlich anerkannten Gruppen handelt, sondern um eine von dem Zeitgenossen Günther Gründel aufgestellte Selbstinterpretation.

²²⁶ Vgl. Peter *Black*, Ernst Kaltenbrunner. Der Nachfolger Heydrichs. In: Ronald *Smelser*, Enrico *Syring* (Hg), Die SS: Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Paderborn 2000) 290.

Nach der Promovierung Erich Rajakowitschs 1931 folgten ein Gerichtsjahr und sechs Jahre Anwaltspraxis in verschiedenen Kanzleien in Graz. Er war zum Beispiel als Konzipient in der Grazer Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Baldauf und Dr. Kaan tätig.²²⁷ Der Jude Wilhelm Kaan, ebenfalls Absolvent der juridischen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität, vertrat wie Rajakowitsch eine deutschnationale Position²²⁸, war Mitglied der Burschenschaft ‚Arminia‘ und als Mitglied der Deutschfreiheitlichen Partei für ein halbes Jahr der erste Landeshauptmann der Steiermark in der Ersten Republik. Anton Rintelen von der Christlichsozialen Partei sollte ihm folgen.²²⁹ Der spätere Schwiegervater Rajakowitschs, Anton Rintelen, verteidigte die Rädelsführer rund um ihren Anführer Walter Pfirmmer, Kopf des Steirischen Heimatschutzes, vor dem Schwurgericht, nachdem das Vorhaben mit insgesamt 14.000 bewaffneten Männern am 13. September 1931 zunächst in der Steiermark und dann in Wien zu putschen, nach allmählichem Einschreiten des Bundesheers kläglich scheiterte.²³⁰ Nach diesem misslungenen ‚Pfirmmerputsch‘ übernahm Konstantin Kammerhofer die Führung des Steirischen Heimatschutzes, dem Rajakowitsch immer noch angehörte. Bereits seit längerem konspirierte die Gruppierung mit der NSDAP. Am 22. April 1933 wurde offiziell in Liezen eine neue ‚Kampfgemeinschaft‘ mit den Nationalsozialisten abgeschlossen. Rechtlich existierte der ‚Deutschösterreichische Heimatschutz‘ – der neue Name des Verbandes – nicht allzu lange. Dieser wurde gemeinsam mit der NSDAP von der Regierung Dollfuß mit 19. Juni 1933 verboten und dessen Mandate aufgelöst.²³¹ Während seiner Zeit als Konzipient bei Dr. Kaan lernte Rajakowitsch Anna-Maria Rintelen, die Tochter seines Freundes und Landeshauptmannes Anton Rintelen, kennen. Sie heirateten am 28. Mai 1934 in Graz.²³² Zwei Monate später, am 25. Juli 1934 versuchten 159 SS-Männer die austrofaschistische Regierung des christlichsozialen Engelbert Dollfuß zu stürzen und anstatt seiner, Anton Rintelen, der sich dem Nationalsozialismus Adolf Hitlers und dem italienischen Faschismus Benito Mussolinis zugewandt zeigte, an die Macht zu putschen.²³³ Nach nur wenigen Stunden war klar, dass der Putschversuch zum Scheitern verurteilt war.²³⁴ Die deutlichen

²²⁷ Am 14. April 1963 stellt sich Rajakowitsch der Polizei in Wien. Er kommt in Untersuchungshaft. Die erste Vernehmung von Dr. Erich Raja (vormals Rajakowitsch) vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien findet am 17. April 1963 statt und wird sechs Tage später fortgesetzt. Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 23. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

²²⁸ Nicht wenige Personen, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, fühlten sich dem Deutschnationalismus nahe.

²²⁹ Vgl. Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Kaan Wilhelm. In: Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Band 3, (Wien 1965) 161, online unter https://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_K/Kaan_Wilhelm_1865_1945.xml:internal&action=hilite.action&Parameter=Kaan (09.11.2020).

²³⁰ Vgl. Walter *Wiltschegg*, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung? (Wien 1985) 178-180.

²³¹ Vgl. Bruce F. *Pauley*, Hahnenschwanz und Hakenkreuz. Der Steirische Heimatschutz und der österreichische Nationalsozialismus 1918-1934 (Wien 1972) 171.

²³² Zwei Kinder, Klaus und Antje, entstammen der Ehe. Die Ehe wurde am 29.01.1944 rechtskräftig geschieden. Bericht der Polizeidirektion Wien Abteilung I, betreffend Erhebung Dr. Erich Rajakowitsch vom 19. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 30.

²³³ Vgl. Kurt *Bauer*, Hitler und der Juliputsch 1934 in Österreich. Eine Fallstudie zur nationalsozialistischen Außenpolitik in der Frühphase des Regimes. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 59, Heft 2 (15.04.2011) 193.

²³⁴ Ein mitentscheidender Grund für das Scheitern ist sicherlich auf die internen Rivalitäten und Differenzen zwischen SA und SS zurückzuführen. In Wien verfolgte die österreichische SA eigene Putschpläne und unterstützte die dortige SS-Standarte nicht. In den Bundesländern verweigerte wiederum die SS den SA-Einheiten ihre Hilfe.

Verbindungen zu den nationalsozialistischen Agitatoren waren für Rintelen nach der Niederschlagung des Staatsstreichs in einem Hochverratsprozess 1935 nicht von der Hand zu weisen. Zu eigentlicher lebenslanger Kerkerstrafe verurteilt, wurde er allerdings bereits 1938 aus der Haft entlassen und lebte bis zu seinem Tod in Graz.²³⁵

Nicht vollständig zu eruieren ist, ob Erich Rajakowitsch während der Tumulte des ‚Juliputsches‘ auch für einige Tage inhaftiert wurde. Es wurde zwar von Strafverfolgungsmaßnahmen abgesehen, doch Hinweise deuten darauf hin, dass er bei der Aktion dabei war, aber gleichzeitig keine bedeutende Involvierung hatte.²³⁶ Keine Schwierigkeiten bestehen wiederum darin, Rajakowitschs Einsatz für seinen gesundheitlich angeschlagenen und inhaftierten Schwiegervater zu belegen. Anton Rintelen beging nämlich, nachdem der ‚Juliputsch‘ scheiterte und er kurz vor einer Verhaftung von der Polizei stand, einen Selbstmordversuch, welchen er schwer verletzt überlebte.

Rajakowitsch, „[...] der einen schweren Konflikt mit dem Justizminister auszufechten hatte [...]“²³⁷ erwirkte mit dem Sohn von Rintelen, dass der aus der Perspektive des Justizministeriums politisch fragwürdige, dem Nationalsozialismus nicht abgeneigte Arzt Dr. Pöltzl seinen gesundheitlich schwer angeschlagenen Schwiegervater kurieren durfte.²³⁸ Rajakowitschs mehrmalige nachdrückliche Betonung, auch im Prozess 1965, wonach er vor dem Jahr 1938 keinerlei Verbindungen zum nationalsozialistischen Milieu gehabt habe, erscheinen in mehrerer Hinsicht unwahr. Zum einen verkehrte er mehrfach in diesen Kreisen, wie etwa auch der Kontakt mit dem Nationalsozialisten Dr. Pöltzl bezeugt. Zum anderen traf sich seine Frau Anna-Maria im November 1937 persönlich mit Adolf Hitler, um ihrem in Haft befindlichen Vater Genesungswünsche Hitlers auszurichten.²³⁹ Überdies gab er in widersprüchlicher Weise bei seiner Vernehmung am 17. April 1963 an: „Ich war – wie ich offen zugebe – schon vor dem Anschluss Österreichs an Deutschland überzeugter Nationalsozialist gewesen [...]“ und relativiert sogleich nicht illegal einer verbotenen Partei angehört zu haben, sondern sich erst im Laufe des Jahres 1938 um eine Aufnahme in die

Vgl. Bruce F. Pauley, *Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklung in Österreich* (Wien 1988) 131 f.

²³⁵ Vgl. Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Rintelen Anton*. In: *Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950*, Band 9, (Wien 1988), online unter

<https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_R/Rintelen_Anton_1876_1946.xml> (09.11.2020).

²³⁶ Wenngleich es dennoch ein Hinweis auf eine Involvierung gibt. Einziges Indiz findet sich in einem Schreiben des israelischen Dokumentationsarchivs Yad Vashem, demzufolge die Rede von zehn Tagen Haft im Jahr 1934 ist. Weder in den polizeilichen Ermittlungen noch in den Ausführungen von Rajakowitsch lässt sich dergleichen finden. Schreiben aus Yad Vashem übermittelt vom Bundesministerium für Inneres vom 06.06.1962 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 12. Die Angaben korrelieren wohl mit dem Gauakt von Rajakowitsch. Er hat als Parteimitarbeiter für die NSDAP eine Haft von 24. Juli bis 4. August 1934 angegeben. Gauakt von Erich Rajakowitsch. DÖW: 22920. Auch in der Literatur ist an bestimmter Stelle die Rede von einer kurzfristigen Haft Rajakowitschs nach dem ‚Juliputsch‘ 1934, weil er dem Steirischen Heimatschutz angehörte. Vgl. Theodor *Venus*, Alexandra-Eileen *Wenck*, *Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941* (Wien/München 2004) 142.

²³⁷ Anton *Rintelen*, *Erinnerungen an Österreichs Weg. Versailles – Berchtesgaden – Großdeutschland* (München 1941) 335.

²³⁸ Vgl. Anton *Rintelen*, *Erinnerungen an Österreichs Weg. Versailles – Berchtesgaden – Großdeutschland* (München 1941) 335.

²³⁹ Vgl. Anton *Rintelen*, *Erinnerungen an Österreichs Weg. Versailles – Berchtesgaden – Großdeutschland* (München 1941) 334.

NSDAP beworben und ebendann aufgenommen worden zu sein. Zugleich wandelte sich seine Mitgliedschaft in einem Grazer Turnverein²⁴⁰ nach dem ‚Anschluss‘ automatisch in eine SA-Mitgliedschaft um, welche mit seinem Umzug nach Wien erlosch.²⁴¹

Erich Rajakowitsch zog im November 1937 von Kroisbach bei Graz in die Bundeshauptstadt nach Wien. Ab 3. Januar 1938 startete er mit seiner Tätigkeit in der Anwaltskanzlei von Dr. Heinrich Gallop.²⁴² Wien und die Kanzlei sollten sich für Erich Rajakowitsch als wegweisend herausstellen. Er entwickelte sich aktiv zu einem Täter im nationalsozialistischen Dunstkreis und qualifizierte sich mit seiner Arbeit aus Sicht von NS-Protagonisten für weitere Aktionen.

4.2. Rajakowitschs Rolle im Rahmen der ‚Aktion Gildemeester‘

Dem sogenannten ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 gingen diverse manifeste Entwicklungslinien voraus. In einem dynamischen Prozess wuchsen der Einflussbereich und der Druck der Nationalsozialisten von innen und außen auf die austrofaschistische Regierung Kurt Schuschniggs kontinuierlich an. Das Juliabkommen 1936 ließ Österreich in einer ungewiss neuralgischen Situation als machtpolitischer Spielball zwischen der ‚Achse Berlin-Rom‘ zurück.²⁴³ Spätestens im Berchtesgadener Abkommen vom 12. Februar 1938 wurde das politische Kalkül Hitlers, wie er mit der Österreich-Frage umzugehen gedenkt, sichtbar. Schuschnigg wurden unter mehrfachen Androhungen eines Einmarsches deutscher Truppen Bedingungen oktroyiert, wie beispielsweise eine allgemeine Amnestie für Nationalsozialisten sowie ihre Tolerierung in der Vaterländischen Front und anderen Institutionen, die einer de-facto-Kapitulation gleichkamen.²⁴⁴ Sechs Tage nach dem geschlossenen Abkommen kam Anton Rintelen am 18. Februar 1938 wieder aus seiner Haft frei und kehrte in die Steiermark zurück. Nun vermehrt in der Öffentlichkeit erscheinende Nationalsozialisten und die hiesige Bevölkerung empfingen feierlich den ehemaligen Landeshauptmann in Begleitung seiner Tochter und seines Schwiegersohnes Rajakowitsch am Bahnhof Bruck an der Mur.²⁴⁵

²⁴⁰ Rajakowitsch selbst gibt keine namentliche Auskunft über den konkreten Turnverein, in dem er Mitglied war. Nach meiner Recherche könnte es sich allerdings bei besagtem Grazer Turnverein um den ‚Akademischen Turnverein Graz‘ handeln. Der Obmann des Altherren Verbandes schreibt in seiner Rede zum Stiftungsfest 2013 über die Zeit des Nationalsozialismus, dass „[...] viele unserer Bundesbrüder diese Entwicklung zum totalitären Staat unterstützt [...]“ haben und betrachtet jene Zeit als „[...] ein schwer auslöschbarer Makel in unserer Vereinsgeschichte.“ Walther *Wessiak*, Die Geschichte der Ideale des Akademischen Turnvereins Graz und unsere Lehren für die Zukunft (Graz 2013) 5, online unter <http://www.atb.net/cms/upload/dokumente/Rede_Stiftungsfest_2013.pdf> (26.04.2021).

²⁴¹ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 23. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

²⁴² Bericht der Polizeidirektion Wien Abteilung I, betreffend Erhebung Dr. Erich Rajakowitsch vom 19. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 30.

²⁴³ Vgl. Hanns *Haas*, Der ‚Anschluss‘. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 35.

²⁴⁴ Die Haltung des Bundeskanzlers Kurt Schuschnigg ist allerdings widersprüchlich und ambivalent. Einerseits erteilt er den gesamtdeutschen Plänen keine Absage und zeigt sich kooperationsbereit, um andererseits das Abkommen widerwillig anzunehmen. Vgl. Hanns *Haas*, Der ‚Anschluss‘. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 40.

²⁴⁵ Vgl. Anton *Rintelen*, Erinnerungen an Österreichs Weg. Versailles – Berchtesgaden – Großdeutschland (München 1941) 339.

Die finale Umsetzung kalkulierter außenpolitischer Aggressionspolitik wurde mit dem Einmarsch deutscher Truppen am 12. März 1938 in Österreich vollzogen. Bereits eine Nacht bevor die deutschen Militärs – von vielen Österreicherinnen und Österreichern als ‚Befreier‘ verehrt – in Wien ankamen und die ‚Nürnberger Rassengesetze‘ in der ‚Ostmark‘ galten, kam es in Wien zu Ausschreitungen gegenüber Personen, die für Jüdinnen und Juden gehalten wurden. Die sich zuvor in mündlicher und schriftlicher Form ausgedrückten Neid- und Hassgefühle der antisemitischen Wiener Bevölkerung entluden sich nun in pogromartigen Exzessen gegenüber Personen, die für Jüdinnen und Juden gehalten wurden. Plünderungen, Raubzüge, willkürliche Verhaftungen, Demütigungsrituale und offen vollzogener Straßenterror prägten das Bild der Stadt in den ersten Wochen und Monaten nationalsozialistischer Herrschaft.²⁴⁶

Nationalsozialisten und ihre Mitläuferinnen und Mitläufer räumten Geschäfte jüdischer Besitzer leer, ‚konfiszierten‘ Autos, ‚beschlagnahmten‘ bei ‚Hausdurchsuchungen‘ Geld und Wertgegenstände.²⁴⁷ „Die Grenzen zwischen ‚wildem‘ und von NS-Organisationen durchgeführten Raubzügen waren fließend, die Willkür zur Norm geworden.“²⁴⁸ Der Schriftsteller Carl Zuckmayer schilderte ausdrucksvoll die sich mit dem Abend vom 11. März 1938 an dramatisierenden Ereignisse²⁴⁹ – das Sterben eines Staates und zugleich ein Erodieren einer ethisch-moralischen Werteordnung:

„An diesem Abend brach die Hölle los. Die Unterwelt hatte ihre Pforten aufgetan und die niedrigsten, scheußlichsten, unreinsten Geister losgelassen. Die Stadt [Wien] verwandelte sich in

²⁴⁶ Zwei Zeitzeuginnen berichten eindrücklich in Video-Interviews über die Geschehnisse rund um die Tage des ‚Anschluss‘. Ilse M. Aschner, 1918 in Wien geboren, musste nach dem März 1938 die Universität verlassen. Ihr gelang gemeinsam mit ihrem Bruder die Flucht nach England. Ihre Eltern wurden hingegen von den Nationalsozialisten ermordet. Dorli Neale, 1923 in Innsbruck geboren, berichtet davon, dass das Geschäft ihres Vaters in Innsbruck während der Zeit des ‚Anschluss‘ mit antisemitischen Parolen beschmiert wurde. Auch sie konnte nach England flüchten. Die Video-Interviews sind auf der Homepage von erinnern.at zu finden: erinnern.at Institut für Holocaust Education des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (Hg.), 2. März 1938: Nationalsozialistische Machtergreifung – „Anschluss“ (Wien), online unter < <https://www.erinnern.at/gedenktage/12.-maerz-1938-nationalsozialistische-machtergreifung-anschluss>> (16.12.2020).

Zahlreiche Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen in schriftlicher Form aus der Zeit März und April 1938 sind auf der Homepage des DÖW zu finden: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), „Anschluss“ (März/April) 1938 (Wien), online unter < <https://www.doew.at/erinnern/biographien/erzaelte-geschichte/anschluss-maerz-april-1938>> (16.12.2020).

²⁴⁷ Vgl. Florian Freund, Hans Safrian, Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945. Vertreibung und Deportation. In: Emmerich Talós, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 767 f.

²⁴⁸ Hans Safrian, Hans Witek, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938 (Wien 1988) 20.

²⁴⁹ Nach dem Ersten Weltkrieg war es ein prioritäres Ziel der alliierten Siegermächte 1919 im Vertrag von Versailles vertraglich eine Eingliederung Österreichs an Deutschland zu untersagen. Derartige Annexionsgedanken waren in der Zwischenkriegszeit gesellschaftlich und politisch parteiübergreifend weit verbreitet. „Das alte Kaisertum Österreich wurde aufgeteilt und der ‚Rest‘, also Österreich, zur Unabhängigkeit gezwungen. Die demokratisch legitimierte Provisorische Nationalversammlung in Wien hatte zwar 1918 die Republik Deutschösterreich zum Teil der Deutschen Republik erklärt, doch es gehörte zu den vorrangigen Zielen Frankreichs, auch das demokratische Deutschland von Weimar möglichst schwach zu halten, Der Anschluss wurde verboten, was die Republik Österreich, diesen Staat ‚wider Willen‘, zwei Jahrzehnte lang traumatisieren und zu der entsetzlichen Hysterie des März 1938 führen sollte.“ Anton Pelinka, Wer ist das Volk? In: Zeit Geschichte, Nr. 1/2019, 54.

ein Alptraumgemälde des Hieronymus Bosch: Lemuren und Halbdämonen schienen aus Schmutzeimern gekrochen und aus versumpften Erdlöchern gestiegen. Die Luft war von einem unablässigen, gellenden, wüsten hysterischen Gekreische erfüllt, aus Männer- und Weiberkehlen, das tage- und nächtelang weiterschrillte. [...] Was hier entfesselt wurde, hatte mit der ‚Machtergreifung‘ in Deutschland, die nach außen hin scheinbar legal vor sich ging [...] nichts mehr zu tun. Was hier entfesselt wurde, war der Aufstand des Neids, der Missgunst, der Verbitterung, der blinden böswilligen Rachsucht – und alle anderen Stimmen waren zum Schweigen verurteilt. Hier war nichts losgelassen als die dumpfe Masse, die blinde Zerstörungswut, und ihr Haß richtete sich gegen alles durch Natur oder Geist Veredelte. Es war ein Hexensabbat des Pöbels und ein Begräbnis aller menschlichen Würde.“²⁵⁰

Die in aller Öffentlichkeit durchgeführten Demütigungs- und Erniedrigungsrituale stießen auf keinerlei vehementen Widerstand der zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauer. Im Gegenteil, die Praktiken fanden bei breiten Teilen der ‚arischen‘ Bevölkerung Wiens Zustimmung, mit fatalen Wirkungen für die jüdische Bevölkerung. Jüdinnen und Juden waren von nun an einer schonungslosen und unberechenbaren Willkür ihrer Peiniger ausgesetzt. Leo Lauterbach beschrieb die Folgen für die Opfer in einem zeitgenössischen Bericht wie folgt:

„Ogleich eine augenscheinliche Nebensächlichkeit im Vergleich mit den anderen Handlungen unter dem neuen Regime, hatte doch die tiefste Wirkung auf die jüdische Bevölkerung das erzwungene Reiben von Gehsteigen, Waschen von Kasernen etc. Nicht nur lähmte die Angst, solcher Frohn unterzogen zu werden, [...] sondern der Anblick der sich weidenden, verhöhnenden und schreienden nichtjüdischen Menge, hervorgerufen durch solche demütigenden Vorstellungen, verursachte der gesamten jüdischen Bevölkerung einen furchtbaren Schock, Er beraubte die Juden jeden Gefühls persönlicher Sicherheit und ihres Glaubens an die Menschlichkeit des Nachbarn. Es enthüllt ihnen, daß sie nicht nur in einem Narrenparadies, sondern in einer wahren Hölle lebten. Niemand, der den Durchschnittswiener bis damals kannte, würde glauben, daß er auf eine solche Stufe sinken konnte.“²⁵¹

Wilhelm Keppler, zum ‚Reichsbeauftragten‘ im Rahmen der Überleitung Österreichs in das Deutsche Reich ernannt, wurde von Hermann Göring, dem Beauftragten für den Vierjahresplan, angewiesen bei der ‚Arisierung‘²⁵² jüdischer Vermögen rasanter vorzugehen als im ‚Altreich‘.²⁵³ Mithilfe von neu geschaffenen Institutionen wurde in Österreich auf dem Gebiet der Enteignungen²⁵⁴ jüdischen Vermögens nach dem 12. März 1938 ein derart rasantes Tempo verfolgt, „[...] sodass innerhalb weniger Monate die jüdischen Bürger in einen Umfang entrechtet

²⁵⁰ Carl Zuckmayer, *Als wär's ein Stück von mir. Erinnerungen* (Frankfurt am Main 1966) 71 f.

²⁵¹ Bericht von Leo Lauterbach vom 29. April 1938, zit. nach: Hans Safrian, Hans Witek, *Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938* (Wien 1988) 21.

²⁵² Ein Begriff, der auch aus dem nationalsozialistischen Vokabular stammt. ‚Arisierung‘ bedeutete in der NS-Sprache die Verdrängung von Jüdinnen und Juden aus Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen. Jüdinnen und Juden wurden ihrer Güter, Vermögen und Habseligkeiten enteignet und beraubt, was die Nationalsozialisten als rechtmäßigen einvernehmlichen ‚Verkauf‘ inszenierten.

²⁵³ Vgl. Helmut Genschel, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich* (Göttingen 1966) 162.

²⁵⁴ Raul Hilberg beschreibt den Prozess der ‚Enteignungen‘ wie folgt: „Eine jüdische Familie nach der anderen mußte die bittere Erfahrung machen, daß sie der Armut anheimfiel. Immer mehr wurde den Juden genommen; immer weniger gab man ihnen. Sie wurden ihrer Berufe, ihrer Geschäfte, ihrer Ersparnisse, ihrer Löhne, ihres Anspruchs auf Ernährung und Schutz und schließlich ihrer letzten persönlichen Hage, bis hin zur Unterwäsche, zu Goldzähnen und Frauenhaar, beraubt.“ Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*. Bd. 1, 85.

und depossediert wurden, wie dies im ‚Altreich‘ auf manchen Gebieten in den vorangegangenen vier Jahren nicht erfolgt war.“²⁵⁵ Diesem permanenten privaten und staatlichen Terror ausgesetzt, blieb für jene, die die wirtschaftlichen Mittel besaßen, nur die Option der Flucht über. Noch bestanden im Deutschen Reich für vermögende Jüdinnen und Juden, die ins Ausland flüchteten, zum Zwecke des offiziellen Geldtransfers mehrere Möglichkeiten. Eine davon gründete auf dem Ha’avara-Abkommen²⁵⁶ vom August 1933, welches es Geflüchteten nach Palästina ermöglichte, Teile ihres Kapitals außer Landes zu schaffen. Für die in Österreich lebenden Jüdinnen und Juden stellten sich die Umstände diametral anders dar, war es ihnen doch nicht einmal erlaubt, auch nur Teilstücke ihres Besitzes mitzunehmen. Die Komponente einer erschwerten behördlichen Bewilligung einer legalen ‚Ausreise‘ kam hinzu. Auf brüskierende und degradierende Art und Weise mussten dutzende Dokumente und Formulare von meist diffamierenden und willkürlich operierenden Beamten abgesegnet werden, ein regelrecht demütigender „Behörden-Spießrutenlauf“.²⁵⁷ Profitsüchtige ‚Arier‘, als solcher auch Erich Rajakowitsch beschrieben werden kann, sahen die Gelegenheit aus der Notlage der Verfolgten ein perfides profitables Geschäft zu machen. Ihre bittstellenden ‚Klienten‘, wohlhabende Jüdinnen und Juden und deren Familien, sollten als Kompensation für neue Ausreisepapiere im Gegenzug nahezu ihr gesamtes Vermögen der Kanzlei übertragen. Wie ein ehemaliger Beamter der Israelitischen Kultusgemeinde, Charles J. Kapralik, in den Jahren 1938 und 1939 in seinen Erinnerungen weiter ausführte, waren die aus den übertragenen Vermögen zu zahlenden Honorare üppig. Von sehr guten Vernetzungen und Beziehungen zwischen dem „Nazianwalt“ Rajakowitsch und der Gestapo ist außerdem die Rede.²⁵⁸ Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heinrich Gallop fungierte als solch beschriebene Anlaufstelle. Erich Rajakowitsch arbeitete dort von Januar bis August 1938, und davor bereits fallweise. Auch sein Schwager Günther Rintelen war für die Kanzlei ebenso als Konzipient tätig.²⁵⁹ Die Kanzlei Gallop trat noch vor der existenten ‚Aktion Gildemeester‘ dadurch in Erscheinung, dass sie als juristischer Abwickler bei der Liquidation des Bankhauses Reitler tätig wurde, deren Gesellschafter das Land Österreich Mitte März 1938 so schnell als möglich verlassen wollten. Weitere Unternehmer wie etwa die Familie Zuckermann traten mit denselben Interessen – die im Zuge ihrer Flucht vollziehende Abwicklung des Vermögenstransfers ins Ausland – an die Kanzlei heran. Auch bei der Transaktion rund um die zwanghafte²⁶⁰, einer Nötigung²⁶¹ gleichkommenden

²⁵⁵ Theodor *Venus*, Alexandra-Eileen *Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941 (Wien/München 2004) 18.

²⁵⁶ Siehe zu den Details dieses Modells: *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 1, 148 f. An den Modellen und Strukturen von Auswanderungsorganisationen wie der Ha’avara und den dazugehörigen Treuhandgesellschaften orientierte sich später die ‚Aktion Gildemeester‘.

²⁵⁷ Vgl. Hans *Safrian*, Die Eichmann-Männer (Wien 1993) 34.

²⁵⁸ Vgl. Charles J. *Kapralik*, Erinnerungen eines Beamten der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde 1938/49. In: Leo Baeck Institute Bulletin Heft 58 (Berlin 1981) 52-55.

²⁵⁹ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 23. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

²⁶⁰ Auch Rajakowitsch war als Rechtskonsulent für den ‚Auswanderungsfonds Wien‘ maßgeblich an der Entziehung des Kuffnerschen Liegenschaftsbesitzes beteiligt. Die Zustimmung zur Übergabe erfolgte unter Zwang und ohne jegliche Gegenleistung. Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 414.

²⁶¹ Diese Verträge über ‚Eigentumsübertragungen‘ waren weitestgehend von einem Klima des Zwanges, Drucks, der Nötigung und in den seltensten Fällen einer freiwilligen Konformität der Vertragspartner geprägt. Vgl. Hans *Witek*,

‚Eigentumsübertragung‘ der Kuffnerschen Brauerei²⁶² – die spätere und heutige Ottakringer Brauerei – hatte Dr. Gallop gemeinsam mit Dr. Rajakowitsch mitgewirkt. Für die staatlichen Behörden des NS-Regimes Grund genug, Gallop mit der rechtlichen Durchführung der ‚Aktion Gildemeester‘ zu betrauen.²⁶³ Stephan Kuffner, dem es nach Verhandlungen mit Gallop und Rajakowitsch im Mai 1938 gelang, seinen Vater Moriz Kuffner und sich selbst vor der Gestapo zu retten, hielt ferner fest, dass Rajakowitsch über deutlich bessere Kontakte zur NS-Führungsriege in Österreich verfügte als Gallop.²⁶⁴

Vermutlich kam es Anfang April 1938 zu einem Treffen zwischen der Kanzlei Gallop und dem Niederländer Frank van Gheel-Gildemeester, der sich zeitgleich mit einer Gründung eines Auswanderungshilfsbüros für eine rasche ‚Auswanderung‘ jüdischer Bürgerinnen und Bürger Österreichs auseinandersetzte. Er unterbreitete Rajakowitsch ein Offert 10.000 Einreisevisa beschaffen zu können. Dies unterbreitete Gildemeester auch Staatsrat Otto Eberhardt, welcher ihm die Eröffnung einer ‚Auswanderungsstelle‘ autorisierte.²⁶⁵ Die Kontaktaufnahme hat wohl Anton Rintelen initiiert, der beide kannte. Gildemeester bemühte sich im Frühjahr 1935 um die Freilassung zahlreicher Nationalsozialisten, darunter auch Anton Rintelen.²⁶⁶ In diesem Zeitraum nahm das ‚Gildemeester-Auswanderungshilfsbüro‘ seine Tätigkeit auf. Die sogenannte ‚Aktion Gildemeester‘, als ein Element der nationalsozialistischen Vertreibungs- und Ausplünderungspolitik, hatte begonnen. Im Rahmen besagter ‚Aktion‘ wurden Liegenschaftsvermögen entzogen, ‚Arisierungen‘ und Liquidationen von betrieblichen Vermögen, Entziehungen von Wertpapieren, Schmuck, Kunstgegenständen und Edelmetallen exekutiert. Bereits in den ersten Tagen nach der Eröffnung meldeten sich rund 7.000 Bürgerinnen und Bürger im Hilfsbüro Gildemeester in der Wollzeile 7.²⁶⁷ Die Praxis der ‚Aktion‘ sah so aus, dass zur Flucht gezwungene vermögende Jüdinnen und Juden²⁶⁸ zehn Prozent ihres Vermögens einzahlen und damit das eigene Entkommen und jenes anderer weniger liquiden Personen finanzierten. Das Bankgeschäft Krentschker & Co, bereits davor in andere ‚Auswanderungsfragen‘ involviert,

‚Arisierungen‘ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: Emmerich *Talós*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 798.

²⁶² Die Vermögen der Brauereifamilie Kuffner umfassten einen Gesamtwert von 16 Mio. RM – neben der Kuffnerschen Brauerei zählten auch umfangreiche Liegenschafts- und Wertpapiervermögen, Guthaben und Kunstbesitz dazu. Ca. 50 Prozent des Familienvermögens, das Vermögen von Moriz und Stephan Kuffner wurden an die ‚Aktion Gildemeester‘ abgeführt. 2,5 Mio. RM, die sich aus verschiedenen Immobilienobjekten der Kuffners zusammensetzten, bildeten eine der wichtigsten Aktiva für den im Februar 1939 installierten ‚Auswanderungsfonds Wien‘. Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 532.

²⁶³ Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 117-119.

²⁶⁴ Brief Stephan Kuffner an Simon Wiesenthal, 06.10.1967, Jüdisches Dokumentationszentrum Wien, Material Rajakowitsch, Anlage zum Schriftsatz von 19.10.1967. Zit. nach: *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 120.

²⁶⁵ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

²⁶⁶ In einem Brief vom 2. März 1938 honorierte Rintelen „[...] die Bemühungen [Gildemeesters], die Sie aufgewendet haben, um meine Freilassung früher zu erreichen.“ DÖW-Akt Erich Rajakowitsch E 21.481.

²⁶⁷ Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 129.

²⁶⁸ Ausschließlich „[...] Personen, die nach den Nürnberger Gesetzen als jüdisch galten, aber nicht jüdischen Glaubens bzw. Mitglied der israelitischen Kultusgemeinde waren.“ Alexandra-Eileen *Wenck*, Die „Aktion Gildemeester“ – eine Auswanderungsaktion für Jüdinnen und Juden nichtmosaischen Glaubens im besetzten Österreich. In: Christina *Gschiel*, Ulrike *Nimeth*, Leonard *Weidinger* (Hg.), *Schneidern und sammeln. Die Wiener Familie Rothberger* (Wien 2010), 183.

übernahm mit der Konstruktion eines Treuhandkontos die Verwaltung des Vermögensentzugs.²⁶⁹ „Hier, in Wien, gab es 1938 bis 1939 eine schaurige Konjunktur für Nazi-Rechtsanwälte mit Verbindungen. Im Zuge der Massenauswanderung gaben vermögende jüdische Bürger viel Geld für die verschiedenen Unbedenklichkeitszeugnisse, Ausreisegenehmigungen und deutsche Reisepässe aus.“²⁷⁰ Es deutet vieles darauf hin, dass Gallop als kein NSDAP-Parteimitglied über zu wenig Rückhalt in der Partei²⁷¹ verfügte und ihm seitens des Büros Keplers nahegelegt wurde, die Patronanz über die Aktion an eine vertrauenswürdigeren Person abzutreten. Gallop entschied sich für den künftigen Namensgeber der ‚Aktion‘ Gildemeester, obwohl er persönlich nicht allzu sehr in die Aktion involviert war. Im Prozess gegen Moritz Krentschker, Mitgesellschafter des Bankgeschäfts Krentschker & Co, sagte Gallop als Zeuge aus: „Am Tage vor der endgültigen Genehmigung der Aktion erhielt ich die Mitteilung, dass mein Ausscheiden erwünscht ist und dass ich die Rechtsvertretung der ‚Aktion‘ an die Kanzlei der R[echtsanwälte] Dr. Weber, Dr. Rajakowitsch abgeben soll.“²⁷²

Rajakowitsch wurde – auch wenn es Schwierigkeiten gab – der Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP im Jahr 1938 gestattet und erhielt die Mitgliedsnummer 6.330.373.²⁷³ Im August 1938 trat Rajakowitsch als Anwalt der Kanzlei Dr. Hugo Weber bei.²⁷⁴ Jener Weber vertrat, wie Rajakowitsch, eine antisemitische Grundeinstellung, und setzte sich alsbald nach dem ‚Anschluss‘ vehement für das Berufsverbot von Juden als Rechtsanwälte, Notare und Strafverteidiger ein. Zwecks eines Rechtsbeistandes von jüdischen Mandantinnen und Mandanten urgierte er des Weiteren, ausschließlich Parteigenossen der NSDAP dafür vorzusehen, „[...] da diese als Einzige die Gewähr bieten, durch ihre bewährte weltanschauliche Ausrichtung bei der Vertretung der jüdischen Interessen in erste Linie nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten vorzugehen.“²⁷⁵

Wie ist die Tätigkeit der ‚Aktion Gildemeester‘ aus heutiger Sicht zu bewerten? Sicherlich ambivalent. Einerseits kam es zum widerrechtlichen Entzug von Vermögen und es wurde gegenüber fluchtwilligen oder zur Flucht gezwungenen Jüdinnen und Juden massiver psychischer

²⁶⁹ Vgl. ebd., 183.

²⁷⁰ Eigenbericht der Volksstimme, Eichmann empfahl Rajakovicz zur SS. Freund Eichmanns bekennt sich vor Wiener Geschworenengericht als nichtschuldig. In: Die Volksstimme (16. Februar 1965) 4.

²⁷¹ Am 8. Juni 1938 stellte Gallop den Antrag um Aufnahme in der NSDAP. Er leistete bis Februar 1939 Mitgliedsbeiträge. Dem Antrag wurde vonseiten der Gauleitung Wien ob seines früheren politischen Lebens allerdings nicht stattgegeben. Siehe dazu Fußnote 259 in *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 117.

²⁷² Zeugenaussage Heinrich Gallop 29.10.1948 vor dem LG Innsbruck im Prozess gegen Moritz Krentschker. Zit. nach: *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 130.

²⁷³ Die Nummer im Sechsmillionen-Bereich war auch aus dem Umstand entstanden, dass die Turngemeinde Graz, der er als Mitglied angehörte, nachträglich als illegaler SA-Sturm und seine Mitglieder allesamt als illegale Nationalsozialisten anerkannt wurden. Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

²⁷⁴ Ab 14.12.1939 führte Rajakowitsch diese Anwaltskanzlei in Wien 1., Schottenring 8, selbstständig. Bericht der Polizeidirektion Wien Abteilung I, betreffend Erhebung Dr. Erich Rajakowitsch vom 19. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 30.

²⁷⁵ Dr. Hugo Weber an den Beauftragten des Führers für die Volksabstimmung in Österreich betreffend Ausschaltung der Juden aus Rechtsanwaltschaft, Notariat und Strafverteidigung vom 24.03.1938. DÖW: 9412.

Druck ausgeübt.²⁷⁶ Andererseits ermöglichte das Hilfsbüro Gildemeester vielen Personen, die über nicht ausreichend finanzielle Mittel verfügten die forcierte Emigration. Rund dreihundert Personen wurden ihres Vermögens beraubt, um zugleich etwa viertausend weiteren Menschen den Weg ins Ausland mitzufinanzieren.²⁷⁷ Bei der vermeintlichen Bevorzugung vermögenderer jüdischer Bürgerinnen und Bürger handelte es sich allerdings de facto um die legalisierte Form der Beraubung jüdischen Vermögens durch den NS-Fiskus – im Unterschied zur nationalsozialistischen Politik der ‚Arisierung‘, von denen meistens der NSDAP nahestehende Einzelpersonen, Firmen und Banken profitierten.²⁷⁸ Das in die ‚Aktion Gildemeester‘ eingereichte Treuhandvermögen bezifferte sich auf insgesamt 32 Mio. RM. Rajakowitsch, als ‚Rechtsberater‘ der Aktion, besaß die Zeichnungsberechtigung über dieses Konto der Fondsbeiträge. Die einzahlenden ‚Teilnehmerinnen und Teilnehmer‘ der ‚Aktion‘ wurden dahingehend Lügen gestraft, als dass sie ihr Treuhandvermögen oder zumindest Teilerlöse vor unbefugten Zugriffen durch NS-Organen oder Zivilpersonen geschützt wähnten. Mit der Vermögensübergabe erlosch allerdings in der Regel für die Treugeberinnen und Treugeber jeder Anspruch über die Verfügung jeglicher Vermögensteile. Schwerwiegenden Vorwürfen sahen sich folglich nach 1945 Rajakowitsch und das Bankhaus Krentschker & Co ausgesetzt. Ihnen wurde vorgeworfen unter Drohungen und enormen Druck mehr oder weniger zum Beitritt zur ‚Aktion Gildemeester‘ genötigt zu haben. Des Weiteren wurden Vorwürfe erhoben, wonach es zu Veruntreuung, Treuhandspesen über Gebühr und inadäquater Verwertung der übergebenen Treuhandmassen gekommen sei.²⁷⁹

Im Hinblick auf die Entschädigungsleistungen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland²⁸⁰ kann resümiert werden, dass die BRD lediglich eine Summe von 1,368.789,47 DM den ‚Teilnehmerinnen und Teilnehmern‘ der ‚Aktion Gildemeester‘ zusprach. In Österreich wurden indes etwas erfolgreicher in rund Hundertzwanzig Fällen eine Gesamtsumme von

²⁷⁶ Speziell die Gespräche mit Rajakowitsch waren durch Repressalien und Drohungen gekennzeichnet. Vgl. Brief Ernst und Hugo Fischer an das Landesgericht Graz, 06.04.1947, Strafsakt Krentschker, Vg 1 Vr 2804/1952. Zit. nach: *Wenck*, Die „Aktion Gildemeester“. In: *Gschiel, Nimeth, Weidinger*, Schneidern und sammeln, 193.

²⁷⁷ Vgl. *Wenck*, Die „Aktion Gildemeester“. In: *Gschiel, Nimeth, Weidinger*, Schneidern und sammeln, 184 f.

²⁷⁸ Vgl. Hans *Witek*, ‚Arisierungen‘ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: *Emmerich Talós, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder* (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch* (Wien 2000) 798.

²⁷⁹ Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 531.

²⁸⁰ Die politische Debatte rund um die Entschädigung von Überlebenden und Angehörigen von Ermordeten durch Deportationen in Vernichtungslager hat in Deutschland durch den Vorstoß des achtundvierzigjährigen Salo Muller eine neue Dynamik erreicht. Der Niederländer Salo Muller hat den Holocaust überlebt und fordert nun die Deutsche Bahn AG dazu auf, Reparationszahlungen für Holocaust-Opfer zu tätigen, die auf dem Schienenwege in die Todeslager deportiert worden sind. Auf Mullers Initiative hin hat die Niederländische Bahn 2019 rund 50 Millionen Euro an die etwa 7.000 konkret ermittelten Opfer und deren Nachkommen ausgezahlt. Schließlich war es eine besondere Perfidie des NS-Terrorregimes, dass die Opfer für die Deportationen selbst zahlen mussten. Die Deutsche Bahn sieht sich hingegen nicht als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichsbahn und ist sich keiner Verantwortung bewusst, Entschädigungen leisten zu müssen. Während sich auch die deutsche Bundesregierung nicht bereit erklärt, die Entschädigungen an die Opfer zu leisten, unterstützen die Oppositionsparteien Grüne, Linke und FDP den Vorstoß – die AfD schweigt dazu. Linke-Fraktionschef Dietmar Bartsch sagt: „Es ist beschämend, dass die Bundesregierung und die Deutsche Bahn sich mit gegenseitigen Zuweisungen von Verantwortung aus der Pflicht zur Entschädigung von Opfern des Holocausts zu stehlen versuchen. In allen Fragen der Entschädigung – dieser minimalsten Form des Versuchs der Entschuldigung – müssen wir Vorreiter sein.“ Thoralf *Cleven*, Bahn soll Holocaust-Opfer entschädigen. Linke, Grüne und FDP unterstützen Vorstoß. In: *Redaktionsnetzwerk Deutschland* (25. Januar 2021), online unter <<https://www.rnd.de/politik/bahn-soll-holocaust-opfer-entschadigen-linke-grune-und-fdp-unterstuetzen-vorstoss-KI6WI644UZD2XH3FDDAFHOQ7TRI.html>> (25.01.2021).

7,471.577,76 öS ausgezahlt. Bis auf das Verfahren gegen Erich Rajakowitsch, endeten in den späten 1940er Jahren – konform der Tradition justizieller Lähmung im Nachkriegsösterreich – alle eingeleiteten Strafverfahren gegen die in der ‚Aktion Gildemeester‘ involvierten Verantwortlichen mit einer Einstellung des Verfahrens oder Freisprüchen.²⁸¹

Analog zu sukzessive verschärften Maßnahmen in der allgemeinen Politik des NS-Regimes gegenüber der jüdischen Bevölkerung²⁸², kam es nach den Pogromen vom November 1938 zu einer rasanteren Vorgehensweise bei Enteignungen jüdischen Vermögens.²⁸³ In diesem Kontext ist auch das Aus der ‚Aktion Gildemeester‘ Ende Januar 1939 und synchron dazu die Schaffung eines neuen Instrumentariums, dem ‚Auswanderungsfonds Wien‘ zu sehen, welcher sich, konform den seit Dezember 1938 neuen gültigen legislativen Rahmenbedingungen, mit einer noch konsequenteren Verbannung von Jüdinnen und Juden aus dem wirtschaftlichen Leben und einer rapideren Beraubung jüdischen Vermögens befasste.²⁸⁴ Zum Vorsteher des ‚Auswanderungsfonds Wien‘ wurde vom Leiter des SD-Oberabschnitts Donau Walter Stahlecker, wiederholt Fritz Kraus ernannt, der bereits die Aufsicht über den Fonds der ‚Aktion Gildemeester‘ innehatte.²⁸⁵ Über die Schreibtische der Rechtsanwälte Erich Rajakowitsch und Hugo Weber in der Kanzlei am Schottenring 8 liefen alle Rechtsgeschäfte des neuen Fonds unter deren Federführung.²⁸⁶

Anfang Mai 1938 wurde die Israelitische Kultusgemeinde unter der Leitung von Josef Löwenherz wiedereröffnet. Die dortige Abteilung für Auswanderung war mit tausenden Anträgen für eine legale ‚Auswanderung‘ überfordert und brachte den Vorschlag einer Vereinfachung und Zentralisierung der bürokratischen Modalitäten sowie einen Entwurf für eine ‚Zentralstelle für die Auswanderung der Juden Österreichs‘, wie sie euphemistisch bezeichnet wurde, vor. Über Adolf Eichmann erhielt ‚Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich‘ Josef Bürckel das Schreiben. Er ordnete am 20. August 1938 die Gründung der im beschlagnahmten Palais Rothschild in der Prinz Eugen-Straße untergebrachten ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ an, die formell Stahlecker unterstellt war, de facto aber Eichmann²⁸⁷ leitete. Dort wurden die bürokratischen Tätigkeiten im Stile einer Fließbandarbeit erledigt. Ein Großteil der

²⁸¹ Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 539 f.

²⁸² Bereits in einer vom 26. April 1938 erlassenen Verordnung wurde festgeschrieben, dass jeder Jude und jede Jüdin, der mit dem Stichtag 27. April 1938 über einen Vermögenswert über 5.000 RM verfügt, dessen oder deren Vermögen anmelden und bewerten lassen muss. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, RGBl. 1, 1938, 414 f.

²⁸³ Die NS-Bürokratie regelte mit zwei weiteren Verordnungen die Enteignungspolitik gegenüber der jüdischen Bevölkerung. Zunächst wurde ihnen ab 1. Januar 1939 der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen und dem selbständigen Nachgehen eines Handwerks untersagt. Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBl. 1, 1938, 1580. Eine weitere für den Vermögensentzug maßgebliche gesetzliche Bestimmung war: Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. 1, 1938, 1709-1712.

²⁸⁴ Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 408.

²⁸⁵ Vgl. ebd., 412.

²⁸⁶ Vgl. ebd., 414.

²⁸⁷ Aber bereits Ende Dezember 1939 wechselte Eichmann auf Bestellung Heydrichs nach Berlin, wo er die Leitung des Sonderreferats IV D 4 im RSHA übernahm. Alois Brunner übernahm ipso facto die Leitung der ‚Zentralstelle‘, auch wenn er diese offiziell erst ab Januar 1941 geleitet hat und wurde insbesondere in der Phase der Deportationen das bestialische Gesicht der ‚Wiener Zentralstelle‘. Vgl. Gabriel *Anderl*, Dirk *Rupnow*, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution (Wien/München 2004) 120 f.

Antragstellerinnen und Antragsteller war Schikanen und physischer Gewalt des SS-Personals ausgesetzt.²⁸⁸ Die Wiener Abteilung II 112 des SD studierte die ‚Aktion Gildemeester‘ genau und es lassen sich jedenfalls Parallelen²⁸⁹ mit der Nachfolgerinstitution der zentralen Auswanderungsstelle des SD hinsichtlich der Organisationsform, der Schaffung eines ‚Fonds‘ bis hin zu übernommenen Fragebögen ziehen.²⁹⁰ Ob die ‚Aktion Gildemeester‘ modellhaftes Exempel für die spätere ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ war, wird in der Literatur diskutiert. Diese Frage kann vollends nicht valide verifiziert oder falsifiziert werden.²⁹¹ Dokumentiert ist hingegen, dass die Führung des SD-Hauptamtes rund um dessen Chef Franz Six der ‚Zentralstelle‘ in Wien und dessen Durchführung der ‚Judenfrage‘ in der ‚Ostmark‘ aufmerksam Beachtung schenkte. Die Wiener Institution hielt als Modell für die Schaffung der ‚Reichszentrale für jüdische Auswanderung‘ in Berlin im Januar 1939 unter der nominellen Leitung Heydrichs sowie einer weiteren von Eichmann geführten ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Prag im Sommer 1939 her.²⁹² Immer wieder wurden ganze Gruppen von der Wiener Institution mit Vorbildfunktion in andere Städte abgezogen, um wie in Prag eine neue ‚Zentralstelle‘ oder in Berlin das RSHA-Referat IV D 4 aufbauen zu helfen. In der Prinz Eugen-Straße in Wien begannen viele SS-Männer ihre Karriere im nationalsozialistischen Regime und stiegen „[...] im Windschatten Eichmanns rasch in der Hierarchie [...]“ auf. Die Beraubungs- und Vertreibungsinstitution in Wien ähnelte sozusagen einer „[...] Lehrstätte für Vertreibungsexperten.“²⁹³ In gewisser Weise durchlief auch Erich Rajakowitsch diese ‚Lehre‘, obgleich er formal nie in der ‚Zentralstelle‘ angestellt war.

4.3. Auf der Suche nach einer ‚Endlösung‘ durch Vertreibung – Der ‚Niskoplan‘ und der ‚Madagaskar-Plan‘

Im Herbst 1938 lernte Rajakowitsch Eichmann bei der Schaffung der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Wien kennen. Ein Jahr später, als die deutsche Wehrmacht Polen angriff, wollte Rajakowitsch selbst Teil der militärischen Offensive sein und meldete sich freiwillig. Er wurde in der Wehrmacht allerdings nicht aufgenommen²⁹⁴, woraufhin Eichmann Rajakowitsch den

²⁸⁸ Vgl. Hans *Safrian*, Adolf Eichmann. Organisation der Judendeportation. In: Ronald *Semser*, Enrico *Syring* (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Paderborn 2000) 138.

²⁸⁹ Auch personelle Kontinuitäten lassen sich dahingehend ziehen, dass beispielsweise zwei für den Vermögensentzug in Wien bestimmende Protagonisten Rajakowitsch und Fischböck im weiteren Verlauf auch in der Beraubungspolitik in den besetzten Niederlanden aktiv tätig wurden. Vgl. *Venus*, *Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 20.

²⁹⁰ Vgl. Herbert *Rosenkranz*, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938-1945 (Wien 1978) 124.

²⁹¹ Siehe dazu: Kapitel 1.13. Die Parallelen der ‚Aktion Gildemeester‘ mit anderen Auswanderungskonzepten – die ‚Aktion Gildemeester‘ als tatsächliches Modell? 86-90. In: Theodor *Venus*, Alexandra-Eileen *Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941 (Wien/München 2004).

²⁹² Vgl. *Safrian*, Adolf Eichmann. In: *Semser*, *Syring*, Die SS, 138.

²⁹³ *Safrian*, Die Eichmann-Männer, 49.

²⁹⁴ Seinen eigenen Ausführungen zufolge wurde ihm der Beitritt zur Wehrmacht vom Wehrmeldedienst Wien verwehrt, da die Truppen bereits quantitativ gut ausgelastet gewesen wären und ihm Anwärter mit einer bereits abgeschlossenen Ausbildung an der Waffe vorgezogen worden wären.

Vorschlag unterbreitete, sich alternativ bei der SS zu melden.²⁹⁵ Anfang September 1939 kam er in dem Glauben eines militärischen Einsatzes als SS-Bewerber in die kleine Stadt Nisko am Fluss San, im ‚Generalgouvernement‘, dem vom Deutschen Reich militärisch besetzten, vormals polnischen Territorialgebiet.²⁹⁶

Mit der Eroberung von Gebieten im Osten wurde nun die sogenannte ‚territoriale Lösung der Judenfrage‘ angestrebt und die Idee eines ‚Judenreservats‘ stand nicht nur im Raum, sondern war kurz vor der Verwirklichung. Dem Direktor der jüdischen Kultusgemeinde Wiens, Josef Löwenherz, wurde von SS-Obersturmführer Rolf Günther befohlen etwa 1.000 bis 1.200 auswanderungsfähige und gesunde Männer auszuwählen. Diese Männer sollten in Nisko am San ‚angesiedelt‘ werden. Eichmann versuchte den Schein des Plans zu wahren, und die wahre Natur, nämlich die einer Vertreibung, zu kaschieren. Die zum Transport angemeldeten Personen sollten sich freiwillig in ein ‚Umschulungslager‘ begeben.²⁹⁷ Es kam neben den Zwangsauswanderungen auch zu einigen freiwilligen Eintragungen von jüdischen Männern in die Transportlisten. Viele der Männer, die sich freiwillig für eine ‚Umsiedlung‘ meldeten, erhofften sich im vermeintlich sicheren Ausland den Kriegswirren und der sich verschärfenden Situation entkommen zu können. „Wer in Wien erwerbslos, verfolgt und verarmt sein Dasein fristete, konnte nun darauf hoffen, im neuen ‚Judenreservat‘ Arbeit, Nahrung und ein Zuhause zu finden.“²⁹⁸ Diese Hoffnung sollte sich spätestens nach der Ankunft im heutigen östlichen Teil Polens als illusorisch herausstellen.

Der erste Transport nach Nisko verließ Wien am 20. Oktober 1939. Insgesamt trafen zwei Züge aus Wien und jeweils zwei aus Mährisch-Ostrau und Katowice in Nisko ein.²⁹⁹ Die Organisation dieser Transporte nach Nisko übernahmen der Leiter der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Wien Adolf Eichmann und sein Stellvertreter Rolf Günther. Eichmann erteilte den Männern den Befehl ein Lager mit Wachtürmen zu errichten. Die Errichtung dieses Lagers sollte jedoch nie finalisiert werden. Der Großteil der jüdischen Männer wurde von SS-Leuten und Wiener Polizisten zur deutsch-sowjetischen Demarkationslinie getrieben und ihrem Schicksal überlassen.³⁰⁰ Eben jenes weitere Schicksal der fast 1.600 Männer, die im Oktober 1939 mit den ersten beiden Transporten nach Nisko am San deportiert wurden, ist bis heute ungewiss. Nur zu wenigen Hundert

²⁹⁵ Wie der gerichtliche Sachverständige Dr. Hans Buchheim im Gerichtsprozess gegen Erich Rajakowitsch angab und sich auf Briefe und Äußerungen von Himmler stützte, war es in diesen Kreisen sicherlich ein Makel nicht in der SS zu sein. Es ging insbesondere um ein gewisses Renommee. Es ging sogar soweit, dass man auch für alle erkennbar eine SS-Uniform tragen und in Kriegszeiten nicht in Zivil herumlaufen wollte.

Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 5. Verhandlungstages vom 22. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

²⁹⁶ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

²⁹⁷ Vgl. *Browning*, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, 70.

²⁹⁸ Doron *Rabinovici*, Instanzen der Ohnmacht, Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat (Frankfurt am Main 2000) 198.

²⁹⁹ Insgesamt wurden Ende 1939 und Anfang 1940 6.000 Jüdinnen und Juden nach Nisko am San deportiert. Vgl. *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 415.

Der erste Transport verließ Wien mit 912 Personen am 20. Oktober 1939 und der zweite mit 672 Personen am 26. Oktober 1939. Von den 1.584 Personen kehrten im Frühjahr 1940 lediglich 198 Menschen zurück. Vgl. Jonny *Moser*, Die Judenverfolgung in Österreich 1938-1945 (Wien/Frankfurt/Zürich 1966) 17 und 51.

³⁰⁰ Vgl. *Safrian*, Die Eichmann-Männer, 78.

von diesen Männern konnte deren Geschichte nach deren Ankunft in Nisko rekonstruiert werden.³⁰¹ Ein Deportierter hält in einem Brief diese chaotischen Ereignisse fest: „Die SS begann plötzlich zu schießen und zu brüllen: Schaut, dass ihr weiterkommt! Vorwärts! Wer innerhalb einer Stunde im Umkreis von 5 km angetroffen wird, wird erschossen, ebenso der, der es unternehmen sollte, nach Nisko zurückzugehen! Geht hinüber zu euren roten Brüdern!“³⁰² Die ‚Aktion Nisko‘ wurde zum einen wegen mangelhafter und übereilter Planung, mangelnden Transportkapazitäten verwaltungstechnischer Schwierigkeiten vor Ort sowie wegen der Vorbereitungen des Krieges gegen Frankreich abgebrochen. Zum anderen endete sie wegen des Widerstands von Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete Hans Frank und seinem Stellvertreter Arthur Seyß-Inquart, die auf ihrem Gebiet kein ‚Judenreservat‘ dulden wollten.³⁰³ Die ‚Aktion Nisko‘ war der ‚Auftakt zum Ende‘ wie es Doron Rabinovici formuliert und kann als vorbereitende ‚Generalprobe‘, für die in weiterer Folge zahlreich durchgeführten Deportationen gen Osten in die Konzentrations- und Vernichtungslager ab dem Herbst 1941 gesehen werden. Das Grundkonzept, der ‚Modellfall Nisko‘, war für die bevorstehenden Deportationen skizziert.³⁰⁴ Adolf Eichmann konnte sich nach dem zuvor realisierten Aufbau der ‚Zentralstellen für jüdische Auswanderung‘ in Wien und Prag als Organisator in der ‚Aktion Nisko‘ profilieren und konnte für die späteren Mordaktionen auf die gewonnenen Erfahrungen zurückgreifen.³⁰⁵ Wenngleich der ‚Niskoplan‘ frühzeitig ad acta gelegt wurde, stellte er die ranghohen Vorgesetzten im NS-Apparat zufrieden, führte er doch tausende Menschen mit der Lüge einer ‚freiwilligen Ansiedlung‘ in deren Augen erfolgreich hinter Licht. Eichmann wurde nach der Gründung des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin zum Leiter des Referats IV D 4 berufen.³⁰⁶ Über die konkrete Rolle von Erich Rajakowitsch in seinem Dienst als SS-Bewerber während dieser Zeit in Nisko am San ist aus dem vorliegenden Quellenbestand nichts Genaues zu eruieren.³⁰⁷ Die Bedeutung der ‚Aktion Nisko‘ war noch nicht in der individuellen und kollektiven Vernichtung von Jüdinnen und Juden begründet, sondern dass

³⁰¹ Die diffizile Rekonstruierbarkeit der Geschichte dieser etwa 1.500 Männer aus Österreich stellt eine Ausnahme dar. Denn mehr als 64.000 der vermutlich 66.500 Holocaust-Opfer aus Österreich sind namentlich erfasst worden und deren Todesdatum und Ort der Ermordung eruiert worden. Dies ist nicht zuletzt auf die über Jahrzehnte andauernde Arbeit des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands zurückzuführen, auf deren Homepage auch eine Personendatenbank eingerichtet ist, in der die österreichischen Opfer des Holocaust zu finden sind. Vgl. Winfried R. Garscha, Achtzig Jahre Ungewissheit. Die Nisko-Aktion 1939 und ihre verschollenen Opfer. In: Christine Schindler (Hg.), Nisko 1939. Die Schicksale der Juden aus Wien (Wien 2020) 19 f.

³⁰² Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht, 208. Bericht eines Teilnehmers des zweiten Nisko-Transportes. Zit. nach: Florian Freund, Hans Safrian, Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938-1945. Das Projekt ‚Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer‘ (Wien 1993), 14 f.

³⁰³ Vgl. Browning, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, 72.

³⁰⁴ Vgl. Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht, 209.

³⁰⁵ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, „Du darfst nicht glauben, dass ich mutlos bin“. Biografische Skizzen zu Nisko-Deportierten aus Wien. In: Christine Schindler (Hg.), Nisko 1939. Die Schicksale der Juden aus Wien (Wien 2020) 205.

³⁰⁶ Vgl. Safrian, Adolf Eichmann. In: Semser, Syring, Die SS, 140.

³⁰⁷ In seiner Vernehmung gab Rajakowitsch lediglich Auskunft darüber – der Wahrheitsgehalt ist natürlich zu hinterfragen –, dass er in Nisko mit anderen SS-Männern eine Gruppe von 200 bis 300 Jüdinnen und Juden, die aus Mährisch-Ostrau kamen, zu bewachen gehabt hätte. In den vier Wochen vor Ort hätte er eine militärische Ausbildung erhalten und die eingehenden Briefe an die „Insassen dieser jüdischen Ansiedlung“ zu zensurieren gehabt. Er bekräftigte auch auf zynische Art und Weise, dass während seiner Zeit in Nisko am San „[...] keinem Juden ein Haar gekrümmt worden [war], schon gar nicht von mir.“ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 23. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28. Diese letzte Aussage kann, die tatsächliche bekannte Praxis in Nisko berücksichtigend, auf ihre Korrektheit stark angezweifelt werden.

die mit der ‚Judenfrage‘ betrauten Funktionäre und Stellen nun auf ein durch die Aktion erworbenes Wissen zurückgreifen konnten. Die ‚Aktion Nisko‘ ermöglichte etwa der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Wien, „[...] aus einer Koordinierungsstelle für Auswanderung zu einer Koordinierungsstelle für Deportationen zu werden und schließlich die Massentransporte zu den Vernichtungsstätten effizient und nahezu reibungslos durchzuführen.“³⁰⁸

Nachdem Rajakowitsch im Dezember 1939 aus Galizien nach Wien zurückgekehrt war und dort wieder seiner anwaltlichen Tätigkeit nachging, pendelte er im Laufe ständig zwischen Wien und den Städten Berlin und Prag, um seine juristische Expertise beim Aufbau der jeweiligen ‚Zentralstellen‘ und der Etablierung eines ‚Auswanderungsfonds‘ miteinfließen zu lassen.³⁰⁹

Es war im Grunde genommen Eichmann, der Rajakowitsch in den Jahren 1940 von einer europäischen Großstadt in die andere zitierte. Im Januar holte er sich Rajakowitsch nach Berlin. Dort habe er „[...] irgendeine Schreibtischarbeit ausgeübt“³¹⁰ und nach einem Monat ging es für acht Wochen weiter nach Prag, wo er auch bei dem Aufbau einer ‚Zentralstelle‘ mithalf. Vor der Übersiedlung nach Prag nahm er an einer Sitzung am 30. Januar 1940 teil, bei der auch SS- und Polizeiführer wie Heydrich, Eichmann und Seyß-Inquart partizipierten. In dieser Besprechung wurde eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vertreibung von polnischen Jüdinnen und Juden sowie von Roma und Sinti erörtert.³¹¹

Das Verhältnis zwischen dem Vorgesetzten Eichmann und seinem juristischen Berater Rajakowitsch kann, in Anlehnung an die zur Verfügung stehenden Akten und Protokolle, als freundschaftlich-kollegial beschrieben werden.³¹² Eichmann, so Rajakowitsch, „[...] ließ mich im Verborgenen glühen.“³¹³ Des Weiteren gab Rajakowitsch zu Protokoll: „Eichmann hatte mich auch privat zu verschiedenen Agenden herangezogen, ich war schließlich Jurist und gab ihm mehrmals

³⁰⁸ Claudia *Kuretsidis-Haider*, „Du darfst nicht glauben, dass ich mutlos bin“. Biografische Skizzen zu Nisko-Deportierten aus Wien. In: Christine *Schindler* (Hg.), *Nisko 1939. Die Schicksale der Juden aus Wien* (Wien 2020) 206.

³⁰⁹ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 23. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

³¹⁰ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 23. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

³¹¹ Auszugsweise Abschrift aus dem Strafakt 40/61 des Bezirksgerichtes Jerusalem. Der Generalstaatsanwalt des Staates Israel gegen Adolf, Sohn des Adolf Karl Eichmann. Protokoll der Sitzung 20. StA Wien, Geschäftsabteilung 15, 23. April 1963, 15 St 25696/61 ON: 36.

³¹² Wenngleich sie sich nicht allzu häufig trafen, sieht Eichmann in Rajakowitsch einen Freund. Ein solches freundschaftliches Verhältnis zu Eichmann tritt Rajakowitsch in der Hauptverhandlung 1965 ab und meinte den Grund für eine derartige Interpretation – in der Anklage ist ebenso von dem Freund Eichmann die Rede – darin begründet, dass Eichmann in seiner Vernehmung in Jerusalem angab, dass er im Herbst 1940, als er Rajakowitsch nach Berlin holte und ihm seine Ideen für den ‚Madagaskar-Plan‘ unterbreitete, dann zu Protokoll gab: „[...] und dann habe ich mich mit ihm sehr angefreundet.“ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

In seiner Vernehmung von 1963 gab Rajakowitsch an, dass er Eichmann in den Jahren 1942 und 1943 während seiner Zeit in den Niederlanden „einigemale“ getroffen hat. „Ich sah ihn in Offiziers-Casinos und habe bestimmt mit ihm einige freundliche und belanglose Worte gewechselt.“ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 26. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

³¹³ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

Ratschläge und Tips.“³¹⁴ Eichmann empfahl Rajakowitsch, einen „[...] überdurchschnittlichen Juristen [...]“³¹⁵, zu einem Aufstieg in seiner SS-Karriere weiter, der sich im Mai 1940 mit der Ernennung zum SS-Untersturmführer erfüllen sollte und beschreibt seinen Untergebenen und dessen Charakter wie folgt:

„SS-Bewerber R. [Rajakowitsch] wird derzeit zur Bearbeitung juristischer Fragen sowohl bei den Zentralstellen für jüdische Auswanderung Wien, Prag und Berlin verwendet. Er wird den sich hieraus ergebenden Anforderungen völlig gerecht und erledigt alle ihm übertragenen Aufgaben zielbewusst, rasch und einwandfrei. Auch bei einem vierwöchigen Einsatz in Polen (Galizien) [Nisko am San] hat er gezeigt, daß er sich in allen Lebenslagen zurechtfindet. Persönlich ist er ein Mensch, der eine klare Lebensauffassung, eine einwandfreie nationalsozialistische Haltung und ein bestimmtes, sicheres Auftreten besitzt. Seine Gesamthaltung lässt die Beförderung zum SS-Führer angebracht erscheinen“³¹⁶

Im Sommer 1940 hatte Eichmann Rajakowitsch wieder nach Berlin herbestellt, um bei der Ausarbeitung eines bestimmten Plans mitzuarbeiten.³¹⁷ In dieser Zeit entwickelte sich mit den zunehmenden Okkupationen anderer Länder durch die Wehrmacht auf dem europäischen Kontinent eine neue Radikalisierung. Die geographisch gesehen auf das Deutsche Reich und das ‚Generalgouvernement‘ beschränkte Suche nach einer ‚Lösung der Judenfrage‘ erhielt nun eine neue europäisch-kontinentale Dimension. In Erwartung eines schnellen Waffenstillstandes mit Frankreich und Großbritannien, aus dem resultiert wäre, dass das Deutsche Reich über das französische Kolonialreich und die britische Handelsflotte verfügte, ist das Ideenkonstrukt ‚Madagaskar-Plan‘³¹⁸ im Jahr 1940 geboren.³¹⁹ Nachdem die vage Idee schon länger bestand, aber von führenden Nationalsozialisten nicht ernsthaft in Erwägung gezogen wurde, ist der erste offizielle Entwurf, datiert auf den 2. und 3. Juli 1940, vom Auswärtigen Amt unter der Leitung Joachim von Ribbentrops und der Federführung des Leiters des dortigen ‚Judenreferats‘ Franz Rademacher unter dem Titel ‚Plan zur Lösung der Judenfrage‘ und dem zweiten Teil ‚Die Judenfrage im Friedensfall‘ vorgestellt worden.³²⁰ In der Folge kam es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem RSHA, welches eigene Pläne entwarf.³²¹ Auch in einer anderen Causa kam es zu Kontroversen zwischen den beiden Stellen.³²² Schließlich ging ein von

³¹⁴ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 23. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

³¹⁵ NS-Akten zu Erich Rajakowitsch LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 45.

³¹⁶ Personalbericht und Beurteilung des SS-Bewerbers Dr. Erich Rajakowitsch vom 16. Februar 1940, unterzeichnet von Adolf Eichmann. NS-Akten zu Erich Rajakowitsch LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 1.

³¹⁷ Von September 1940 bis März 1941 arbeitete Rajakowitsch an der weiteren Konzeption des ‚Madagaskar-Plans‘. In dieser Zeit pendelte er zwischen Wien und Berlin. Montags nahm Rajakowitsch wöchentlich den Nachtschnellzug nach Berlin und am Donnerstag wieder zurück. Eichmann erklärte Rajakowitsch, dass der ‚Madagaskar-Plan‘ wohl durchdacht sein müsste, damit es nicht ein ähnliches „Fiasko“ werden würde wie in Nisko, „wo Frank, ihm und Heydrich die Suppe versalzen habe.“. Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

³¹⁸ Eine ausführliche Darstellung zum Themenkomplex ‚Madagaskar-Plan‘ findet sich in: Magnus *Brechtken*, ‚Madagaskar für die Juden‘. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885-1945 (München 1998).

³¹⁹ Vgl. *Browning*, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, 130.

³²⁰ Eine Abschrift der beiden Teile findet sich in: Hans *Jansen*, Der Madagaskar-Plan. Die beabsichtigte Deportation der europäischen Juden nach Madagaskar (München 1997) 327-330.

³²¹ Vgl. *Safrian*, Die Eichmann-Männer, 95.

³²² Die Ziele des RSHA und jene des Auswärtigen Amtes wichen auch was die Deportation der ‚ausländischen Juden‘ betraf, voneinander ab. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes Otto Bene insistierte in einem Schreiben vom

Eichmann, Dannecker, und Rajakowitsch konzipiertes und von Heydrich in Auftrag gegebenes vierzehnteiliges Elaborat zum „Madagaskar-Projekt“³²³ am 15. August 1940 hervor, das für geschätzte vier Millionen Jüdinnen und Juden als „[...]eine Überseelösung insularen Charakters jeder anderen vorzuziehen [sei].“³²⁴ Rajakowitsch recherchierte für das ‚Madagaskar-Projekt‘ nach relevanten Informationen über die Insel Madagaskar und stellte diverse Varianten von Reichsgesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen für den zukünftig autonomen Staat der ‚Judenkolonie auf Madagaskar‘ zusammen.³²⁵ Zusammen mit Eichmann reiste er überdies nach Hamburg in das Tropeninstitut³²⁶, um weitere informative geographische und klimatische Facetten über die afrikanische Insel zu lukrieren.³²⁷ Der ‚Madagaskar-Plan‘ verharnte allerdings und ging nie über das Planungsstadium hinaus. Entscheidend für eine potentielle Realisierung des ‚Madagaskar-Projekts‘ war, nach dem Sieg über Frankreich im Sommer 1940 und die Verfügung über französische Kolonialgebiete wie eben auch Madagaskar, nunmehr eine Einigung mit der britischen Regierung zu erzielen, um mit der Unterstützung der britischen Königlichen Kriegs- und Handelsmarine Millionen europäische Jüdinnen und Juden verschiffen zu können. In solche Verhandlungen trat die britische Regierung unter Winston Churchill jedoch nie ein.³²⁸ Im Gegensatz zu Göring, Himmler und Heydrich, die im Frühjahr 1941 über Alternativen zum ‚Madagaskar-Plan‘ nachdachten, trat Hitler weiterhin vehement für selbigen ein. Er war der festen Überzeugung, dass nach dem siegreichen ‚Unternehmen Barbarossa‘, also dem militärischen Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion, Churchill abdanken müsste und einer etwaigen neuen britischen Regierung die Verwirklichung des ‚Madagaskar-Plans‘³²⁹ aufgezwungen werden könnte.³³⁰ Als die anfängliche Euphorie eines baldigen Triumphes gegen die Sowjetunion allmählich schwand und sich die Chancen eines militärischen Sieges in Luft auflösten, changierten indes alsbald die Gedanken Hitlers im September 1941 zwischen Verbannung und Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden.³³¹ Eine neue substanzielle Dynamik stellte für Hitler der japanische Angriff auf Pearl Harbor am 7. Dezember 1941 und die dadurch evozierte Kriegserklärung Amerikas an das Deutsche Reich dar. Er verfolgte nun ausnahmslos den Plan zur Vernichtung der europäischen Jüdischaft und legte den ‚Madagaskar-Plan‘, die anfängliche

10. Juli 1942, also fünf Tage vor dem Beginn der ersten Deportation aus den Niederlanden, an Wilhelm Harster, dass ‚ausländische Juden‘ von den Deportationen ausgenommen sein sollten. Otto Bene und das Auswärtige Amt setzten sich schließlich auch in diesem Streitpunkt nicht durch. Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 6. Verhandlungstages vom 23. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

³²³ Siehe auch hierzu eine Abschrift in: Hans Jansen, *Der Madagaskar-Plan. Die beabsichtigte Deportation der europäischen Juden nach Madagaskar* (München 1997) 341-348.

³²⁴ Jansen, *Der Madagaskar-Plan*, 342.

³²⁵ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 24.04.1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 29.

³²⁶ Eichmann soll nach den eingeholten zusätzlichen Informationen im Tropeninstitut Hamburg nach dem Krieg erklärt haben: „so ungünstig schien die Angelegenheit gar nicht zu sein.“ Eichmann-Protokoll, zit. nach: Magnus Brechtken, *„Madagaskar für die Juden“*. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885-1945 (München 1998) 234.

³²⁷ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

³²⁸ Vgl. Jansen, *Der Madagaskar-Plan*, 365 f.

³²⁹ Finanziert werden sollte dieser barbarische Plan übrigens mit den zurückgelassenen Vermögenswerten der europäischen Jüdinnen und Juden. Vgl. Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*. Bd. 2, 416.

³³⁰ Vgl. Jansen, *Der Madagaskar-Plan*, 383.

³³¹ Vgl. ebd., 392.

„Lieblingsidee“³³² von Eichmann, ad acta. Bereits ein Tag später, am 8. Dezember 1941, begann der Genozid und die ersten Jüdinnen und Juden, denen in den nächsten Jahren Millionen weiterer folgen sollten, wurden im Vernichtungslager Chelmnö im Warthegau durch Vergasung ermordet.³³³ Am 10. Februar 1942, nach der am 20. Januar abgehaltenen ‚Wannsee-Konferenz‘³³⁴ zur ‚Endlösung der Judenfrage‘, schrieb Rademacher an Harald Bielefeld, den Leiter des Referates X (Afrika) des Auswärtigen Amtes, dass gemäß Hitler „[...] die Juden nicht nach Madagaskar, sondern nach dem Osten abgeschoben werden sollen. Madagaskar braucht mithin nicht mehr für die Endlösung vorgesehen zu werden.“³³⁵

Wie kann also der ‚Madagaskar-Plan‘ summa summarum bewertet werden? Das Vorhaben stellt ein letzter in dieser Dimension ausgearbeiteter Plan einer ‚Lösung‘ auf dem Wege der Vertreibung dar.³³⁶ Er ist ein nicht zu unterschätzender Zwischenschritt in Richtung der später junktinierten ‚Endlösung‘ und wurde von vielen, trotz eines enormen organisatorischen und logistischen Aufwandes, als „potentielles Allheilmittel für das ‚Judenproblem‘“ gesehen, was sich wiederum als Illusion erwies. „Der Wunsch nach Abhilfe, ja die ‚Pflicht‘, einen Ausweg aus dem rassistischen Dilemma zu finden, verstärkte den Druck auf die nationalsozialistische Judenpolitik und senkte die Hemmschwelle zum systematischen Massenmord.“³³⁷

Die nächste Entsendung Eichmanns sollte Rajakowitsch im Frühjahr 1941 in ein neues Land führen, in die okkupierten Niederlande, wo er sich, so die Intention Eichmanns, wiederum bei der Gründung einer ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ engagieren sollte. Im folgenden Kapitel soll versucht werden, zunächst die Niederlande während der nationalsozialistischen Okkupation und dabei insbesondere die Verfolgung und Deportation der jüdischen Bevölkerung näher zu beleuchten sowie im zweiten Teil parallel zu den sich weiter zuspitzenden Entwicklungen stets die Handlungen von Erich Rajakowitsch nachzuzeichnen. Dabei soll dessen Handlungsspielraum, welchen er in seinen Vernehmungen permanent als gering zu betonen versucht, kritisch hinterfragt werden.

³³² Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

³³³ Vgl. *Jansen*, Der Madagaskar-Plan, 396.

³³⁴ Lange Zeit galt die Villa am Wannsee, um der Simplifizierung der Komplexität willen, als der eine verhängnisvolle Ort, an dem der Holocaust als Ganzes beschlossen wurde. Mittlerweile zeigt die Forschung jedoch eindeutig, dass am Wannsee der millionenfache Mord an der jüdischen Bevölkerung organisiert und koordiniert wurde. Die Genese des Genozids war zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen und das Morden an Jüdinnen und Juden war bereits im Gange. Siehe dazu etwa: Norbert *Kampe*, Peter *Klein* (Hg.), Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente. Forschungsstand. Kontroversen (Köln/Wien 2013).

³³⁵ Partielle Abschrift des Briefes von Franz Rademacher an Harald Bielefeld (Leiter des Referates X (Afrika) des Auswärtigen Amtes) und an Werner von Schmieden (Leiter des Referates XII (Friedensfragen) des Auswärtigen Amtes), zitiert nach: Karsten *Linne*, Deutschland jenseits des Äquators? Die NS-Kolonialplanungen für Afrika (Berlin 2008) 85.

³³⁶ Vgl. *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden. Bd. 2, 417.

³³⁷ *Browning*, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, 141.

5. Die Niederlande unter deutscher Besatzung

5.1. Der ‚Fall Gelb‘ – Überfall im Westen

Der nach mehreren zeitlichen Verschiebungen erst im Mai 1940 von der deutschen Wehrmacht realisierte Vormarsch in Westeuropa hatte den vorrangigen Zweck, Frankreich und damit einhergehend strategisch wichtige Orte für die später beabsichtigte Offensive gegen Großbritannien einzunehmen. Bevor es zur Okkupation großer Gebiete Frankreichs im Juni 1940 kam, überfielen die deutschen Truppen in den Morgenstunden des 10. Mai ohne vorherige Kriegserklärung sowie unter Verletzung der zuvor wiederholt von deutscher Seite aus bekundeten Respektierung der Neutralität und territorialen Integrität³³⁸ unter dem Operationsnamen ‚Fall Gelb‘ die Beneluxstaaten Niederlande, Belgien und Luxemburg.³³⁹ Hitler befahl „[...] die Regierung aus[zu]schalten und die Königin gefangen[zu]nehmen.“³⁴⁰ Obgleich der Angriff der deutschen Truppen für die Niederlande nicht vollends unerwartet war, so war die niederländische Armee auf sämtlichen militärischen Ebenen unzureichend vorbereitet, sodass die militärische Niederlage nach wenigen Tagen mit dem am 15. Mai unterzeichneten deutsch-niederländischen Waffenstillstandsvertrag besiegelt war. Bereits zwei Tage zuvor war die Königin Wilhelmina mit ihrer Familie, die militärische Niederlage vorhersehend, gefolgt von ihrem Kabinett nach London geflüchtet, um dort eine Exilregierung zu proklamieren, womit eine legale weitere Existenz des Königreiches gesichert werden konnte.³⁴¹

Die psychologischen Auswirkungen in den ‚Maitagen‘ machten sich in Teilen der niederländischen Bevölkerung etwa durch kollektive Nervosität und Empörung über die unterlassene Unterstützung vonseiten der Westmächte sowie das unerwartete Verlassen des Landes der Königin einschließlich des Kabinetts bemerkbar. Am Vorabend der offiziellen Waffenstillstandserklärung wurde die Bevölkerung per Rundfunkansprache über die bevorstehende Kapitulation der Armee informiert, was zur Folge hatte, dass in Amsterdam nazifeindliche Literatur verbrannt wurde und sich über zweihundert jüdische Bürgerinnen und Bürger³⁴², die eine Verhaftung und Deportation

³³⁸ „Verletzung der Konvention für friedliche Regelung von Internationalen Streitfragen, sowie der Dritten Haager Konvention über die Eröffnung von Feindseligkeiten, sowie der Haager Konvention V über die Respektierung der Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falles eines Landkrieges, Den Haag, 18. Oktober 1907; Verletzung des Schieds- und Schlichtungsvertrages zwischen Deutschland und Holland vom 26. Mai 1926; Verletzung des Vertrages zwischen Deutschland und anderen Staaten zur Verdammung des Krieges als eines Instrumentes der nationalen Politik, bekannt als Kellog-Briand Pakt, Paris 27. August 1928; Verletzung der deutschen Zusicherungen vom 30. Januar 1937, 28. April 1939, 26. August 1939 und 6. Oktober 1939, die Neutralität und territoriale Unverletzbarkeit der Niederlande zu respektieren.“ Internationaler Militärgerichtshof, Band I (Nürnberg 1947) 91-97. Zit. nach: Isabell *Gallin*, Machtstrukturen im Reichskommissariat Niederlande. In: Robert *Bohn* (Hg.), *Die deutsche Herrschaft in den ‚germanischen‘ Ländern 1940-1945* (Stuttgart 1997) 145.

³³⁹ Vgl. Konrad *Kwiet*, *Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung* (Stuttgart 1968) 27.

³⁴⁰ Hans-Adolf *Jacobsen*, *Fall Gelb. Der Kampf um den deutschen Operationsplan zur Westoffensive 1940* (Wiesbaden 1957) 165.

³⁴¹ Vgl. *Kwiet*, *Reichskommissariat Niederlande*, 40 f.

³⁴² Die absoluten Zahlen der Todesopfer der ersten ‚Maitage‘, dieses Sechs-Tage-‚Blitzkriegs‘ belaufen sich insgesamt auf 2.890 gefallene und 6.889 verwundete niederländische Soldaten sowie 2.500 Tote in der Zivilbevölkerung. Vgl. *Kwiet*, *Reichskommissariat Niederlande*, 42.

befürchteten, suizidierten.³⁴³ Der Jude Jacob Sack, 1902 in Russland geboren und in den Niederlanden lebend, nahm in einem am 15. Mai verfassten Brief von seiner Familie Abschied:

„Der Krieg ist so blitzschnell verloren gegangen, dass keiner darauf vorbereitet war und alle überrascht sind. Die Deutschen sind hier, und keiner von uns weiß eine andere Lösung, als ein Ende zu machen. Vergebt mir den Schmerz, den ich Euch zufüge.“³⁴⁴

Der überwiegende Großteil der Jüdinnen und Juden entschied sich in dieser ersten Phase der deutschen Besatzung der Niederlande jedoch sowohl gegen eine waghalsige Flucht als auch gegen einen, wie von Jacob Sack gewählten Selbstmord, blieb vor Ort und wartete die weiteren Entwicklungen ab.³⁴⁵

5.2. Strukturelle Organisation des Reichskommissariats Niederlande

Wenige Tage nach dem Angriff der Wehrmacht auf die Niederlande ernannte Hitler am 19. Mai 1940³⁴⁶ den österreichischen Juristen Arthur Seyß-Inquart³⁴⁷ zum Reichskommissar für die Niederlande. 1892 in Stannern bei Iglau in Mähren – damals Teil der Österreich-Ungarischen Monarchie – geboren, studierte Seyß-Inquart in Wien Rechtswissenschaften und diente als Freiwilliger bei den Tiroler Kaiserjägern im Ersten Weltkrieg. Nach dem Ersten Weltkrieg arbeitete er als Rechtsanwalt in Wien und war Mitglied mehrerer deutschnationaler Gruppierungen. Für die Position als Reichskommissar der Niederlande hatte er das Wohlwollen Hitlers durch sein Agieren während des ‚Anschluss‘ Österreichs sowie durch die kurze Periode als Reichsstatthalter der ‚Ostmark‘ bis Ende April 1939 gewonnen und somit wurde ihm das Amt des Reichskommissars der Niederlande übertragen.³⁴⁸

³⁴³ Vgl. Katja Happe, Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940-1945 (Paderborn 2017) 29.

³⁴⁴ Brief von Jacob Sack an seine Eltern vom 15.5.1940, NIOD, 249/1390. Er nahm sich zusammen mit der Schwester seiner verstorbenen Frau und deren Kindern am nächsten Tag das Leben. Zit. nach: Katja Happe, Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940-1945 (Paderborn 2017) 29.

³⁴⁵ Vgl. Happe, Viele falsche Hoffnungen, 29.

³⁴⁶ Bereits am Vortag (18. Mai) waren die Urkunden zur Ernennung Seyß-Inquarts zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete und ein Erlass für die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden von Hitler ausgefertigt worden. Am 19. Mai kam es zum Treffen zwischen Hitler und Seyß-Inquart im Führerhauptquartier ‚Felsennest‘ im Nordrhein-Westfälischen Bad Münstereifel bei dem Seyß-Inquart zum Reichskommissar ernannt wurde. Die Ermächtigung zur Exekution der Regierungsgeschäfte trat erst am 29. Mai in Kraft. Der Erlass regelte unter anderem, dass Seyß-Inquart als Reichskommissar Hitler direkt unterstellt war, weitläufige Befugnisse hatte und die niederländische Rechtsordnung, wenn möglich, Geltung behalten soll, um den Schein der Aufrechterhaltung der Haager Landkriegsordnung (Art. 43) zu wahren (Vgl. Kwiet, Reichskommissariat Niederlande, 56 f.). Siehe. dazu den Gesetzestext des Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“ Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. (IV. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz) RGBL. Nr. 180/1913, online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/eli/rgbl/1913/180/P0/NOR11000023>> (09.12.2020).

³⁴⁷ Die Schreibweise des Nachnamens variiert in der Literatur zwischen Seyß-Inquart und Seyss-Inquart. In der Arbeit soll die erste Version verwendet werden.

³⁴⁸ Vgl. Isabel Gallin, Machtstrukturen im Reichskommissariat Niederlande. In: Robert Bohn (Hg.), Die deutsche Herrschaft in den ‚germanischen‘ Ländern 1940-1945 (Stuttgart 1997) 151. Weiterführende Informationen über das Leben und die Person Arthur Seyß-Inquarts in: Konrad Kwiet, Reichskommissariat Niederlande. Versuch und

Die anfänglich beabsichtigten Pläne einer Installierung einer dauerhaften Militärverwaltung in den Niederlanden wurden bald ad acta gelegt. Stattdessen wurde die Errichtung einer Zivilverwaltung realisiert. Exempel hierfür war Norwegen, wo ebenso ein Reichskommissar – Josef Terboven – mit oberster Regierungsgewalt im zivilen Bereich ausgestattet war. Mit Blick auf die wirtschaftlich wertvollen niederländischen Kolonien in Ostindien, sollte ein Konflikt mit Japan vermieden werden. Der Anschein einer zivil verwalteten Niederlande sei im Gegensatz zu einer militärischen Besetzung diesem Ziel zuträglicher, so die Auffassung der NS-Führungsriege.³⁴⁹ Ferner ging mit einer zivilen Verwaltung der Vorteil einer politischen Regierung einher mit der es praktikabler war, Vorhaben wie die Gewinnung der niederländischen Bevölkerung für den Nationalsozialismus zu realisieren. Schließlich erlaubte eine derartige Struktur, mit der direkten hierarchischen Unterstellung Seyß-Inquarts unter Hitler, einen engeren Nexus zwischen den Entscheidungssphären der Niederlande und dem Deutschen Reich. Dies sollte dazu beitragen, dass auf deutscher Seite das „rassisch-ideologische Fernziel“³⁵⁰ erreicht und ultimativ die Niederländerinnen und Niederländer, „ein eng verwandtes germanisches Volk“³⁵¹, in ein zukünftiges ‚Großgermanisches Reich‘ aufgenommen werden sollten. In dieses Reich sollten auch Dänemark und Norwegen eingegliedert werden.

Arthur Seyß-Inquarts Entsendung in die Niederlande war weder auf seine persönliche oder politische Beziehung zu dem Land noch auf seine niederländischen Sprachkenntnisse zurückzuführen. Vielmehr hatte wohl Seyß-Inquart selbst und seine findige Eigeninitiative entscheidenden Einfluss auf seine Einsetzung als Reichskommissar in den Niederlanden. Just am Tag des Beginns der militärischen Offensive bat er Hitler in einem Brief ihn „[...] an die Front zu lassen.“ Des Weiteren bat er in einem Schreiben an den Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler (vgl. Abbildung 2 und 3) für ihn ein gutes Wort bei Hitler einzulegen und gab bekannt, für eine neue Verwendung bereitzustehen. Dem ausgesprochenen Wunsch eines Einsatzes an der Front kann der Charakter einer träumerischen Koketterie attestiert werden, da er, wie er weiter schreibt, mit seinem „[...] steifen Bein nicht mehr stürmen kann.“³⁵² Die Intention

Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung (Stuttgart 1968) 46 ff.; Johannes Koll, Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden 1940-1945 (Wien/Köln/Weimar 2015) 29-68;

³⁴⁹ Vgl. Gallin, Machtstrukturen im Reichskommissariat Niederlande. In: Bohn (Hg.), Die deutsche Herrschaft in den ‚germanischen‘ Ländern 1940-1945, 146.

³⁵⁰ Gerhard Hirschfeld, Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940-1945 (Stuttgart 1984) 16.

³⁵¹ Arthur Seyß-Inquart war überzeugt von der ‚rassischen Artverwandtschaft‘ zwischen den beiden Ländern und sah die ethnischen Vorstellungskategorien ‚Volk‘ und ‚Rasse‘ als elementare Bestandteile in seiner nationalsozialistischen Politik. In diversen Äußerungen von ihm wird diese Position dezidiert ausgesprochen. In einem Gespräch mit dem niederländischen Archäologieprofessor und faschistischen Kulturfunktionär Dr. Geerto Aeilko Sebo Snijder am 28. September 1940 in Den Haag bekräftigte er beispielsweise diese Anschauung. An anderer Stelle spricht der Reichskommissar von den Niederländern von „Menschen germanischen Blutes“. Zit. nach: Johannes Koll, Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden 1940-1945 (Wien/Köln/Weimar 2015) 196 f.

³⁵² Das Schreiben Seyß-Inquarts an Hitler ist nicht mehr auffindbar. Der an Himmler adressierte Brief ist wiederum erhalten, in BArch, NS 19/836, Bl. 130 f. Zit. nach: Koll, Arthur Seyß-Inquart, 111. Das steife Bein resultierte aus einem Bergunfall im Ortlergebiet im Sommer 1928 in Südtirol, siehe die Meldung im *Tiroler Anzeiger* vom 21. August 1928. Vgl. O.V., Unglück in den Bergen. Absturz im Ortlergebiet. In: Tiroler

Seyß-Inquarts war wohl – und so interpretierte es auch Himmler selbst – sich für einen höheren Posten in den neu eroberten Gebieten in Westeuropa zu empfehlen und so seiner momentanen misslichen Lage als bloßen Stellvertreter des Generalgouverneurs Hans Frank im deutsch besetzten Generalgouvernement zu entkommen.³⁵³ Himmler hatte in dem Votum für den Reichsminister ohne Geschäftsbereich Seyß-Inquart zudem ein persönliches Interesse, da er sich dadurch eine Stärkung des persönlichen Einflusses gegenüber der Wehrmacht und anderen Instanzen versprach. Dennoch unterschied sich die Vita von Seyß-Inquart zu anderen Potentaten in der Hinsicht, dass er kein großes Renommee innerhalb der NSDAP³⁵⁴ für sich reklamieren konnte und „[...] über keine Parteihausmacht verfügte [...]“.³⁵⁵ Andererseits hatte er bereits politische Erfahrungen in Wien und Krakau gesammelt und hat sich in den Zirkeln der NS-Führungsriege bei dem sogenannten ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 einen Namen gemacht.³⁵⁶ Diese Vor- und Nachzüge sowie die Unterstützung von Himmler berücksichtigend, betraute Hitler am 19. Mai 1940 den achtundvierzigjährigen Juristen aus Österreich mit dem Posten des Reichskommissars der Niederlande.

Der jüdisch-niederländischen Gemeinschaft wurde vor allem die skrupellose und höchst effiziente Vernichtungsmaschinerie zum tödlichen Verhängnis. Der Apparat mit allen involvierten Aktantinnen und Aktanten operierte nach den Vorstellungen der Führungsriege, sodass nur in wenigen Ausnahmefällen die oberen Stellen von Berlin aus, das Reichssicherheitshauptamt unter der Leitung von Reinhard Heydrich und das in demselben Tötungskomplex integrierte Referat IV B 4³⁵⁷ unter Adolf Eichmann, intervenierend eingreifen mussten.³⁵⁸ Der Reichskommissar Seyß-Inquart war mit der obersten Regierungsgewalt im zivilen Bereich ausgestattet und alleinig Hitler unterstellt. Neben dem Usurpator Seyß-Inquart war es eine Gruppe weiterer Österreicher³⁵⁹, die sich ebenso an der Spitze des Vernichtungsprozesses von Jüdinnen und Juden in den Niederlanden exponierten und Seyß-Inquart als Generalkommissar unterstanden. Hans Fischböck, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, der sich unter anderem als Schlüsselfigur bei der systematischen Beraubung des Vermögens der österreichischen Jüdinnen und Juden hervorgetan

Anzeiger, Nr. 191 (21.08.1928) 7, online unter <<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=tan&datum=19280821&seite=7&zoom=33>> (07.05.2020).

³⁵³ Vgl. *Koll*, Arthur Seyß-Inquart, 112 f.

³⁵⁴ Relativ spät, erst im Jahr 1938, trat er sowohl der NSDAP als auch der SS als Mitglied bei. Konträres Beispiel zu Seyß-Inquart ist beispielsweise der in Norwegen amtierende Reichskommissar Terboven, welcher seit 1928 Gauleiter von Essen war und überdies Oberpräsident der preußischen Rheinprovinz, woraus sich wiederum die Zuneigung von Hermann Göring ihm gegenüber ableitete. Vgl. *Hirschfeld*, Fremdherrschaft und Kollaboration, 20.

³⁵⁵ *Kwiet*, Reichskommissariat Niederlande, 49.

³⁵⁶ Vgl. *Koll*, Arthur Seyß-Inquart, 113f.; Vgl. *Hirschfeld*, Fremdherrschaft und Kollaboration, 20.

³⁵⁷ Im nationalsozialistischen Duktus wird die Gestapo-Abteilung häufig auch als ‚Eichmannreferat‘ oder ‚Judenreferat‘ bezeichnet.

³⁵⁸ Vgl. *Kempner*, Eichmann und Komplizen, 358.

³⁵⁹ Im Allgemeinen formierten sich im nationalsozialistischen Terror- und Vernichtungsapparat markant viele Österreicher, denen eine nationalistische rassistisch-antisemitische Gesinnung gemein war. „Rassistische Grundhaltungen sowie ein bis zur Jahrhundertwende zurückreichender ‚pangermanischer‘ Nationalismus bildeten die Voraussetzung dafür, daß sich viele Österreicher exponiert an nationalsozialistischen Massenverbrechen beteiligten.“ Annette *Weinke*, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität?“ Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. In: Norbert *Frei* (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 64.

hat, Friedrich Wimmer, der das Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz leitete und Hanns Rauter, eine Doppelfunktion innehabend, für das Sicherheitswesen verantwortlich und als Höherer SS- und Polizeiführer (HSSPF) gleichzeitig auch Heinrich Himmler unterstellt und über ungewöhnlich weitreichende Befugnisse verfügend.³⁶⁰

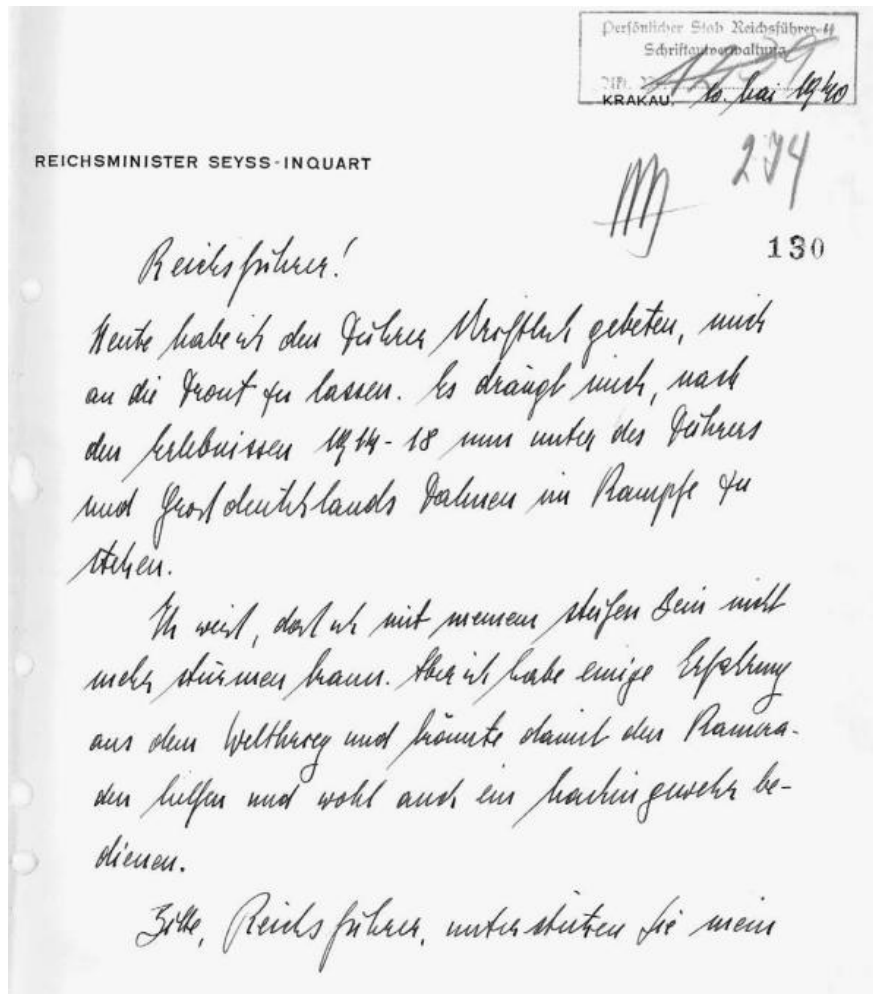


Abbildung 2: Das Schriftstück Seyß-Inquarts an Himmler vom 10. Mai 1940, mit der Bitte um baldige neue Einsetzung (Erste Seite)

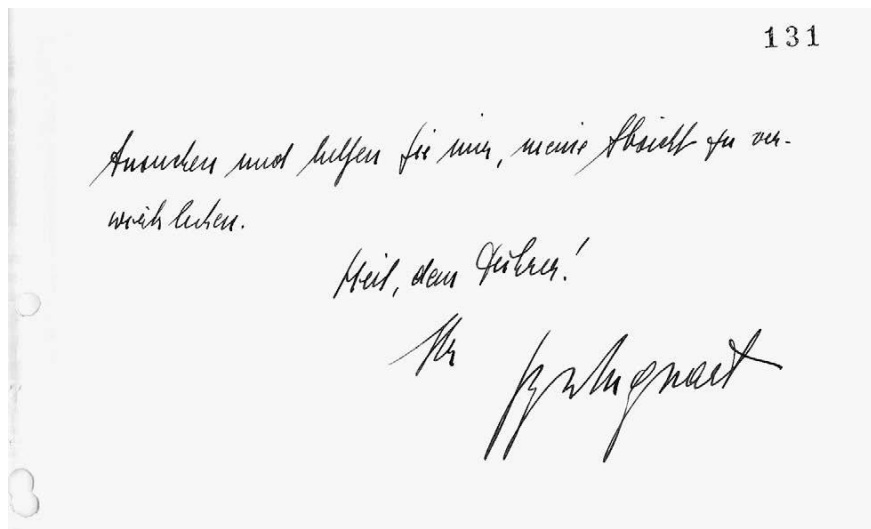


Abbildung 3: Das Schriftstück Seyß-Inquarts an Himmler vom 10. Mai 1940 (Zweite Seite)

³⁶⁰ Vgl. ebd., 598 f.

Wenngleich eine Rivalität³⁶¹ um die Kontrolle der Judenpolitik in den Niederlanden zwischen Seyß-Inquart und Rauter herrschte, waren beide doktrinäre Nationalsozialisten und Antisemiten. Jene ausgeprägte fanatische Ideologie teilten alle diese vier in Schlüsselpositionen befindlichen in den besetzten Niederlanden tätigen Österreicher.³⁶² Als HSSPF unterstanden Rauter sämtliche Führungseliten der SS und der Polizei im Reichskommissariat und er verfügte dort über das Verordnungsrecht auf polizeilicher Ebene. Sein Potenzial an Einfluss und Macht wuchs in den Jahren 1940 bis 1945 stetig an und der gebürtige Kärntner avancierte zu einer Schlüsselfigur in der Judenverfolgung in den Niederlanden.³⁶³ Die starke Besetzung höchster Stellen des Reichskommissariats mit Österreichern war durchaus auch in der niederländischen Bevölkerung bekannt, sodass sie diesem Kreis an österreichischen Potentaten den Beinamen „Donauklub“ gaben.³⁶⁴ Der deutsche Willy Lages, Leiter der Außenstelle der SiPo und des SD in Amsterdam, äußerte sich nach dem Krieg hierzu folgendermaßen: „Im Reichskommissariat tönte einem ein österreichischer und süddeutscher Sprachendialekt entgegen, daß man manchmal verführt war, zu glauben, in einem Wiener Café zu sitzen. [...] Wir nannten diese unter uns die 'österreichische Invasion'.“³⁶⁵

5.3. Die Durchsetzung erster antijüdischer Maßnahmen

Reichskommissar Seyß-Inquart verfolgte ein rasantes Tempo bei der Anbahnung des Vernichtungsprozesses von Jüdinnen und Juden in den Niederlanden. Welche Einstellung er gegenüber den Jüdinnen und Juden per se und im Speziellen in den besetzten Niederlanden vertrat, tat er unverfroren kund: „Die Juden sind für den Nationalsozialismus und das nationalsozialistische Reich der Feind. [...] Die Juden sind für uns nicht Niederländer. Sie sind jene Feinde, mit denen wir weder zu einem Waffenstillstand noch zu einem Frieden kommen werden.“³⁶⁶ Zunächst kam es, nachdem die Definition des Terminus ‚Jude‘ im Amtsblatt³⁶⁷ veröffentlicht wurde, die bis auf den Stichtag des 9. Mai 1940 mit den Grundsätzen der ‚Nürnberger Rassengesetze‘ identisch war, zu Separationen und Exklusionen der jüdischen Bevölkerung im Bereich der Wirtschaft. Das

³⁶¹ Maßgeblichen Anteil an der Ernennung seines Protégés Rauter hatte Reichsführer-SS Himmler. Rauter stieg „[...] zum Generalbevollmächtigten Himmlers in den Niederlanden [...]“ auf und war – auch wenn er formell dem Reichskommissar Seyß-Inquart unterstand – letztlich von den Entscheidungen Himmlers abhängig. Der Reichsführer-SS kalkulierte bewusst Kompetenzstreitigkeiten zwischen der polizeilichen und politischen Legitimation mit ein. „Die im Gefolge der institutionalisierten Verselbständigung der SS und der Polizei zwangsläufige Kollision mit der Zivilverwaltung bzw. der Partei lag dabei durchaus in der Absicht der SS-Führung.“ *Hirschfeld*, Fremdherrschaft und Kollaboration, 20.

³⁶² Vgl. Christopher R. *Browning*, The Origins of the Final Solution. The Evolution of Nazi Jewish Policy, September 1939 – March 1942 (Lincoln 2004) 202.

³⁶³ Vgl. Ruth Bettina *Birn*, Hanns Rauter. Höherer SS- und Polizeiführer in den Niederlanden. In: Ronald *Semser*, Enrico *Syring* (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Paderborn 2000) 408 f.

³⁶⁴ Vgl. Simon *Wiesenthal*, Memorandum. In: Brigitte *Bailer-Galanda*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte *Bailer* (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien 2012) 212.

³⁶⁵ Aussage von Willy Lages, zit. nach: Mathias *Middelberg*, Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans *Calmeyer* in den besetzten niederländischen Gebieten 1940-1945 (Göttingen 2005) 99.

³⁶⁶ Arthur *Seyß-Inquart*, Vier Jahre in den Niederlanden. Gesammelte Reden. Kapitel ‚Versammlung des Arbeitsbereiches der NSDAP‘ (Amsterdam, 12. März 1941), (Amsterdam/Berlin/Prag/Wien 1944), 57.

³⁶⁷ Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete (Den Haag 1940), 33, zit. nach: *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 599.

bereits im Deutschen Reich angewandte Modell der Entlassungen von jüdischen Beamtinnen und Beamten in Verwaltung und Wirtschaft sowie der Restriktionen und späteren Verboten bei der Berufsausübung wurde alsbald auch in den Niederlanden umgesetzt.³⁶⁸

Im Januar und Februar 1941 kam es im Amsterdamer Judenviertel zu gewaltsamen Straßenschlachten, in denen faschistische Cliques³⁶⁹, jüdische und nicht-jüdische Bewohnerinnen und Bewohner Amsterdams involviert waren. Die beteiligten jüdischen Männer wurden von der deutschen Ordnungspolizei in Razzien verhaftet. 389 Männer im Alter zwischen 18 und 35 Jahren wurden im Einvernehmen zwischen Himmler, Seyß-Inquart und Rauter als Repressalie in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert, wovon 340 in das Konzentrationslager Mauthausen weitertransportiert wurden. Drei weitere Transporte mit hunderten niederländischen Juden sollten im Jahr 1941 noch das Konzentrationslager Mauthausen erreichen. Am 28. Dezember desselben Jahres waren von den insgesamt rund 850 deportierten Juden nur noch acht am Leben. Diese Aktion kann zum einen als deutsche ‚Vergeltungsaktion‘ gesehen werden und zum anderen als eine ‚Erprobung‘ der später durchgeführten planmäßigen Deportationen der jüdischen Bevölkerung in den Osten.³⁷⁰ Auch die niederländische Polizei wurde zusehends stärker in die Verfolgungsmaschinerie miteinbezogen, was eine zusätzliche folgenschwere Entwicklung für das weitere Schicksal der jüdischen Bevölkerung bedeutete. Sybren Tulp, bekennender Sympathisant Hitlers und seit 1939 Mitglied der ‚Nationalsozialistischen Bewegung der Niederlande‘ (NSB), wurde nach den Ereignissen des Februar 1941 zum Polizeichef von Amsterdam ernannt. Seine als Oberstleutnant in der Ostindienarmee propagierten rassistischen Diskriminierungen konnte er nun auch in der Verfolgung der niederländischen Jüdinnen und Juden durchsetzen. Unter der Leitung Tulps war es die Amsterdamer Polizei – „ein willfähiges Instrument der Besatzungsmacht“³⁷¹ –, die für die als ‚Vergeltungsmaßnahmen‘ kaschierten Verhaftungen und anschließenden Deportationen nach Mauthausen im Jahr 1941 mitverantwortlich war.³⁷² Während dieser Razzien kam es durch das vordringliche Bemühen des NS-Beauftragten für die Stadt Amsterdam, Hans Böhmcker, zur Installierung eines Judenrates, der als Vermittler der deutschen Anweisungen fungieren sollte. Vorsitzende des Judenrates waren nach Rücktritten anderer Rabbiner bald Abraham Asscher und David Cohen.³⁷³ In baldiger Antwort auf die Razzien und den arbiträr dazu durchgeführten Verhaftungen und Deportationen von Juden kam es am 25. und 26. Februar zu Generalstreiks – dem sogenannten Februarstreik – über viele Städte des Landes verteilt. Der

³⁶⁸ Vgl. *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 599.

³⁶⁹ Paramilitärische Schlägertrupps der ‚Nationaal-Socialistische Beweging‘ (NSB) waren an den Auseinandersetzungen auch maßgeblich beteiligt. Vgl. *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 609 f. Zur oft ambivalenten Grundhaltung von Reichskommissar Seyß-Inquart gegenüber der ‚Nationalsozialistischen Bewegung der Niederlande‘ (NSB), siehe Johannes *Koll*, Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden 1940-1945. Kapitel Sieben. Seyß-Inquart und die Nationalsozialistische Bewegung der Niederlande‘ (NSB) (Wien/Köln/Weimar 2015) 275-320.

³⁷⁰ Vgl. *Hirschfeld*, Niederlande. In: *Benz*, Dimension des Völkermords, 141.

³⁷¹ *Happe*, Viele falsche Hoffnungen, 114.

³⁷² Vgl. *Browning*, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, 302.

³⁷³ Vgl. Anna *Hájková*, The Making of a Zentralstelle. Die Eichmann-Männer in Amsterdam. In: Theresienstädter Studien und Dokumente (Prag 2003) 360.

vehemente Protest von großen Bevölkerungsteilen³⁷⁴ gegen die antijüdischen Maßnahmen stellte zu einem so frühen Zeitpunkt der nationalsozialistischen Besetzung, verglichen mit anderen besetzten Ländern, ein Unikum dar. Diese durch einen Generalstreik ausgedrückte solidarische Anteilnahme seitens der niederländischen Bevölkerung war aber in der Folgezeit bald weniger ausgeprägt und der Widerstand gegen die deutschen Besatzer nahm zusehends deutlich ab.³⁷⁵

Parallel zu diesen Vorgängen wurde der Prozess der Enteignungen des Besitzes von Jüdinnen und Juden, in der nationalsozialistisch propagandistischen Diktion euphemistisch ‚Arisierung‘ genannt, vorangetrieben. Jüdische Unternehmen wurden unter deutsche Kontrolle gebracht und es wurden sogenannte für die Leitung der Betriebe ermächtigte ‚Treuhänder‘ eingesetzt, die per Verordnung das Unternehmen veräußern konnten. Durch die Mithilfe von deutschen Organisationen, Unternehmen und Banken, wie etwa der Dresdner Bank, wurden tausende jüdische Unternehmen liquidiert.³⁷⁶ Die wirtschaftliche Ausplünderung wurde im weiteren Fortgang auf private Personen ausgeweitet. Mittels der ersten Liro-Verordnung vom 8. August 1941 wurden Jüdinnen und Juden verpflichtet, Barbeträge und Schecks ab einer Gesamtsumme von 1.000 Gulden bei dem vom Reichskommissar übernommenen jüdischen Amsterdamer Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Co. (Liro) einzuzahlen. Ebenso wurden sie verpflichtet Wertpapiere, Guthaben und andere Anlagen bei anderen Banken auf dieses Privatbankhaus zu transferieren. Ein halbes Jahr später wurde mit der zweiten Liro-Verordnung der Zugriff auf das jüdische Privatvermögen ausgeweitet. Die Freigrenze wurde weiter auf 250 Gulden herabgesetzt und die beabsichtigte Pauperität der jüdischen Bevölkerung schritt so noch rapider und markanter voran. Als einen evidenten Konnex zwischen der wirtschaftlichen Liquidierung jüdischen Vermögens und den späteren Deportationen in die Konzentrations- und Vernichtungslager in Osteuropa, ist eine Aussage Seyß-Inquarts in einer Besprechung bereits vom 19. Mai 1941 mit der Sicherheitspolizei und den Generalkommissaren zu interpretieren.³⁷⁷ Erich Rajakowitsch war als Rechtsexperte bei dieser Sitzung auch zugegen und protokollierte zu Seyß-Inquart, „[...] daß er die Hortung des jüdischen Vermögens und seine Widmung für die Finanzierung der Endlösung billige [...]“.“³⁷⁸ Wie auch in anderen europäischen

³⁷⁴ Benjamin Aäron Sijes spricht von einer anfänglich breit vertretenen ablehnenden Haltung der niederländischen Bevölkerung gegen Antisemitismus. An den Protesten beteiligten sich laut ihm 100.000 Menschen über mehrere niederländische Städte verteilt. Vgl. Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 6. Verhandlungstages vom 23. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

³⁷⁵ Vgl. *Happe*, Viele falsche Hoffnungen, 58-60.

³⁷⁶ Vgl. *Koll*, Arthur Seyß-Inquart, 328 f.

³⁷⁷ Vgl. *Koll*, Arthur Seyß-Inquart, 330-332.

³⁷⁸ Die auch bei dieser Sitzung geäußerte Anregung von Dr. Paul Heinrich Mojert (Deutsche Bank), das beschlagnahmte Vermögen zumindest partiell für „gemeinnützige Zwecke“ wie etwa die Errichtung von Arbeiterwohnungen aufzuwenden, wurde von Rajakowitsch refüsiert. Sie sei inkompatibel mit Seyß-Inquarts Order, die jüdischen Vermögenswerte „für die Finanzierung der Endlösung der Judenfrage“ zu verwenden. Siehe Rajakowitschs Protokoll vom 19. August 1941 über die Sitzung des Kuratoriums der ‚Vermögensverwaltungs- und Rentenanstalt (VVRA) vom 15. August 1941, Erich Rajakowitsch, Zusammenfassende Darstellung der Entwicklung bezüglich Hortung des jüdischen Vermögens, Simon Wiesenthal Archiv, Mappe Erich Rajakowitsch 23. Die Relevanz der Grundsatzentscheidung vom 19. Mai 1941 sieht Gerhard Hirschfeld darin, dass die Verantwortlichen in Den Haag bereits vierzehn Monate vor dem eigentlichen Beginn der planmäßigen Deportationen und etwa auch vor der ‚Wannsee-Konferenz‘ ihre generelle Zustimmung zu einer ‚territorialen Endlösung‘ für die in den Niederlanden lebenden Jüdinnen und Juden erteilt hatten. Vgl. *Hirschfeld*, Niederlande. In: *Benz*, Dimension des Völkermords, 144.

Ländern musste somit auch die jüdische Gemeinschaft in den Niederlanden ihre eigene Vernichtung finanzieren.

5.4. Sukzessive Verschärfungen gegenüber der jüdischen Bevölkerung – Rajakowitsch kommt in die Niederlande

Während also die pseudolegale wirtschaftliche Ausplünderung der jüdisch-niederländischen Bevölkerung voranschritt, wurden auch die Vorbereitungen für die geplanten Deportationen in die Lager in Osteuropa weiter beschleunigt. Die für diese Operation hauptverantwortlichen Beamten sind in Abbildung 4 dargestellt. Dabei nahm Rajakowitsch als ‚Rechtsexperte‘ eine ‚hybrid-fluide‘ Position zwischen den verschiedenen Abteilungen ein und war während seiner Zeit in den Niederlanden zuweilen keinem Referat eindeutig zugeordnet.

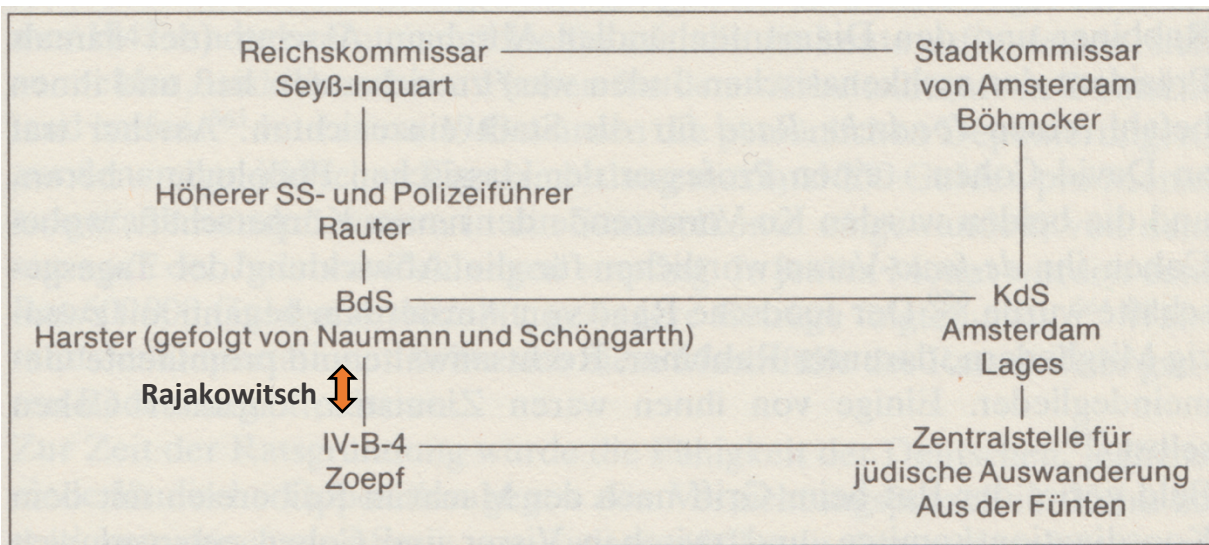


Abbildung 4: Deportationsapparat der SS und Polizei in den Niederlanden (adaptierte Abbildung mit dem Namen von Erich Rajakowitsch)

Auf persönlichen Wunsch des Reichskommissars Seyß-Inquart hin, ordnete der RSHA-Chef Heydrich im April 1941 die Errichtung einer ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in den Niederlanden an, „[...] die beispielgebend für die Lösung der Judenfrage in sämtlichen europäischen Staaten sein soll.“ In ihrem Aufgabenbereich sollte „[...] die Erfassung sämtlicher Juden in den Niederlanden, die Überweisung des jüdischen Lebens und die zentrale Steuerung der Auswanderung [...]“ liegen. In Anlehnung an die bereits von Adolf Eichmann mit aufgebaute Zentralstelle in Prag sollte auch in Amsterdam ein öffentlich-rechtlicher Fond eingerichtet werden, „[...] dem die Sicherung der für die Finanzierung der Auswanderung und die kommende endgültige Lösung der Judenfrage in Europa benötigten Mittel obliegt.“³⁷⁹

³⁷⁹ Schreiben Rauters an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete Seyß-Inquart, betreffs Errichtung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Amsterdam vom 18. April 1941. LG Wien, 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 45/2.

Als Unterstützung wurden für den Aufbau dieses Exekutivorgans Beamte in die Niederlande bestellt, die bereits auf Erfahrungen bei der Schaffung der Zentralstellen in Wien und Prag zurückgreifen konnten. So etwa „[...] der eigens aus Prag herbeigeeilte Rechtsexperte der Gestapo und Eichmann Vertraute, Dr. Erich Rajakowitsch [...]“³⁸⁰, der auch für Amsterdam ein Finanzierungsmodell, ein Auswanderungsfond nach Prager Muster, erarbeiten sollte.³⁸¹ Ferner musste der in diesem Zeitraum vom SS-Untersturmführer zum SS-Obersturmführer beförderte Rajakowitsch³⁸² den Judenrat in Amsterdam davon fingiert überzeugen, dass die Absichten einer ‚Emigration‘ für Jüdinnen und Juden real seien und die ‚Zentralstelle‘ auf ihrer Seite sei. Doch im Frühjahr und Sommer 1941 waren diverse Kompetenzstreitigkeiten zwischen Seyß-Inquart und den führenden SS-Kräften im Gange. Auch Rajakowitsch wurde zu einem Opfer dieser Streitigkeiten zwischen dem Generalkommissar und Rauter, da er die Stelle für die Aufsicht über Geldangelegenheiten in der ‚Zentralstelle‘ nicht zugesprochen bekam und den Vortritt Fischböck lassen musste. Ein weiterer Versuch die Position Seyß-Inquarts zu unterminieren und die Stellung von Rajakowitsch abermals zu stärken, war der von Harster initiierte Aufbau der neuen Abteilung ‚Sonderreferat J‘, die ab Ende August 1941 von Rajakowitsch geführt werden sollte.³⁸³ Einmal mehr wurde Rajakowitsch jedoch erfolgreich von Seyß-Inquart in den Hintergrund gedrängt, um einer potenziellen Monopolstellung der Sicherheitspolizei entgegenzuwirken.³⁸⁴ Den Ausführungen Harsters zufolge handelte es sich bei Rajakowitsch um einen „[...] Musterfall, [...] der vom Reichssicherheitshauptamt geschickt wurde [...]“ und ein „[...] Spezialist für die Einziehung von Vermögen“³⁸⁵ war. Das ‚Sonderreferat J‘ war für den „[...] Ausbau der sicherheitspolitischen Zuständigkeit mit dem Ziel der Gesamtlenkung des jüdischen Lebens durch die Sicherheitspolizei [und der] Hortung des jüdischen Vermögens“³⁸⁶ vorgesehen. Zum Geschäftsbereich des ‚Sonderreferates J‘ gehörte insbesondere auch die Ausarbeitung von Richtlinien für die ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘, nach denen die Bedingungen zur Deportation von 100.000 Jüdinnen und Juden verwirklicht werden mussten.³⁸⁷ Die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens wollte Seyß-Inquart allerdings wiederum in seinen Reihen gesteuert wissen und nicht der SS überlassen.³⁸⁸ Rajakowitsch blieb folglich trotzdem in Den Haag – dort

³⁸⁰ Hirschfeld, Niederlande. In: Benz, Dimension des Völkermords, 144.

³⁸¹ Vgl. Browning, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, 301.

³⁸² Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 24. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

³⁸³ Vgl. Browning, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, 301 f.

³⁸⁴ Vgl. Pim Griffioen, Ron Zeller, Anti-Jewish Policy and Organization of the Deportations in France and the Netherlands, 1940 – 1944. A Comparative Study. In: Holocaust and Genocide Studies, Volume 20, Nr. 3 (Oxford 2006) 448.

³⁸⁵ Zeugenvernehmung Wilhelm Harster. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 27. April 1981. LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 35.

³⁸⁶ BdS Harster, betreffend Gründung ‚Sonderreferat J‘ vom 28. August 1941. LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 45/2.

³⁸⁷ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 6. Verhandlungstages vom 23. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

³⁸⁸ In einer auf Rajakowitschs Initiative hin anberaumten Konferenz im Herbst 1941 – anwesend waren der Reichskommissar, die vier Generalkommissare und der Beauftragte des Auswärtigen Amtes Berlin – referierte Rajakowitsch seine ausgearbeiteten Konzepte, wie das jüdische Vermögen in den Niederlanden in Vorbereitung des ‚Madagaskar-Plans‘ verwaltet werden könnte. „Dr. Seyß-Inquart hörte sich das ruhig an und sagte dann, diese Pläne seien sehr gut und schön, aber es handle sich dabei um wirtschaftliche und nicht polizeiliche Agenden, Diese seien nicht Aufgabe der Polizei (zu welcher ja schließlich auch ich gehörte), sie könnten ohne weiteres auch von ihm

befanden sich die Mehrzahl der Dienststellen – und wurde ab Ende 1941 Justitiar im Referat BdS II B, welches protokollarisch für die Einziehung von Vermögenswerten sowie Ein- und Ausbürgerungen zuständig war.³⁸⁹ Er befasste sich mit Rechtsfragen, die beispielsweise Aus- und Einbürgerungen, Vermögens einziehung und Beschlagnahme betrafen. Er gab hierzu in seinen Vernehmungen 1963 zu Protokoll: „Diese Dienststelle hatte mit Judensachen [sic], mit einzelnen Ausnahmen, überhaupt nichts zu tun.“³⁹⁰ Formell war Rajakowitsch dort bis Juni 1943 im Referat BdS II B beschäftigt.³⁹¹

Während den geführten Diskussionen rund um die Errichtung dieses ‚Sonderreferates‘ im Sommer 1941, erfolgte erstmals in einem Rundschreiben Harsters das terminologische Revidieren des Begriffs ‚Auswanderung‘ hin zu der mit der ‚Endlösung‘ in Verbindung stehenden ‚Aussiedlung‘. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war allen Involvierten in diesem Dunstkreis klar, dass die bevorzugte Option in der ‚Judenfrage‘³⁹² nun die Deportationen in den Osten war. Auch Rajakowitsch war sich dessen bewusst, obwohl er nach dem Krieg behauptete, dass der Terminus ‚Endlösung‘ im Jahr 1941 lediglich für den ‚Madagaskar-Plan‘ galt. Der niederländische Historiker Benjamin Aäron Sijes³⁹³ zweifelt an dieser Aussage, zumal Rajakowitsch bereits 1939 in die Pläne der ‚Judenreservate‘ in Nisko am San eingeweiht und sogar dort vor Ort im Einsatz war. Sijes sieht in Rajakowitsch einen überzeugten Antisemiten und attestiert ihm keinerlei Skrupel hinsichtlich einer Politik der Vernichtung gegenüber Jüdinnen und Juden. Rajakowitsch sah er als „[...] one of the most destructive elements in central Europe [...]“³⁹⁴ an.³⁹⁵

(Seyß-Inquart) und seinem Stab selbst besorgt werden. Mit diesen Erklärungen des Dr. Seyß-Inquart war eigentlich meine Funktion beim SRJ [‚Sonderreferat J‘] fast beendet.“ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 25. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

³⁸⁹ Hier ist Rajakowitsch in seinen Ausführungen nicht ganz stringent. Immer wieder spricht er auch von der Dienststelle innerhalb der Gruppe I/II beim BdS.

³⁹⁰ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 25. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

³⁹¹ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 2. Verhandlungstages vom 16. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

³⁹² Schon im Februar 1939 spricht sich Alfred Rosenberg, der Chefideologe des Nationalsozialismus, unmissverständlich dafür aus, dass „[...] für den Nationalsozialismus die Judenfrage in Deutschland erst dann gelöst sein werde, wenn der letzte Jude das Territorium des Deutschen Reiches verlassen habe.“ Alfred Rosenberg in einer Rede bei einer Pressekonferenz vom 7. Februar 1939 im Hotel Adlon in Berlin, Rede abgedruckt in: Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe vom 8. Februar 1939, Nr. 39, 4, online unter <<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=vob&datum=19390208&seite=4&zoom=42>> (24.11.2020).

³⁹³ Der niederländische Historiker (1908-1981), der sich unter anderem thematisch intensiv mit der Judenverfolgung in den Niederlanden auseinandergesetzt hat, wird im Gerichtsprozess gegen Erich Rajakowitsch 1965 eine zentrale Rolle als historischer Sachverständiger einnehmen. Mit seinen Forschungsarbeiten – wie zum Beispiel *Studies over Jodenvervolgung* (1974) – leistete er einen wichtigen Beitrag für die historische Interpretation der Verfolgung von Jüdinnen und Juden in den Niederlanden. Er war jahrzehntelang einer der herausragenden wissenschaftlichen Mitarbeiter des niederländischen Reichsinstituts für Kriegsdokumentation (Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, RIOD), das dem Ministerium für Unterricht, Kunst und Wissenschaften unterstand. Sijes war „rechte Hand des Institutsdirektors de Jong“. Christina *Ritz*, *Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967)* (Paderborn 2012) 143.

³⁹⁴ B.A. Sijes, *Studies over Jodenvervolgung* (Assen 1974) 88. Zit. nach: Bob Moore, *Victims and Survivors. The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945* (London 1997) 78.

³⁹⁵ Vgl. Bob Moore, *Victims and Survivors. The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945* (London 1997) 77 f.

Heydrich verabschiedete sich in diesem Zeitraum von der einstigen Vorstellung eines für Europa beispielgebenden Modells einer niederländischen ‚Zentralstelle‘ in Amsterdam. Stattdessen wurde eine Sektion des RSHA das ‚Referat IV B 4‘³⁹⁶ in Den Haag im Sommer 1941 errichtet. Wie Bob Moore schreibt, ging die Leitung dieses Referats überraschenderweise an Wilhelm Zoepf über, der, so seine Prämisse, aufgrund des Freundschaftsverhältnisses zu Harster³⁹⁷ den Vorzug gegenüber Rajakowitsch erhielt, der Harster zufolge seines Zeichens ohne polizeiliche Vorerfahrung „[...]völlig fehl am Platz gewesen wäre.“³⁹⁸ Die ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ war schließlich mit weniger Kompetenzen ausgestattet als es etwa Heydrich und Seyß-Inquart anfänglich intendiert hatten. Auch in dieser Institution ist die Ausdehnung des Machteinflusses der SS exemplarisch darzulegen. Formal war zunächst mit der Leitung der ‚Zentralstelle‘ Willi Lages betraut, doch SS Hauptsturmführer Ferdinand Hugo Aus der Fünten setzte sich allmählich an der Spitze fest.³⁹⁹

Die Vorbereitungen auf die zukünftigen Deportationen waren also schon rund ein Jahr vor den ersten tatsächlichen Transporten fortgeschritten. Im Juli 1941 mussten alle Personalausweise von Jüdinnen und Juden durch ein ‚J‘ gekennzeichnet werden. Im Herbst, nachdem eine detaillierte statistische Erhebung aller niederländischen Jüdinnen und Juden vorlag, wurden auch die Stammkarten bei den Meldeämtern mit einem ebensolchen ‚J‘ markiert. Es war nun ein Leichtes niederländische Jüdinnen und Juden entweder auf amtlichem Wege über die Meldeämter oder auf offener Straße mittels einer Ausweiskontrolle dingfest zu machen und zu verhaften.⁴⁰⁰ Der Prozess der Konzentration setzte sich fort, als im Gefolge der im September und Oktober verordneten Reisebeschränkungen für Jüdinnen und Juden in etwa die Hälfte der in den Niederlanden lebenden Jüdinnen und Juden weg von ihren Wohnorten in drei Ghettobezirke in Amsterdam abtransportiert wurden. Die Diskriminierung und soziale Isolierung gingen so weit, dass eine Ausgangssperre angeordnet wurde, die es Jüdinnen und Juden untersagte zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr das Haus zu verlassen. Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln war ihnen nur mit Sondergenehmigung erlaubt und sie durften weder Telefonieren noch sich mit ‚Nichtjuden‘ in deren Wohnungen treffen. Ein weiteres Stigma, ein Schreckensmal, war der ‚Judenstern‘⁴⁰¹, der alle Menschen, die nach den ‚Nürnberger Gesetzen‘ der Nationalsozialisten als jüdisch galten, für die Deportation markierte. Das Tragen eines solchen ‚gelben Sterns‘, war ab Mai 1942 für die jüdisch-niederländische Bevölkerung verpflichtend.⁴⁰² Wie die vorherigen Ausführungen deutlich machen, war die Phase zwischen Februar 1941 und den ersten Deportationen im Juli 1942 in den

³⁹⁶ In der nationalsozialistischen Diktion auch oft als ‚Judenreferat‘ bezeichnet.

³⁹⁷ Auch Heiner Lichtenstein sieht hier einen amikalen Postenschacher vor sich gehen. Vgl. Heiner *Lichtenstein*, *Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse* (Köln 1984) 167.

³⁹⁸ Zeugenvernehmung Wilhelm Harster. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 27. April 1981. LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 35.

³⁹⁹ Vgl. Moore, *Victims and Survivors*, 77.

⁴⁰⁰ Vgl. Hirschfeld, *Niederlande*. In: Benz, *Dimension des Völkermords*, 144 f.

⁴⁰¹ Der als gelber sechszackiger Stern nachgebildete Davidstern musste von Personen, die nach den ‚Nürnberger Rassengesetzen‘ von 1935 rechtlich als Jüdinnen und Juden galten, auf der Kleidung ersichtlich angebracht werden. Mittig auf dem gelben Stern stand ‚Jude‘ in geschwungener schwarzer Schrift, um die hebräische Schrift zu diskreditieren. Vgl. Konrad Kwiet, ‚Judenstern‘. In: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß (Hg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus* (München 1998) 535.

⁴⁰² Vgl. Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, 612.

Niederlanden von kontinuierlich repressiveren anti-jüdischen Restriktionen im privaten, sozialen und wirtschaftlichen Bereich und einer systematisch größer werdenden faktischen Isolation der niederländischen Jüdinnen und Juden vom Rest der Bevölkerung gekennzeichnet.⁴⁰³ Auch gegenüber der restlichen Bevölkerung gehörte der anfänglich der nationalsozialistischen Besatzungszeit gefahrene Kurs der Anbiederung, mit dem die niederländische Bevölkerung vom Nationalsozialismus überzeugt werden sollte, der Vergangenheit an. Der Februarstreik stellte in diesem Zusammenhang eine einschneidende Zäsur dar. Arthur Seyß-Inquart verfolgte nach dem Februarstreik eine neue politische Strategie. Er stellte die niederländische Bevölkerung vor die Alternative:⁴⁰⁴ „Mit uns oder gegen uns“, das ist die Parole und die Entscheidung, vor der jeder steht.“⁴⁰⁵

Währenddessen kehrte Rajakowitsch Anfang des Jahres 1942 nach Wien zurück, wo er bis Ende Juni wieder als Anwalt tätig war und dann erneut in die Niederlande reiste.⁴⁰⁶ Während seiner Abwesenheit wurde das ‚Sonderreferat J‘ aufgelöst und dessen Aufgabenbereiche an das Referat IV B 4 beim BdS in Den Haag übertragen. Wilhelm Zoepf war der Leiter desselbigen. Wie bereits ausgeführt, war Rajakowitsch nominell im Referat BdS II B lediglich als Justitiar eingeteilt, doch Zoepf⁴⁰⁷ war regelmäßig immer wieder nicht in seiner Dienststelle anwesend und so übernahm gelegentlich Rajakowitsch dessen vakante Stelle inklusive dessen Agenden. Zoepf gab in der Hauptverhandlung 1967 vor dem Landgericht München II⁴⁰⁸ zu Protokoll, dass er in den Phasen seiner ausgiebigen Abwesenheit im Jahre 1942 – im Sommer circa sechs Wochen, im Herbst zwei Wochen und an Weihnachten zwei bis drei Wochen – unter anderem immer wieder von Rajakowitsch vertreten wurde.⁴⁰⁹ Alfons Jakob Werner, ehemaliger Mitarbeiter im Referat IV B 4 in den Den Haag, bestätigte in seiner Vernehmung in der bayerischen Landespolizeistation Lichtenfels, dass Rajakowitsch im Falle einer Abwesenheit von Zoepf – „Zoepf war sehr häufig von Den Haag abwesend.“ – die Leitung der Dienststelle sporadisch übernommen habe.⁴¹⁰ Dies

⁴⁰³ Vgl. Moore, Victims and Survivors, 79.

⁴⁰⁴ Vgl. Koll, Arthur Seyß-Inquart, 88.

⁴⁰⁵ Arthur Seyß-Inquart, Vier Jahre in den Niederlanden. Gesammelte Reden. Versammlung des Arbeitsbereiches der NSDAP, 12. März 1941 (Amsterdam/Berlin/Prag/Wien 1944) 65.

⁴⁰⁶ Schriftstück von Rajakowitsch an den Präsidenten des OLG Wien vom 20. Juli 1942 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 200 Anhang.

⁴⁰⁷ Rajakowitsch beschreibt Zoepf in seiner Vernehmung als einen träumerischen Menschen, „[...] ein großer Musiker und Künstler [...], aber ein Mensch, mit dem Kopf immer in den Wolken.“ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 24. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁴⁰⁸ Neben ihm waren im Verfahren auch Wilhelm Harster und Gertrude Slotke angeklagt.

⁴⁰⁹ Zeugenvernehmung Wilhelm Harster. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 27. April 1981 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 35.

⁴¹⁰ Der wissenschaftliche Referent vom Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam A.J. van der Leeuw führte in seiner Antwortschrift auf die Anfrage des italienischen Anwalts P.F. Cazzani aus, dass neben den belastenden Dokumenten aus dem Sommer 1942 die Vertretungstätigkeit von Rajakowitsch im besagtem Zeitraum auch im Rahmen des Strafverfahrens gegen Harster, Zoepf und Slotke vor dem Landesgericht München II im Jahr 1967 festgestellt wurde. Die aktive Rolle von Erich Rajakowitsch sei unbestreitbar. Schreiben von A.J. van der Leeuw an den Rechtsanwalt P.F. Cazzani vom 30. Dezember 1969 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 7 ON: nicht zu eruieren.

war laut Werner auch im Sommer und Spätsommer 1942 der Fall, als Rajakowitsch das ihm später im Prozess inkriminierte Fernschreiben (vgl. Abbildung 5) verfasste.⁴¹¹

5.5. Deportationen aus den Niederlanden – die letzte Eskalationsstufe auf dem Weg in die Vernichtung

Bevor die ersten Züge die Niederlande in Richtung Osten verließen, gab der Leiter des ‚Judenreferats‘ im Reichssicherheitshauptamt, Adolf Eichmann, am 22. Juni 1942 in einem Schreiben dem Auswärtigen Amt bekannt, dass mit der Reichsbahn eine Übereinkunft über den Transport von 100.000 Jüdinnen und Juden aus den Niederlanden, Belgien und dem besetzten Frankreich nach Auschwitz getroffen worden sei. Seitens des Auswärtigen Amtes kam es in Reaktion auf das routinemäßige Schreiben Eichmanns zu einer Empfehlung für die ersten Transporte ‚staatenlosen Jüdinnen und Juden‘ vorzuziehen. Einer solchen Selektion standen die Dienststellen des Reichskommissariats aber skeptisch gegenüber, würde sie doch den Ablauf der Deportationen weiter verzögern. Ferner wurden am 26. Juni die Pläne über den bevorstehenden ‚polizeilichen Arbeitseinsatz‘ in Deutschland von Jüdinnen und Juden aus den Niederlanden den Vorsitzenden des Judenrats vom Leiter der Amsterdamer ‚Zentralstelle‘ Ferdinand aus der Fünter unterbreitet. Eine Mehrheit der Mitglieder des Judenrats hat sich daraufhin für eine kooperative administrative Zusammenarbeit ausgesprochen. Dies lag unter anderem daran, dass sie in dem Glauben vermeintlich entgegengebrachter Gefälligkeiten von aus der Fünter, wie beispielsweise einer Altersgrenze (achtzehn bis vierzig Jahre) oder einer Ausnahmeregelung für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Judenrats, hinter Licht geführt wurden. Letztendlich sollten dies alles leere Versprechen bleiben.⁴¹²

Den ersten Deportationen gingen allerdings Konfusionen bei zahlreichen mit der organisatorischen Durchführung befassten Stellen über den erwählten Personenkreis der zu Deportierenden voraus. Theodor Dannecker, Leiter des ‚Judenreferats‘ der SD-Dienststelle in Paris, stellt etwa in einem Schreiben vom 26. Juni 1942 *expressis verbis* fest, dass Jüdinnen und Juden mit der Staatsangehörigkeit des Britischen Königreichs, der USA, Mexikos, der mittel- und lateinamerikanischen Feindsaaten, als auch der neutralen und verbündeten Staaten, sowie jene in Mischehe Lebenden von der ‚Evakuierungsaktion‘ ausgenommen sein sollen.⁴¹³ Vor idente Probleme war der Österreicher Anton Burger gestellt, der von Brüssel aus die Deportationen belgischer Jüdinnen und Juden leitete. Um die Verwirrung zu beheben, wandte sich Eichmann in einem Fernschreiben an die SS-Dienststellen in Paris, Den Haag und Brüssel. Burger verwies fernmündlich darauf, dass das Gros der in Belgien lebenden Jüdinnen und Juden eine

⁴¹¹ Vernehmung von Alfons Jakob Werner in der Landespolizeistation Lichtenfels am 26. November 1962 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 100.

⁴¹² Vgl. *Hirschfeld*, Niederlande. In: *Benz*, Dimension des Völkermords, 145 f.

⁴¹³ Richtlinien für die Evakuierung von Juden von Theodor Dannecker vom 26. Juni 1942. LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158/6 Beilage F.

niederländische Staatsbürgerschaft besäße, woraufhin Eichmann dies von Den Haag verifiziert wissen wollte und über die weitere Vorgehensweise Auskunft erbat.⁴¹⁴

**Centre de Documentation
JUIVE CONTEMPORAINE
17, rue Souffroy - Paris - 194**

**R.F. Sicherheits-Dienst
Richtigkeits-Übermittlung**

Room für Eingangstempel

Aufgenommen			Befordert				
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit
12	AUG	1942		an		durch	
Verzögerungsvermerk							
No.							

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

DEN HAAG NR. 20519 12.8.42 1510. = ZGF. =

AN DEN BDS U. D. SD PARIS. =

B) AN DEN BEAUFTRAGTEN DES CHEFS DER SIPO UND DES SD
FUER BELGIEN- DIENSTSTELLE BRUESSEL. =

C) NACHRICHTLICH DEM RSHA ROEM. 4 B 4 BERLIN. =

BETR.: ABBEFORDERUNG VON JUDEN AUS BELGIEN. =

BEZUG: FS DES RSHA ROEM. 4 B 4 A - VOM 1.8.42 -
3227 3233/41 KLEIN G (1085) UND TELF.
RUECKSPRACHE SS-STUBAF. THOMAS, BRUESSEL, MIT SS-USTUF.
WERNER, DEN HAAG AM 3.8.42. =

NACH DER AUGENBLICKLICHEN LAGE KANN MIT DEM INKRAFTTRETEN
DER AUSBUERGERUNGSVERORDNUNG FUER JUDEN NIEDERL.
STAATSANGEHOERIGKEIT IN ABSEHBARER ZEIT NICHT GERECHNET
WERDEN. DIE EVAKUIERUNG HAT HIER AUCH JUDEN NIEDERL.
STAATSANGEHOERIGKEIT ERFASST UND WIRD, SOFERN NICHT
ANDERE HINDERNISSE AUFTRETEN, FORTGESETZT, WENNGLEICH
DIE VERORDNUNG NOCH NICHT IN KRAFT TRITT. VON HIER AUS
BESTEHEN SOMIT KEINE BEDENKEN, AUCH DIE IM DORTIGEN
BEFEHLSBEREICH ANSAESSIGEN JUDEN NIEDERL.
STAATSANGEHOERIGKEIT ZU EVAKUIEREN. = =

BDS.-DEN HAAG ROEM. 4 B 4 - 4942/42 1A. GEZ. DR.
RAJAKOWITSCH, SS-OSTUF. +

Abbildung 5: Fernschreiben vom BdS Den Haag IV B 4 gezeichnet von Dr. Rajakowitsch vom 12. August 1942

Die Replik darauf wurde am 12. August 1942 verfasst, von Rajakowitsch gezeichnet und sollte sich als das zentrale belastende dokumentarische Beweisstück im gerichtlichen Prozess gegen selbigen im Jahr 1965 herausstellen (vgl. Abbildung 5). Ob dieses Dokument in relevanter Kausalität zu den in der Folge durchgeführten Deportationen niederländischer Jüdinnen und Juden aus Frankreich stand, war eine der primären Fragestellungen der Voruntersuchungen und der Hauptverhandlung 1965 selbst.

⁴¹⁴ Fernschreiben von Eichmann betreffs Abbeförderung von Juden aus Belgien vom 1. August 1942. LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 103.

Nachdem über 4.000⁴¹⁵ in Amsterdam lebende Jüdinnen und Juden Anfang Juli 1942 der schriftlich zugestellten Order der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘, sich im ‚Durchgangslager‘ Westerbork⁴¹⁶ einzutreffen, um sich gesundheitlich für den „Arbeitseinsatz in Deutschland“ untersuchen zu lassen, nicht nachgekommen waren, wurde eine andere Strategie gewählt. Am 14. Juli fanden sowohl im Amsterdamer Judenviertel als auch in den Vororten auf offener Straße wilde Razzien statt. Es wurden 540 Männer und Frauen festgenommen, die dreist instrumentalisiert wurden, um die Deportationen in Gang zu bringen. Denn am selben Tag wurde in einer Sonderausgabe des ‚Joodsche Weekblad‘ die Drohung verkündet, dass wenn die 4.000 benachrichtigten Personen nicht den „Arbeitseinsatz“ antreten würden, als Vergeltungsmaßnahme die 700⁴¹⁷ verhafteten Mitbürgerinnen und Mitbürger in deutsche Konzentrationslager verschickt werden würden. Es waren wohl auch die noch präsenten Erinnerungen an die im Februar des letzten Jahres deportierten jüdischen Männer nach Mauthausen, die daraufhin viele dazu bewegte, den Aufforderungen Folge zu leisten. Bereits am nächsten Tag verließ der erste Zug mit 1.135 Personen Westerbork in Richtung Auschwitz.⁴¹⁸ In der ersten Periode der Deportationen von Juli 1942 bis Februar 1943 wurden insgesamt 46.455 Jüdinnen und Juden aller Altersgruppen in zweiundfünfzig Transporten nach Osten deportiert, wovon achtzehn Züge in Kosel hielten. Von dort wurden ‚arbeitsfähige‘ Männer im Alter zwischen 15 und 50 Jahren an verschiedene Zwangsarbeitslager zugewiesen. Die Überlebenschancen dieser nach Kosel Verschleppten waren ebenso verschwindend gering wie jene der restlichen Deportierten in die östlichen Gebiete.⁴¹⁹

Die in dieser ersten Phase durchgeführten Transporte hatten allesamt den Bestimmungsort Auschwitz. Ab März 1943 trafen insgesamt neunzehn Züge in Sobibór ein. Das achtzig Kilometer östlich von Lublin gelegene Vernichtungslager wurde bewusst von Eichmann und dem ‚Judenreferat‘ im RSHA in das Kalkül der ‚Endlösung‘ miteinbezogen. Neben Sobibór wurden Jüdinnen und Juden zu dieser Zeit nun auch vermehrt in andere Vernichtungslager nach Chelmno, Belzec und Treblinka deportiert, wo sie in den meisten Fällen innerhalb weniger Stunden nach ihrer Ankunft getötet wurden. Von den insgesamt 33.208 von Westerbork nach Sobibór deportierten Jüdinnen und Juden überlebten bloß neunzehn das Martyrium. Der zahlenmäßig größte der neunzehn Transporte nach Sobibór verließ am 8. Juni Westerbork mit 3.017 Menschen, fast nur Kinder mit deren Müttern. Den bis zu sechzehn Jahre alten Kindern wurde mitgeteilt, dass sie von ihren Müttern in ein „besonderes Kinderlager“ begleitet werden würden. In Wirklichkeit wurden sie mit nur wenigen Ausnahmen unverzüglich nach ihrer Ankunft in Sobibór vergast.⁴²⁰

⁴¹⁵ Bei Verhandlungen zwischen dem Joodsche Raad (Judenrat) und aus der Fünften bestand die deutsche Seite auf eine Untergrenze von 4.000 Jüdinnen und Juden, die bis Mitte des Monats Juli aus den Niederlanden deportiert werden müssten. Vgl. *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 612.

⁴¹⁶ Der Begriff ‚Durchgangslager‘ ist irreführend. Auch der Gutachter Sijes ging in der Hauptverhandlung darauf ein: „Ich glaube Herr Staatsanwalt, daß wir diese zwei Begriffe nicht trennen können, es war ein Durchgangslager und Konzentrationslager, wer einmal dorthin kam, kam nicht mehr heraus.“ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 6. Verhandlungstages vom 23. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁴¹⁷ Obwohl diese Zahl nicht den tatsächlichen Verhaftungen entsprach.

⁴¹⁸ Vgl. *Hirschfeld*, Niederlande. In: *Benz*, Dimension des Völkermords, 146 f.

⁴¹⁹ Vgl. ebd., 151.

⁴²⁰ Vgl. ebd., 153 f.

Die einst noch im Herbst 1942 zugebilligten Sonderpositionen für bestimmte privilegierte Gruppen und zehntausende Personen⁴²¹, welche von den Deportationen ausgenommen sein sollten, wurden ab 1943 sukzessive annulliert oder restriktiver definiert, sodass dieser Sonderstatus kaum mehr ihre Gültigkeit behielt. Sogar die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Judenrats und ihre Angehörigen wurden ab Mai graduell ihrer Schonungsfrist beraubt und Tausende bis dorthin verschonte Jüdinnen und Juden deportiert.⁴²² In einer der zahlreichen Razzien wurde Ende September 1943 unter anderem einer der beiden Vorsitzenden des Judenrats, Abraham Asscher, verhaftet. Der zweite, David Cohen, meldete sich am nächsten Tag freiwillig und kam mit seiner Familie ebenso ins Lager Westerbork. Den Mitgliedern des Judenrats wurden fortan keine Kompromisse mehr eingeräumt. „However, the real tragedy was that so many of their decisions held the power of life or death over Dutch Jewry.“⁴²³ Auch wenn bestimmte Jüdinnen und Juden anfänglich von einem zeitlichen Aufschub profitierten, hatte dies, entgegen vorausgegangener Erwartungen verantwortlicher deutscher Instanzen, die organisatorische und logistische Prozedur der Deportationen im Allgemeinen sogar erleichtert. „Die Politik des Sich-Arrangierens, um vermeintlich noch Schlimmeres zu verhüten, hatte die Deportationen nicht aufzuhalten vermocht.“⁴²⁴

Zu Jahresbeginn 1943 wollte Rajakowitsch im aus seiner Sicht lukrativen Geschäft mit ‚Arisierungen‘ wieder mitwirken. Er wandte sich daher in seiner Funktion als Rechtsanwalt mit dem Vorhaben, ehemalige Grundstücke von jüdischen Besitzerinnen und Besitzern zu verpfänden, an die Dresdner Bank.⁴²⁵ Dieser Plan ging jedoch nicht auf. Schon deutlich früher, ab der zweiten Hälfte des Jahres 1942 gefiel Rajakowitsch seine Tätigkeit und Stellung in den Niederlanden als Referent im Referat BdS II B allmählich nicht mehr. Seinem Wunsch, an der Front zu kämpfen⁴²⁶, kam sein Vorgesetzter Harster unter der Bedingung nach, dass er sodann der Waffen-SS beitreten und den Offizierslehrgang in Bad Tölz absolvieren müsse. Rajakowitschs Beweggründe, sich der Wehrmacht anzuschließen, sind auch der Perspektive geschuldet, nach dem in seinen Augen sicher

⁴²¹ Die bis zum 1. Dezember 1942 von der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ und der Abteilung IV-B-4 in Den Haag angefertigte Liste, führte insgesamt 32.655 Personen, welche einen Freistellungsstempel erhielten und damit nicht deportiert werden sollten. Folgende ‚Kategorien‘ wurden als vom ‚Arbeitseinsatz‘ freigestellt definiert: ‚Fremdstaatler‘ (etwa 4.000 portugiesische Jüdinnen und Juden), im Gegensatz zu katholisch getauften, ‚protestantisch getaufte Jüdinnen und Juden‘ (1.500 Personen), ‚Abstammungsjuden‘ (1.800 Personen), deren Herkunft zu jenem Zeitpunkt noch eruiert werden musste, ‚Protektions- und Angebotsjuden‘ (800 Personen), die durch ihr Vermögen privilegiert waren, ‚Rüstungsjuden‘ (3.800), darunter auch die Amsterdamer Diamantenschleifer, ‚Mischehe-Juden‘ mit Kindern (5.000 Personen) und die größte Gruppe, die ‚Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitglieder des Judenrats mit deren Angehörigen‘ (17.500 Personen). Vgl. *Hirschfeld*, *Niederlande*. In: *Benz*, *Dimension des Völkermords*, 152.

⁴²² Vgl. *Moore*, *Victims and Survivors*, 103.

⁴²³ *Moore*, *Victims and Survivors*, 115.

⁴²⁴ *Hirschfeld*, *Niederlande*. In: *Benz*, *Dimension des Völkermords*, 155.

⁴²⁵ Telegramm von Erich Rajakowitsch an Georg Stiller vom 12. Januar 1943. LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 45/25.

Im Kontext der Beraubung jüdischen Vermögens in den Niederlanden kommt man an der Dresdner Bank nicht vorbei. Sie spielte hierbei eine elementare Rolle. „Das bedeutendste Finanzinstitut im niederländischen Arisierungsgeschäft war die Dresdner Bank; ihre Tochter in den Niederlanden war die Handelstrust West.“ *Hilberg*, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, 601.

⁴²⁶ Rajakowitsch bekräftigte, dass er „unbedingt zur Wehrmacht wollte“ und bis Juli 1943 an den „Deutschen Endsieg“ geglaubt habe. Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 26. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

geglaubten gewonnen Krieg gegenüber seinen Klientinnen und Klienten nicht ‚nur‘ seine Tätigkeit bei der SiPo und beim SD in seiner Vita vorweisen zu können, sondern sich auch mit einem ‚ruhmreichen Fronteinsatz‘ schmücken zu können. Ende Juni 1943 wurde Rajakowitsch schließlich aus der Dienstverpflichtung beim BdS in den Haag entlassen und kehrte nach Wien zurück. Im Oktober 1943 wurde er zum Offizierslehrgang der Waffen-SS nach Bad Tölz einberufen, den er Ende Februar 1944 abschloss. In der Folge kam er im April⁴²⁷ im Range eines Oberfähnrichs – die vorherigen Dienstjahre in der SS wurden ihm nicht angerechnet – an die Ostfront nach Narva, an der heutigen Grenze zwischen Estland und Russland gelegen. Den militärischen Rückzug machte er bei der Waffen-SS bis zur Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 mit, die er in der Nähe des Niedersächsischen Lüneburg miterlebte.⁴²⁸

Von den im Frühjahr 1941 von Behörden registrierten 140.000 ‚Volljuden‘, hielten sich im Herbst 1943 nur mehr 15.500 in den besetzten Niederlanden als ‚legaler Rest‘ mit vorläufiger Bewilligung außerhalb der ‚Durchgangs‘- und Konzentrationslager auf. Doch auch ein Gros dieser ‚privilegierten‘ Jüdinnen und Juden ereilte dasselbe Schicksal wie den in den Jahren zuvor deportierten Personen. In dieser letzten Phase der Deportationen aus den Niederlanden im Jahr 1944 waren die Transporte neben Auschwitz für zwei weitere Konzentrationslager bestimmt, nämlich Theresienstadt und Bergen-Belsen. Das Lager in Theresienstadt – auf polnisch Terezín – wurde von der NS-Propaganda ursprünglich als „Altersghetto“ verklärt und sollte die erbarmungslose Realität kaschieren. In Wahrheit wich schon bald das zunächst avisierte Kriterium einer Altersgrenze ab 65 Jahren für eine Deportation dorthin einer nicht genauen Überprüfung des Alters der deportierten Personen. Insgesamt wurden aus Amsterdam und Westerbork 4.897 Menschen in sieben Transporten nach Theresienstadt deportiert, wovon 3.010 weiter nach Auschwitz kamen und dort größtenteils umgebracht wurden. Es wird davon ausgegangen, dass einschließlich der 323 aus Auschwitz Zurückgekehrten 1.950 der nach Theresienstadt deportierten Jüdinnen und Juden überlebt haben. Einer der Überlebenden war David Cohen, einer der ehemaligen Vorsitzenden des Judenrates in Amsterdam.⁴²⁹

In das im heutigen deutschen Bundesland Niedersachsen gelegene Konzentrationslager Bergen-Belsen wurden in insgesamt acht Transporten aus den Niederlanden 3.751 Jüdinnen und Juden deportiert. Genaue Aussagen über die Zahl der Überlebenden lassen sich nicht machen, da die

⁴²⁷ Dieses Datum gibt Rajakowitsch zumindest in seiner Vernehmung vom 17. April 1963 an. Ob dies tatsächlich gestimmt hat, kann zumindest hinterfragt werden. In der Tageszeitung ‚Neues Wiener Tagblatt‘ wurde nämlich am 20. Mai 1944 im Anhang der Zeitung eine Stellenanzeige unter der Rubrik ‚Offene Stellen‘ geschaltet, mit folgendem Inhalt: „Verlässliche Frau für frauenlosen Haushalt mit Kochen sofort aufgenommen. Dr. Rajakowitsch, 18/110, Colloredogasse 38.“ Dass es sich hierbei eindeutig um Erich Rajakowitsch und dessen Haushalt handelt ist unbestritten, war dies doch zu diesem Zeitpunkt seine Hauptwohnsitzadresse. Stellenanzeige von Dr. Rajakowitsch. In: Neues Wiener Tagblatt (20. Mai 1944) Nr. 138, 6, online unter <<https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nwg&datum=19440520&seite=6&zoom=33&query=%22Erich%22%2B%22Rajakowitsch%22&ef=anno-search>> (06.02.2021).

⁴²⁸ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 26. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁴²⁹ Vgl. *Hirschfeld*, Niederlande. In: *Benz*, Dimension des Völkermords, 156-158.

gesamte Registratur des Lagers Bergen-Belsen vernichtet wurde. Man geht davon aus, dass ungefähr 2.050 der aus den Niederlanden deportierten Jüdinnen und Juden überlebt haben.⁴³⁰

Die auf den vorherigen Seiten angeführten Zahlen der deportierten Jüdinnen und Juden sind allesamt von Gerhard Hirschfeld zitiert und basieren wiederum auf den zwischen 1945 und 1952 nachgeforschten Angaben des Niederländischen Roten Kreuzes. Diese rekurrieren ihrerseits vor allem auf die in Westerbork erstellten Transportlisten und zusätzlichen von der Lagerverwaltung erhaltenen Unterlagen.⁴³¹ So können gesicherte Aussagen zu den Zahlen für die große Deportationsphase zwischen dem 15. Juli 1942 und dem 3. September 1944 nach Auschwitz, Kosel und Sobibór sowie die direkten Transporte nach Theresienstadt und Bergen-Belsen gemacht werden. Es waren in Summe 103.019 Menschen, die an diese Orte deportiert wurden. Fundierte Schätzungen ergeben, dass in den Jahren 1941 und 1942 insgesamt ca. 1.700 Jüdinnen und Juden als Folge der Razzien in Amsterdam sowie im Zuge gezielter Verschickungen aus dem Konzentrationslager Amersfoort nach Mauthausen deportiert worden sind. Weitestgehende Gewissheit besteht ferner darüber, dass etwa hundert Jüdinnen und Juden aus den Niederlanden in der Frühphase 1940 bis 1942 in verschiedene deutsche Konzentrationslager wie Buchenwald, Dachau und Neuengamme und zu einem späteren Zeitpunkt nach Auschwitz deportiert worden sind. Im selben Zeitraum wurden ebenfalls geschätzte hundert ‚straffällige‘ Jüdinnen und Juden aus niederländischen und deutschen Gefängnissen in mehrere Konzentrationslager und später nach Auschwitz deportiert. Marginale Unsicherheiten bestehen im Hinblick auf die Zahlen der aus dem besetzten Belgien und Frankreich direkt nach Auschwitz und Sobibór deportierten niederländischen Staatsangehörigen.⁴³² Es wird von circa 2.000 Jüdinnen und Juden ausgegangen. Unter Berücksichtigung dieser numerischen Unsicherheiten, ergibt sich in Summe eine Gesamtzahl von 107.000 aus den Niederlanden deportierten Jüdinnen und Juden. Im Hinblick auf die Zahl der Überlebenden ergibt sich folgendes Bild: Von den Transporten nach Mauthausen entging nur ein Mann dem Tod. Dieser wurde allerdings für medizinische Experimente von SS-Arzt Hans Eisele im Konzentrationslager Buchenwald misshandelt. Gesicherte Zahlen zu den Überlebenden liegen auch für die Konzentrationslager Auschwitz, Kosel und Sobibór vor, wo nur 1.071 von insgesamt 94.398 Jüdinnen und Juden überlebten. Relativ zuverlässige Schätzungen gibt es auch für die Konzentrationslager Theresienstadt und Bergen-Belsen. Insgesamt haben rund 5.200 Jüdinnen und Juden die Deportationen aus den Niederlanden überlebt. Im Vergleich dazu liegt die Gesamtzahl der Getöteten bei insgesamt etwa 102.000 Jüdinnen und Juden (vgl. die Zahlen der deportierten und überlebenden Jüdinnen und Juden aus den Niederlanden in nationalsozialistische Konzentrations- und Vernichtungslager in Abbildung 6).⁴³³

⁴³⁰ Vgl. ebd., 160.

⁴³¹ Vgl. *Hirschfeld*, Niederlande. In: *Benz*, Dimension des Völkermords, 164.

⁴³² In diesen Bezugsrahmen ist die von Erich Rajakowitsch gezeichnete Meldung vom 12. August 1942 an den BdS in Paris sowie den Beauftragten des Chefs der SiPo und des SD in Brüssel zu kontextualisieren. Hierin gibt Rajakowitsch zu verstehen, dass Jüdinnen und Juden niederländischer Staatsangehörigkeit auch aus Frankreich und Belgien „evakuiert“ werden können. Siehe dazu: Fernschreiben von Erich Rajakowitsch BdS Den Haag, IV B 4, an den BdS in Paris sowie den Beauftragten des Chefs der SiPo und des SD in Brüssel betreffend Abbeförderung von Juden aus Belgien LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 103. Das Dokument ist in Abbildung 5 in dieser Arbeit zu finden.

⁴³³ Vgl. *Hirschfeld*, Niederlande. In: *Benz*, Dimension des Völkermords, 160 f.

Zeitraum	Deportation von	nach	Anzahl Deportierte	Überlebende
1941–42	Amsterdam u. a./„Durchgangslager“ Amersfoort Niederlande ²	Mauthausen	ca. 1700	1
1940–42		versch. dt. KL (Buchenwald, Dachau, Neuengamme), später nach Auschwitz	ca. 100 (?)	– (?)
1940–42	aus deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern	versch. dt. KL, später nach Auschwitz	ca. 100 (?)	– (?)
1942–44	aus dem besetzten Belgien (Mechelen) und Frankreich (Drancy) ³	Auschwitz/Sobibór	ca. 2000 (?)	ca. 100 (?)
15.7.1942–23.2.1943	Westerbork/Apeldoorn	Auschwitz	42 915	85
20.8.–8.12.1942	Westerbork	Kosel (versch. Zwangsarbeitslager)	3540	181
23.–20.7.1943	Westerbork	Sobibór	34 313	19
24.8.1943–3.9.1944	Westerbork	Auschwitz	11 985	588
15.11.1943, 3.6.1944	Vught	Auschwitz	1645	198
1943–1944	Amsterdam/Westerbork	Theresienstadt	4870	ca. 1950 (?)
Okt. 1943	Westerbork ⁴	Buchenwald/Ravensbrück	150	– (?)
1944	Westerbork	Bergen-Belsen	3751	2050 (?)
			Deportierte:	Überlebende:
			ca. 107 000	ca. 5200
Anzahl der Opfer aus den Niederlanden:			ca. 102 000	

¹ Vgl. auch die Übersicht bei L. de Jong, *Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog*, 13 Bde., Den Haag 1969–88, hier Bd. VIII, 2, S. 708. Meine Zahlen weichen geringfügig von den dort genannten ab; in einem Fall, bei den Transporten nach Kosel, liegt vermutlich ein Druckfehler vor (3450 statt 3540).

² Hierbei handelt es sich um Juden, die wegen unterschiedlicher „Vergehen“ (u.a. wegen „Rassenschande“) direkt oder über Amersfoort in ein deutsches KL deportiert wurden. Soweit sie im Herbst 1942 noch am Leben waren, wurden sie dann nach Auschwitz transportiert. Über ihren Verbleib ist nichts bekannt.

³ Unter den etwa 26 000 aus Belgien Deportierten befanden sich auch knapp 1000 aus den Niederlanden gebürtige Juden, die zunächst in der alten Militärlager von Mechelen untergebracht waren. Aus dem in der Nähe von Paris gelegenen Sammellager Drancy wurden zwischen 600 und 1000 aus den Niederlanden stammende Juden nach Auschwitz und Sobibór deportiert. Die Zahl der Überlebenden ist unbekannt, sie dürfte keinesfalls mehr als 100 betragen haben.

⁴ Im Oktober 1943 wurden rund 150 ungarische, rumänische und türkische Juden, die bis dahin zu der von den Deportationen freigestellten Gruppe der „Fremdstaatler“ gehörten, nach Buchenwald (Männer) und Ravensbrück (Frauen) gebracht. Über ihren Verbleib ist nichts bekannt.

Abbildung 6: Zahlen der in nationalsozialistische Konzentrations- und Vernichtungslager deportierten Jüdinnen und Juden sowie der Überlebenden aus den Niederlanden

„In keinem Lande des Westens operierte Eichmanns Vernichtungsapparat so wirkungsvoll wie in den Niederlanden.“⁴³⁴ Nicht nur die Tötung der niederländischen Jüdinnen und Juden, sondern auch die Beschlagnahmung ihres Eigentums wurde mit derselben akribischen Gründlichkeit durchgeführt. In keinem anderen besetzten europäischen Land machte sich der nationalsozialistische Wirtschaftsapparat dermaßen über den jüdischen Besitz her, wie es in den Niederlanden der Fall war. Eine wichtige Erklärung ist darin zu finden, dass die deutschen Besatzungsmächte in vielen anderen Staaten für die Konfiszierung jüdischer Vermögenswerte Zugeständnisse an die dortigen Behörden offerieren mussten, um sich im Gegenzug ein Entgegenkommen bei den Deportationen zu sichern. Konzessionen dieser Art waren in den Niederlanden obsolet.⁴³⁵

⁴³⁴ Robert W. Kempner, *Eichmann und Komplizen* (Zürich/Stuttgart/Wien 1961) 358.

⁴³⁵ Vgl. Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, 628.

Das Ausmaß der Vulnerabilität der jüdischen Bevölkerung in den neu eroberten Gebieten Westeuropas variierte stark. Zentraler Indikator für diese geographischen Divergenzen sind die jeweiligen prozentualen Anteile an Überlebenden. Dieser Anteil war in den Niederlanden am geringsten.⁴³⁶ Bei einer im Januar 1941 von deutscher Seite angeordneten und von der niederländischen Zentrale der Einwohnermeldeämter durchgeführten Erhebung wurden 140.245 in den Niederlanden lebende Jüdinnen und Juden gezählt, wovon 118.455 die niederländische, 14.493 die deutsche Staatsangehörigkeit und 7.297 eine andere Nationalität hatten. Dies entsprach bei einer Gesamtbevölkerung von rund neun Millionen Menschen einem Anteil von etwa 1,4 Prozent, der sich zur jüdischen Konfession bekannt hatte.⁴³⁷ Von den insgesamt circa 110.000 deportierten in den besetzten Niederlanden lebenden Jüdinnen und Juden überlebten bloß 6.000. Mehr als 100.000 Kinder, Frauen und Männer wurden in den Lagern im Osten ermordet. Das entspricht einer Vernichtung von rund 75 Prozent der jüdisch-niederländischen Bevölkerung.⁴³⁸

In Relation mit anderen (west)europäischen Ländern⁴³⁹ muss folgendes konstatiert werden: „In den Niederlanden wurden die Juden mit einer Gründlichkeit vernichtet, die [mit] dem rücksichtslosen Ausrottungsprozeß im Reich selbst vergleichbar war.“⁴⁴⁰ Hilberg sieht vordergründig zwei entscheidende Konstanten, die für die annähernd restlose Auslöschung der niederländischen jüdischen Bevölkerung kausal waren.⁴⁴¹

Zum einen waren es Hilberg zufolge die geographischen Gegebenheiten in dem niederländischen Flachland, da es das Fehlen von großen Wäldern oder Bergen erschwerte, sich zu verstecken. Die Jüdinnen und Juden befanden sich in einer ausweglosen Lage, waren sie doch im Osten an das Deutsche Reich und im Süden an das okkupierte Belgien grenzend von dem deutschen Feind umzingelt und konnten auch nicht so einfach im Norden und Westen über die offene Nordsee

⁴³⁶ Vgl. Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2 (Frankfurt am Main 1990) 597.

⁴³⁷ Zahlen nach Gerhard Hirschfeld. Diese Zahlen beruhen jedoch auf den nationalsozialistischen Abstammungskriterien, welche in den ‚Nürnberger Rassegesetzen‘ festgehalten waren. Über den Personenkreis der Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft hinausgehend, waren demnach auch Jüdinnen und Juden mit mehr als zwei jüdischen Großeltern oder jene, die mit einem sogenannten ‚Volljuden‘ verheiratet waren. So kamen zu den bereits etwa 140.000 als sogenannte ‚Volljuden‘ bestimmten Personen, zusätzlich 14.549 ‚Halbjuden‘ (mit zwei jüdischen Großeltern) und weitere 5.179 ‚Vierteljuden‘ hinzu. Somit lebten zu jenem Zeitpunkt insgesamt 160.820 Jüdinnen und Juden in den Niederlanden. Von den ersten Maßnahmen waren anfänglich ‚nur‘ die 140.000 als ‚Volljuden‘ stigmatisierten Menschen betroffen. Vgl. Gerhard Hirschfeld, Niederlande. In: Wolfgang Benz (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (München 1991) 137 f.

⁴³⁸ Vgl. Robert W. Kempner, Eichmann und Komplizen (Zürich/Stuttgart/Wien 1961) 358.

⁴³⁹ Beispielsweise lebten in Frankreich rund 350.000 Jüdinnen und Juden von denen 80.000 (circa 25 Prozent) ermordet wurden. In Belgien hingegen zählte man von 60.000 bis 65.000 Jüdinnen und Juden 25.000 (circa 40 Prozent) Opfer des Holocaust. In Norwegen überlebten von insgesamt 1.800 Jüdinnen und Juden 800 (rund 40 Prozent) die nationalsozialistische Vernichtung nicht. In Dänemark gelang es der überwiegenden Mehrheit von 6.500 sogenannten ‚Volljuden‘ zu fliehen, sodass ‚nur‘ 100 getötet wurden. Vgl. Johan Cornelis Hendrik Blom, The Persecution of the Jews in the Netherlands: A comparative Western European Perspective. In: European History Quarterly. Volume 19, Number 3, July 1989 (London 1989) 335.^[1]^[SEP]

⁴⁴⁰ Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2, 598.

⁴⁴¹ Andere Autoren wie etwa Christopher Browning verweisen auf einen weiteren wichtigen Faktor hin, nämlich die Mehrzahl an niederländischen Beamten, die die deutschen Verordnungen, ohne irgendeine Opposition, verkündeten: „Die Indienstnahme einer willfährigen, gehorsamen und überaus effizienten Beamtenschaft bildete einer der Schlüsselfaktoren für die im Vergleich mit anderen westeuropäischen Ländern extrem hohe Todesrate der niederländischen Juden.“ Christopher Browning, Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, Nationalsozialistische Judenpolitik 1939-1942 (Berlin 2003) 299 f.

flüchten. Zudem lebte auch die jüdische Bevölkerung in den Niederlanden, ähnlich wie in Österreich⁴⁴², vorwiegend in Städten. Dies erleichterte es den Nationalsozialisten die für die Deportationen bestimmten Personen bereits räumlich im Großen und Ganzen gesammelt zu haben. Allein in Amsterdam⁴⁴³ lebten 80.000 Jüdinnen und Juden.⁴⁴⁴

Erich Rajakowitsch war nach der Kapitulation des nationalsozialistischen Regimes in einem amerikanischen Regiment bei Lüneburg in Kriegsgefangenschaft. Nach nur einer Nacht flüchtete er jedoch und schlug sich zu Fuß und auf Lastkraftwagen nach Österreich durch. Im Sommer 1945 traf er in Gstatterboden im Ennstal wieder auf seine Familie. Die Ehe mit seiner Frau Anna-Maria wurde zuvor im Jahre 1944 geschieden.⁴⁴⁵ Seine NS-Vergangenheit war bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung im Nachkriegsösterreich ein Malus.⁴⁴⁶ Daher und sicherlich auch aus Angst, neuerlich gefasst zu werden, begab er sich im Frühjahr 1946 in seine alte Heimat Triest.⁴⁴⁷

⁴⁴² Zwischen 201.000 und 214.000 Menschen, die gemäß den ‚Nürnberger Rassegesetzen‘ als sogenannte ‚Voll-, Halb-, oder Vierteljuden‘ galten, lebten 1938 nach dem ‚Anschluss‘ an das Deutsche Reich in Österreich. Davon rund 180.000, eine deutlich überwiegende Mehrheit, in Wien. Vgl. Österreichische Historikerkommission: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, Bd. 1 (Wien 2003) 85-87.

⁴⁴³ Auch der Historiker Lord Russell of Liverpool sieht zwei Faktoren vordergründig dafür, dass die Deutschen in den Niederlanden eine deutlich hostile Politik gegenüber der jüdischen Bevölkerung durchsetzen konnten als in anderen okkupierten Ländern, wie etwa in Frankreich. Er hebt zum einen hervor, dass der Verfolgungsprozess dadurch erleichtert wurde, dass sechzig Prozent der jüdischen Bevölkerung der Niederlande in Amsterdam wohnte. Zweitens erlangten die deutschen Autoritäten prompt nach der niederländischen Kapitulation die volle Kontrolle. In Frankreich war die deutsche Macht dadurch limitiert, dass das Land nur zur Hälfte besetzt und das Vichy-Regime nie im vollen Umfang verdrängt werden konnte. Vgl. Lord *Russel* of Liverpool, *The Trial of Adolf Eichmann* (London/Melbourne/Toronto 1962) 129 f.

⁴⁴⁴ Vgl. *Hilberg*, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 2, 598.

⁴⁴⁵ Ihre Vorliebe für Nationalsozialisten als Ehemänner blieb bestehen und sie heiratete später den einstig ranghohen SS-Offizier, Landesstatthalter und Gauhauptmann der Steiermark Armin Dadieu. Wie so viele Ex-Nationalsozialisten floh auch er nach Argentinien und machte später als Leiter des Forschungsinstituts für Physik der Strahlantriebe in Stuttgart, ungeachtet seiner Vergangenheit, Karriere. Vgl. Simon *Wiesenthal*, *Doch die Mörder leben* (München/Zürich 1967) 251.

⁴⁴⁶ Dass man auch mit NS-Vergangenheit in Österreich sowie in der BRD Karriere machen konnte, zeigen unzählige Fälle. In allen vorstellbaren Beschäftigungsfeldern gelang den Ex-Nazis eine gesellschaftliche und berufliche Reintegration, ob im Justizwesen, im Beamtentum, im Bildungsbereich oder gar auf politischer Ebene wie es beispielsweise dem Intimus und Vorgesetzten von Erich Rajakowitsch, nämlich Wilhelm Harster, geglückt war. Wider dem vorhandenen Wissensstand über dessen Vergangenheit als einstiger BdS in den Niederlanden wurde ihm mit parteiübergreifendem Konsens für eine Nachkriegskarriere im Bayerischen Innenministerium der rote Teppich ausgerollt. Am Ende stand sogar eine Beförderung zum Oberregierungsrat. Vgl. Christian *Ritz*, *Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967)* (Paderborn 2012) 94. Die Einstufung als Minderbelasteter fußte unter anderem auch auf einem Affidavit, einer eidesstaatlichen Versicherung, von einem gewissen Dottore Enrico Raja – andere ehemalige SS-Angehörige exkulpierten Harster ebenso von jeglicher Schuld – in welcher er Harster eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellte. Die Erklärung suggerierte, dass sie von einem italienischen Juristen namens Dottore Enrico Raja aufgesetzt wurde. Später sollte sich herausstellen, dass es sich dabei um Erich Rajakowitsch handelte, der ab 1940 in der Etablierung des ‚Judenreferats‘ in Den Haag im unmittelbaren Unterstellungsverhältnis zu Harster gestanden hat. Vgl. Christian *Ritz*, *Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967)* (Paderborn 2012) 90.

Einer Studie zufolge waren beispielsweise 54 Prozent aller zwischen 1949 und 1970 in Bonn – damaliger Regierungssitz in der BRD – beschäftigten Beamten NS-belastet, davon 27 Prozent ehemalige SA-Mitglieder. Vgl. Irene *Brickner*, *Von den ehemaligen Nazis in Parteien und Behörden*. In: *Der Standard* (26. Oktober 2016), online unter < <https://www.derstandard.at/story/2000046422171/von-den-ehemaligen-nazis-in-parteien-und-behoerden> > (25.11.2020).

⁴⁴⁷ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 26. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

6. Erich Rajakowitsch alias Enrico Raja nach 1945 – Den Geschäftsmann inkognito holt seine Vergangenheit ein

Wie bereits ausgeführt, zog es Rajakowitsch, nachdem er zu Kriegsende aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft geflüchtet war, zurück in die Steiermark zu seiner früheren Ehefrau Anna-Maria und den zwei Kindern Klaus und Antje.⁴⁴⁸ Er versteckte sich in Graz, Zone der britischen Besatzungsmacht, vor den britischen Behörden, die nach ihm fahndeten. Die Lage vor Ort in Österreich wurde ihm alsbald offensichtlich zu bedrohlich und er flüchtete in seine Geburtsstadt Triest. Viel gewichtiger für seine Entscheidung, als die nach seinen Angaben erschwerte Suche nach einer Arbeit und „keinen Zukunftsaussichten“⁴⁴⁹ als Alt-Nazi, war sicherlich, dass er darüber hinaus justament vor seiner Flucht von der österreichischen Staatspolizei im Frühjahr 1946 zur Verhaftung ausgeschrieben und sein Aufenthalt ermittelt wurde.⁴⁵⁰ In seiner neuen alten Heimat verdingte er sich als Kaufmann und investierte beträchtliche Kapitalien in das im Geschäftsfeld Import, Export, Vertretungen und Kommissionen operierende Unternehmen ‚Enneri & Co.‘.⁴⁵¹ Er war Geschäftsführer dieser Firma. Woher das investierte Geld konkret herkam, wurde von der österreichischen Justiz später nicht genauer nachgeprüft. Rajakowitsch berichtete in der Einvernahme lediglich, dass ihm wohlgesinnte ehemalige Schüler seines Vaters bei der Gründung halfen.⁴⁵² Die zumindest diskutable Hypothese einer etwaigen Investition beraubten jüdischen Vermögens aus der NS-Zeit für diese Firmengründung wurde von den Behörden im späteren Ermittlungsverfahren nicht genauer eruiert. Schließlich hätte es etliche Verdachtsmomente gegeben, die etwa durch die gegen Rajakowitsch und das Bankhaus Krentschker vorgebrachten massiven Vorwürfe der unsachgemäßen Verwertung und Veruntreuung des Treuhandvermögens im Rahmen der ‚Aktion Gildemeester‘⁴⁵³ akzentuiert wurden. Am 24. April 1946 wurde sogar ein Strafverfahren gegen die maßgeblichen Verantwortlichen der ‚Aktion Gildemeester‘ am Landesgericht für Strafsachen in Graz eröffnet. Zunächst nur auf Moritz Krentschker beschränkt, wurde das Verfahren im weiteren Verlauf unter anderem auch auf Rajakowitsch ausgedehnt.⁴⁵⁴ Im Frühjahr 1949 wurde schließlich, auf Antrag der Staatsanwaltschaft Graz, das Verfahren gegen Moritz Krentschker eingestellt.⁴⁵⁵ Die Causa Rajakowitsch wurde zwar im Mai 1952 wiederaufgenommen, konnte aber erst im September desselben Jahres tatsächlich in Angriff genommen werden, da sein Anwalt Dr. Horst Haarmann bis zuletzt den Aufenthaltsort seines

⁴⁴⁸ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 26. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁴⁴⁹ *Raja*, Kopfjagd auf Rajakowitsch, 12.

⁴⁵⁰ Bericht der Polizeidirektion Wien Abteilung I, betreffend Erhebung Dr. Erich Rajakowitsch vom 19. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 30.

⁴⁵¹ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 251.

⁴⁵² Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 29. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁴⁵³ Die Brüder Ernst und Hugo Fischer nahmen an der ‚Aktion Gildemeester‘ teil und schlossen sich als Privatbeteiligte der Anklage gegen Krentschker und Rajakowitsch im Frühjahr 1947 an. Der Vorwurf lautete auf „Erpressung und Verschleppung“ ihres Vermögens. Zahlreiche weitere Geschädigte meldeten sich in diesem und im Verfahren am Landesgericht Wien zwei Jahrzehnte später zu Wort und brachten idente Beschuldigen vor. Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 479 f.

⁴⁵⁴ Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 468.

⁴⁵⁵ Vgl. ebd., 484.

Mandanten nicht preisgeben wollte. Rajakowitsch, der sich von 1948 bis 1955 oft in Argentinien aufhielt⁴⁵⁶, stellte sich im Sommer 1952 dem Grazer Gericht, unter der Bedingung der Garantie freien Geleits und des Widerrufs der Fahndung. Ernst Fischer, nach dem Tod seines Bruders, auf sich allein gestellt, wiederholte abermals seine schwerwiegenden Vorwürfe gegen den Millionär⁴⁵⁷ Rajakowitsch, der ihm und seinem Bruder für eine Aufnahme bei der ‚Aktion Gildemeester‘ bis zu 45 Prozent ihres Vermögens abgenötigt und sich persönlich damit bereichert habe. Auch dieses Verfahren gegen Rajakowitsch in den Anklagepunkten §§ 3, 4 und 6 KVG – Vorwürfe der Misshandlung, Verletzung der Menschlichkeit und missbräuchliche Bereicherung – wurde überraschenderweise, ohne umfassende Anhörung der ehemaligen Geschädigten als Zeugen, am 14. März 1953 von der Staatsanwaltschaft Graz eingestellt. Demungeachtet verstummten die schweren Vorwürfe gegen Erich Rajakowitsch auch danach nicht. Selbst in einem weiteren eingeleiteten Verfahren, das Rajakowitsch mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft bei der SS beziehungsweise der Waffen-SS belastete, wurde er freigesprochen.⁴⁵⁸ Bereits in diesen Verfahren in den frühen 1950er Jahren vor dem Grazer Gericht meinte es die österreichische Justiz gut mit dem ehemaligen SS-Obersturmführer, dieselbe Kontinuität sollte sich auch gut zehn Jahre später im Wiener Verfahren fortsetzen. Während seines damaligen Aufenthaltes in Graz nahm Rajakowitsch, obschon er davor bereits unter falschem Namen – Enrico oder auch Erico Raja – im Ausland auftrat, am 22. August 1953 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine behördliche Namensänderung in ‚Erich Raja‘ vor.⁴⁵⁹

Es macht den Anschein, als ob sich Rajakowitsch nicht nur in Österreich, sondern auch in Italien nicht allzu sicher gefühlt hatte, sodass er immer wieder monatelang Europa verließ. In seiner Vernehmung gab Rajakowitsch an, 1951 zwei bis drei Monate in Venezuela gewesen zu sein. Er liebäugelte damit, eine neue Existenz in Südamerika aufzubauen und bereiste, um die Lebens- und Geschäftsbedingungen vor Ort zu prüfen, viele weitere südamerikanische Länder wie etwa Argentinien im Jahre 1952. Er sagte des Weiteren auch aus, dass er sich zwar mit sehr vielen

⁴⁵⁶ Information laut einem Schreiben Simon Wiesenthals vom 2. April 1963 an den österreichischen Generalprokurator. Jüdisches Dokumentationszentrum Wien, Material Rajakowitsch, Schreiben Simon Wiesenthal an BMfJ vom 2. April 1963, zit. nach: *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 486. Interessanterweise spart Rajakowitsch das Intermezzo Argentinien in seiner Verteidigungsschrift *Kopffagd auf Rajakowitsch* komplett aus. Möglicherweise befürchtete er mit Adolf Eichmann, der ebenso nach Argentinien entkommen war, in eine Rubrik der ins Ausland geflüchteten NS-Verbrecher attachiert zu werden. Der aufsehenerregende Prozess von Eichmann aus dem Jahr 1961 war auch noch 1966, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Rajakowitschs Buch, in der Öffentlichkeit präsent. In Rajakowitschs Vernehmung spricht er nur von zwei ausgedehnten Reisen nach Südamerika. Er habe Eichmann in Argentinien nicht getroffen. „Mit Eichmann bin ich erst recht nicht zusammengetroffen.“ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 29. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁴⁵⁷ Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung 1963 war sogar die Rede davon, dass er vielfacher Millionär und in Besitz mehrerer Immobilien wie etwa seiner Wochenend-Villa Anita in Melide am Luganer-See im schweizerischen Kanton Tessin gewesen sei. Einem CIA-Informanten vertraute er an, Millionen Schweizer Franken an Einlagen zu haben. Vgl. *Naftali*, The CIA and Eichmann's Associates. In: *Breitmann, Goda, Naftali, Wolfe* (Hg.), U.S. Intelligence and the Nazis, 362.

Das Haus direkt am Ufer des Luganer-Sees ist in einem Beitrag von der Nachrichten- und Presseagentur Associated Press abgefilmt worden. Das Video ist auf der Plattform YouTube zu finden: British Movietone (Hg.), Raja House, Associated Press (21.07.2015), online unter <<https://www.youtube.com/watch?v=j3UDW8MGXA4>> (20.01.2021).

⁴⁵⁸ Vgl. *Venus, Wenck*, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, 486 f.

⁴⁵⁹ Information an das Landesgericht für Strafsachen von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Bundesministerium für Inneres) vom 27. November 1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 4.

„Bekannt“ getroffen habe, „[...] aber mit keinen NS-Größen.“⁴⁶⁰ Diese Aussage kann stark angezweifelt werden beziehungsweise sogar als unwahr klassifiziert werden. Denn am 26. Februar 1952, als Rajakowitsch erstmals in Argentinien einreiste, hielten sich dort bereits etliche ehemalige in Europa gesuchte Nationalsozialisten im präferierten Refugium für justizflüchtige NS-Täter versteckt.⁴⁶¹ Die katholische Kirche, bis hinauf zu Papst Pius XII., waren in die Machenschaften rund um die Fluchthilfe von ehemaligen Nationalsozialisten direkt eingeweiht und spielten dabei eine bedeutende Rolle. Bald nach dem Krieg „[...]“ hatte sich bereits ein gut funktionierendes Netzwerk von Fluchthelfern etabliert. Gedeckt von hochrangigen katholischen Würdenträgern und mithilfe von Pässen des Internationalen Roten Kreuzes gelang zahlreichen NS-Delinquenten die Flucht nach Übersee.⁴⁶² Nach der Öffnung der Archive des Roten Kreuzes in der Nachkriegszeit ist deutlich geworden, dass Kardinäle, Bischöfe, Erzbischöfe und Priester maßgeblich in das Fluchthilfenetzwerk ehemaliger Nationalsozialisten involviert waren und aktiv daran partizipierten.⁴⁶³ Einer der zahlreichen Bischöfe war der gebürtige Grazer Alois Hudal, der Rajakowitsch und seiner Familie die Flucht nach Argentinien ermöglichte.⁴⁶⁴ Die argentinische Regierung von Juan Domingo Perón⁴⁶⁵ gewährte etwa Hans Fischböck, der mit Rajakowitsch im Zentrum der Vermögensberaubung von niederländischen Jüdinnen und Juden stand, Aufenthalt im Land. Fischböck war 1951 alias Jakob Schramm in das südamerikanische Land eingereist. Zwei Jahre später nahm er seinen richtigen Namen wieder an.⁴⁶⁶ Die österreichische Botschaft war durchaus über die NS-Vergangenheit bestimmter NS-Flüchtlinge im Bilde. So auch bei Hans Fischböck, mit dem die Botschaft zwecks Dokumenten, die er für das Ansuchen um die argentinische Staatsbürgerschaft brauchte, im Austausch stand. 1954 beantragte er sogar einen österreichischen Reisepass, den das Justizministerium allerdings mit Verweis auf das beim Landesgericht Wien anhängige Ermittlungsverfahren ablehnte.⁴⁶⁷ Fischböck musste sich nie vor Gericht verantworten. Dieser Hans Fischböck war bei der Firma Capri, ein Wasserwirtschafts-Unternehmen, angestellt. Prominenter Arbeitskollege war ein gewisser Ricardo Clement, besser bekannt unter seinem wahren Namen, Adolf Eichmann. „Das Personal dieser Firma bestand fast

⁴⁶⁰ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 29. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁴⁶¹ Siehe dazu etwa: Gaby *Weber*, Eichmann wurde noch gebraucht. Der Massenmörder und der Kalte Krieg (Berlin 2012).

„Das braune Exil gab in der deutschen Kolonie den Ton an, man musste sich nicht verstecken oder rechtfertigen. Nach ihrer Herkunft, ihren Positionen im Dritten Reich fragte sie niemand. Für die argentinische Innenpolitik interessierten sich die Nazis relativ wenig, sie wollten bei der Neuordnung Europas mitmischen.“ *Weber*, Eichmann wurde noch gebraucht, 65.

⁴⁶² Daniel *Stahl*, „Warum kommen Sie erst jetzt?“ In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020, 72.

⁴⁶³ Vgl. Uki *Goñi*, Odessa. Die wahre Geschichte. Fluchthilfe für NS-Kriegsverbrecher (Berlin/Hamburg 2007) 238.

⁴⁶⁴ Vgl. *Goñi*, Odessa, 291.

⁴⁶⁵ Der Staatspräsident propagierte eine politische Programmatik des ‚dritten Weges‘, also sich gegen einen US-amerikanischen Liberalismus als auch sowjetischen Kommunismus stellend und sich dafür faschistoider europäischer Ideologien bedienend, insbesondere bei Mussolini. Vgl. Daniel *Stahl*, „Warum kommen Sie erst jetzt?“ In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020, 72.

⁴⁶⁶ Vgl. Uki *Goñi*, Odessa. Die wahre Geschichte. Fluchthilfe für NS-Kriegsverbrecher (Berlin/Hamburg 2007) 239.

⁴⁶⁷ Vgl. Edith *Blaschitz*, NS-Flüchtlinge österreichischer Herkunft. Der Weg nach Argentinien. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), Jahrbuch 2003 (Wien 2003) 12, auch online unter <https://www.donau-uni.ac.at/dam/jcr:af3509d2-5a3f-4c8c-bee8-e3ac60db62cf/ns-fl_chtlinge_blaschitz.pdf> (26.04.2021).

ausschließlich aus Alt-Nazis.“⁴⁶⁸ Die Firma Capri war in Wirklichkeit ein von staatlichen Stellen protegiertes Arbeitsplatz für ehemalige SS-Mitglieder, die kaum über die notwendigen arbeitsspezifischen Kompetenzen verfügten und nur selten der spanischen Sprache mächtig waren. Auf der Führungsebene fand sich ein „[...] veritables ‚Who’s Who‘ der Technokraten des Dritten Reiches“⁴⁶⁹ wieder. Es mag schon fast unvorstellbar erscheinen, dass Rajakowitsch keinen der beiden ehemaligen Kollegen in Argentinien getroffen hat. Zumal er und seine Familie⁴⁷⁰ laufend den Kontakt mit Fischböck gepflegt hat⁴⁷¹ und Eichmann seinerseits in seinen Aufzeichnungen vermerkt hat, dass es zu einem Wiedersehen mit seinem „alten Freund“ Rajakowitsch in Argentinien gekommen war.⁴⁷²

Im Laufe des Jahres 1952 kehrte Rajakowitsch nach Italien zurück. In dieser Zeit wurde er Hauptteilhaber von Enneri & Co. und verlegte den Hauptbetrieb des florierenden Unternehmens von Triest nach Mailand.⁴⁷³ Unterdessen wurde der amerikanische Auslandsgeheimdienst CIA auf Rajakowitsch aufmerksam, kontrollierte Enneri & Co. doch einen beträchtlichen Anteil des Warenverkehrs – es wurden unter anderem strategische Güter wie etwa Quecksilber exportiert – zwischen Italien und kommunistischen Ländern wie etwa Ostdeutschland.⁴⁷⁴ Giuliana Tendella war als Sekretärin in dieser Firma angestellt.⁴⁷⁵ Mit ihr hat Erich Rajakowitsch am 21. September 1957 seine zweite Ehe vor dem Standesamt Graz geschlossen.⁴⁷⁶ Enneri & Co. unterhielt gute Beziehungen zur Sowjetunion, zu Polen, der Tschechoslowakei, zu Ungarn und eben auch Ostdeutschland. Rajakowitsch reiste dafür viel in die Gebiete hinter dem Eisernen Vorhang und unterhielt ohne politische Skrupel als einstiger SS-Obersturmführer Beziehungen zu kommunistischen Funktionären sowie zu alten SS-Kameraden in Ostdeutschland, die mittlerweile in großer Zahl ihre opportunistische Loyalität zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) mimten.⁴⁷⁷ Eine uniforme Einschätzung der Persönlichkeit des Unternehmers Rajakowitsch gibt der CIA, sich stützend auf italienische Quellen: „Ein Mann mit wenig Skrupel, der zu allem bereit ist, wenn es sich für ihn auszahlt.“⁴⁷⁸

⁴⁶⁸ *Weber*, Eichmann wurde noch gebraucht, 65.

⁴⁶⁹ *Goñi*, Odessa, 284.

⁴⁷⁰ Seine geschiedene Frau Anna-Maria hielt sich mit ihren zwei Kindern und ihrem zweiten Ehemann Armin Dadiou auch in Argentinien auf. Alias Armin Dardieux flüchtete der zur Fahndung ausgeschriebene ehemalige steiermärkische Gauhauptmann nach Argentinien, um einem Strafverfahren zu entkommen. Er war ebenfalls kurzzeitig bei Capri angestellt. Vgl. *Goñi*, Odessa, 284.

⁴⁷¹ Aktenvermerk in der Strafsache gegen Erich Raja, Auskunft über Dr. Fischböck vom 27.5.1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61. ON: nicht zu eruieren.

⁴⁷² Schreiben Hermann Langbeins vom Internationalen Auschwitz-Komitee an Staatsanwalt Dr. Breycha vom 23.6.1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 2.

⁴⁷³ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 251.

⁴⁷⁴ Timothy *Naftali*, The CIA and Eichmann’s Associates. In: Richard *Breitmann*, Norman J. W. *Goda*, Timothy *Naftali*, Robert *Wolfe* (Hg.), U.S. Intelligence and the Nazis (Cambridge 2005) 360.

⁴⁷⁵ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 252.

⁴⁷⁶ Information an das Landesgericht für Strafsachen von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Bundesministerium für Inneres) vom 27. November 1961. LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 4.

⁴⁷⁷ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 252.

⁴⁷⁸ *Naftali*, The CIA and Eichmann’s Associates. In: *Breitmann*, *Goda*, *Naftali*, *Wolfe* (Hg.), U.S. Intelligence and the Nazis, 361.

In Tageszeitungen aufgeworfene Anschuldigungen⁴⁷⁹, Rajakowitsch habe als Ost-Spion gearbeitet oder die kommunistische Partei finanziert, weist er selbst als unwahr zurück.⁴⁸⁰ Der Aussage Rajakowitschs widerspricht ein Bericht des CIA, wonach ein CIA-Offizier im Juni 1959 in Mailand an Rajakowitsch herantrat und ihn als Informant gegen Ostdeutschland und das kommunistische China rekrutieren wollte. Rajakowitsch lehnte das Offert zur Zusammenarbeit ab. Stattdessen setzte der CIA einen ausländischen Geschäftsmann auf Rajakowitsch an, um auf indirektem Wege dessen Aktivitäten und seine Handelsbeziehungen mit dem Ostblock zu überwachen.⁴⁸¹

Sich in einer illusorischen Sicherheit wärend, verbrachte Erich Rajakowitsch, der einstmalige „rechte Arm Eichmanns“, unbehelligt mit seiner zweiten Frau Giuliana ein ungefährdetes Leben, frei von finanziellen Nöten in einer luxuriösen Mailänder Wohnung in der Corso Concordia 8.⁴⁸² Eine für ihn verhängnisvolle neue Dynamik brachte der Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem im Jahre 1961. In den Verhören und der Gerichtsverhandlung verwies Eichmann mehrfach auf Rajakowitsch.⁴⁸³ Ein ebenso entscheidendes Faktum für eine verstärkte Intensität einer sich anbahnenden justiziellen Auseinandersetzung mit Erich Rajakowitsch, stellt die private Initiative zweier Männer aus Wien dar, die bestrebt waren, eine gerichtliche Untersuchung zu lancieren. Dies waren Simon Wiesenthal und Hermann Langbein.

⁴⁷⁹ Exemplarisch für die Berichterstattung in Österreich etwa folgender Artikel: Dunkle Geschäfte mit Volksdemokratien. In: Neue Tageszeitung (25. April 1963) 5.

Die römische Zeitung ‚Il Tempo‘ schrieb am 1. August 1963: „Die italienischen Kommunisten sind außerordentlich interessiert an den Nachforschungen über Rajakowitsch, dem früheren Helfershelfer Eichmanns. Nach dem Krieg wurde er sowjetischer Agent und hatte engen Kontakt zu Funktionären der Kommunistischen Partei Italiens, besonders zu den Außenhandels-Experten der Partei. Die Kommunisten erklärten, sie hätten ihn erst anerkannt, nachdem die Genossen von der sowjetischen Handelsmission in Rom für Raja gebürgt und ihn als ‚guten Patrioten und aufrichtigen Freund der Deutschen Demokratischen Republik und der Kommunistischen Partei‘ bezeichnet hatten.“ Zit. nach: *Wiesenthal, Doch die Mörder leben*, 260.

⁴⁸⁰ „Mit der kommunistischen Partei hatte ich nicht das leiseste [zu] tun. Es sind auch niemals Agenten an mich herangetreten.“ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 29. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁴⁸¹ Vgl. *Naftali*, The CIA and Eichmann’s Associates. In: *Breitmann, Goda, Naftali, Wolfe* (Hg.), U.S. Intelligence and the Nazis, 361.

⁴⁸² Vgl. Artikel im ‚Corriere d’Informacione‘. Übersetzung aus dem Abendblatt ‚Corriere d’Informacione‘ vom 6.-7. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 46.

⁴⁸³ Zur Verdeutlichung sollen an dieser Stelle die Passagen dargelegt werden, in denen der Name von Rajakowitsch in der öffentlichen Verhandlung explizit Erwähnung findet: Protokoll der Sitzung 13, 20, 34, 38, 43, 77, 106. In den polizeilichen Verhören erwähnt Eichmann den Namen ebenfalls des Öfteren auf mehreren Seiten. Protokoll über die Vernehmung des Adolf Eichmann vor der israelischen Polizei. Band I, II, III, IV, V. Auszugsweise Abschrift aus dem Strafakt 40/61 des Bezirksgerichtes Jerusalem. Der Generalstaatsanwalt des Staates Israel gegen Adolf, Sohn des Adolf Karl Eichmann. StA Wien, Geschäftsabteilung 15, 23., 24. und 25. April 1963, 15 St 25696/61 ON: 36

7. Prolog – Voruntersuchungen und Vorerhebungen

7.1. Eine schläfrige Justiz und zwei engagierte Privatmänner

Es kann berechtigterweise die These aufgestellt werden, dass es ohne den impulsiven Anstoß eines Simon Wiesenthals und eines Hermann Langbeins – ihrerseits beide selbst Überlebende des Holocaust – wohl keinerlei größere Aktivitäten seitens staatlicher Stellen gegeben hätte, um Erich Rajakowitsch vor ein österreichisches Gericht zu stellen. Gerichtsanhängig wurde der Fall Rajakowitsch in Österreich erst mit einem Schreiben Langbeins an die Staatsanwaltschaft Wien, datiert vom 23. Juni 1961.⁴⁸⁴

Der 1912 in Wien geborene Hermann Langbein war ab Januar 1933 Mitglied der kommunistischen Partei, damit folgte er seinem Bruder Otto, der auch als überzeugter Kommunist ein Jahr zuvor der Partei beitrug. Hermann Langbein war davon überzeugt, dass allein die KPÖ im Kampf gegen den Faschismus und die nationalsozialistische Gefahr reüssieren konnte. Die austrofaschistische Regierung unter Engelbert Dollfuß versuchte die Arbeiterbewegung zu zerschlagen und verbot im Mai 1933 die KPÖ. Langbein operierte von nun an im Untergrund in der Illegalität.⁴⁸⁵ Nachdem am 12. März 1938 nationalsozialistische Truppen in Österreich einmarschierten, war für den polizeibekannt und vorbestraften Kommunisten klar, dass er das Land verlassen musste.⁴⁸⁶ So trat er der Internationalen Brigade im Kampf gegen den Faschismus im Spanischen Bürgerkrieg bei. Nach der militärischen Niederlage der Republikaner flüchtete er in das benachbarte Frankreich, wo er in Gefangenschaft kam. Als Frankreich von den Nationalsozialisten besetzt wurde, wurde Langbein an die Deutschen ausgeliefert. Er wurde zusammen mit anderen österreichischen und deutschen Kommunisten 1941 im KZ Dachau interniert.⁴⁸⁷ Mit dem Stigma eines Regimegegners und politischen Häftlings auferlegt, wurde Langbein mit mehreren Kameraden im August 1942 von Dachau nach Auschwitz deportiert, wo er als sogenannter ‚Funktionshäftling‘, Sekretär und Schreiber des SS-Lagerarztes Dr. Eduard Wirth wurde.⁴⁸⁸ Er schloss sich der damals bereits im Lager existierenden Widerstandsbewegung ‚Kampfgruppe Auschwitz‘ an und nahm in dieser internationalen Widerstandsorganisation, die im Stammlager Auschwitz sowie in Birkenau aktiv war, neben anderen Akteuren eine leitende Rolle ein.⁴⁸⁹ Nach zwei Jahren im KZ Auschwitz wurde Langbein im August 1944 in das KZ Neuengamme in Hamburg deportiert, wo er in weiterer Folge in dessen Außenlager Lerbeck überführt wurde. Bei einem Evakuierungstransport im April 1945

⁴⁸⁴ Schreiben Hermann Langbeins vom Internationalen Auschwitz-Komitee an Staatsanwalt Dr. Breycha am LG Wien vom 23.6.1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 2.

⁴⁸⁵ Vgl. Brigitte *Halbmayer*, Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein 1912-1995. Eine politische Biografie (Wien 2012) 25 f.

⁴⁸⁶ Vgl. Brigitte *Halbmayer*, Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein 1912-1995. Eine politische Biografie (Wien 2012) 31.

⁴⁸⁷ Vgl. Mosche *Meisels*, Die Gerechten Österreichs. Eine Dokumentation der Menschlichkeit (Tel Aviv 1996) 50.

⁴⁸⁸ Dr. Wirth kannte Langbein und vice versa bereits aus der Dachauer Zeit, als Langbein genauso Schreibtätigkeiten für ihn ausführen musste. Vgl. Janek *Parcer*, Langbein in Auschwitz. In: Anton *Pelinka*, Erika *Weinzierl* (Hg.), Hermann Langbein. Zum 80. Geburtstag. Festschrift (Wien 1993) 22.

⁴⁸⁹ Vgl. *Meisels*, Die Gerechten Österreichs, 50.

nach Fallersleben sprang er aus dem Zug und flüchtete per Fahrrad Richtung Heimat, wo er Mitte Mai in Wien ankam.⁴⁹⁰ Nach dem Krieg betätigte er sich politisch aktiv für die KPÖ und engagierte sich eifrig für die Ausforschung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechern. 1954 hat Langbein das Internationale Auschwitz-Komitee (IAK) mitbegründet und wurde zu dessen Generalsekretär ernannt. Langbeins Engagement im Hinblick auf das proaktive Erreichen von gerichtlichen Verfahren gegen NS-Verbrecher lag im Kern darin, dass er vor allem im Vorfeld der Prozesse aktiv wurde, Zeugen auftrieb, Aussagen und Beweismaterial sammelte, Anzeigen erstattete, Nachforschungen zu Aufenthaltsorten von Tätern anstellte oder auch Zeugen zur Prozessteilnahme animierte.⁴⁹¹ Hermann Langbein war „die Triebfeder bei den Ermittlungen.“⁴⁹² Dieselben Tätigkeiten können übrigens auch in das Berufsprofil eines Simon Wiesenthals vermerkt werden. Nach Langbeins geäußelter Kritik am sowjetischen Vorgehen im Zuge des Ungarischen Volksaufstandes 1956 wurde er aus der KPÖ ausgeschlossen und wurde in der Folge darüber hinaus seines Postens beim Internationalen Auschwitz-Komitee entbunden. Nichtsdestotrotz konnte er seine Mission, der er sich verschrieben hat, nämlich der Ausforschung und strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Verbrecher sowie parallel dazu der öffentlichen Aufklärungsarbeit⁴⁹³ über deren Verbrechen, fortsetzen, fungierend als Sekretär des ‚Comité International des Camps‘. Noch in der Funktion als Generalsekretär des IAK nahm Hermann Langbein eine herausragende Rolle beim Initiieren des Frankfurter Auschwitz-Prozesses ein, indem er etwa der ermittelnden Staatsanwaltschaftsbehörde bedeutsames Beweis- und Zeugenmaterial zukommen ließ.

Ein Schreiben Langbeins von Ende Juni 1961 an die Wiener Strafverfolgungsbehörde brachte die Causa Rajakowitsch mit ins Rollen. Seine darin formulierte Ambition erwuchs aus dem Umstand, dass Langbein die Verjährungen von Straftaten österreichischer Täter, deren Namen in den Ermittlungsakten des Frankfurter Auschwitz-Prozesses zutage traten, verhindern wollte.⁴⁹⁴ In den an die Justizbehörden übermittelten Unterlagen waren über vierzig Verdächtige erwähnt, Erich Rajakowitsch inklusive. Langbein wies darauf hin, dass nach Durchsicht der bisherigen Aussagen Eichmanns in dessen Gerichtsprozess in Jerusalem ausreichend Verdachtsmomente bestünden, um

⁴⁹⁰ Vgl. *Meisels*, Die Gerechten Österreichs, 53.

⁴⁹¹ Vgl. Wolfgang *Neugebauer*, Langbein und NS-Prozesse. In: Anton *Pelinka*, Erika *Weinzierl* (Hg.), Hermann Langbein. Zum 80. Geburtstag. Festschrift (Wien 1993) 32.

⁴⁹² Sabine *Loitfellner*, Auschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns. In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck/Wien 2006) 185.

⁴⁹³ Ab den 1970er Jahren machte es sich Hermann Langbein zur Lebensaufgabe in österreichischen Schulen als Zeitzeuge über seine Erfahrungen zu berichten und die Schülerinnen und Schüler über jene Zeit aufzuklären. Siehe dazu folgender Beitrag: Leopold *Reitinger*, Langbein und Politische Bildung. In: Anton *Pelinka*, Erika *Weinzierl* (Hg.), Hermann Langbein. Zum 80. Geburtstag. Festschrift (Wien 1993) 40-44. Nach seinem Tod 1995 wurde das einst vom ihm ins Leben gerufene Seminar zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Memoriam an seiner mit dem Titel ‚Hermann-Langbein-Symposium‘ gewürdigt, das alljährlich in Linz veranstaltet wird. Siehe dazu die Homepage des Hermann-Langbein-Symposiums: <http://www.langbeinsymposium.at> (05.01.2021).

⁴⁹⁴ Vgl. Sabine *Loitfellner*, Auschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns. In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck/Wien 2006) 183 f.

auch gegen dessen Rechtskonsulent bei der ‚Endlösung der Judenfrage‘ Anzeige zu erstatten, was er mit diesem Schriftstück schließlich realisierte.⁴⁹⁵

Staatsanwalt Dr. Breycha stieß bei seiner Dienstreise nach Frankfurt am Main zur Oberstaatsanwaltschaft, die er eigentlich im Fall Franz Novak⁴⁹⁶ unternahm, auf kein belastendes Beweismaterial gegen Rajakowitsch, hieran die Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz resümierte, dass die von Langbein erstattete Anzeige zu wenig Stichhaltiges innehabe und somit kaum „[...] konkretes Substrat, welches Verfolgung nach §§ 134ff StG. ermöglichen würde.“⁴⁹⁷ Dann, am 16. November 1961, wurde die staatsanwaltliche Behörde dennoch aktiv und ersuchte in einem ersten Antrag den Untersuchungsrichter Dr. Adolf Sandri Vorerhebungen einzuleiten in der Strafsache gegen Dr. Ernst [sic] (Erich) Rajakowitsch wegen §§ 5, 134, 135 Ziff. 3 StG., also wegen des Verbrechens der Anstiftung bzw. Beihilfe zum Verbrechen des Mordes. Konkret wurde von der Wiener Staatsanwaltschaftsbehörde eine zeugenschaftliche Vernehmung Hermann Langbeins, eine Aufenthaltsermittlung von Rajakowitsch, eine Staatsbürgerschaftsüberprüfung sowie eine Beschaffung von Akten über Rajakowitsch vom Landesgericht für Strafsachen in Graz angeordnet. Im Anhang wurde am nächsten Tag noch ein Ersuchen ergänzt, dass der im Gerichtsverfahren in Jerusalem befindliche Adolf Eichmann über seinen Mitarbeiter vernommen werden soll, um „[...] zu klären, welche Funktionen im einzelnen Dr. Rajakowitsch bekleidet hat und wieweit für seine Tätigkeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist.“⁴⁹⁸

Die Ermittlungsergebnisse der österreichischen Polizei brachten wiederum keine substanziellen Neuigkeiten hervor. Es wurden lediglich die geburtsurkundlichen, staatsbürgerlichen Daten an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet und darauf verwiesen, dass der Verdächtige mit 25. Juni

⁴⁹⁵ Schreiben Hermann Langbeins vom Internationalen Auschwitz-Komitee an Staatsanwalt Dr. Breycha am LG Wien vom 23. Juni 1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 2.

⁴⁹⁶ Der Österreicher Franz Novak koordinierte als Transportreferent im RSHA in Berlin die Eisenbahntransporte zur Deportation der europäischen Jüdinnen und Juden in Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten. Wegen Rechtsirrtums mussten die Wahrsprüche der Geschworenen mehrmals revidiert werden und so kam es skandalöserweise zu insgesamt vier Verhandlungen gegen den ehemaligen Mitarbeiter Eichmanns. Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: Jürgen Finger, Sven Keller, Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 81. Rechtskraft erlangte erst das Urteil der Hauptverhandlung im vierten Rechtsgang im Jahr 1972. Die ausgesprochene Strafe von sieben Jahren aufgrund § 87 des österreichischen Strafgesetzes wurde ihm über den Gnadenweg von Bundespräsident Rudolf Kirchschläger erlassen. Die im ersten Rechtsgang ausgesprochene Haftstrafe von acht Jahren bewegte Simon Wiesenthal zu einer frappanten mathematischen Veranschaulichung. Die von Novak zusammengestellten Deportationstransporte von insgesamt 1,7 Millionen Jüdinnen und Juden – Novak selbst gestand dies vor Gericht – bedeuteten für Wiesenthal im Umkehrschluss auf die acht Jahre Haft hochgerechnet: „Drei Minuten pro Opfer.“ Vgl. O.V., Österreich. Kriegsverbrecher. Drei Minuten pro Opfer. In: Der Spiegel, Nr. 3/1966 Ausland 65, online unter <<https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46265288>> (06.01.2021).

⁴⁹⁷ AV vom 31. Oktober 1961 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 6.

⁴⁹⁸ Antrags- und Verfügungsbogen vom 16. bzw. 17. November 1961 in der Strafsache gegen Dr. Ernst (Erich) Rajakowitsch LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 1. Auch wenn die österreichischen Strafverfolgungsbehörden ihren israelischen Kolleginnen und Kollegen eine Liste von Fragen geschickt haben, die Adolf Eichmann noch vor seiner Exekution beantworten hätte sollen, weigerte sich Eichmann gegen seinen einstigen Rechtskonsulenten auszusagen. Vgl. Naftali, The CIA and Eichmann's Associates. In: Breitmann, Goda, Naftali, Wolfe (Hg.), U.S. Intelligence and the Nazis, 361 f.

1954 den neuen Namen Erich Raja führt.⁴⁹⁹ Auch Hermann Langbein konnte rund einen Monat nach der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft in seiner ersten Zeugeneinvernahme vom 11. Dezember 1961 nicht mehr berichten, als dass sein Wissensstand auf den Dokumenten des Gerichtsverfahrens gegen Adolf Eichmann basiere, wonach Rajakowitsch sein Rechtsberater gewesen sei und an Sitzungen zur ‚Endlösung der Judenfrage‘ teilgenommen habe. Nebstdem sagte Langbein aus, mit Simon Wiesenthal in Kontakt zu stehen, welcher seinerseits im Besitz weiterer Dokumente zu Rajakowitsch wäre.⁵⁰⁰ Eben diese Unterlagen, in welchen auch umfangreiche, für die österreichischen Behörden, neuartige Informationen⁵⁰¹ aus dem Dossier vom Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam enthalten sind, lies Wiesenthal am 21. Dezember 1961 der Strafverfolgungsbehörde zukommen und erstattete, wie Langbein, Anzeige gegen Erich Rajakowitsch.⁵⁰² In einer ersten Zeugenvernehmung Wiesenthals von Untersuchungsrichter Sandri, sagte er am 5. Januar 1962 aus, ebenso wie Langbein den Verdächtigen Erich Rajakowitsch persönlich nicht zu kennen und inzwischen sehr wohl in Kenntnis über den Aufenthaltsort von Rajakowitsch zu sein. Dieser lebe als Multimillionär und Generaldirektor eines Industrieunternehmens in Mailand, würde sich dort Dr. Enrico Raja nennen und beim leisesten Anzeichen von den gegen ihn geführten Ermittlungen wohl die Flucht ergreifen.⁵⁰³ Das erste Mal war Simon Wiesenthal der Name Erich Rajakowitsch bereits sehr viel früher untergekommen, im Zuge seiner sobald nach dem Krieg begonnen Rechercharbeiten gegen Adolf Eichmann und die Mitarbeiter seiner Dienststellen. Im Dezember 1946 erhielt er nämlich von einem Kurier aus Preßburg eine Liste mit diversen Namen von SS-Leuten aus Eichmanns Personalstab, die in den von den Nationalsozialisten besetzten größeren Städten Europas stationiert waren. In dieser Liste⁵⁰⁴ inkludiert, war auch der Name eines gewissen nach Den Haag entsandten Erich Rajakowitsch, dem

⁴⁹⁹ Information an das Landesgericht für Strafsachen von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Bundesministerium für Inneres) vom 27. November 1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 4.

⁵⁰⁰ Zeugenvernehmung von Hermann Langbein in Strafsache gegen Dr. Ernst (Erich) Rajakowitsch vom 11. Dezember 1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 5.

⁵⁰¹ In dem Bericht – Absender ist das Jüdische Dokumentationszentrum des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs, unterzeichnet von dessen Leiter Simon Wiesenthal – wurde, zusammengefasst gesagt, detailliert darüber aufgeklärt, dass sich Rajakowitsch ehrenamtlich bei Eichmann zur Verfügung stellte, als dieser in Wien die ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ übernahm, er sich freiwillig zum vierwöchigen Einsatz in Nisko meldete, er der Ideengeber hinter dem ‚Auswanderungsfond‘ beziehungsweise der Vermögensausraubung von Jüdinnen und Juden war, er an drei Sitzungen in Berlin teilnahm, bei denen explizit die „Räumung des Warthegaues“ festgelegt wurde und er, Rajakowitsch, dafür eintrat, Jüdinnen und Juden aus dem ‚Großdeutschen Reich‘ ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen, um sich derer Vermögen ungehindert zu versichern. Rajakowitsch habe dabei als Experte „aktiv teilgenommen“ und laut Eichmann „[...] hier seine Finger mit drin gehabt [...]“. Zu Rajakowitschs Tätigkeit in den Niederlanden wird in dem Bericht unter anderem das von ihm unterzeichnete Telegramm vom 12. August 1942 nach Paris und Brüssel angeführt, welches schließlich zum zentralen Dokument im späteren Gerichtsverfahren werden soll. Simon Wiesenthal an das Landesgericht für Strafsachen Wien betreffs Dr. Erich Rajakowitsch vom 21. Dezember 1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 8.

⁵⁰² Simon Wiesenthal an das Landesgericht für Strafsachen Wien betreffs Dr. Erich Rajakowitsch vom 21. Dezember 1961 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 8.

Ein fundiert ausgearbeitetes siebzehnteitiges Dossier des RIOD über Rajakowitschs Zeit in den Niederlanden, das von Benjamin Aäron Sijes verfasst wurde, wurde im März 1962 den Wiener Behörden nachgereicht. Die Tätigkeit des Dr. E. Rajakowitsch bei der Judenverfolgung in den Niederlanden (April 1941- August 1942) LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 15.

⁵⁰³ Zeugenvernehmung von Simon Wiesenthal in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja (Rajakowitsch) vom 5. Januar 1962 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 9.

⁵⁰⁴ Ebenso enthalten in der Liste waren die Namen und Orte folgender Männer: Rolf und Hans Günther in Prag, Theodor Dannecker in Paris, Alois Brunner in Athen, Siegfried Seidl und Anton Burger in Theresienstadt, Otto Hunsche in Budapest und Dieter Wisliceny in Preßburg. Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 245.

Wiesenthal anfänglich keine große Beachtung schenkte. Indessen tauchte der Name merklich vermehrt in verschiedensten Dokumenten immer wieder auf und Wiesenthal war bestrebt seinen Materialfundus zu Rajakowitsch fortwährend zu erweitern.⁵⁰⁵

Langbein und Wiesenthal setzten ihre privaten Anstrengungen in der Causa Rajakowitsch fort. Wiesenthal reiste seinerseits baldigst im März 1962 nach Mailand, danach trachtend, bei den italienischen Behörden offene Türen einzurennen und Rajakowitsch vielleicht dort vor Gericht zu stellen. Der idealistische Wunsch Wiesenthals blieb jedoch der Vater des Gedankens, da Rajakowitsch weder die italienische Staatsbürgerschaft hatte noch nachweislich auf italienischem Boden straffällig geworden ist. Es fehlte schlichtweg die rechtliche Handhabe.⁵⁰⁶

Indessen trat die Staatsanwaltschaft Wien weiterhin auf der Stelle. Nach der Zeugenvernehmung des einstigen Chauffeurs von Adolf Eichmann, Hans Polansky, kam nur ans Tageslicht, dass er auch regelmäßig Erich Rajakowitsch chauffierte, hingegen aber keine wesentlichen Informationen den Behörden offerieren konnte.⁵⁰⁷ Was Rajakowitsch in seiner Zeit in den Niederlanden getan hat, war durch das RIOD dokumentiert und den österreichischen Behörden bekannt.⁵⁰⁸ Zudem war ihnen de facto, durch die Informationen von Wiesenthal, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort in Mailand bekannt. Dessen ungeachtet und eigentlich wider besseren Wissens wurden mehr als ein Jahr mehr oder minder keinerlei neue Ermittlungsschritte eingeleitet, geschweige denn Instrumente herangezogen wie ein Auslieferungsbegehren oder ein Haftbefehl vonseiten Österreichs.

Wiesenthal fand sich zu Ostern 1963 in einem Dilemma wieder, denn die Justiz schien im Fall Rajakowitsch untätig zu sein, sodass er endlich die Geduld verlor und selbst in die Offensive ging. Bürokratische Hürden⁵⁰⁹ und der Osterurlaub des österreichischen Generalanwaltes führten Wiesenthal zu dem Schritt seine kuratierten Informationen der Öffentlichkeit offenzulegen und sie an die Presse weiterzuspielen. Er erzählte Rajakowitschs Geschichte Dino Frescobaldi, dem Wiener Korrespondenten der auflagenstarken Mailänder Tageszeitung ‚Corriere della Sera‘.⁵¹⁰ Rajakowitsch, zu diesem Zeitpunkt in seiner Wochenendvilla am Luganer-See in der Schweiz

⁵⁰⁵ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 245 f.

⁵⁰⁶ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 253 f.

⁵⁰⁷ Zeugenvernehmung von Hans Polansky in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja (Rajakowitsch) vom 28. Februar 1962 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 11.

⁵⁰⁸ . Die Tätigkeit des Dr. E. Rajakowitsch bei der Judenverfolgung in den Niederlanden (April 1941- August 1942) LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 15.

⁵⁰⁹ Wiesenthal fragte direkt im österreichischen Justizministerium nach, wie sich der Ermittlungsstand in der Causa Rajakowitsch darstelle. „Man sagte mir, daß die Nachforschungen ‚noch andauerten‘. Endgültige Beschlüsse ‚könnten noch nicht gefasst werden‘. Statt unbürokratischen Handelns gab es nur bürokratische Ausflüchte. Die immer schon recht langsamen Mühlen der österreichischen Justiz schienen in diesem Fall ausgesucht langsam mahlen zu wollen.“ Dem Generalanwalt wünschte er schöne Ostern und fügte hinzu: „Herrn Raja werde ich ein frohes Osterfest verschaffen.“ *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 254 f.

⁵¹⁰ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 255.

residierend, traf der Artikel⁵¹¹ vom 6. April 1963 „[...] wie ein Blitz aus heiterem Himmel [...]“⁵¹² Seine Frau und er verschwanden fluchtartig.⁵¹³ Es folgte ein zehntägiges Versteckspiel, nachdem der Fall Rajakowitsch peu à peu auch international publik wurde und in der Weltpresse Schlagzeilen⁵¹⁴ machte – auch in Österreich wurde darüber geschrieben.⁵¹⁵ Simon Wiesenthal dokumentierte diese kriminelle eskapistische Fluchtgeschichte als Direkt-Involvierter. Es soll nun an dieser Stelle eine komprimierte Version der selbigen folgen: Ein Redakteur des ‚Corriere della Sera‘ informierte Wiesenthal telefonisch, dass Rajakowitsch mit seinem roten Fiat 2000-Coupé die italienisch-schweizerische Grenze bei Chiasso überschritten hätte. Am nächsten Morgen war sich ein Zimmermädchen eines Hotels in Lugano sicher, dass eben jener Hotelgast der beschuldigte Mann aus dem ‚Corriere della Sera‘ war und meldete dies der örtlichen Polizei. Nachdem die Schweiz Rajakowitsch als ‚unerwünschten Ausländer‘ des Landes verweisen wollte, versuchte er wieder nach Italien zurück zu kommen, doch dieser Grenzübertritt wurde ihm als Persona non grata nicht gestattet. In der Folge verweigerten Rajakowitsch Italien, Frankreich und Deutschland die Einreise. In Zürich telefonierte Rajakowitsch mit seinem Wiener Anwalt Dr. Johann Dostal, der ihm anriet, sich in Österreich der Justiz zu stellen.⁵¹⁶ Als über ‚United Press‘ publik wurde, dass sich Rajakowitsch von Zürich aus in den nächsten Flieger nach Wien aufmacht, begab sich eine Schar an Journalistinnen und Journalisten und Wiesenthal persönlich zum Flughafen Schwechat in Erwartung des ehemaligen Mitarbeiter Eichmanns. Das Furore war groß, als Rajakowitsch nicht aus der ‚Swissair‘-Maschine stieg. Schnell war klar, dass er bei der Zwischenlandung in München verschwunden war. Dort stattete er seinem ehemaligen Vorgesetzten und Freund Wilhelm Harster, nunmehriger Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium, einen Besuch ab, mit folgenreichen Konsequenzen für ihn. Nachdem Wiesenthal dem Wiener Korrespondenten der ‚Deutschen Presseagentur‘ die Einzelheiten zu Harsters Vergangenheit in den Niederlanden erzählte, war dieser vierundzwanzig Stunden später seines Dienstes enthoben. Die bayerische Polizei fahndete unterdessen emsig nach Rajakowitsch, fand ihn jedoch nicht – keine Spur von ihm.⁵¹⁷ Einstweilen übte Wiesenthal weiterhin Druck auf die österreichische

⁵¹¹ Am 6. und 7. April veröffentlichte Dino Frescobaldi im ‚Corriere della Sera‘ belastende Artikel über Erich Rajakowitsch, der als Enrico Raja in Italien unbehelligt ein Wohlleben führte. Übersetzung aus dem ‚Corriere della Sera‘ vom 6. und 7. April 1963 gezeichnet von Dino Frescobaldi LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 46. In der anderen großen italienischen Tageszeitung ‚La Stampa‘ wurden Rajakowitsch dieselben Verbrechen vorgeworfen und obendrein für die Deportation von Anne Frank mitverantwortlich zu sein. Übersetzung aus der ‚La Stampa‘ vom 7. April 1963 gezeichnet von Tito Sansa LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 46.

⁵¹² Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 29. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁵¹³ Übersetzung aus dem ‚Corriere della Sera‘ vom 6. und 7. April 1963 gezeichnet von Dino Frescobaldi LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 46.

⁵¹⁴ Sogar die ‚New York Times‘ berichtete in ihrer Ausgabe vom 13. April 1963: „Erich Rajakovic’s lawyer said tonight the former Nazi had put off until next week his trip to Austria for questioning on reports that he helped Adolf Eichmann ship Jews to their death in World War II.“ O.V., Ex-Nazi putting of police questioning. In: The New York Times (13. April 1963), online unter < <https://www.nytimes.com/1963/04/13/archives/exnazi-putting-off-police-questioning.html> > (07.01.2021).

⁵¹⁵ O.V., Wiener Anwalt aus Mailand verschwunden. Er war ein Mitarbeiter von Eichmann. In: Neues Österreich, 7. April 1963, 1.

⁵¹⁶ Vgl. Wiesenthal, Doch die Mörder leben, 255 f.

⁵¹⁷ Vgl. ebd., 255 f.

Strafverfolgungsbehörde aus, gegen den nicht auffindbaren Erich Rajakowitsch einen Haftbefehl auszustellen. Zunächst wiederum erfolglos.⁵¹⁸

7.2. Rajakowitsch stellt sich – die Ermittlungen werden intensiviert

Völlig überraschend stellte sich Erich Rajakowitsch am 17. April 1963 den österreichischen Behörden. Er fuhr mit seinem Auto von München, über die deutsch-österreichische Grenze, ohne angehalten zu werden nach Wien und betrat das Wiener Landesgericht für Strafsachen.⁵¹⁹ Unerwartet für den Verdächtigen war es, dass sich kurzfristig die Sachlage dahingehend geändert hat, als dass der Justizminister Christian Broda am vorigen Tag der Staatsanwaltschaft Wien eine direkte Weisung erteilt hatte, eine Voruntersuchung gegen Erich Rajakowitsch wegen der §§ 5, 134, 135 Ziff. 3 StG. einzuleiten und das Verhängen einer Untersuchungshaft und eines Haftbefehls beim Untersuchungsrichter zu beantragen.⁵²⁰ Der junge und engagierte Jurist Dr. Ernst Kovacs löste den bis dato zuständigen Staatsanwalt Dr. Breycha in diesem Fall ab.⁵²¹ Der für den Fall betraute Untersuchungsrichter Dr. Sandri befand sich zu diesem Zeitpunkt aber noch im Osterurlaub, sodann Journalrichter Dr. Kurt Forstner in dessen Vertretung eine kurze Vernehmung des Beschuldigten vornahm. Rajakowitsch gab hierbei prägnant zu Protokoll: „Ich bekenne mich nach §§ 5, 134, 135 Ziff. 3 StG. nicht schuldig.“⁵²² Erich Rajakowitsch wurde verhaftet und an diesem Tag vom Redakteur des ‚Kurier‘ mit den Attributen „selbstbewusst und überheblich“⁵²³ charakterisiert. Fast eine Woche verging, bis endlich Dr. Sandri den in Untersuchungshaft befindlichen Erich Rajakowitsch ausführlicher vernommen hat.

Nach der Verhaftung von Rajakowitsch galt es in der Folge für den Staatsanwalt Dr. Kovacs und den Untersuchungsrichter Dr. Sandri ausreichend Beweismaterial und nützliche Zeugenaussagen für eine etwaige Anklage gegen den Beschuldigten zu sammeln. Dieses Vorhaben gestaltete sich allerdings äußerst diffizil. Denn die zahlreichen Vernehmungen verschiedener Zeugen generierten keine neuen substanziellen Erkenntnisse. Franz Novak⁵²⁴, der seinem Vorgesetzten Eichmann zu den jeweiligen Stationen ihrer beider SS-Karrieren folgte⁵²⁵, konnte oder wollte nichts über den Beschuldigten Rajakowitsch aussagen. Er habe Rajakowitsch „[...] weder kennengelernt noch über seine mutmassliche Tätigkeit irgendetwas erfahren.“⁵²⁶ Dieselbe Argumentationsstrategie, nämlich Rajakowitsch persönlich nie kennengelernt zu haben, verfolgte auch der Österreicher Richard

⁵¹⁸ Der Staatsanwalt entgegnete Wiesenthals Forderungen der Ausstellung eines Haftbefehls folgendes: „Was wollen Sie eigentlich von mir?“ Er hegte überdies Zweifel: „Und wenn sich herausstellt, daß er unschuldig ist?“

Wiesenthal, *Doch die Mörder leben*, 258.

⁵¹⁹ Vgl. Wiesenthal, *Doch die Mörder leben*, 259.

⁵²⁰ AV vom 16. April 1963 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 27.

⁵²¹ *Raja*, Kopffjagd auf Rajakowitsch, 26.

⁵²² Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁵²³ O.V., Rajakovic in Wien verhaftet. In: *Kurier*, 18. April 1963, 1.

⁵²⁴ Siehe zu Franz Novak unter anderem: Kurt *Pätzold*, Erika *Schwarz*, „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“. Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns (Berlin 1994).

⁵²⁵ Vgl. *Safrian*, *Die Eichmann-Männer*, 53.

⁵²⁶ Zeugenvernehmung von Franz Novak in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja vom 9. Mai 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 41.

Hartenberger in seiner Zeugenvernehmung⁵²⁷, der ebenso wie Novak als Mitarbeiter der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Wien als auch des sogenannten ‚Eichmann-‘ oder ‚Judenreferats‘ im RSHA in Berlin tätig war.⁵²⁸ Wilhelm Harster, der ehemalige BdS für die besetzten Niederlande und Vorgesetzter von Rajakowitsch, gab zu Protokoll, dass die Tätigkeit des einstigen Leiters des ‚Sonderreferats J‘ und Justitiars im Referat BdS II B lediglich „[...] auf die Verwirklichung des Madagaskarplanes abgestellt [war].“⁵²⁹ Am 8. Juli 1963 vernahm Amtsgerichtsrat Dr. Schwab am Amtsgericht München auf das Ersuchen der Wiener Behörden die zwei 1963 in München wohnhaften Zeugen Willi Zoepf und Kurt Rabl, die beide zur selben Zeit wie Rajakowitsch in den Niederlanden tätig waren. Weder Kurt Rabl, der Rechtsreferent von Reichskommissar Seyß-Inquart war⁵³⁰, noch Willi Zoepf wollten mit dem ihnen persönlich bekannten Beschuldigten dienstlich etwas zu tun gehabt haben. Diese Aussagen können ohne Weiteres auf seine Richtigkeit widerlegt werden. Denn Am 8. Oktober 1941 nahm Rabl beispielsweise im Kreise von Seyß-Inquart, Harster und Rajakowitsch an einer Sitzung teil, bei welcher die Beraubung des Vermögens von niederländischen Jüdinnen und Juden zur Sprache kam.⁵³¹ Willi Zoepf bestätigte zwar, dass er des Öfteren nicht bei der Dienststelle in Den Haag zugegen war, jedoch keine Kenntnis darüber habe, ob er von Rajakowitsch vertreten wurde oder welche Tätigkeiten dieser dann verrichtete. Zoepf markierte den Unwissenden und fingierte, wie so viele anderen ehemaligen SS-Leute unglaublich darüber, dass er nichts über die Tötung von Jüdinnen und Juden wusste. Rajakowitsch entlastete er wiederum: „Mir ist nicht bekannt, dass er mit Deportationen von Juden irgendetwas zu tun hatte, oder gar mit der Tötung von Juden.“⁵³² Von einer weiteren Zeugin versprach sich die Staatsanwaltschaft Wien viel. Gertrud Slotke wurde am 15. Juli 1963 von Amtsgerichtsrat Dr. Reiner am Amtsgericht Stuttgart vernommen. Doch auch sie hatte dubioserweise mit Erinnerungslücken zu kämpfen. Dem Vernehmungsprotokoll zufolge, war Slotke ab dem Spätsommer 1941 zu einer ihr kurioserweise namentlich nicht mehr bekannten Dienststelle – also dem ‚Sonderreferat J‘ – in Den Haag, bei welcher sie als Sekretärin für ihren Vorgesetzten Rajakowitsch tätig war, eingesetzt worden. Rajakowitsch habe sich zu besagter Zeit mit der Ausarbeitung des ‚Madagaskarplans‘ beschäftigt. „Der Beschuldigte war auch viel auf Konferenzen.“ Von den Inhalten dieser Sitzungen wusste sie scheinbar nichts. Vom Zeitpunkt ihrer baldigen Versetzung in das von Zoepf geleitete Referat IV B 4 sei sie „[...] dienstlich mit dem Beschuldigten Dr. Raja nicht mehr zusammengekommen.“⁵³³ Selbst Wilhelm Harster verfolgte die populäre Strategie des sich nicht mehr Erinnerns. Er erinnerte sich zum Beispiel nicht mehr konkret

⁵²⁷ Zeugenvernehmung von Richard Hartenberger in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja vom 22. Mai 1963 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 43.

⁵²⁸ Vgl. *Safrian*, Die Eichmann-Männer, 55.

⁵²⁹ Zeugenvernehmung von Dr. Wilhelm Harster in der Untersuchung gegen Dr. Erich Raja vom 24. Juni 1963 am Amtsgericht München LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 60.

⁵³⁰ Zeugenvernehmung von Dr. Kurt Rabl in der Strafsache gegen Erich Raja vom 8. Juli 1963 am Amtsgericht München LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 65.

⁵³¹ Besprechung beim Reichskommissar Seyß-Inquart für die besetzten niederländischen Gebiete betreffs antijüdischer Maßnahmen vom 8. Oktober 1941 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 45/11.

⁵³² Zeugenvernehmung von Willi Zoepf in der Strafsache gegen Erich Raja vom 8. Juli 1963 am Amtsgericht München LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 65.

⁵³³ Zeugenvernehmung von Gertrud Slotke in der Strafsache gegen Erich Raja vom 15. Juli 1963 am Amtsgericht Stuttgart LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 67.

an die Sitzung zur Errichtung einer ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Amsterdam⁵³⁴, als er mit dem Dokument⁵³⁵ konfrontiert wurde.

Das ehemalige SS-Personal offenbarte der ermittelnden Justiz also keine neue Faktenlage. Dem nicht genug, schaffte es auch die personenmäßig sehr überschaubare Zeugenschaft auf der ‚Opferseite‘ nicht Rajakowitsch belangvoll zu belasten. Die gebürtige Hamburgerin Elsa Auguste Haerting lebte während des Zweiten Weltkrieges in Den Haag, so die Zeugin in ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht Hamburg im Zuge eines von zahlreichen Rechtshilfeersuchen vom Landesgericht für Strafsachen in Wien an ausländische Behörden. Ihre Schwester, damals ebenfalls in den Niederlanden lebend, wurde offenbar von einem deutschen Tötungskommando erhängt – Frau Haerting mutmaßte, dass ihr die einundzwanzig Dienstjahre bei der Russischen Handelsdelegation in Amsterdam zum Verhängnis wurden. Um Aufklärung über den Tod ihrer Schwester zu erhalten, wandte sie sich an den Sachbearbeiter Erich Rajakowitsch, der ihr nahelegte sich nicht länger mit der Suche nach Antworten zu beschäftigen, „[...] sonst käme ich auch in grösste Schwierigkeiten.“⁵³⁶ Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg bestätigte zwar in einem Kommentar den wahren Kern dieser Geschichte, äußerte aber gleichzeitig ihre Zweifel über die Eignung von Frau Haerting als Zeugin, ob ihrer psychischer Verfassung, in einer Hauptverhandlung auszusagen, beschuldigte sie doch alle ihre behandelnden Ärzte ehemalige Nationalsozialisten zu sein.⁵³⁷ Ins Leere ging auch eine angebliche Wiedererkennung eines Überlebenden aus Mauthausen, Alfred Tomaschek, der nach der namentlichen Nennung von Rajakowitsch in österreichischen Tageszeitungen sich bei der Polizei meldete, um allerdings nach einer Gegenüberstellung mit Rajakowitsch feststellen zu müssen, dass es sich hierbei um eine personelle Verwechslung handelte.⁵³⁸ Der bereits in dieser Arbeit erwähnte Ernst Fischer wurde, im Rahmen der ‚Aktion Gildemeester‘, gemeinsam mit seinem Bruder Hugo von Erich Rajakowitsch und Moritz Krentschker genötigt eine beachtliche Vermögensabgabe zu tätigen, obwohl sie zuvor bereits beträchtliche Summen an Reichsfluchtsteuer entrichtet hatten. Der mittlerweile in Los Angeles lebende Ernst Fischer erstattete Strafanzeige gegen Erich Rajakowitsch wegen des Verdachts der

⁵³⁴ Zeugenvernehmung von Dr. Wilhelm Harster in der Strafsache gegen Erich Raja vom 24. Juli 1963 am Amtsgericht München LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 60.

⁵³⁵ Der HSSPF als Generalkommissar für das Sicherheitswesen Rauter an den Herrn Reichkommissar für die besetzten niederländischen Gebiete Seyß-Inquart betreffs Errichtung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Amsterdam vom 18. April 1941 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 45/2.

⁵³⁶ Zeugenvernehmung von Elsa Auguste Haerting in der Strafsache gegen Erich Raja vom 10. Juli 1963 am Amtsgericht Hamburg LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 73.

⁵³⁷ Stellungnahme der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung Ludwigsburg an Landesgerichtsrat Forster betreffend Zeugin Elsa Auguste Haerting in der Strafsache gegen Erich Raja vom 13. August 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 81.

⁵³⁸ Zeugenvernehmung von Alfred Tomaschek in der Strafsache gegen Erich Raja vom 14. Juni 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 56.

Erpressung.⁵³⁹ Die Justiz betrachtete den in der Anzeige inkriminierten Gegenstand hingegen bereits im Volksgerichtsprozess in Graz behandelt.⁵⁴⁰

Auch nach der weiteren Einvernahme von dem Beschuldigten Erich Rajakowitsch hat sich der Tatverdacht nicht bedeutend erhärtet. Der Beschuldigte beharrte in seinen Vernehmungen konsequent darauf unschuldig zu sein und inszenierte sich vielmehr als Opfer einer angeblichen gegen ihn gerichteten Pressekampagne, welche wiederum der Anstoß für das Einleiten einer Voruntersuchung gegen ihn gewesen sein soll, nachdem die Justiz dem öffentlichen Druck nachgegeben habe.⁵⁴¹ Dieser Argumentation verlieh Rajakowitsch in seiner ersten Haftbeschwerde, zeitnah nach seiner Verhaftung, Ausdruck.⁵⁴² Ein zweiter, in dessen Umfang deutlich ausführlicherer Rekurs legte Rajakowitsch, der von dem Wiener Rechtsanwalt Dr. Johann Dostal vertreten wurde, am 11. Juli 1963 ein, und beteuerte wiederum seine Unschuld und sah keinerlei handfesten Beweis einer strafbaren kriminellen Handlung. Die Teilnahme an Sitzungen sei, so Rajakowitsch, kein Verbrechen. Er versuchte sich damit zu exkulpieren, dass an der Konferenz vom 15. Januar 1941 neben ihm etwa auch Dr. Hans Globke teilnahm, gegen welchen eben keine Voruntersuchung im Gange wäre, respektive dieser sogar Chef des deutschen Bundeskanzleramtes im Kabinett Konrad Adenauer sei. Es könne also kaum von einer Schuld die Rede sein. Sein tatsächliches Wissen über die Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden beschrieb er auf zynische Art und Weise so: „Ich habe unter ‚Endlösung der Judenfrage‘ immer nur die Auswanderung verstanden.“⁵⁴³

Die Justiz geriet, im Vergleich zu der ersten Haftbeschwerde, durch diesen zweiten Antrag betreffs der Einstellung der Voruntersuchung und der Beendigung der Untersuchungshaft schon deutlich mehr unter Druck. Reflektiert man zudem die vorher dargelegte ‚Sammlung‘ an zeugenschaftlichen Aussagen oder im Grunde genommen Nicht-Aussagen⁵⁴⁴, ist in dieser Hinsicht in gewisser Weise nachzuvollziehen, dass der Untersuchungsrichter Dr. Sandri im Sommer 1963, nachdem das Gros

⁵³⁹ Im August 1938 wurden Ernst und Hugo Fischer in die Rechtsanwaltskanzlei von Erich Rajakowitsch zitiert. Der Anwalt unterrichtete die beiden fluchtwilligen Juden, dass für eine sichere Außerlandesbringung eine weitere Vermögensabgabe vonnöten sei. Das Brüderpaar verweigerte diese an Wucher gleichkommende Forderung. „Darauf erklärte Dr. Rajakovic nach einem Telefongespräch mit Moritz Krentschker, dass wir beide, wenn wir die Unterschriften nicht sofort leisten würden, innerhalb von 24 Stunden im KZ Dachau sein würden und dass er, Dr. Rajakovic, dafür Sorge tragen werde, dass wir das KZ nie mehr lebend verlassen würden.“ Unter dieser Androhung setzten Ernst und Hugo Fischer die Unterschriften und in der Folge wurden Ernst RM 21.000 und Hugo RM 32.000 zu Gunsten der ‚Aktion Gildemeester‘ vom Bankhaus Krentschker geschröpft. Strafanzeige von Ernst Fischer gegen Dr. Erich Rajakovic (Dr. Enrico Raja) wegen Verdachts des Verbrechens nach § 98 StG., eingebracht am 29. Mai 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 46.

⁵⁴⁰ Schreiben von Staatsanwalt Kovacs über Strafanzeige von Ernst Fischer an OSTA vom 11. Dezember 1963 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 80.

⁵⁴¹ Vernehmung des Beschuldigten Erich Raja vom 17. April 1963, fortgesetzt am 24. April 1963 und folgenden Terminen LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 28.

⁵⁴² Beschwerde von Dr. Erich Raja (früher: Rajakovich) an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 19. April 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 31.

⁵⁴³ Beschwerde von Dr. Erich (Erich) Raja an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 11. Juli 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 63.

⁵⁴⁴ Die hier erläuterten Zeugenvernehmungen sind eine Auswahl – es wurden noch weitere Zeugen vernommen, die allerdings allesamt ebenso wenig belastendes konkretes Substrat gegen Rajakowitsch hervorbrachten und aus diesem Grunde hier nicht weiter angeführt werden.

an Zeugenvernehmungen beendet war, folgende aktuelle Situationsbeschreibung konstatierte: „Die gegenständliche Voruntersuchung gegen Dr. Erich Raja ist schon ziemlich weit vorgeschritten. Aus den bisherigen Ergebnissen derselben hat sich kein einziger konkreter Anhaltspunkt dafür ergeben, daß der Beschuldigte unmittelbar im Sinne des § 5 StG. an der Planung, Vorbereitung oder Durchführung von Massendeportationen von Juden in die polnischen Vernichtungslager mitgewirkt hätte.“ Rechtliche Handhabe sah der Untersuchungsrichter allenfalls darin, dass Rajakowitsch nach § 137 StG. als entfernter Mitschuldiger oder Teilnehmer an bestellten Morden verfolgt werden könnte.⁵⁴⁵ Nichtsdestotrotz fällte das Oberlandesgericht Wien nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft über den Enthaltungsantrag von Erich Rajakowitsch folgenden Beschluss: „Die Versetzung des Beschuldigten Dr. Erich Raja (Rajakowitsch) auf freien Fuß, gemäß § 194 StPO. wird nicht bewilligt.“⁵⁴⁶ Der Beschuldigte verblieb weiterhin in U-Haft.

Staatsanwalt Kovacs wurde auf seiner Suche nach mehr und stichhaltigerem Beweismaterial nicht fündig – auch eine einwöchige Dienstreise nach Amsterdam im September 1963 brachte nichts hervor als die Feststellung der niederländischen Kollegenschaft, dass mit den von Kovacs für die Anklageerhebung in Betracht gezogenen zwei Dokumenten, der Tatbestand des bestellten Mordes schätzungsweise nur schwer nachgewiesen werden könnte.⁵⁴⁷ Es handelt sich dabei um zwei von Rajakowitsch am 12. August 1942 verfasste und unterzeichnete Dokumente. Im ersten Fernschreiben ordnete Rajakowitsch nach Rücksprache mit dem Gesandten Bene folgendes an: „[...] ungarische, rumänische, kroatische Staatsangehörige jüdischer Rasse und sonstige Balkanstaatler werden vorläufig nicht nach Auschwitz evakuiert.“⁵⁴⁸ Das zweite stellte wohl das aussagekräftigere Dokument (vgl. Abbildung 5), datiert ebenso vom 12. August 1942, dar. Hierin gibt Rajakowitsch dem BdS in Paris sowie dem Beauftragten des Chefs der SiPo und des SD in Brüssel folgende Anordnung, obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür noch nicht geschaffen worden waren: „Von hier aus bestehen somit keine Bedenken, auch die im dortigen Befehlsbereich ansässigen Juden niederländischer Staatsangehörigkeit zu evakuieren.“⁵⁴⁹ Kovacs' realistische Einschätzung der Gesamtlage fiel wenig hoffnungsfroh aus: „Nach hieramtlicher Auffassung gestatten es diese beiden vorliegenden Dokumente jedoch nicht, den Beschuldigten wegen engerer oder entfernter Mitschuld am Morde anzuklagen.“⁵⁵⁰

⁵⁴⁵ Aktuelle Mitteilung von Oberlandesgerichtsrat und Untersuchungsrichter Dr. Adolf Sandri an das Oberlandesgericht Wien in der Strafsache gegen Erich Raja vom 23. Juli 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 69.

⁵⁴⁶ Beschluss des Oberlandesgerichts Wien zur Enthaltungsbitte von Erich Rajakowitsch vom 2. August 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 2 ON: 80.

⁵⁴⁷ Bericht von Staatsanwalt Kovacs über seine Dienstreise nach Amsterdam vom 11. September 1963 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 60.

⁵⁴⁸ Fernschreiben von Erich Rajakowitsch BdS Den Haag, IV B 4, an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Amsterdam zu Händen von Sturmbannführer Lages betreffend Behandlung fremdstaatlicher Juden vom 12. August 1942 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 1 ON: 45/16.

⁵⁴⁹ Fernschreiben von Erich Rajakowitsch BdS Den Haag, IV B 4, an den BdS in Paris sowie den Beauftragten des Chefs der SiPo und des SD in Brüssel betreffend Abbeförderung von Juden aus Belgien LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 103.

⁵⁵⁰ Bericht von Staatsanwalt Kovacs über seine Dienstreise nach Amsterdam vom 11. September 1963 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 60.

Nach einem Arbeitsreffen mit dem niederländischen General-Hauptkommissar Ijntze Taconis und Benjamin Aäron Sijes Ende Oktober 1963 in Wien hatte sich die Stimmung von Kovacs postwendend in eine zuversichtlichere gewandelt. Grund dafür war vorwiegend ein Schreiben des französischen Innenministeriums an die niederländische Justiz, die Taconis dem österreichischen Akt angefügt hatte. Darin wird berichtet, dass das Aviso von Rajakowitsch vom 12. August 1942 (vgl. Abbildung 5) einem direkten Befehl gleichkam. Namenslisten des Lagers Drancy, so der Bericht, würden bestätigen, dass der Befehl „unverzüglich ausgeführt worden war“ und „die niederländischen Juden, die sich in Frankreich aufhielten und durch die Sipo und den SD entdeckt wurden, unverzüglich deportiert [wurden].“⁵⁵¹ Dem Bericht zufolge bestand also eine eindeutige Kausalität zwischen dem Fernschreiben von Rajakowitsch und der in der Folge zügig eingeleiteten Deportationen von niederländischen Jüdinnen und Juden – in der Diktion der Sicherheitspolizei als „ausländische Juden“ bezeichnet – aus Frankreich.

Diese Neubewertung des Dokuments war wohl mitentscheidend dafür, dass die Ermittlungen des Untersuchungsrichters Dr. Sandri Anfang Dezember 1963 abgeschlossen wurden. Der Akt Rajakowitsch wurde der Staatsanwaltschaft übermittelt. Staatsanwalt Kovacs schwebte, wie er in einer Note an die Oberstaatsanwaltschaft Wien festhielt, eine rein auf die belastenden Dokumente fußende Anklageerhebung vor und sah von unkonkreten und nicht stichhaltigen Zeugenaussagen ab – es sollte ein Dokumentenprozess, basierend auf Dokumenten, Briefen und Fernschreiben werden. Mit einer solchen Vorgehensweise würde „[...] jedenfalls der ernsthafte Versuch unternommen, zum ersten Mal den sogenannten ‚Schreibtischmörder‘ gemäß den Bestimmungen der §§ 134ff StG. zur Verantwortung zu ziehen, nachdem das KVG aufgehoben wurde.“⁵⁵²

Ein ebensolcher Aufbau eines Prozesses, bei dem sich die Anklage rein auf Dokumentenmaterial stützt, war ein Novum in der österreichischen Justizgeschichte in einem Gerichtsverfahren gegen einen NS-Täter. Kovacs war dieses Risiko im Hinblick auf eine bevorstehende Hauptverhandlung bewusst. Dementsprechend war eine gründliche und fundierte Vorbereitung seitens der Anklage erhebenden Partei für den Gerichtsprozess von Nöten, was Kovacs auch realisierte.⁵⁵³

7.3. Anklageerhebung

Das österreichische Justizministerium hatte, wie es sich bereits im Fall Franz Novak zutrug, beträchtlichen Einfluss auf die finale Ausformulierung der Anklageschrift.⁵⁵⁴ Sie sollte sich, gemäß den Anweisungen des Generalanwalts Dr. Pallin, an eben jene von Novak orientieren. Des

⁵⁵¹ Bericht des französischen Innenministeriums an das niederländische Justizministerium betreffend Deportation der niederländischen Juden vom 21. August 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 96.

Dem Bericht wurde eine Liste mit den Namen, Geburtsdaten Nationalitäten der ersten deportierten niederländischen Jüdinnen und Juden angehängt. Sieben Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren waren auch in diesen ersten Deportationszügen dabei und wurden nach ihrer Ankunft im Lager in Auschwitz unmittelbar vergast.

⁵⁵² Bericht von Staatsanwalt Kovacs an OSTA über Anklageerhebung gegen Erich Raja vom 11. Dezember 1963 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 80.

⁵⁵³ Vgl. *Holpfer*, „Ich war nichts als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“, 176.

⁵⁵⁴ Vgl. ebd., 176.

Weiteren sollte es in der Hauptverhandlung zur Ladung von nur einem Illustrationszeugen, nämlich Hermann Langbein, zu den Bedingungen im KZ Auschwitz kommen, um nicht im Gegenzug zu riskieren, dass die Verteidigung ihrerseits Entlastungszeugen für Rajakowitsch ins Feld führen könnte.⁵⁵⁵ Kovacs' Prozessvorbereitung ging hingegen weiter und er wurde im Herbst 1964 in München auf seiner Suche nach einem historischen Gutachter fündig, den er für die bevorstehende Hauptverhandlung heranziehen konnte, nämlich den Historiker Hans Buchheim, der zu jenem Zeitpunkt für das Institut für Zeitgeschichte in München arbeitete.⁵⁵⁶ Informative Gespräche führte er zur selben Zeit in der bayerischen Landeshauptstadt auch mit seinem staatsanwaltlichen deutschen Amtskollegen, der seinerseits gerade an der Strafsache gegen Harster und Zoepf arbeitete. Des Weiteren wurde, auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Wien, der niederländische Historiker des RIOD Benjamin Aäron Sijes damit beauftragt, Recherchen zu der Causa Rajakowitsch in Paris zu tätigen. Sijes gab Kovacs unmissverständlich zu verstehen, dass den Niederlanden sehr an der Durchführung und dem Ausgang des Prozesses gegen Rajakowitsch liegen würde und dies auch auf die zwischenstaatlichen Beziehungen beider Länder rückwirke.⁵⁵⁷ Die österreichische Justiz und Politik war sich sehr wohl über die Brisanz und die außenpolitische Tragweite im Fall Rajakowitsch im Klaren. Die Causa Rajakowitsch war also keine rein innerösterreichische Angelegenheit. Die Offiziellen der Niederlande signalisierten nachdrücklich, dass sie einen etwaigen Freispruch Rajakowitschs unter keinen Umständen akzeptieren würden.⁵⁵⁸

Bereits im Sommer wurde die ausformulierte Anklageschrift von den zuständigen Stellen genehmigt und am 17. Juli 1964 schließlich Anklage erhoben. Es folgt ein Ausschnitt der Anklageschrift:

„Dr. Erich Raja habe im August 1942 in Den Haag, als zeitweiliger Vertreter des Referats IV B 4 beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete (BdS) durch Übermittlung eines Fernschreibens am 12. August 1942 an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris des Inhaltes, daß die im dortigen Befehlsbereich befindlichen Juden niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem Osten zu ‚evakuieren‘ seien, worauf der genannte Befehlshaber 83 (in Worten achtzig drei) im Lager Drancy bei Paris festgehaltene Männer, Frauen und Kinder jüdischer Abstammung niederländischer Nationalität in sechs Transporten von Drancy nach dem Konzentrationslager Auschwitz deportieren ließ und ihre Übergabe zum Zwecke der Behandlung im Sinne der sogenannten ‚Endlösung der Judenfrage‘ an die Organe dieses Konzentrationslagers veranlaßte diese Organe im Wege des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Paris vorsätzlich veranlaßt, gegen diese übergebenen Personen in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus der Tod von 82 Personen erfolgte. Dr. Erich Raja habe hiedurch das Verbrechen des Mordes als Mitschuldiger nach §§ 5, 134, 135 Z.3, 136 StG. begangen und sei hiefür als Besteller nach § 136 StG. zu bestrafen.“⁵⁵⁹

Die Anklageschrift basierte auf der rechtlichen Feststellung, dass der Beschuldigte als ein ‚Glied in der Mordkette‘ handelte und mit seinem Tun aus eigenem Ermessen unter Mordvorsatz, als

⁵⁵⁵ AV vom 4. Juni 1964 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 90.

⁵⁵⁶ Bericht von Staatsanwalt Kovacs über seine Dienstreise nach München vom 28. September 1964 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 99.

⁵⁵⁷ Vgl. *Holpfer*, „Ich war nichts als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“, 176 f.

⁵⁵⁸ Vgl. ebd., 178 f.

⁵⁵⁹ Anklageschrift gegen Erich Raja vom 17. Juli 1964 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 123.

ausgebildeter Jurist sich der illegitimen Taten durchaus bewusst, Impulsgeber für die Inangsetzung der Deportationen und in weiterer Folge Tötungen von Jüdinnen und Juden niederländischer Herkunft in Frankreich gewesen ist. Die Anklage war davon überzeugt, dass der Angeklagte Rajakowitsch nach seiner Zusammenarbeit mit Adolf Eichmann und seinen Einblicken während seiner beruflichen Tätigkeiten im NS-Apparat durchaus Kenntnis, wenn nicht sogar Gewissheit, darüber haben musste, dass gerade nach dem Scheitern des von ihm mit konstruierten ‚Madagaskarplans‘, in welchen er umfassend involviert war, hinter Termini wie ‚Endlösung der Judenfrage‘, ‚Evakuierung‘ oder ‚Entjudung‘ im Kontext eines vernichtenden Weltkrieges schlichtweg nur die Massentötung der europäischen Jüdinnen und Juden stehen konnte. In der siebenundfünfzig Seiten langen Anklageschrift inkludiert waren zudem von historischen Gutachtern verfasste Kapitel über ‚Die Judenpolitik des Dritten Reiches und die behördlichen Kompetenzen auf diesem Gebiet‘ und ‚Die Tätigkeit des Beschuldigten in den Niederlanden‘, in welchem im Besonderen das Fernschreiben vom 12. August 1942 nach Paris und Brüssel zum zentralen Faktum der Anklage erhoben wurde. Es wurde akzentuierend konkretisiert, dass im weiteren Fortgang nach der Verschickung dieses Dokuments dreiundachtzig Personen von Drancy nach Auschwitz deportiert wurden, darunter auch sieben Kinder, und davon insgesamt lediglich eine Person das Martyrium überlebt hat. Das österreichische Strafrecht sah in der Causa noch keine Verjährung erfüllt, die Anklageschrift wurde abgesegnet und somit waren die obligatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung gegen Erich Rajakowitsch geschaffen.

8. Erich Rajakowitsch vor Gericht – Die Hauptverhandlung

8.1. Erster Verhandlungstag – 15. Februar 1965

Der Auftakt des Gerichtsprozesses in der Strafsache Erich Rajakowitsch verschob sich immer wieder nach hinten. Zunächst legte der zum Vorsitzenden erklärte OLGR Dr. August Schachermayer⁵⁶⁰ sein Amt zurück, da er sich als befangen sah, strafte er doch vor kurzem erst ein NS-Täter ab und geriet dadurch öffentlich ins Kreuzfeuer. Aufgrund einer schweren Erkrankung von seinem Vertreter OLGR Dr. Viktor Strobl konnte der planmäßig avisierte Eröffnungstermin im Dezember 1964, was einem direkten Nachfolgeprozess von Franz Novak⁵⁶¹ gleichgekommen wäre, nicht realisiert werden.⁵⁶² So verzögerte sich der erste Verhandlungstag der Hauptverhandlung bis zum Montag, den 15. Februar 1965. Der auskurierte Viktor Strobl eröffnete die öffentliche Verhandlung. Ihm saßen OLGR Dr. Franz Knersch und OLGR Dr. Otto Sandor bei. Als öffentlicher Ankläger trat der die Vorermittlungen mitleitende Dr. Ernst Kovacs auf, als Schriftführerin fungierte Else Lauterbach. Der Angeklagte Dr. Erich Raja – so wird der Name im Protokoll angegeben – wurde von Rechtsanwalt Dr. Karl Böck⁵⁶³ vertreten, der für die Sozietät Dr. Hans Gürtler arbeitete, einem berühmten Wiener Anwalt. Gürtler, der 1933 mit seiner Frau das in Konkurs befindliche Hotel Sacher in Wien erwarb, trat in einigen spektakulären Gerichtsprozessen – auch zahlreichen Volksgerichtsprozessen – medienwirksam als Verteidiger auf.⁵⁶⁴

Ein beträchtliches Medienaufkommen (vgl. Abbildung 7) ging auch am 15. Februar 1965 im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien vor sich, der für die Kamerteams grell ausgeleuchtet wurde. Dutzende nationale und internationale Medienvertreterinnen und Medienvertreter berichteten vor Ort über den Prozessaufakt. Der mittlerweile sechzigjährige Rajakowitsch hielt selbstbewusst Einzug im Gerichtssaal und posierte unter dem Blitzlichtgewitter

⁵⁶⁰ Dr. August Schachermayer war auch in der Ära der Volksgerichtsprozesse Vorsitzender in den letzten beiden Hauptverhandlungen der insgesamt fünf sogenannten Engerau-Prozesse. Vgl. Claudia *Kuretsidis-Haider*, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954 (Innsbruck 2006) 337.

⁵⁶¹ Der erste von insgesamt vier Folgeschuldsprüchen gegen Franz Novak von einem Geschworenengericht am Landesgericht Wien erfolgte nämlich am 17. Dezember 1964. Vgl. Winfried R. *Garscha*, Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte, online unter <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php> (19.01.2021).

⁵⁶² Als historischer Sachverständiger war Dr. Hans Buchheim für den 4. Januar 1965 nach Wien zum Gericht geladen worden. Für diesen zunächst angesetzten Termin hatte Buchheim bereits einen Schlafwagen von München nach Wien reserviert. Nachdem dieser Termin nicht stattfinden konnte, stellte Buchheim für die Telefon- und Stornierungsgebühren dem Landesgericht Wien 13,60 DM in Rechnung. Abrechnung von Dr. Hans Buchheim für Sachverständigengutachten in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja vom 9. März 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 171.

⁵⁶³ Er trat im Gerichtsverfahren 1963 gegen Franz Murer, den einstigen stellvertretenden Gebietskommissar des Ghettos Wilna, für ebendiesen als Verteidiger auf. Vgl. Eigenbericht der Volksstimme, Eichmann empfahl Rajakovicz zur SS. Freund Eichmanns bekennt sich vor Wiener Geschworenengericht als nichtschuldig. In: Die Volksstimme (16. Februar 1965) 4. Franz Murer, der ‚Schlächter von Wilna‘, wie ihn die Opfer seiner Gräueltaten nannten, wurde trotz erdrückender Beweislast und siebzehn vor Gericht gebrachten, zeugenschaftlich bewiesener Morde freigesprochen. Vgl. *Rabinovici*, Instanzen der Ohnmacht, 31.

⁵⁶⁴ Vgl. *Kuretsidis-Haider*, „Das Volk sitzt zu Gericht“, 351.

der Fotografinnen und Fotografen.⁵⁶⁵ Joseph Zoderer, ein anwesender Journalist der Tageszeitung ‚Die Presse‘, schilderte seine ersten Eindrücke des Angeklagten wie folgt:

„Die Sicherheit und Unbefangenheit, mit der er den Großen Schwurgerichtssaal betrat, wie er seinem Verteidiger sofort herzlich die Hand drückte, wie er sich lächelnd den Pressephotographen stellte und wie er ‚seinen‘ Justizwachmann charmant ignorierte, dies alles wies ihn von der ersten Minute an als Weltmann und gerichtsvertrauten ehemaligen Rechtsanwalt aus. [...] Während seiner Ausführungen schritt der mittelgroße, weißhaarige Angeklagte, dessen grauer Modeanzug von einem vorzüglichen Schneider zu sein scheint, lächelnd vor der Anklagebarriere auf und ab. Als einer der spärlich vorhandenen Zuhörer einmal auflachte, drehte er sich brüsk um und rief: ‚Soll das eine gezielte Stimmungsmache sein?‘“⁵⁶⁶



Abbildung 7: Großes Medienaufkommen am ersten Prozesstag in der Strafsache gegen Erich Rajakowitsch

Nachdem Rajakowitsch nach der Verlesung der Anklage seine zusammenhängende Verteidigungsrede mit den Worten „Ich bekenne mich nicht schuldig“ eröffnete, kam nach einer halbstündigen Mittagspause Aufregung im Großen Schwurgerichtssaal auf, als es eigentlich zur protokollarischen Beeidigung der insgesamt acht Geschworenen und vier Ersatzgeschworenen⁵⁶⁷ kommen sollte. Der Rechtsbeistand von Rajakowitsch bestand auf eine Befragung des Geschworenen Josef Kahan, ob eine Befangenheit hinsichtlich der Deportation von Jüdinnen und Juden gegeben sei. Tatsächlich stellte sich in der Befragung von Kahan heraus, dass der gebürtige Wiener selbst mit dem ersten Transport nach Nisko deportiert und in die Sowjetunion getrieben wurde, wo er in Haft kam und erst wieder 1960 nach Wien zurückkehrte. Seine Familie wurde

⁵⁶⁵ Vgl. Grete Demartini, Ein Telegramm als Todesurteil für 82 Juden. Auftakt zum Rajakowitsch-Prozeß: Geschworener abgelehnt, weil er im KZ interniert war. In: Neues Österreich (16. Februar 1965) 5.

⁵⁶⁶ Josef [sic] Zoderer, Rajakowitsch will kein Freund Eichmanns sein. In: Die Presse (16. Februar 1965) 4. Auch in: Sieglinde Klettenhammer, Erika Wimmer (Hg.), Joseph Zoderer. Neue Perspektiven auf sein Werk. Kapitel ‚1965‘ (Innsbruck/Wien/Bozen 2017).

⁵⁶⁷ Laut Hauptverhandlungsprotokoll werden folgende Hauptgeschworene angeführt: Adamec, Anna Gromes, Josef Kahan, Vera Schierer, Erich Schlager, Josef Schöber, Hilda Seidl, Helene Wessner. Vier Ersatzgeschworene sind auch aufgelistet: Rosa Distel, Franz Jeuthner, Franz Mussauer, Erwin Riedelmayer. Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

1942 nach Minsk deportiert und dort ermordet. Dem Antrag der Verteidigung wurde vonseiten der Staatsanwaltschaft und dem Richter stattgegeben, um auch nur dem Anschein irgendeiner Befangenheit entgegenzutreten, besonders da in der Anklage und im Beweisverfahren die ‚Aktion Nisko‘ obendrein eine Rolle spielt. Rosa Distel rückte sohin anstelle von Josef Kahan als Hauptgeschworene vor, unter der von Kovacs vorgebrachten Bedingung, dass Josef Kahan im späteren Verlauf des Verfahrens als Zeuge rund um die Materie ‚Aktion Nisko‘ in Frage kommen könnte.⁵⁶⁸

Rajakowitsch schilderte am ersten Verhandlungstag seinen Lebenslauf und die Stationen seines Lebens und seiner Karriere, angefangen mit der Schulzeit in Triest, gefolgt von dem Studium in Graz und dem Umzug nach Wien, wo er als Rechtsanwalt auch für die ‚Aktion Gildemeester‘ tätig war. Für die Installierung eines Auswanderungsfonds nach Wiener Vorbild sei er von Eichmann, den er bei der Schaffung der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Wien kennengelernt habe und „nur dienstlich“ mit ihm zu tun gehabt habe, als Rechtsexperte nach Berlin und Prag zitiert worden. In Nisko, wo er sich als freiwilliger SS-Bewerber hinbegeben hat, habe er nicht das gesehen, was in der Literatur steht. „Es gab gar keine Zäune. Die Juden wollten ja gar nicht flüchten. Und ich glaubte an die territoriale Lösung der Judenfrage.“ Auch in den ‚Madagaskar-Plan‘ sei er involviert gewesen. Rajakowitsch sah vor Gericht nicht ein, bei diesen Tätigkeiten Unrecht begangen zu haben. „Ich wußte doch, daß in Europa die Juden nicht weiter kommen und als man sagte, man will ein Projekt ausarbeiten, wo die Juden anständig auswandern können, hatte ich nicht das Gefühl Verfolgungshandlungen zu setzen.“⁵⁶⁹ Der erste Verhandlungstag war mit dieser verharmlosenden und exkulpatorischen Aussage Rajakowitschs beendet. Somit sollte die Zeit des SS-Obersturmführers in den Niederlanden, welche zentral für die Anklage war, erst am nächsten Tag behandelt werden.

8.2. Zweiter Verhandlungstag – 16. Februar 1965

Am zweiten Tag der Hauptverhandlung fehlte die Hauptgeschworene Helene Wessner krankheitsbedingt aufgrund eines Herzleidens. Der Ersatzgeschworene Franz Jeuthner rückte als Hauptgeschworener vor. Indes führte der Angeklagte seine ausschweifende Verteidigungsrede weiter fort und sagte aus, dass er am 1. April 1941 in die Niederlande kam, mit dem Auftrag Eichmanns auch dort einen Auswanderungsfond nach Prager Muster zu etablieren. Im ‚Sonderreferat J‘ habe er sich ausschließlich mit vermögensrechtlichen Fragen beschäftigt und in der Folge als Justitiar im Referat BdS II B, wo er „eine allgemeine beratende Aufgabe in Rechtsfragen“ hatte und als „Hilfskraft“ von Harster tätig war. Hans Albin Rauter, den er „schon von Graz her kannte“ ermöglichte ihm, der er mit seiner Funktion in den Niederlanden unglücklich gewesen sei, zur Waffen-SS zu kommen und bis Kriegsende an der Front zu kämpfen.

⁵⁶⁸ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁵⁶⁹ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 1. Verhandlungstages vom 15. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

Im Lead-Absatz fasst die Berichterstatte für die Tageszeitung ‚Neues Österreich‘ Grete Demartini den zweiten Verhandlungstag und Rajakowitschs Rechtfertigungsstrategie wie folgt zusammen: „Wenn die Verteidigungstaktik des wegen Anstiftung zum Judenmord angeklagten ehemaligen SS-Führers Dr. Erich Rajakowitsch darauf abzielt, die Geschworenen durch weitschweifige historische Schilderungen zu ermüden und zu verwirren, ist dies dem Angeklagten gelungen.“⁵⁷⁰ Der Vorsitzende OLGR Dr. Strobl unterbrach den Redefluss des Angeklagten so gut wie nie, und wenn er doch mal unterbrochen⁵⁷¹ wurde, wies er den Vorsitzenden in die Schranken.⁵⁷² Vielmehr bestimmte der Angeklagte einen thematisch chronologischen Ablauf, sodass sich der Eindruck erhärtete, dass er „den Prozess dirigierte“ und dozierend seine Verteidigungsrede ungeniert vortrug: „Fragen können später gestellt werden.“ Erst nach der Intervention des Staatsanwalts Dr. Kovacs, dass der Angeklagte nun schon den zweiten Tag ausführlich von seinem Verteidigungsrecht der zusammenhängenden Darstellung Gebrauch mache, lenkte der Vorsitzende ein und konfrontierte Rajakowitsch mit dem zentralen Pfeiler der Mordanklage, jenem Telegramm vom 12. August 1942.⁵⁷³ Auf die Frage wie es zu diesem besagten Telegramm kam, gab er dieselbe Stellungnahme wie in der Voruntersuchung ab: „Das ist kein Befehl, sondern ein Tatsachenbericht.“⁵⁷⁴ Er führte aber auch andere weit hergeholt Rechtfertigungsversuche ins Feld. Dazu zählte, dass es gar nicht nachgewiesen werden könne, dass er die Zeichnung und Übermittlung der Urkunde tätigte und nur die Möglichkeit bestehe, „dass die Unterschrift von mir ist.“ In der U-Haft habe er so vor sich hin sinniert und da sei ihm plötzlich eingefallen, dass der 12. August 1942 ein Mittwoch gewesen sei. „Und Mittwoch war Pflichtturnen. Ich war gewiß beim Turnen und ein Beamter hat mich nicht mehr zur Unterschrift erwischt und ich vermute, er könnte dann selbst meinen Namen darunter gesetzt haben.“ Alles in allem resümierte der Angeklagte selbstbewusst: „Jedenfalls liegt der Beweis, daß ich es war, nicht vor!“⁵⁷⁵

Im Verlauf des zweiten Verhandlungstages gerierte sich Rajakowitsch weiterhin als exzellent vorbereiteter Jurist, der gewillt war, mit seinem temporeichen monologartigen Vortrag wesentliche Punkte in den Hintergrund zu rücken, sodass es sogar für die Schriftführerin eine Herausforderung war, das Gesagte in schriftlicher Form zu protokollieren.⁵⁷⁶ Die Taktik des Unwissenden⁵⁷⁷ und

⁵⁷⁰ Grete Demartini, Rajakowitsch: Auschwitz unbekannt. Der Angeklagte übernahm die Prozeßführung, bis der Staatsanwalt endlich eingriff. In: In: Neues Österreich (17. Februar 1965) 5.

⁵⁷¹ Josef Zoderer, Der Angeklagte duldet keine Zwischenfrage. In: Die Presse (17. Februar 1965) 4.

⁵⁷² „Schüchterne Einwürfe Dr. Strobls erstickte er mit ausgesuchter Höflichkeit (‚Moment, Herr Vorsitzender‘), aber unnachgiebig. Rajakowitsch: ‚Sie müssen mich schon weiterreden lassen. Sonst werden sie das nie verstehen.‘ Er durfte weiterreden.“ O.V., Moment, Herr Richter. In: Der Spiegel (10. März 1965) Nr. 11, online unter <<https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46169740>> (25.01.2021).

⁵⁷³ Grete Demartini, Rajakowitsch: Auschwitz unbekannt. Der Angeklagte übernahm die Prozeßführung, bis der Staatsanwalt endlich eingriff. In: In: Neues Österreich (17. Februar 1965) 5.

⁵⁷⁴ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 2. Verhandlungstages vom 16. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁵⁷⁵ Eigenbericht der Volksstimme, Die drei Fernschreiben des Dr. Raja kosteten 82 Menschen das Leben. In: Die Volksstimme (17. Februar 1965) 4.

⁵⁷⁶ Vgl. Günther Köchl, Rajakowitsch: „Bin unschuldig“. In: Kurier (16. Februar 1965) 4.

⁵⁷⁷ Zwischendurch schwenkte er immer wieder elegant von Themen ab und zitierte mehrfach die ominöse „einschlägige Literatur“, welche ihn in bestimmten Punkten bestätigen und entlasten würde. Vgl. Grete Demartini,

sich nicht mehr Erinnernden verfolgte der ehemalige SS-Obersturmführer mit aller Überzeugungskraft weiter, sogar als er vom Vorsitzenden zu zentralen Sachverhalten befragt wurde. Vom Wannsee-Protokoll wollte der Angeklagte erst nach dem Krieg aus „irgendwelchen Zeitungsberichten“ erfahren haben. Auf die Frage, ob er von Auschwitz gehört habe, entgegnete er allen Ernstes: „Auschwitz war mir jedoch kein Begriff. [...] Es war für mich irgendein deutscher Ort.“ Zu den Evakuierungen befragt, gab er an, geglaubt zu haben, dass die Jüdinnen und Juden aus „abwehr- und sicherheitspolizeilichen Gründen interniert“ werden mussten. Darüber hinaus hatte er mit weiteren angeblichen Erinnerungslücken zu kämpfen. Er habe nie etwas von „Arbeitseinsätzen im Osten“ gehört oder gewusst, wie auch von dem Februarstreik 1941 in den Niederlanden.⁵⁷⁸ Als dem Staatsanwalt nach der Mittagspause der Geduldsfaden riss und den seit Stunden dozierenden Rajakowitsch unterbrach, involvierte er sich endlich auch in die Befragung des Angeklagten. Dieser wich den konkreten Fragen von Dr. Kovacs aus oder gab sich unwissend.⁵⁷⁹ Beispielsweise wollte der öffentliche Ankläger wissen, ob Rajakowitsch nicht etwa vernommen habe, dass vom Standesamt Mauthausen eine Unmenge an Sterbeurkunden in seiner Dienststelle eingetroffen waren und in diesen vermerkt war, dass viele junge niederländische Männer an ein und demselben Tag an ein und derselben Krankheit gestorben sind. Trocken und konzis replizierte Rajakowitsch darauf: „Das war mir nicht bekannt.“⁵⁸⁰

Die über den Prozess berichtenden Journalistinnen und Journalisten für die Wiener Tageszeitungen waren sich in ihrer Deutung über den Auftritt Rajakowitschs unisono einig: Präpotent und überheblich, durch nicht enden wollende, auch thematisch abweichende Monologe Tatsachen zerredend und sich als Protagonist in einem Show-gleichen Gerichtsverfahren inszenierend.⁵⁸¹ Einen zu braven Umgang mit dem Angeklagten, monierten neben der ‚Arbeiter-Zeitung‘⁵⁸² auch

Rajakowitsch: Auschwitz unbekannt. Der Angeklagte übernahm die Prozeßführung, bis der Staatsanwalt endlich eingriff. In: In: Neues Österreich (17. Februar 1965) 5.

⁵⁷⁸ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 2. Verhandlungstages vom 16. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁵⁷⁹ Vgl. Eigenbericht der Volksstimme, Die drei Fernschreiben des Dr. Raja kosteten 82 Menschen das Leben. In: Die Volksstimme (17. Februar 1965) 4.

⁵⁸⁰ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 2. Verhandlungstages vom 16. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁵⁸¹ Exemplarisch für die Interpretation vieler Zeitungs-Berichterstatterinnen und Berichterstatter sei an dieser Stelle auf folgenden Artikel verwiesen: Herbert *Zinnebner*, SS-Rajakowitsch hält vor Gericht Monologe. In: Express (17. Februar 1965) 4.

Die Beschreibung eines Simon Wiesenthals über die Verhaltensweise des Angeklagten ging in die gleiche Richtung, der die Chuzpe besaß, mit handfesten Vorwürfen konfrontiert, infam und eingebildet aufzutreten: „Der Angeklagte führte sich im Gerichtssaal höchst arrogant auf. [...] Rajakowitsch fühlte sich offenbar sehr sicher; er weigerte sich, Fragen zu beantworten, und mehrmals verärgerte er sichtlich seine Verteidiger. So erklärte er einmal, sein monatliches Einkommen habe ungefähr das Zehnfache des eines durchschnittlichen Geschworenen ausgemacht; bei anderer Gelegenheit machte er den Staatsanwalt lächerlich und beleidigte den Richter.“ *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben, 260.

⁵⁸² O.V., Dr. Raja leugnet Todesferschreiben. In: Arbeiter-Zeitung (17. Februar 1965) 5. Zudem wird in dem Kommentar der AZ Verständnis dahingehend geäußert, dass Josef Kahan als einst nach Nisko deportierter Jude aufgrund einer mitunter gegebenen Unparteilichkeit als Geschworener abgelehnt wurde. Laut AZ soll also jedem Hauch von Rachejustiz entgegengetreten werden und auf der anderen Seite auch diese Frage beleuchtet werden: „Nämlich die, ob nicht der eine oder andere Geschworene infolge seiner politischen Vergangenheit auch zu befragen ist, um ‚schuldig‘ zu sprechen.“ Zit. nach: Sabine *Loitfellner*, Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. OeNB-Jubiläumsprojekt ‚Justiz und NS-Gewaltverbrechen. Teilprojekt Gesellschaft und Justiz (Wien 2002) 106.

die beiden niederländischen Prozessbeobachter Benjamin Aäron Sijes und Ijntze Taconis, die sich von Staatsanwalt Kovacs häufigere Unterbrechungen wünschten, um Unwahrheiten von Rajakowitsch zu entkräften. Besonders Sijes echauffierte sich in dem Gespräch mit Kovacs heftig über den bisherigen Prozessverlauf. Er bot sich, entgegen seines ursprünglichen Entschlusses, aber einen Freispruch von Rajakowitsch befürchtend, sogar dem Gericht als historischer Gutachter an.⁵⁸³ Das Beweisverfahren stand für den nächsten Verhandlungstag am Mittwoch auf der Tagesordnung.

8.3. Dritter Verhandlungstag – 17. Februar 1965

Am Vormittag legte der Staatsanwalt zig Aktenstücke vor, die der Angeklagte während seiner Zeit in den Niederlanden unterzeichnet hatte. Der Angeklagte wurde zu den jeweiligen Dokumenten vom Staatsanwalt ins Verhör genommen. Rajakowitsch insistierte dabei weiterhin kontinuierlich auf seine nicht mehr vorhandene Erinnerungsfähigkeit. Sodann wurde das Beweisverfahren eröffnet und der Zeuge Hermann Langbein, der im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz interniert war, wurde in den Zeugenstand gerufen. Er schilderte, wie schon im Gerichtsverfahren gegen Franz Novak ein paar Monate zuvor, ausführlich die dortigen Geschehnisse:

„Als ich nach Auschwitz kam, war der Vernichtungsbetrieb Tagesroutine geworden.“ Er berichtete über die ersten ‚Tötungsexperimente‘ im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau im September 1941, bei denen etwa siebenhundert sowjetische Kriegsgefangene mit dem Giftgas Zyklon B vergast und anschließend verbrannt wurden. Langbein schilderte die oft hektischen Geschehnisse während der sogenannten Selektion direkt nach der Ankunft der Deportationszüge im Lager, wo in der Regel von SS-Ärzten entschieden wurde, ob jemand ‚arbeitseinsatzfähig‘ war oder direkt in die Gaskammer geschickt wurde. Der Zeuge Langbein gab an, als Schreiber beim Standortarzt unzählige gleichlautende Totenmeldungen in Tages- und Nachtschichten ununterbrochen geschrieben zu haben und von seinem Arbeitsplatz in der Schreibstube folgende Schreckensszenerie beobachten konnte:

„Ich konnte von meinem Fenster das alte Krematorium sehen. Ich habe eine Reihe von Vergasungen gesehen, die sich so abspielten. Es waren keine Judentransporte, die gingen ja immer nach Birkenau, ich sah kleinere Transporte von Polen aus der Umgebung, die mit Lastwagen kamen. Diese Menschen wurden in den Vorraum des Krematoriums hineingeführt. Sie mußten dort vom Lastwagen herunter, die Transporte, die ich sah, waren oft auch aus Frauen und Kindern bestehend. Sie mußten sich auskleiden, dann sind sie verschwunden. Auf das Dach des Krematoriums gingen 2 SS-Leute von der Dienststelle, die nannten sich sinnigerweise Desinfektor, diese haben die Büchsen mit dem Giftgas gehabt und ein Rundeisen mit Zacken, mit dem sie die Büchsen aufmachten. Am Dach waren Einwurfschächte, die mit Betondeckeln geschlossen waren und dort hat man das Gas eingeworfen. In der Regel war ein Motorrad in der Nähe, um das Geschrei aus dem Bunker zu übertönen und dann hat es nicht lange gedauert, dann sahen wir aus dem Krematorium

⁵⁸³ Verlaufsbericht der Hauptverhandlung von Staatsanwalt Kovacs vom 17. Februar 1965 Tagebuch StA Wien 15 St 25696/61 ON: 168.

schwarzen Rauch und auch oft noch Flammen schlagen. Das war jedoch nur eine Nebenstelle. Die Hauptstelle war in Birkenau.“⁵⁸⁴

Langbein führte den Geschworenen weiter aus, dass die unermessliche Perfidie des industriellen Mordens der NS-Schergen sogar soweit reichte, dass die Goldzähne und Haare der Leichen verwertet wurden und deren Asche zur Fütterung der Fische verwendet wurde. Auf die konkrete Frage des Staatsanwalts, ob Auschwitz ein offenes Geheimnis war, antwortete Langbein: „Ich würde überhaupt nicht Geheimnis sagen.“ Bei den häufigen Besuchen von SS-Offizieren, so Langbein, konnte diesen das Martyrium gar nicht unbemerkt bleiben. „Was in Auschwitz geschah, mußte jeder bemerken, weil man das ja auch roch. Im Sommer lag ein süßlich fader Geruch von verbranntem Menschenfleisch in der Luft, weil ja oft Scheiterhaufen draußen errichtet waren. Die Kinder der SS spielten das Spiel ‚vergasen‘.“⁵⁸⁵ Auf die Frage des Staatsanwalts, wie er sich erklären könne, dass der Angeklagte von Auschwitz erst nach dem Krieg aus der Literatur erfahren habe, sagte Langbein, sein Blick auf den sichtlich nervöser gewordenen Rajakowitsch gerichtet: „Beim Auschwitzprozeß behaupten sogar die SS-Leute von Auschwitz nicht gewußt zu haben, daß es dort Gaskammern gab. Das ist die Art wie sie sich alle verantworten.“⁵⁸⁶

Die Wiener Tageszeitungen würdigten kollektiv den eindrucksvollen Zeugenbericht von Hermann Langbein über den Vernichtungskomplex Auschwitz als eine „erschütternde Schilderung des Infernos“⁵⁸⁷. Im Nachgang wurden dann noch die zahlreichen in den Voruntersuchungen und Vorerhebungen gemachten Zeugenaussagen⁵⁸⁸ verlesen, woraufhin Rajakowitsch nur spärlich eine Stellungnahme abgab und diese bagatellisieren wollte. Die gesammelten Zeugenvernehmungen bildeten aber für das Gericht offensichtlich nicht das belangvolle Material. Die Verhandlung wurde um 14:15 Uhr auf den 19. Februar 1965 vertagt.

8.4. Vierter Verhandlungstag – 19. Februar 1965

Zur selben Zeit wie an den anderen Verhandlungstagen wurde auch der vierte pünktlich um 9:00 Uhr im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien eröffnet. Kovacs beantragte

⁵⁸⁴ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 3. Verhandlungstages vom 17. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁵⁸⁵ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 3. Verhandlungstages vom 17. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

Dieser letzte von Langbein getätigte plastische Satz über das Spielen der Kinder von SS-Leuten fand sich in zwei Zeitungsartikeln wieder: Josef Zoderer, „Die Kinder der SS spielten Vergasung“. Der erste Zeuge sagte im Prozeß gegen Rajakowitsch aus. In: Die Presse (18. Februar 1965) 4. O.V., Zeuge im Raja-Prozeß: Selbst Kinder der SS spielten schon „Vergasung“. In: Arbeiter-Zeitung (18. Februar 1965) 8.

⁵⁸⁶ Eigenbericht der Volksstimme, „Jude bleibt Jude“, schrieb Rajakowitsch. Dokumente beweisen führende Rolle. In: Die Volksstimme (18. Februar 1965) 5.

⁵⁸⁷ Grete Demartini, Die Ausflüchte des Dr. Rajakowitsch – unterschrieb er „Irrläufer“? In: Neues Österreich (18. Februar 1965) 8.

⁵⁸⁸ Folgende Zeugenaussagen wurden dem Angeklagten verlesen: Dr. Werner Best (ON 17), Franz Novak (ON 41), Richard Hartenberger (ON 59), Dr. Gerhard Hermann (ON 59), Dr. Wilhelm Harster (ON 60), Karl Denk (ON 61), Rudolf Jänisch (ON 62), Dr. Dr. Kurt Rabl (ON 65), Willi Zoepf (ON 65), Gertrud Slotke (ON 67), Hermann Krumej (ON 68), Otto Heinrich Hunsche (ON 68), auf die Verlesung der Zeugenaussage von Elsa Auguste Haerting (ON 73) wurde einverständnislich verzichtet, Andreas Biss (ON 74), Walter Horak (ON 92), Ferdinand aus der Fuentes (ON 111 C), Richard Haas (ON 111 C).

unmittelbar nach dem Beginn der Verhandlung bezüglich des Faktums Nisko, welches in der Anklage explizit Erwähnung findet, den ehemaligen Hauptgeschworenen Josef Kahan als Zeugen zu verhören. Kovacs verlangte ferner bezüglich des Faktums der Verhältnisse in den Niederlanden den historischen Referenten des Niederländischen Reichsinstituts für Kriegsdokumentation in Amsterdam Benjamin Aäron Sijes als Sachverständigen zu vernehmen.⁵⁸⁹ Diesen zwei Anträgen trat der Verteidiger Dr. Böck kontrovers entgegen. Der Vorsitzende verkündete nach einer dreiviertelstündigen Mittagspause den Beschluss der Geschworenen, dass den Anträgen des Staatsanwalts stattgegeben wurde. Der Zeuge Josef Kahan soll auf Ladung am 22. Februar einvernommen werden und die Einvernahme vom Sachverständigen Benjamin Aäron Sijes soll am 23. Februar erfolgen. Es wurden noch auszugsweise einige Abschriften aus dem Strafakt gegen Adolf Eichmann bei der Polizei und vor dem Bezirksgericht Jerusalem verlesen und schließlich verkündet, dass die Verhandlung nach dem Wochenende am Montag fortgesetzt werden wird.⁵⁹⁰

8.5. Fünfter Verhandlungstag – 22. Februar 1965

An diesem Tag standen zwei Männer im Vordergrund. Am Vormittag referierte zunächst der historische Sachverständige Dr. Hans Buchheim⁵⁹¹ in einem zweistündigen Vortrag sein verfasstes Gutachten über den strukturellen Aufbau der Herrschaftsorganisationen des nationalsozialistischen Regimes sowie die Konzentrations- und Vernichtungslager und die Befehlswege bei der Vernichtung von Jüdinnen und Juden. In seinem Referat kam Buchheim auch darauf zu sprechen, dass es de facto zwei Kategorien von Juristen im NS-Staat gab. „Solche die bremsend gewirkt haben im Sinne des Prinzips der Normativität, und andere, die ihre juristische Handfertigkeit zur Verfügung gestellt haben, wenn es galt, den ‚Willen des Führers‘ in einer gesetzlich zulässigen Form zu erfüllen.“⁵⁹² Im Anschluss daran wurde er ins Kreuzverhör von Staatsanwaltschaft und Verteidigung genommen.⁵⁹³ Im Großen und Ganzen brachte das Expertengutachten von Buchheim in der Sache selbst nicht allzu viel Neues hervor. Der Berichterstatter vom ‚Express‘ sah nicht ganz

⁵⁸⁹ In der Tageszeitung ‚Die Volksstimme‘ wird mit Verweis auf kundige Quellen zu Sijes folgende These formuliert: „Er hat sich jahrelang mit der Aufklärung der Judenverfolgungen in Holland beschäftigt und einige der Urkunden zur Verfügung gestellt, auf die sich die Anklage stützt. Wie man aus informierten Kreisen erfährt, sollen einige wichtige Fakten über Rajakowitsch dabei ‚unter den Tisch gefallen‘ sein, so daß Herr Sijes sich veranlaßt fühlte, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Seine Aussage am Dienstag – er wird als Sachverständiger verhört – wird von der in- und ausländischen Presse mit Spannung erwartet.“ Eigenbericht der Volksstimme, Vierter Tag im Raja-Prozeß: Abgelehnter jüdischer Geschworener und holländischer Experte als Zeugen. In: Die Volksstimme (20. Februar 1965) 7.

⁵⁹⁰ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 4. Verhandlungstages vom 19. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁵⁹¹ Es war nicht das erste Mal, dass Hans Buchheim als gerichtlicher Gutachter herangezogen wurde. Seit Mitte der 1950er Jahre fungierte der wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München vielfach als Sachverständiger in verschiedenen Prozessen gegen NS-Verbrecher. Vgl. O.V., Nachruf auf Univ.-Prof. Dr. Hans Buchheim des Instituts für Politikwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. September 2017, online unter <<https://innen.politik.uni-mainz.de/personal/univ-prof-dr-hans-buchheim/>> (28.01.2021).

Eines der bestimmt wichtigsten Gutachten verfasste Buchheim zu den Frankfurter Auschwitzprozessen. Siehe dazu: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, Anatomie des SS-Staates (Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte) (München 1999).

⁵⁹² Grete Demartini, „Der Jurist im Nazi-Staat“. Referat eines Experten. In: Neues Österreich (23. Februar 1965) 8.

⁵⁹³ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 5. Verhandlungstages vom 22. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

den inhaltlichen Konnex zwischen dem mündlichen Vortrag des Gutachters, der im Kern den Totalitarismus der NS-Despotie illustriert habe, aber eben nicht Bezug genommen habe auf das eigentliche inkriminierte Verbrechen, das dem Angeklagten zur Last gelegt werde.⁵⁹⁴

Nach der Mittagspause trat der einstige Geschworene und nunmehrige Zeuge Josef Kahan an die Zeugenbarre. Er gab an, mit tausend anderen jüdischen Männern aus Wien mit dem ersten Zug, eingepfercht in Waggons, am 20. Oktober 1939 nach Nisko gekommen zu sein, in dem Glauben dort angesiedelt zu werden, arbeiten und dann die Familien dorthin nachholen zu können. In Wirklichkeit wurde er und hunderte weitere Männer unter der Abgabe von Warnschüssen über die sowjetische Demarkationslinie getrieben unter der Androhung, falls wer zurückkommen oder flüchten sollte, erschossen zu werden. Kahan geriet zuerst in Lemberg, dann in Sibirien in Gefangenschaft und gelang erst am 13. Oktober 1960 die Rückkehr nach Wien. Kahan führte weiter aus, dass die Aussage des Angeklagten, nur ein einziger Wiener im Lager in Nisko gesehen zu haben, nicht stimmen könne, denn der gesamte Zug, in dem er deportiert worden war, nur aus Wienern⁵⁹⁵ bestand. Kahan führte weiter aus, dass er selbst nicht ins Lager gekommen sei, sondern nur die Handwerker dortbleiben mussten und er somit den Angeklagten nie gesehen habe.⁵⁹⁶ Sohlin wurde die Verhandlung auf den nächsten Tag erstreckt.

8.6. Sechster Verhandlungstag – 23. Februar 1965

Deutlich mehr Brisanz und substanzielleren Gehalt als die bis dato vorgebrachten Aussagen versprach das Gutachten des niederländischen Sachverständigen Benjamin Aäron Sijes. Er hatte bereits in den Vorerhebungen in der Causa Rajakowitsch den ermittelnden Behörden eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt. Sein Gutachten trug er nun in der Hauptverhandlung mündlich in freier Rede und deutscher Sprache vor – die vom Gericht bereitgestellte Dolmetscherin Dr. Anna Hansen-Löve musste nur selten aushelfen. Einleitend gab Sijes einen kurzen Überblick über die Zeit vor April 1941, also dem Zeitpunkt des Eintreffens von dem SS-Obersturmführer Rajakowitsch in den Niederlanden, um dann in medias res zu kommen und gleich zu Beginn mit Dokumenten zu belegen, dass der Angeklagte nicht nur zum Zwecke der Errichtung eines Auswanderungsfonds in die Niederlande beordert wurde, sondern parallel dazu auch den Auftrag hatte, die ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ auszubauen. Für den niederländischen Historiker war durch Akten belegbar, dass Heydrich und Eichmann bereits spätestens ab Oktober 1940 den ‚Madagaskarplan‘ ad acta gelegt hatten und dieser überholt war und für die endgültige ‚Lösung der Judenfrage‘ nun eine territoriale und nicht eine überseeische angestrebt wurde. Als die beiden geschilderten Sonderaufträge allerdings für Rajakowitsch weggefallen waren, wäre er zur

⁵⁹⁴ Vgl. Herbert *Zinnebner*, Sachverständiger zeigt Entwicklung des SS-Staats auf. In: *Express* (23. Februar 1965) 4.

⁵⁹⁵ Von denjenigen, die in Nisko bleiben mussten, überlebten nur 198 Wiener Juden, die es im April 1940, nach der Auflösung des Lagers, schafften, nach Österreich zurückzukehren. Vgl. *Rabinovici*, *Instanzen der Ohnmacht*, 208.

⁵⁹⁶ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 5. Verhandlungstages vom 22. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

besonderen Verwendung⁵⁹⁷ in den Niederlanden geblieben. Sijes zitierte zig Dokumente, die Rajakowitsch im engeren oder weiteren Sinne betrafen, in denen er also namentlich genannt wurde, die er unterschrieb oder seine Paraphe ersichtlich war. Exemplarisch referiert Sijes, dass sich Rajakowitsch unmittelbar nach seiner Ankunft in den Niederlanden etwa persönlich darum bemüht habe, die Emigration eines niederländische-jüdischen Professors namens E. Laqueur zu erschweren oder auch dem Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums der ‚Vermögens- und Rentenanstalt‘ Dr. Heinrich Monjert während einer Sitzung vom 18. August 1941, wonach die beschlagnahmten wirtschaftlichen Mittel von niederländischen Jüdinnen und Juden für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden könnten, eine deutliche Absage erteilte. Der Angeklagte habe also schon in der ersten Periode seiner Tätigkeit in den Niederlanden eine harte antijüdische Linie verfolgt und sei mitwissend und mitwirkend und an der Vorbereitung der Deportation von mehr als 100.000 Jüdinnen und Juden gewesen.⁵⁹⁸

Der zentrale Fokus von Sijes’ Argumentation lag darauf, dass Rajakowitsch bereits 1941 wissen musste, dass die ‚Endlösung der Judenfrage‘ die Deportation in den Osten bedeutete und ihm in weiterer Folge die monumentale Tragweite seines Fernschreibens vom 12. August 1942, also die von ihm geleistete Vorarbeit zur Durchführung von Verschleppungen, bewusst gewesen sein musste.⁵⁹⁹ Mit dem Fernschreiben habe er aus eigenem Antreiben und über den Auftrag Eichmanns hinaus, über das Schicksal ansässiger Jüdinnen und Juden niederländischer Staatsangehörigkeit in Frankreich entschieden, obwohl über deren rechtlicher Status noch keine finale Konformität herrschte. „[...] mit diesem Fernschreiben machte der Angeklagte mit der günstigeren Lage, in welcher sich Juden von niederländischer Staatsangehörigkeit in Frankreich befanden, ein Ende.“ In direkter Unmittelbarkeit an das Schreiben wurden dreiundachtzig niederländische Jüdinnen und Juden nach Auschwitz deportiert, wovon zweiundachtzig Menschen getötet wurden (vgl. Abbildung 9). Sijes stellte ferner einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Fernschreiben nach Paris und Brüssel und den in der Folge einhergehenden deutlich zunehmenden Judendeportationen aus Frankreich her.⁶⁰⁰ „Dr. Böck versuchte durch Verlesung weiterer Dokumente über die Tätigkeit des Klienten nachzuweisen, daß schon vor dessen Fernschreiben vom 12. August 1942 Judenverschickungen stattfanden, doch erklärt Dr. Sijes, daß so etwas aus den Dokumenten nicht gefolgert werden könne.“⁶⁰¹ Der Vorsitzende Dr. Strobl bat den niederländischen Experten zu Ende des sechsten Verhandlungstages sich auch am siebenten, am nächsten Tag, dem Gericht zur Verfügung zu stellen.

⁵⁹⁷ In einem Personalblatt vom 1. März 1941 steht neben dem Namen des SS-Obersturmführers Dr. Rajakowitsch das Kürzel Z.b.V. Ferner wird Rajakowitsch als Vertreter des Leiters der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ in Amsterdam SS-Hauptsturmführer Zoepf angeführt. Fotokopien von Dokumenten betreffend die Tätigkeit des Dr. Erich Rajakowitsch bei der Judenverfolgung in den Niederlanden (April 1941-August 1942) LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 5 ON. nicht zu eruieren.

⁵⁹⁸ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 6. Verhandlungstages vom 23. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁵⁹⁹ Vgl. Grete *Demartini*, Verteidiger „hortete“ Beweise. Rajakowitsch-Prozeß: Anwalt legt nur ratenweise Urkunden vor. In: Neues Österreich (25. Februar 1965) 5.

⁶⁰⁰ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 6. Verhandlungstages vom 23. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁶⁰¹ Eigenbericht der Volksstimme, Raja wußte: Mauthausen = Mordhausen. In: Die Volksstimme (24. Februar 1965) 4.

8.7. Siebenter, achter und neunter Verhandlungstag – 24., 25. und 26. Februar 1965

Die Strategie von Böck und seinem Mandanten Rajakowitsch war nun ganz klar. Sie gingen auf Konfrontation mit dem historischen Gutachter Sijes. Der Verteidiger Böck beabsichtigte kompromisslos, dass sich der Sachverständige Sijes, konfrontiert mit konkreten Detailfragen, in Widersprüchlichkeiten verstricken und somit bei den Geschworenen an Glaubwürdigkeit einbüßen sollte. Dr. Böck sah es mit dem Vorlegen von Dokumenten als bewiesen an, dass sogar bereits vor dem 1. August 1942 Deportationen von niederländischen Jüdinnen und Juden aus Frankreich stattgefunden hätten. Der Sachverständige war überrascht über diese ihm bis dahin unbekanntes Schriftstücke und forderte Kopien an, um diese Dokumente zu studieren und sich dann ein gesamtheitliches Bild machen zu können. Der Vorsitzende wies daraufhin Sijes an, bis zum nächsten Tag das Gutachten zu adaptieren.⁶⁰² Staatsanwalt Dr. Kovacs riss nach dem Verlesen einer Aussage eines SS-Mannes, der bei der Sicherheitspolizei in Den Haag tätig war und ebenso wie Rajakowitsch von der systematischen Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden nichts gewusst haben wollte, der Geduldsfaden: „Es ist immer wieder dasselbe: Leute, die an der Vernichtungsaktion selbst teilgenommen haben, erklären seit Kriegsende, sie hätten von alledem nichts gewußt und nichts getan. Man fragt sich nur, wie es Hitler gelingen konnte, in zwei Jahren sechs Millionen umbringen zu lassen.“⁶⁰³

Doch auch am 25. Februar, als das Beweisverfahren fortgesetzt wurde, waren die Kontroversen zwischen dem Sachverständigen und der Verteidigung nicht ausgeräumt. Sogar der Angeklagte Rajakowitsch beteiligte sich selbst an dem Kreuzverhör und traktierte den Sachverständigen mit Detailfragen. Nichtsdestotrotz blieb Sijes seiner Linie treu und vertrat mit Bezug auf diverse Dokumente die Sichtweise, dass vor dem 12. August ausschließlich, gemäß der nationalsozialistischen Sprache, „straffällig“ gewordene Jüdinnen und Juden niederländischer Staatsangehörigkeit sowie „staatenlose Juden“ deportiert worden wären, was Böck vehement dementierte.⁶⁰⁴ Die dreistündige konfrontative Fehde zwischen den beiden Protagonisten umschrieb der Journalist vom ‚Kurier‘ als „Marathonstreit“, bei dem sich Sijes heiser redete. Darüber hinaus beobachtete er, dass die Geschworenen gezeichnet und erschöpft waren und dem Streitgespräch kaum mehr ihre uneingeschränkte Aufmerksamkeit schenken konnten.⁶⁰⁵

Böck wollte das Gutachten von Sijes partout nicht akzeptieren und bestand bis zuletzt auf die Verlesung von weiteren Urkunden und Akten, sowie historiographischer Literatur. Nicht ohne Grund wurde das Verfahren von der hiesigen Presse als „Urkundenprozeß“ betitelt.⁶⁰⁶ Böck

⁶⁰² Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 7. Verhandlungstages vom 24. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁶⁰³ Eigenbericht der Volksstimme, Siebenter Verhandlungstag im Raja-Prozeß: Verschickungen Unschuldiger begannen nach dem Fernschreiben Rajakowitschs. In: Die Volksstimme (25. Februar 1965) 5.

⁶⁰⁴ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 8. Verhandlungstages vom 25. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁶⁰⁵ O.V., Marathonstreit um Dr. Raja. Sachverständiger redet sich heiser. In: Kurier (26. Februar 1965) 5.

⁶⁰⁶ Eigenbericht der Volksstimme, Montag: Plädoyers im Raja-Prozeß. Dokumente beispiellosen Zynismus“. Vier Fragen wurden den Geschworenen vorgelegt. In: Die Volksstimme (27. Februar 1965) 5.

versuchte seinen Mandaten zu entlasten, indem er weiterhin insistierte, dass bereits vor dem 12. August 1942 niederländische Jüdinnen und Juden aus Frankreich nach Auschwitz deportiert worden wären, sowie Rajakowitsch zu diesem Zeitpunkt nicht wissen hätte können, was Auschwitz tatsächlich war. Nachdem keine weiteren Anträge gestellt wurden, war das Beweisverfahren für geschlossen erklärt worden. Der Vorsitzende verlas die an die Geschworenen zu richtenden Fragen und übergab sowohl dem Ankläger als auch dem Verteidiger eine Niederschrift dieser Fragen, sodann die Verhandlung auf den kommenden Montag, den 1. März vertagt wurde, wenn die Geschworenen dann, nach Vortragen der Plädoyers von Staatsanwalt Dr. Kovacs und Verteidiger Dr. Böck, die Fragen beantworten werden müssen.⁶⁰⁷

8.8. Zehnter Verhandlungstag – 1. März 1965. Verlesung der Plädoyers

Die anklagende Partei, die Staatsanwaltschaft in persona Dr. Ernst Kovacs, eröffnete die Verlesung der Plädoyers und verdeutlichte sogleich die internationale Dimension des Verfahrens: „Die Augen der Welt sind auf diesen Prozeß gerichtet.“ In einem zweieinhalbstündigen Vortrag, „[...] das von peinlicher Sachlichkeit, aber auch von leidenschaftlichem Engagement getragen war“⁶⁰⁸, fasste er für die Geschworenen die Tätigkeit des Angeklagten in eine gesamtheitliche chronologische Darstellung der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik zusammen, was dem Reporter vom ‚Kurier‘ als positives Signum auffiel, gerade in Kontrast zu den für viele Anwesenden nicht mehr begreiflichen kontroversiellen Diskussionen über Dokumente während der Hauptverhandlung.⁶⁰⁹ Der Staatsanwalt zeichnete von dem Angeklagten ein Bild eines intelligenten, pflichtbewussten Technokraten. Über dessen motivationalen Antriebe seiner Taten konnte Kovacs nur mutmaßen, wonach er womöglich aus antisemitischen Motiven oder vielleicht auch aus reiner Geldgier gehandelt habe.⁶¹⁰ Für Kovacs war es wichtig der Geschworenenbank zu erläutern, dass auch die Bürokraten, mit Verweis auf Adolf Eichmann, die hinter den Massenverbrechen standen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen:

„Es ist natürlich leichter den primitiven, einfachen Mörder, den SS-Mann, der auf Juden geschossen hat, als Verbrecher zu überführen. Aber jene Justiz ist abzulehnen, die nur den primitiven Mörder, der als solcher nach außen auftritt, verurteilt. Wir erachten die Schuld jener Intelligenzen, die Einsicht in diese Verbrechen hatten, weit größer. Denn die eigentlichen Mörder saßen im Büro. Eichmann hat mit Schriftstücken Millionen Menschen getötet. Zwei solcher Schriftstücke – Todestelegramme – hat auch Rajakowitsch verfaßt, sie liegen im Akt.“⁶¹¹

Kovacs versuchte in seinem Plädoyer die Geschworenen zu emotionalisieren: „Ich bin dem Angeklagten dankbar, daß er sich zwei Tage lang zusammenhängend verantwortete. Wenn man

⁶⁰⁷ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 9. Verhandlungstages vom 26. Februar 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁶⁰⁸ Eigenbericht des Neuen Österreich, „Die Augen der Welt blicken auf diesen Prozeß“. Im Plädoyer gegen Rajakowitsch forderte der Staatsanwalt einen „Trennstrich gegen Mörder“. In: Neues Österreich (2. März 1965) 5.

⁶⁰⁹ Vgl. Günther Köchl, „Raja schickte Telegramm des Todes“. In: Kurier (2. März 1965) 8.

⁶¹⁰ Vgl. Herbert Zinnebner, Brillante Plädoyers in dem Prozeß gegen Rajakowitsch. In: Express (2. März 1965) 4.

⁶¹¹ Josef Zoderer, „Schuldpruch wichtiger als Strafe“. Staatsanwalt prangerte Rajakowitsch als „Schreibtischmörder“ an. In: Die Presse (2. März 1965) 4.

unwillkürlich die Augen schloß, lief es einem kalt über den Rücken. Man hörte die Stimme eines SS-Offiziers. Wie wird sich der Angeklagte erst während des Krieges verhalten haben, als er am Gipfelpunkt seiner Macht stand?“⁶¹² Für die in der Geschichte beispiellose Vernichtung von sechs Millionen Jüdinnen und Juden waren nur wenige hundert ‚Spezialisten‘ verantwortlich. Einer davon, so Kovacs, war „der Klügste“ unter Eichmanns Gehilfen, Erich Rajakowitsch. Ihn hatte Eichmann, seinerseits auch im Büro sitzend und mit seinen Schriftstücken für den Tod von Millionen Menschen verantwortlich, für seine Dienste akquiriert. Zwischendurch bekam Rajakowitsch während dem Plädoyer des Staatsanwaltes rote Flecken im Gesicht. Der Staatsanwalt appellierte an die Geschworenen, aufgrund der vorliegenden Beweise, den Angeklagten schuldig zu sprechen, auch um der demonstrativen Haltung Österreichs im Ausland wegen und Verbrechen apokalyptischen Ausmaßes nicht durchgehen zu lassen, sondern zu verurteilen.⁶¹³ Die Leitworte des Staatsanwaltes lauteten: „Für die unfabbaren Verbrechen des Dritten Reiches gibt es auf dieser Welt keine Sühne. Es geht in diesem Prozeß auch nicht um Vergeltung und Rache, es geht darum, daß für unser Land und für das Ausland die Grausamkeit der NS-Zeit aufgezeigt und ein Trennungsstrich zwischen ihr und der Menschenwürde gezogen wird.“⁶¹⁴

Die den Anklagenden verteidigende Partei, in persona Dr. Karl Böck, persistierte dagegen auf den bereits im Beweisverfahren vorgebrachten Zweifeln, dass Rajakowitsch das inkriminierte Fernschreiben vom 12. August 1942 überhaupt gar nicht selbst verfasst und unterschrieben habe, sowie bereits vor diesem Datum Jüdinnen und Juden niederländischer Nationalität aus Frankreich deportiert worden wären und besagtes Fernschreiben keinem telegraphischen Befehl gleichgekommen wäre. „Als er erklärte, sein Mandant habe zu jener Zeit weder von Auschwitz noch von der Massenvernichtung der Juden etwas gewußt, sondern an ihre Ansiedlung in Madagaskar geglaubt, erhob sich Unruhe im Saal.“⁶¹⁵ Hauptkritikpunkt war für den Verteidiger aber der zur Eventualfrage herangezogene Paragraph 87, welcher Tatbestand aber nicht für seinen Klienten gelte, da dieser in den besetzten Niederlanden zur Zeit der inkriminierten Handlungen der deutschen und nicht der österreichischen Rechtslage unterstanden habe und im deutschen Strafrecht kein Paragraph ähnlichen Charakteristikums zu finden wäre. Seinem Mandanten sei keine Mordabsicht nachweisbar.⁶¹⁶ Böck schloss sein Plädoyer mit den Worten: „Es geht nicht an, daß ein Urteil nur deshalb gefällt wird, damit Österreich im Ausland gut dasteht.“⁶¹⁷

⁶¹² O.V., Moment, Herr Richter. In: Der Spiegel (10. März 1965) Nr. 11, online unter <<https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46169740>> (02.02.2021).

⁶¹³ Vgl. Eigenbericht der Volksstimme, Aufrüttelndes Plädoyer des Staatsanwaltes: „Schreibtischmörder waren zu fein, sie überließen blutiges Handwerk anderen“. In: Die Volksstimme (2. März 1965) 5.

⁶¹⁴ Josef Zoderer, „Schuldspruch wichtiger als Strafe“. Staatsanwalt prangerte Rajakowitsch als „Schreibtischmörder“ an. In: Die Presse (2. März 1965) 4.

⁶¹⁵ Eigenbericht des Neuen Österreich, „Die Augen der Welt blicken auf diesen Prozeß“. Im Plädoyer gegen Rajakowitsch forderte der Staatsanwalt einen „Trennstrich gegen Mörder“. In: Neues Österreich (2. März 1965) 5.

⁶¹⁶ Vgl. Eigenbericht der Volksstimme, Aufrüttelndes Plädoyer des Staatsanwaltes: „Schreibtischmörder waren zu fein, sie überließen blutiges Handwerk anderen“. In: Die Volksstimme (2. März 1965) 5.

⁶¹⁷ Josef Zoderer, „Schuldspruch wichtiger als Strafe“. Staatsanwalt prangerte Rajakowitsch als „Schreibtischmörder“ an. In: Die Presse (2. März 1965) 4.

Staatsanwalt Dr. Kovacs beantragte einen Schuldspruch nach § 87 StG., während Verteidiger Dr. Böck Freispruch beantragte und sich der Angeklagte den Ausführungen seines Verteidigers anschloss.⁶¹⁸ Die Urteilsverkündung wurde auf den folgenden Tag, den 2. März 1965 erstreckt.

8.9. Elfter Verhandlungstag – 2. März 1965. Urteilsverkündung

An diesem Dienstag, den 2. März 1965, zogen sich die Hauptgeschworenen in das für sie bestimmte Besprechungszimmer zur Beratung zurück, wo sie anhand der mitgegebenen Anklageschrift, der Beweisgegenstände, sowie der übrigen Akten zu einer Beantwortung der Fragen kommen mussten. Zuvor erfolgte um 09:00 Uhr eine Rechtsbelehrung der Laienrichterinnen und Laienrichter vonseiten des Vorsitzenden OLGR Dr. Strobl.⁶¹⁹ Dem in der Anklage erhobenen Vorwurf des Mordes, ergänzte der Vorsitzende eine Eventualfrage in Anlehnung an § 87 StG., für den potentiellen Fall einer Freisprechung des Angeklagten hinsichtlich der Hauptfrage Eins. Die ausformulierten Fragen an die Geschworenen lauten wie folgt:

Hauptfrage 1:

„Ist Dr. Erich Raja schuldig, im August 1942 in Den Haag als zeitweiliger Vertreter des Referates IV B 4 beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete (BdS) durch Übermittlung eines Fernschreibens am 12. August 1942 an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris des Inhaltes, daß die im dortigen Befehlsbereich befindlichen Juden niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem Osten zu ‚evakuieren‘ seien, worauf der genannte Befehlshaber 83 im Lager Drancy bei Paris festgehaltenen Männern, Frauen und Kindern jüdischer Abstammung niederländischer Nationalität in 6 Transporten von Drancy nach dem Konzentrationslager Auschwitz deportieren ließ und ihre Übergabe zum Zwecke der Behandlung im Sinne der sogenannten ‚Endlösung der Judenfrage‘ an die Organe dieses Konzentrationslager veranlaßte, diese Organe im Wege des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Paris vorsätzlich veranlaßt zu haben, gegen diese übergebenen Personen in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus der Tod von 82 Personen erfolgte?“

Eventualfrage 2 (nur zu beantworten, wenn die Hauptfrage 1 verneint wird):

„Ist Dr. Erich Raja schuldig, im August 1942 in Den Haag als zeitweiliger Vertreter des Referates IV B 4 beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete durch die Zeichnung und Übermittlung eines Fernschreibens am 12.8.1942 an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris des Inhaltes, daß von seiner Dienststelle aus gegen die Evakuierung der im dortigen Befehlsbereich befindlichen Juden niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem Osten keine Bedenken bestehen, auf Grund dessen der genannte Befehlshaber hierauf 83 im Lager Drancy bei Paris festgehaltene Männer, Frauen und Kinder jüdischer Abstammung und niederländischer Nationalität nach dem Konzentrationslager Auschwitz deportieren ließ, aus Bosheit eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt zu haben, wobei diese Handlung den Tod von 82 dieser deportierten Personen zur Folge gehabt hat und er den Tod aller oder zumindest eines Teiles der Deportierten vorhersehen konnte.“

⁶¹⁸ Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 10. Verhandlungstages vom 1. März 1965 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁶¹⁹ Rechtsbelehrung in der Hauptverhandlung gegen Dr. Erich Raja vom 2. März 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158 Beilage F.

Eventualfrage 3 (nur zu beantworten, wenn die Hauptfrage 1 und die Eventualfrage 2 verneint wird):

„Ist Dr. Erich Raja schuldig, im August 1942 in Den Haag als zeitweiliger Vertreter des Referates IV B 4 beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken, auf eine anderer in dem § 5 enthaltene, entferntere Art zur Tat beigetragen habe und zwar durch Übermittlung eines Fernschreibens am 12. August 1942 an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris, des Inhaltes, daß die im dortigen Befehlsbereich befindlichen Juden niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem Osten zu evakuieren sei, worauf der genannte Befehlshaber 83 im Lager Drancy bei Paris festgehaltene Männer, Frauen und Kinder jüdischer Abstammung und niederländischer Nationalität in sechs Transporten von Drancy nach dem Konzentrationslager Auschwitz deportieren ließ und ihre Übergabe zum Zwecke der Behandlung im Sinne der sogenannten ‚Endlösung der Judenfrage‘ an die Organe dieses Konzentrationslagers veranlaßte, diese Organe im Wege des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Paris vorsätzlich veranlaßt zu haben, gegen diese übergebenen Personen in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus der Tod von 82 Personen erfolgte?“

Zusatzfrage 4 (nur zu beantworten, wenn die Eventualfrage 3 bejaht wird):

„Ist hinsichtlich der in der Eventualfrage 3 bezeichneten Tat des Dr. Erich Raja Verjährung eingetreten?“⁶²⁰

Nachdem sich die Geschworenen am Vormittag für eineinhalb Stunden zur Beratung zurückgezogen haben und sich nach nur eineinhalb Stunden einigten, folgte eine einstündige Beratung über die Strafhöhe, an der auch der Vorsitzende und die beiden Beisitzer teilnahmen. Hier wurde von jedem Laienrichter und jeder Laienrichterin ein für ihn oder sie angemessenes Strafausmaß ausgesprochen. Auch der Vorsitzende und die Beisitzer mußten sich dazu äußern. Die Vorschläge reichten von maximal fünf Jahren bis zu minimal zwei Jahren Haftstrafe.⁶²¹

Am frühen Nachmittag kehrten die Geschworenen in den Großen Schwurgerichtssaal zurück. Der Vorsitzende forderte den zum Obmann der Geschworenen gewählten Josef Schöber auf, den Wahrspruch dem Gericht mitzuteilen. Josef Schöber erhob sich und sprach das Verdikt der Geschworenen aus: „Die Geschworenen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt: Hauptfrage Eins, aufgrund des Beweisverfahrens für nichtschuldig des Mordes. Eventualfrage Zwei, auf Grund der Dokumente sind die Geschworenen zur Überzeugung gekommen, dass der Sachverhalt des Par. 87 gegeben ist!“⁶²²

⁶²⁰ Fragen an die Geschworenen in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja wegen §§ 5, 134, 135/3, 136 StG. vom 2. März 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158 Beilage C.

⁶²¹ Ein Geschworener plädierte für fünf Jahre Haft, der nächste für drei Jahre, drei Geschworene für zweieinhalb Jahre und drei weitere Laienrichter sprachen sich für zwei Jahre Haft aus. Der Beisitzer OLGR Dr. Knersch forderte ebenso zwei Jahre Haft, wohingegen sich der zweite Vorsitzende OLGR Dr. Sandor seiner Stimme bei der Straffrage enthielt, ob gehegter Bedenken gegenüber dem Wahrspruch der Geschworenen. Der Vorsitzende OLGR Dr. Strobl sprach sich für einen Kompromiss aus, nämlich zweieinhalb Jahre. Beratungsprotokoll bei dem Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 20, am 2. März 1965 in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁶²² Niederschrift nach Beendigung der Abstimmung der Geschworenen vom 2. März 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158 Beilage K.

Die Geschworenen beantworteten Hauptfrage Eins, wonach der Angeklagte an der Ermordung von zweiundachtzig Menschen schuldig war, die von Drancy nach Auschwitz deportiert wurden, einstimmig mit dem deutlichen Votum von acht Nein-Stimmen. Bei Eventualfrage Zwei, ob der ehemalige SS-Obersturmführer die Kinder, Frauen und Männer einer tödlichen Gefahr ausgesetzt habe und deren Tod vorhersehbar gewesen war, kam es zu fünf Ja-Stimmen, eine bejahende Stimme erfolgte mit der Einschränkung, dass Rajakowitsch ohne Tötungsabsicht gehandelt habe und zwei Laienrichter stimmten mit Nein. Damit mussten Eventualfrage Drei und Zusatzfrage Vier nicht beantwortet werden. Gemäß Strafprozessordnung entscheidet bei der Abstimmung der Geschworenen eine absolute Stimmenmehrheit, was im Falle von acht Geschworenen bedeutete, dass mehr als die Hälfte, also fünf bejahende Stimmen genügten, um die Bejahung der betreffenden Frage durch die Geschworenen annehmen zu können und es somit zu einem rechtskräftigen Schuldspruch kommen konnte.

Der Vorsitzende verkündete in öffentlicher Gerichtssitzung, in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten und des Verteidigers das Urteil samt den wesentlichen Gründen und belehrte Rajakowitsch über die ihm zustehenden Rechtsmittel:

„Der Angeklagte Dr. Erich Raja hat hiedurch das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 87 StG.⁶²³ begangen und er wird hiefür nach dem höchsten Strafsatz des § 86 StG., in Verbindung mit § 88 StG. unter Anwendung des § 339 StPO. zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 2 ½ (zweieinhalb) Jahren, verschärft durch ein hartes Lager jedes Vierteljahr sowie gemäss § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäss § 55 a StG. wird die Vorhaft vom 17.4.1963, 10,45 Uhr bis 2.3.1965 14,00 Uhr, auf die Strafe angerechnet. Entscheidungsgründe: Der Schuldspruch gründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen. Bei der Strafbemessung war mildernd: sein bisher untadeliger Lebenswandel, seine Selbststellung und dass er sich schließlich freiwillig an der Front gemeldet hat; erschwerend: der Tod mehrerer Menschen.“⁶²⁴

Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung war der Große Schwurgerichtssaal dicht gedrängt, von Schaulustigen, Fernsehteams und Fotografinnen und Fotografen sowie in- und ausländischen Journalistinnen und Journalisten, darunter insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus den Niederlanden. „Rajakowitsch nahm das Urteil mit einem Air gekränkter Würde entgegen [...]“⁶²⁵ Ein anderer Prozessbeobachter schilderte den Moment der Urteilsverkündung wie folgt: „In strammer Haltung, die Lippen verkniffen, so nahm Dienstag, um 13:45 Uhr der 59-jährige ehemalige SS-Obersturmführer Dr. Erich Raja alias Rajakowitsch sein Urteil entgegen.“ Seine beiden Kinder aus erster Ehe hatten in den letzten Bankreihen im Auditorium Platz genommen und

⁶²³ Paragraph 87 StG. (öffentliche Gewalttätigkeit ohne Tötungsabsicht, aber das Gefährden von Menschenleben) wurde bereits im ersten nicht rechtskräftigen Urteil vom 17. Dezember 1964 gegen Franz Novak angewendet. Er erhielt eine Strafe von acht Jahren Kerker. Speziell im Hinblick auf die seit der Annullierung des Kriegsverbrechergesetzes 1957 sehr beschränkten rechtlichen Instrumentarien zur Verurteilung von Schreibtischmördern in Österreich, beschrieb Staatsanwalt Kovacs in seinem Plädoyer ebendiesen Paragraphen als „Sperrriegel, der verhindern soll, daß ein Mitarbeiter an der ‚Endlösung der Judenfrage‘ als freier Mann aus dem Gerichtssaal spaziert.“ O.W., Die Schuldigen. In: Der neue Mahnruf. Nr. 3, 18. Jahrgang (März 1965) 1.

⁶²⁴ Urteilsverkündung in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja vom 2. März 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 159.

⁶²⁵ Eigenbericht des Neuen Österreich, Zweieinhalb Jahre Kerker für Rajakowitsch. Der Angeklagte meldete gegen die Verurteilung nach Paragraph 87 Nichtigkeitsbeschwerde an. In: Neues Österreich (3. März 1965) 5.

konnten beobachten, wie ihr Vater den Urteilsspruch des Richters hochaufgerichtet stehend vor der Anklagebarriere stoisch vernommen hatte.⁶²⁶ (vgl. Abbildung 8)

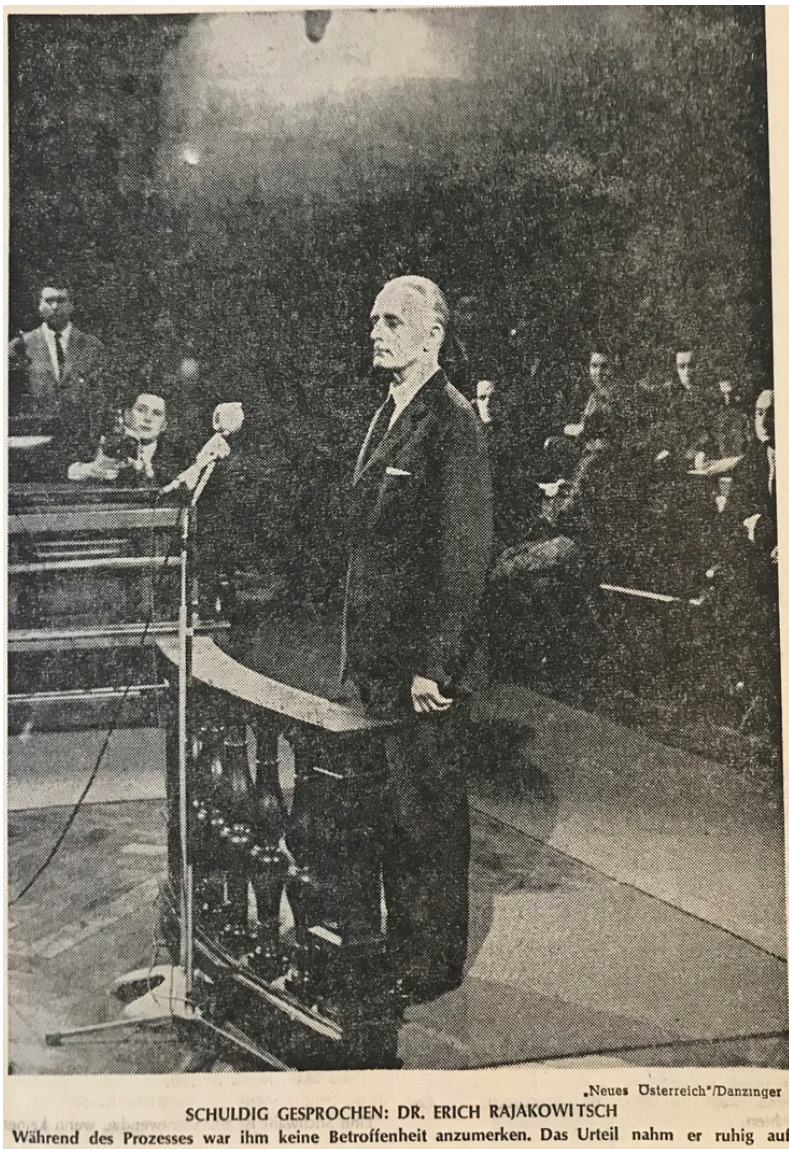


Abbildung 8: Rajakowitsch nimmt das Urteil stoisch entgegen

Der nun Verurteilte meldete prompt die Nichtigkeitsbeschwerde an, woraufhin der Staatsanwalt wegen zu milder Bestrafung Berufung einlegte. „Staatsanwalt Kovacs erklärte nach der Verhandlung, man müsse im Hinblick auf die Schwierigkeit des Beweisverfahrens mit dem Urteil grundsätzlich zufrieden sein. Das Strafausmaß sei freilich zu niedrig.“⁶²⁷ Aber unter Berücksichtigung der Umstände, dass der Anklagebehörde keine geeigneten Belastungszeugen zur Verfügung standen, sie daher auf die Heranziehung von Dokumenten angewiesen war und sich nach dem Außer-Kraftsetzen des für ebensolche Tatbestände adäquaten Kriegsverbrechergesetzes 1957 für die Staatsanwaltschaft die Beweisführung verkompliziert hatte, war eine Verurteilung alleine schon positiv zu sehen, so die Staatsanwaltschaft und einige Prozessbeobachterinnen und

⁶²⁶ Josef Zoderer, Zweieinhalb Jahre für Rajakowitsch. Wegen öffentlicher Gewalttätigkeit verurteilt – Staatsanwalt berief. In: Die Presse (3. März 1965) 4.

⁶²⁷ Eigenbericht des Neuen Österreich, Zweieinhalb Jahre Kerker für Rajakowitsch. Der Angeklagte meldete gegen die Verurteilung nach Paragraph 87 Nichtigkeitsbeschwerde an. In: Neues Österreich (3. März 1965) 5.

Prozessbeobachter. Einziges probates rechtliches Mittel, wie bereits im Fall Novak, war der Paragraph 87 Strafgesetz.⁶²⁸ Es herrschte also eine allgemeine Grundstimmung, wonach eigentlich niemand wirklich mit einer Verurteilung von Rajakowitsch rechnete, die Staatsanwaltschaft inbegriffen, und die Judikation per se weitestgehend überrascht aufgenommen wurde.⁶²⁹

Die Reaktionen seitens der Öffentlichkeit fielen differenziert aus. Das Gros der Stimmen ging jedoch in jene Richtung, dass man sich erleichtert über das Urteil zeigte, gerade auch vor dem Hintergrund einer sich ersparenden internationalen Blamage, wie ‚Die Volksstimme‘ festhielt: „Österreich blieb dank dem Wahrspruch der Geschworenen die Schande erspart, in der Welt als Asyl für Kriegsverbrecher zu gelten.“ In dieselbe Kerbe schlug der Staatsanwalt Dr. Kovacs: „Das Urteil ist ein eminenten Erfolg.“ Was das Strafausmaß betrifft schreibt ‚Die Volksstimme‘ weiter sei Österreich „anspruchslos“ geworden und „jeder rechtmäßig Denkende, der diesen Prozeß erlebte, atmete auf, als wenigstens ein Schuldspruch erfolgte.“⁶³⁰ Dass die Justiz nicht ausreichend gesetzliche Mittel gegenüber nationalsozialistischen Tätern habe, kritisierte Franz Kreuzer im Leitartikel der ‚Arbeiter-Zeitung‘ und monierte die politische Entscheidung über die Annullierung des Kriegsverbrechergesetzes 1957.⁶³¹ Ein über weite Teile sarkastischen Artikel wurde im deutschen Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ abgedruckt: „Der schlanke Mann in flanellgrauem Anzug und mit silbergrauem Haar erschien vor Gericht als der elegante Gegentyp des Herrn Karl: Er vereint die politische Wandlungsfähigkeit des erfolgreichen k.u.k. Österreicherers mit unbeirrbar weltmännischem Gehabe.“ Als Makel wurde abermals das milde Urteil gesehen sowie der Entscheid von Staatsanwalt Kovacs, ‚außerordentliche Milde‘ für den Angeklagten befürwortet zu haben.⁶³²

Auf weniger Zustimmung stieß das Urteil in den Niederlanden. Der Direktor des RIOD, Dr. Loe de Jong, war zwar zufrieden, dass Rajakowitsch überhaupt schuldig gesprochen wurde, drückte jedoch gleichzeitig auch seinen Unmut über das milde Strafausmaß aus: „Über das Urteil an sich bin ich bitter enttäuscht.“⁶³³ „Das Urteil steht nicht im Einklang mit den Gewalttaten im Zusammenhang mit der Ermordung von 82 niederländischen Juden.“⁶³⁴

Wie unter einem Brennglas illustrierte, nach dem Verfahren gegen Franz Novak, nun auch ein weiteres Mal dieser Prozess gegen Erich Rajakowitsch, dass mit den immer noch gültigen

⁶²⁸ Eigenbericht des Volksblatts, Zweieinhalb Jahre Kerker für Dr. Raja. Der Staatsanwalt ist nicht zufrieden. Berufung gegen das seiner Ansicht nach zu mildem Urteil – Geschworene verneinten. In: Volksblatt (3. März 1965) 4.

⁶²⁹ Vgl. *Holpfer*, „Ich war nichts als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“, 177.

⁶³⁰ Eigenbericht der Volksstimme, 6:2-Schuldspruch im Raja-Prozeß. Als „öffentlicher Gewalttäter“ schuldig gesprochen – Dennoch äußerst mildes Urteil: Zweieinhalb Jahre Kerker – Staatsanwalt berief. In: Die Volksstimme (3. März 1965) 2.

⁶³¹ Vgl. Franz *Kreuzer*, „Dr. Raja ist schuldig...“. In: Arbeiter-Zeitung (4. März 1965) 1.

⁶³² O.V., Moment, Herr Richter. In: Der Spiegel (10. März 1965) Nr. 11, online unter <<https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46169740>> (02.02.2021).

⁶³³ Eigenbericht der Volksstimme, 6:2-Schuldspruch im Raja-Prozeß. Als „öffentlicher Gewalttäter“ schuldig gesprochen – Dennoch äußerst mildes Urteil: Zweieinhalb Jahre Kerker – Staatsanwalt berief. In: Die Volksstimme (3. März 1965) 2.

⁶³⁴ O.V., Holländische Kritik an Raja-Urteil. In: Die Volksstimme (4. März 1965) 2.

Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem 19. Jahrhundert nur schwierig gegen Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus operiert werden konnte. Daher ist es also nicht verwunderlich, dass mit Hilfe eines Paragraphen Erich Rajakowitsch verurteilt werden konnte, bei dem es im eigentlichen Sinne der Gesetzeserfinder darum ging, boshafte Sachbeschädigung und absichtliche Gefährdung von Menschenleben besonders beim Betrieb von Eisenbahnen zu ahnden. Ein über dieses konventionelle Strafinstrumentarium hinausgehendes Mittel wurde zwar 1945 mit dem ‚Kriegsverbrechergesetz‘ installiert, mit dem gegen die konkreten Tatbestände von NS-Verbrechen eine größere Handhabe vorhanden war. Allerdings wurde selbiges jäh, bereits 1957 aus der Rechtsprechung beseitigt. Die beiden Regierungsparteien ÖVP und SPÖ⁶³⁵ waren, einem opportunistischen Kalkül folgend, auf Stimmenfang bei den ehemaligen Nationalsozialisten aus und meinten auf fundamental fälschliche Weise, das dunkle Kapitel der NS-Zeit abgeschlossen zu haben und einen dicken Schlussstrich unter die verdrängte Vergangenheit ziehen zu können. Doch einerseits waren unzählige österreichische nationalsozialistische Täter im Jahre 1957 noch nicht zur justiziellen Rechenschaft gezogen worden. Und andererseits, und nicht minder gravierend, war man von einer substanziellen gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungspolitik noch weit entfernt und es bedarf erst eines in den späten 1980er Jahren über seine eigene Vergangenheit stolpernden Präsidentschaftskandidaten Kurt Waldheim und der damit in Gang gesetzten sogenannten ‚Waldheim-Affäre‘⁶³⁶, um in Österreich eine tiefgreifende auf breite Teile der Gesellschaft ausgeweitete Debatte über die Zeit des Nationalsozialismus und ein schrittweise verändertes öffentliches Geschichtsbewusstsein zu stimulieren mit dem beispielsweise die Legitimität des Narratives der Opferthese zu erodieren begann. Letztendlich führte die ‚Waldheim-Affäre‘ in weiterer Folge später auch zu dem Bekenntnis des offiziellen Österreich zur Mitverantwortung für die Verbrechen des NS-Regimes. Ein abstrakter ‚Schlussstrich‘ im Jahr 1957 war also nicht nur deutlich verfrüht, das gesamte Ideenkonstrukt war und ist ein absurdes.

⁶³⁵ Zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes 1957 regierte in Österreich Bundeskanzler Julius Raab (ÖVP) in seiner zweiten Amtszeit in einer Koalition mit der SPÖ.

⁶³⁶ Siehe zu diesem Thema etwa: Barbara Tóth, Hubertus Czernin (Hg.), 1986. Das Jahr, das Österreich veränderte (Wien 2006). Sehenswert in diesem Kontext sind auch diverse Reportagen und Dokumentationen in der ORF TV-Thek. Eines der wohl medial berühmtesten zeitgeschichtlichen Dokumente in diesem Zusammenhang ist das von den ORF-Innenpolitik-Journalisten Peter Rabl und Hand Benedict geführte Interview mit Kurt Waldheim in der politischen ORF TV-Sendung ‚Inlandsreport‘ vom 25. Februar 1988, in welchem Waldheim unter anderem Stellung zu dem kurz zuvor veröffentlichten Historikerbericht über seine Kriegsvergangenheit erstmals öffentlich im Fernsehen Stellung nahm. Waldheim hatte mit ‚Erinnerungslücken‘ zu kämpfen und rechtfertigte sich, angesprochen auf seine Vergangenheit als Soldat der Wehrmacht, immer nur seine Pflicht erfüllt zu haben. ORF TV-Thek, Aufreger-Interview mit Kurt Waldheim vom 25. Februar 1988, online unter <https://tvthek.orf.at/profile/Archiv/7648449/Aufreger-Interview-mit-Kurt-Waldheim/10927666/Aufreger-Interview-mit-Kurt-Waldheim/10927667?meta=suggestion&query=Kurt%20Waldh&pos=4> (01.02.2021).

9. Epilog – Das Nachspiel des Prozesses

Wie bereits zuvor veranschaulicht, legte Rajakowitsch unverzüglich nach der Urteilsverkündung Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein, wobei ihm de iure nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zustand.⁶³⁷ In schriftlicher Form wurde dem Landesgericht für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien die von Erich Rajakowitsch verfasste Nichtigkeitsbeschwerde gut zwei Monate nach dem Ende der Hauptverhandlung übermittelt. In dem einundsechzig Seiten langen Konvolut beantragte die Verteidigung, dass das Urteil des Schwurgerichts vom 2. März 1965 aufgehoben werden und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung gelangen solle. Rajakowitsch schoss sich in der Nichtigkeitsbeschwerde zunächst auf den in der Hauptverhandlung aufgetretenen Sachverständigen Benjamin Aäron Sijes ein, dem er vorwarf, kein Gutachten im eigentlichen Sinne gemacht zu haben, sondern lediglich den Inhalt von Urkunden vorgetragen zu haben. Rajakowitsch erhebt zudem den Vorwurf der Befangenheit und mangelnden Objektivität des niederländischen Gutachters, nachdem dieser auch dem Anzeiger Simon Wiesenthal ein Privatgutachten ausgearbeitet habe und gleichzeitig als gerichtlich bestellter Sachverständiger eng mit der Staatsanwaltschaft zusammengearbeitet habe, Rajakowitsch zufolge ein Interessenkonflikt. Weitere formalrechtliche Nichtigkeitsgründe sah der Verurteilte in der Rechtswidrigkeit der an die Geschworenen gestellten Eventualfrage Zwei, sowie der ungenügenden Rechtsbelehrung der Geschworenen. Zudem führte Rajakowitsch ins Feld, dass er zwar während dem Krieg österreichischer Staatsbürger war, doch zur Tatzeit als Angehöriger der SS nicht mehr dem österreichischen Strafgesetzbuch, sondern dem Militärstrafgesetzbuch und subsidiär dem Reichsstrafgesetzbuch unterlag.⁶³⁸

Wie bereits Kovacs am letzten Verhandlungstag verkündet hatte, brachte auch die Staatsanwaltschaft Ende Mai 1965 ihre Berufung gegen das zu geringe Strafmaß ein. Die Staatsanwaltschaft argumentierte, dass es erstens kein Milderungsgrund sein könne, sich während des Krieges für den Fronteinsatz zu melden und zweitens das vom Erstgericht verhängte Strafausmaß keineswegs dem vom Verurteilten verursachten und vom Gefährdungsvorsatz umfassten Tod von zumindest zweiundachtzig Menschen, darunter sieben elternloser Kinder, gerecht werde. „Die vom Erstgericht verhängte Strafe erscheint daher nicht schuldangemessen.“⁶³⁹ In Responson auf diese Berufung beantragte der in Haft befindliche Rajakowitsch in einer Gegenausführung, der Berufung der Staatsanwaltschaft keine Folge zu geben. „Denn es muß doch ein Unterschied gemacht werden zwischen einem Täter, der etwa wie Eichmann durch Jahre hindurch an den Deportationen der Juden in die Vernichtungslager mitgewirkt hat, und einem

⁶³⁷ Der Vorsitzende OLGR Dr. Strobl wies Rajakowitsch umgehend im Gerichtssaal darauf hin, dass dem Verurteilten nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zustehe. Hauptverhandlungsprotokoll gegen Dr. Erich Raja. Protokoll des 11. Verhandlungstages vom 2. März 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 4 ON: 158.

⁶³⁸ Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde von Dr. Erich Raja vom 14. Mai 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 161.

⁶³⁹ Berufung der Staatsanwaltschaft Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 28. Mai 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 162.

Mann, der nur einmal an einem einzigen Tage in diese Aktion hineingeriet.“ Die Apologie fand ihren absurden Höhepunkt in der Feststellung, dass nach fast fünfundzwanzig Jahren ein „Sühnebedürfnis kaum mehr vorhanden“ sein könne.⁶⁴⁰ Eine Rechtfertigungsdanke, die auch von anderen NS-Tätern verfolgt wurde, zum einen sozusagen ‚nur‘ ein kleines Rädchen im nationalsozialistischen Vernichtungsapparat gewesen zu sein und zum anderen die zeitliche Distanz zu jener Zeit als plausibel für die Strafmilderung beziehungsweise Strafbefreiung zu machen.

Am 4. Oktober 1965 war ein Schreiben der Verteidigung von Rajakowitsch beim Obersten Gerichtshof eingelangt mit dem Inhalt, dass Rajakowitsch die Nichtigkeitsbeschwerde zurückziehe.⁶⁴¹ Zu diesem Zeitpunkt war der Verurteilte ohnehin schon beinahe zweieinhalb Jahre in Untersuchungshaft⁶⁴² gewesen. Kurioserweise trat Rajakowitsch am 5. Oktober 1965 um 12:00 Uhr die Haftstrafe an⁶⁴³, um zwölf Tage später am 17. Oktober 1965 um 10:45 Uhr das Strafende zu erleben und die über ihn verhängte Strafe von zweieinhalb Jahren Kerkern unter Anrechnung der Zeit in der Untersuchungshaft vom 17. April 1963 bis zum 5. Oktober 1965 verbüßt zu haben.⁶⁴⁴ Erich Rajakowitsch war vom 17. Oktober 1965 an ein freier Mann. Nachdem auch die Staatsanwaltschaft ihr Rechtsmittel der Strafberufung zurückgezogen hatte, erlangte das Urteil gegen ihn am 6. April 1966 schließlich Rechtskraft. Dieses rechtskräftige Urteil sollte er bis zu seinem Lebensende nicht anerkennen und in diversen Versuchen unermüdlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens anstrengen.

Der erste Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufhebung des Urteils vom 2. März 1965 ging am 15. Juni 1967 beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein. Wiederaufnahmewerber war der mittlerweile als „Privater“ angeführte und in Graz Hauptwohnsitz-gemeldete Erich Raja, der abermals von der Kanzlei Gürtler von Dr. Karl Böck mit der Vollmacht der Verteidigung vertreten wurde.⁶⁴⁵ Rajakowitsch traute sich trotz seiner Haftentlassung wohl nicht mehr ins Ausland zu verreisen, hatte doch die Niederlande etwa einen Haftbefehl gegen ihn ausgestellt, der in Österreich allerdings nicht exekutiert werden konnte. Er stellte seine Geschäfte in Italien ein und baute sich in Graz ein neues Leben auf. Als ‚Alter Herr‘ wurde er 1967 in seiner alten schlagenden Studentenverbindung ‚Corps Teutonia‘ wiederaufgenommen.⁶⁴⁶ Am 4. Januar 1968 folgte die

⁶⁴⁰ Gegenausführung zur Berufung der Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja vom 10. Juni 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 164.

⁶⁴¹ Rückziehung der Nichtigkeitsbeschwerde in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja vom 4. Oktober 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 175.

⁶⁴² Während der U-Haft stellte er Vorbereitungen an für das Verfassen einer Autobiographie. Im Jahre 1966 erschien dann das Buch mit dem Titel ‚Kopfjagd auf Rajakowitsch‘, in welchem, der rechtskräftig Verurteilte in der dritten Person über sich selbst schreibt und wie es der Buchtitel bereits ankündigt die Haltung vertritt, dass er einer regelrechten von Medien und Simon Wiesenthal initiierten Diffamierungskampagne zum Opfer gefallen wäre. Er beteuert seine Unschuld und streut immer wieder antisemitische Klischees mit ein. Erich *Raja*, Kopfjagd auf Rajakowitsch (Orion Verlag, Heusenstamm bei Offenbach am Main 1966).

⁶⁴³ Bericht über den Strafantritt von Dr. Erich Raja vom 16. Oktober 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 180.

⁶⁴⁴ Bericht über den Strafvollzug von Dr. Erich Raja vom 18. Oktober 1965 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 180.

⁶⁴⁵ Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens des Wiederaufnahmewerbers Erich Raja vertreten durch Dr. Karl Böck vom 15. Juni 1967 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 194.

⁶⁴⁶ Vgl. Richard *Bayer*, Chronik des akademischen Corps Teutonia zu Graz, 3. Teil (Graz 1974) 124.

Replik auf den Antrag zur Wiederaufnahme. Dieser wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Wien abgewiesen. Nachdem sich Erich Rajakowitsch von bisher unbekanntem vorgelegten Beweismitteln eine neue Dynamik versprach, vertrat das Gericht eine konträre Haltung. Der Wiederaufnahmebewerber Rajakowitsch habe keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, die einen Freispruch respektive eine Wiederaufnahme des Verfahrens begründen könnten. Die tatsächliche Faktenlage blieb die gleiche und die vom Gericht und Staatsanwaltschaft geteilte Einschätzung zu dem inkriminierten Fernschreiben vom 12. August 1942 blieb bestehen: „Der bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen günstigeren Lage für die niederländischen Juden in Frankreich und Belgien wurde nun durch das Fernschreiben des Wiederaufnahmewerbers vom 12.8.1942 ein Ende bereitet. Dieses Fernschreiben wurde in Paris direkt als Befehl angesehen und unverzüglich ausgeführt.“⁶⁴⁷ Der Einwand auf diesen Beschluss sollte alsbald folgen. Innerhalb der offenen Frist war am 19. Januar 1968 eine Beschwerde gegen den Beschluss vom 4. Januar 1968 beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingegangen, in der Rajakowitsch die Legitimation der von ihm neu vorgelegten Beweismittel abermals würdigte und das Oberlandesgericht Wien anrief seiner Beschwerde Folge zu leisten und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen.⁶⁴⁸

Vor diesem Wiederaufnahmeantrag trug sich im Oktober 1966 ein skurriles Schauspiel zu. Schauplatz dessen war wieder der Große Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien. Franz Novak wurde in einer zweiten Hauptverhandlung in einem nicht rechtskräftig gewordenen Urteil am 6. Oktober 1966 freigesprochen, was auf internationaler Ebene als Skandalurteil titulierte wurde. Der vom Gericht auf freien Fuß gesetzte ehemalige SS-Hauptsturmführer nahm zahlreiche Gratulationen entgegen, einer der ersten unter den Glückwünschenden war der ebenso in Freiheit lebende ehemalige SS-Obersturmführer Erich Rajakowitsch.⁶⁴⁹ Zwei nachweisliche NS-Verbrecher, die nun in Österreich in Freiheit leben konnten. Ferner blieb die Justiz in Sachen Wiederaufnahmeantrag von Rajakowitsch auch dieses Mal konsequent unbeirrt. Das Oberlandesgericht Wien erteilte der Beschwerde nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft am 27. Juni 1968 eine Absage.⁶⁵⁰

Beträchtlichen Wirbel gab es auch an anderer Stelle im Herbst 1967, als nämlich Simon Wiesenthal sein Buch ‚Doch die Mörder leben‘⁶⁵¹ veröffentlicht hatte. Darin widmet Wiesenthal dem ehemaligen SS-Obersturmführer Rajakowitsch und seiner Causa ein Kapitel. Es folgte eine Klage von Rajakowitsch wegen Rufschädigung. Aufgrund einer einstweiligen Verfügung wurde das

⁶⁴⁷ Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4. Januar 1968 in der Strafsache gegen Erich Raja wegen § 87 StG. betreffend Wiederaufnahmeantrag des Strafverfahrens vom 15. Juni 1967 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 196.

⁶⁴⁸ Beschwerde gegen den Beschluß vom 4. Januar 1968 in der Strafsache gegen Erich Raja vom 19. Januar 1968 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 197.

⁶⁴⁹ Vgl. Grete *Demartini*, Nach schockierendem Urteil: Taxi für Franz Novak. In: Neues Österreich (7. Oktober 1966) 5.

⁶⁵⁰ Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 27. Juni 1968 betreffend die Beschwerde des Wiederaufnahmewerbers gegen den Beschluß des Landesgerichtes Wien vom 4. Januar 1968 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 199.

⁶⁵¹ Simon *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben (Droemer Knauer, München/Zürich 1967).

Buch daraufhin in Österreich polizeilich beschlagnahmt.⁶⁵² Eine laut ‚Kurier‘ typisch österreichische Aktion, die in ein gesellschaftspolitisches Klima jener Zeit passte und überdies von Bundeskanzler Alfons Gorbach (ÖVP) begrüßt wurde, nachdem es der Politiker von Simon Wiesenthal als unangemessen erachtete, alte Wunden wieder aufzureißen.⁶⁵³ Dem Zwecke dienend, sich medienwirksam als Verleumdungsoffer von Simon Wiesenthal und niederländischen Behörden, die ihn in unermüdlicher Weise vor ein niederländisches Gericht bringen wollten, zu inszenieren, beraumte Rajakowitsch eine Pressekonferenz für den 4. Oktober 1967 an. Anlassgrund war durchaus auch sich vor den Medien zu erklären, nachdem im Vorfeld der Pressekonferenz in der österreichischen Presse darüber berichtet worden war, dass Rajakowitsch der österreichische Pass im Urlaub in Jugoslawien von der dortigen Polizei abgenommen wurde. Schauplatz der Pressekonferenz war das berühmte Wiener Kaffeehaus Café Landtmann am Universitätsring. Umringt von einer Traube zahlreicher Journalistinnen und Journalisten las er Passagen aus seinem Buch ‚Kopfjagd auf Rajakowitsch‘ vor und präsentierte sich als Unschuldiger. Ferner bestätigte er in Jugoslawien den Reisepass von der Polizei entzogen bekommen zu haben und legal in Österreich eingereist zu sein. Als österreichischer Staatsbürger sei er in Österreich vor der Verfolgung sicher, da ihn aufgrund der österreichischen Gesetzeslage die Republik nicht an die Niederlande ausliefern könne. Der einstige SS-Obersturmführer und ehemaliges NSDAP-Mitglied bekannte sich außerdem unverblümt dazu, ein überzeugter Nationalsozialist zu sein. In tumultartigen Szenen protestierten vor dem Lokal dutzende Studierende und schrien lauthals „Mörder, Mörder, Mörder.“⁶⁵⁴ Auf Drängen des Besitzers des Cafés hin wurde die Pressekonferenz abgebrochen und Rajakowitsch unter Polizeischutz begleitet. Einer der Protestierenden hielt ein Schild in die Luft auf dem gefragt wurde: „Freiheit für Kriegsverbrecher?“⁶⁵⁵

Letztendlich waren die Versuche von Rajakowitsch, die Publikation des Buches von Wiesenthal zu verhindern, vergebens. Sowohl in Österreich als auch im Ausland kam das Exemplar auf den Buchmarkt. Rajakowitsch reichte im weiteren Verlauf eine Klage wegen Ehrenbeleidigung ein, nachdem Wiesenthal in einem Zeitungsartikel behauptete, Rajakowitsch habe bereits vor der Wannseekonferenz die wahre Intention hinter der Chiffre ‚Endlösung der Judenfrage‘ gewusst.⁶⁵⁶ Es folgte vonseiten Wiesenthals eine Gegenklage, nachdem Rajakowitsch ihn als Lügner bezichtigt hatte, woraufhin der Angeklagte Rajakowitsch verurteilt wurde eine Pönale von 2.000 öS zu entrichten hatte.⁶⁵⁷

⁶⁵² Vgl. O.V., Wiesenthal-Buch beschlagnahmt. In: Wiener Zeitung (3. Oktober 1967).

⁶⁵³ Vgl. O.V., Soll man Wunden aufreißen? Das Buch, das es in den Buchhandlungen nicht mehr geben darf. In: Kurier (14. Oktober 1967).

⁶⁵⁴ Vgl. O.V., Sturmszenen um Rajakowitsch. Eichmann Mitarbeiter lud zur Pressekonferenz. In: Arbeiter-Zeitung (5. Oktober 1967).

⁶⁵⁵ In einem Beitrag von der Nachrichten- und Presseagentur Associated Press wurden Szenen von der Pressekonferenz, sowie der Proteste vor dem Café Landtmann gezeigt. Das Video ist auf der Plattform YouTube zu finden: British Movietone (Hg.), Erich Rajakowitsch Press Conference (21.07.2015), online unter <<https://www.youtube.com/watch?v=3WDzv0Mh09k>> (03.02.2021).

⁶⁵⁶ Vgl. O.V., Schon 1941 von der Endlösung gewußt? Ehrenbeleidigungsprozeß Raja gegen Wiesenthal. In: Arbeiter-Zeitung (9. November 1968).

⁶⁵⁷ Vgl. O.V., Raja-Urteil bestätigt. In: Die Presse (20. November 1968).

Es sollten vier Jahre ins Land ziehen, bis der nächste Versuch von Erich Rajakowitsch lanciert wurde, das Strafverfahren wiederaufzunehmen. Am 4. Mai 1972 stellte er Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Darin wurde unter anderem die Argumentation verfochten, dass der Verurteilte laut neu aufgetauchten Dokumenten einen mehrmonatigen ‚Wirtschaftsurlaub‘ in der ersten Jahreshälfte 1942 gehabt habe und erst Anfang Juli wieder in die Niederlande zurückgekehrt sei, also wenige Wochen vor dem Fernschreiben vom 12. August 1942. Abstruser Weise wurde daraus der Schluss gezogen, dass man daher also annehmen könne, dass Rajakowitsch nichts von den Vernichtungsmaßnahmen gegen Jüdinnen und Juden gewusst haben konnte und deswegen mit dem Begriff ‚Evakuierung von Juden nach dem Osten‘ nicht deren Tod vorhersehen konnte.⁶⁵⁸ Eine argumentative Rechtfertigung, die natürlich auch vonseiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes als nicht stichhaltig und „keinerlei Bedeutung zukommend“ abgewiesen wurde. Logischerweise erschloss sich dem Gericht nicht, was ein Wirtschaftsurlaub bis Ende Juni den Verurteilten davon abgehalten haben sollte, dass er in dem mehrwöchigen Zeitraum bis zum 12. August 1942 in verantwortlicher Stellung im Referat IV B 4 des BdS Den Haag nicht auch „[...] ausreichend Gelegenheit hatte, die geänderten Verhältnisse (Aufgabe des Madagaskar-Planes und Beschluss auf biologische Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Einflussgebiet der deutschen Reichsführung als Folge der sogenannten Wannsee-Konferenz⁶⁵⁹) aus eigener Wahrnehmung kennen zu lernen.“ Überdies hinaus hätte allein der Gefährdungsvorsatz als Motiv für eine Verurteilung genügt. Der neuerliche „unbegründete Wiederaufnahmeantrag“ wurde am 19. Oktober 1972 nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Wien ein zweites Mal abgewiesen.⁶⁶⁰ Das Prozedere begann wieder von neuem. Dem Entscheid des Gerichtes folgte eine Beschwerde von Erich Rajakowitsch am 12. Dezember 1972.⁶⁶¹ Das Oberlandesgericht Wien hat auch dieser Beschwerde nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft am 20. März 1973 nicht Folge gegeben, konnte doch einem ranghohen Mitarbeiter des BdS in Den Haag die fatale Rigorosität des nationalsozialistischen Terrorregimes nicht unbemerkt geblieben sein.⁶⁶²

Am 20. November 1974 landete ein weiterer Antrag aus Graz im Postfach des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Adressant war auch dieses Mal Erich Rajakowitsch, der einen Antrag auf

⁶⁵⁸ Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens des Wiederaufnahmewerbers Erich Raja vertreten durch Dr. Karl Böck vom 4. Mai 1972 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 200.

⁶⁵⁹ Im Kontext der Wannsee-Konferenz muss an dieser Stelle auf folgende Richtigstellung hingewiesen werden: Auf der Wannsee-Konferenz wurde nicht explizit die Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden beschlossen, sondern die behördliche Koordination bei der Vernichtung sowie wie mit sogenannten ‚Mischlingen‘ verfahren werden sollte. Die landläufige Annahme, dass am 20. Januar 1942 am Großen Wannsee in Berlin bei dieser Konferenz der Auftakt der Judenvernichtung beschlossen und in Gang gesetzt wurde, ist falsch, hält sich aber bis heute noch bei vielen in der Gesellschaft. Das Morden an den europäischen Jüdinnen und Juden hatte bereits davor begonnen.

⁶⁶⁰ Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Oktober 1972 in der Strafsache gegen Erich Raja wegen § 87 StG. betreffend Wiederaufnahmeantrag des Strafverfahrens vom 4. Mai 1972 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 202.

⁶⁶¹ Beschwerde gegen den Beschluss vom 19. Oktober 1972 in der Strafsache gegen Erich Raja vom 12. Dezember 1972 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 203.

⁶⁶² Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 20. März 1973 betreffend die Beschwerde des Wiederaufnahmewerbers gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wien vom 19. Oktober 1972 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 203.

Ausstellung eines Amtszeugnisses machte.⁶⁶³ Doch auch in dieser Causa erhielt der Antragsteller eine negative Stellungnahme zurück, denn mit der Verurteilung vom 2. März 1965 trat die Rechtsfolge der Entziehung des am 21. November 1931 an der Universität Graz erworbenen akademischen Grades eines Doktor juris nach Ablauf von fünf Jahren seit Strafverbüßung in Kraft.⁶⁶⁴

Erich Rajakowitsch konnte sich mit dem Urteil partout nicht abfinden und wollte das Verfahren aufs Neue aufrollen. Am 12. Dezember 1974 beantragte er zum bereits dritten Male, wieder vertreten durch den Verteidiger Dr. Karl Böck, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Wiederum bestand die Verteidigung darauf seine Abwesenheit aus Den Haag in der ersten Jahreshälfte als entscheidend anzuerkennen und zum anderen wurde argumentiert, dass der Wiederaufnahmewerber niemals voraussehen konnte, „[...] daß mit der Evakuierung von Juden aus den besetzten Westgebieten auch eine Todesgefahr für sie verbunden war.“⁶⁶⁵

Doch sieht man sich die Chronologie der Prozesse wegen NS-Verbrechen ab Mitte der 1970er Jahre genauer an, so konnte es von diesem Gesichtspunkt betrachtet, de facto zu gar keiner neuen Hauptverhandlung im Fall Rajakowitsch kommen. Es war eine Entwicklung, die einer konsequenten ‚kalten Amnestie‘⁶⁶⁶ gegenüber NS-Tätern gleichkam, also einer politischen Erkenntnis, nach der, wenn die Geschworenengerichte zu keinen Schuldsprüchen mehr kamen, selbige auch nicht mehr zweckmäßig waren. Auf politische Initiative des Justizministers Christian Broda stellte die österreichische Justiz 1972 alle Prozesse wegen NS-Verbrechen ein. Die alleinregierende SPÖ unter Bruno Kreisky wollte so die Reputation Österreichs im Ausland aufrechterhalten und Freisprüche für des Massenmordes Angeklagten ein Ende bereiten.⁶⁶⁷ Die

⁶⁶³ Antrag auf Ausstellung eines Amtszeugnisses von Erich Rajakowitsch an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 20. November 1974 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 207.

⁶⁶⁴ Amtszeugnis gemäß §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 15.11.1867 RGBl. Nr. 131 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 210.

Rajakowitsch sollte auch in den 1980er Jahren weiterhin versuchen den akademischen Titel wiederzuerlangen, scheiterte jedoch erneut. Der spätere von 2004 bis 2016 amtierende Bundespräsident und damalige Wissenschaftsminister Heinz Fischer (SPÖ) beantwortete eine Anfrage des niederländischen Auschwitz-Komitees, dass die Karl-Franzens-Universität Graz refüsiere, Erich Rajakowitsch den akademischen Titel zurückzugeben. Vgl. O.V., Kein Titel für Ex-SS-Offizier. In: Kleine Zeitung (3. Januar 1986) 5.

⁶⁶⁵ Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens des Wiederaufnahmewerbers Erich Raja vertreten durch Dr. Karl Böck vom 12. Dezember 1974 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 5 ON: 212.

⁶⁶⁶ Den Begriff prägte ‚Der Spiegel‘. Das deutsche Nachrichtenmagazin berichtete in seiner Januarausgabe 1969 über die Auswirkungen des scheinbar unbedeutend wirkenden und sperrig klingenden Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (EGOWiG), das im Oktober 1968 in der BRD in Kraft gesetzt wurde und versah ebendieses Gesetz maliziös mit dem Spottnamen einer ‚kalten Verjährung‘ (beziehungsweise Amnestie) für hochrangige NS-Schreibtischtäter. In der juristischen Praxis hatte das folgende Tragweite, dass nämlich künftig und mit rückwirkender Kraft unter dem zuzuordnenden Tatbestand ‚Mordbeihilfe‘ begangene Delikte nach fünfzehn Jahren verjährt waren, wenn den Gehilfen keine persönlichen niedrigen Motive wie etwa ‚Rassenhass‘ nachgewiesen werden konnte. Diese ‚De-Facto-Amnestie‘ hatte also fatale Folgen und bedeutete für unzählige hochrangige NS-Täter die Straffreiheit. Vgl. Annette *Weinke*, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949-1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg (Paderborn/München 2002) 302 f.

⁶⁶⁷ Vgl. Anton *Pelinka*, Simon Wiesenthal und die österreichische Innenpolitik (Referat im Rahmen der Tagung ‚Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal, Wien 2./3. Dezember 1998). In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Wien 1998) 4, online unter <https://www.doew.at/cms/download/5kmjc/pelinka_wiesenthal.pdf> (27.04.2021).

Chronologie von da an sah wie folgt aus: Im Jahre 1973 kam es zu keinem NS-Prozess vor österreichischen Gerichten. Im darauffolgenden Jahr 1974 kam es zu einer Verfahrenseinstellung im Fall Franz Murer⁶⁶⁸, nachdem dieser am 19. Juni 1963 von einem Grazer Geschworenengericht nicht rechtskräftig freigesprochen wurde. 1975 folgte ein Freispruch von Johann Vinzenz Gogl⁶⁶⁹, dem vorgeworfen wurde unter anderem österreichische und niederländische KZ-Häftlinge in Mauthausen und Ebensee misshandelt und getötet zu haben. Im Jahre 1976 wurde das Verfahren gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl eingestellt, nachdem die Staatsanwaltschaft Klagenfurt von der Anklage zurückgetreten war und die einstige Hauptverhandlung im Mai 1972 nach zwei Tagen abgebrochen wurde. Lerch und Pohl, als Angehörige des Stabs des SS- und Polizeiführers Odilo Globocnik in Lublin, sollen an der Ermordung von 1,8 Millionen Jüdinnen und Juden in Ostpolen während der sogenannten ‚Aktion Reinhard‘ und an anderen Gewaltverbrechen teilgenommen haben. Globocnik, der zwar als Gauleiter in Wien gescheitert war, aber von Himmler als einen „dynamischen, rücksichtslosen, von seiner Mission überzeugten nationalsozialistischen ‚Tatmenschen‘“ bewundert wurde, wurde mit der Position des SSPF in Lublin und der damit verbundenen Aufgabe der Vernichtung von Millionen von Jüdinnen und Juden betraut.⁶⁷⁰ Die Dienststelle von Globocnik in Lublin war gekennzeichnet von einer hohen Anzahl an Österreichern und darunter auffallend vielen Kärntnern. Der Klagenfurter Helmut Pohl leitete die Koordinierung der nach Lublin kommenden Transporte, die Selektion von Arbeitern und die weitere Deportation in die Vernichtungslager.⁶⁷¹ Ernst Lerch war auch in Klagenfurt geboren und war mit dem ebenfalls in Klagenfurt lebenden Globocnik eng befreundet. Auch zu Pohl unterhielt er eine Freundschaft. Stabschef Lerch war in Lublin der engste und wichtigste Mitarbeiter Globocniks in dessen Dienststelle.⁶⁷²

1977 war dann wieder ein Jahr ohne gerichtliche Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen und 1978 sollten final die Verfahren gegen Wilhelm Eppinger und Robert Jan Verbelen eingestellt werden. Bei Eppinger hatte die Staatsanwaltschaft Linz Anklage erhoben, es kam jedoch nie zu einer Hauptverhandlung. Der Tatvorwurf lautete auf Teilnahme an Massenvernichtungsverbrechen an polnischen Jüdinnen und Juden in Tranopol als Angehöriger einer Außendienststelle des

⁶⁶⁸ Siehe dazu: Johannes *Sachslehner*, „Rosen für den Mörder“. Die zwei Leben des NS-Täters Franz Murer (Wien/Graz/Klagenfurt 2017). Das Medieninteresse war schon während des Prozesses gegen Franz Murer am Landesgericht für Strafsachen Graz enorm. Umso größer waren die Reaktionen aus dem In- und Ausland nach dem Freispruch Murers am 19. Juni 1963. Während Freunde, Sympathisanten und die Geschworenen im Café gegenüber dem Gericht das Gerichtsurteil feierten, war man anderenorts darüber schockiert. Zahlreiche Zeitungen bewerteten den Freispruch kritisch. Auch ‚Die Volksstimme‘ kommentierte: „Mit dem Grazer Urteil wurde nicht nur Murer freigesprochen. Der Massensmord, begangen in der Uniform der Hitlerzeit, ist straffrei erklärt worden.“ Die Volksstimme (22. Juni 1963), zit. nach: Johannes *Sachslehner*, „Rosen für den Mörder“. Die zwei Leben des NS-Täters Franz Murer (Wien/Graz/Klagenfurt 2017) 256.

⁶⁶⁹ Siehe dazu in dieser Arbeit auf Seite 31 und zu Beginn von Seite 32 sowie: Christian *Rabl*, Der KZ-Komplex Mauthausen vor Gericht (Dissertation Wien 2017), insbesondere Kapitel 4.6.2.2. Ein unrühmliches Ende: 16:0 für Johann Vinzenz Gogl, 375-380.

⁶⁷⁰ Vgl. Bertrand *Perz*, Warum Österreicher? Zum Personal der Dienststelle des SS- und Polizeiführers Odilo Globocnik in Lublin. In: Stephan *Lehnstaedt*, Robert *Traba*, Die „Aktion Reinhardt“. Geschichte und Gedenken (Berlin 2019) 54.

⁶⁷¹ Vgl. Bertrand *Perz*, The Austrian Connection: SS and Police Leader Odilo Globocnik and His Staff in the Lublin District. In: Oxford University Press (Hg.), Holocaust and Genocide Studies 29, Nr. 3 (Cary 2015) 416.

⁶⁷² Vgl. Bertrand *Perz*, The Austrian Connection: SS and Police Leader Odilo Globocnik and His Staff in the Lublin District. In: Oxford University Press (Hg.), Holocaust and Genocide Studies 29, Nr. 3 (Cary 2015) 407 f.

Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lemberg. Verbelen wurde hingegen von einem Wiener Geschworenengericht von dem Vorwurf des Befehls zur Tötung belgischer Zivilisten als Angehöriger der Flämischen SS freigesprochen. Der Freispruch wurde vom OGH aufgehoben, um dann 1978 vom Landesgericht für Strafsachen Wien das Verfahren eingestellt zu bekommen. Dies war der Schlussakt für zwei Dekaden. Justizminister Christian Broda schlug, um nicht mit weiteren Blamagen bei Gerichtsurteilen im NS-Komplex für Aufregung zu sorgen, den Weg des geringsten Widerstandes ein und stellte die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen ein. Der justizielle Schlusstrich schien unter die NS-Vergangenheit gezogen und von 1979 bis 1999 kam es zu keinen weiteren gerichtlichen Unternehmungen wegen NS-Verbrechen. Es dauerte bis zum 21. März 2000, als sich wieder ein NS-Delinquent, Heinrich Gross, vor Gericht verantworten musste – respektive im Grunde genommen auch nicht.⁶⁷³ Nach seinem Tod 2005, wurde das Verfahren gegen Gross am 28. April 2006 eingestellt, bevor es überhaupt zu einer gerichtlichen Verhandlung kam.⁶⁷⁴ Mit diesem Datum war das Kapitel der justiziellen Betätigung wegen NS-Verbrechen in Österreich bis zum heutigen Tage geschlossen.

Nichtsdestotrotz war der Antrag vom 12. Dezember 1974 um Wiederaufnahme beim Wiener Gericht noch anhängig und zunächst passierte lange Zeit nicht viel. Erst die Aktivitäten von OLGR Dr. Josef Salomon brachten neuen Schwung in die Causa. Er beantragte im März 1978 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine Übersendung von Ablichtungen und Fotokopien aus dem Akt gegen Helmut Knochen, früherer Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris von 1942 bis 1944. Konkret sollten Dokumente nach Wien geschickt werden, die die Deportation niederländischer Jüdinnen und Juden aus Frankreich zum Gegenstand hatten.⁶⁷⁵ Um eine präzisierende Ergänzung seines am Landesgericht Köln erstatteten Gutachtens betreffend der Deportation von Jüdinnen und Juden niederländischer Staatsangehörigkeit zu bekommen, beantragte die Staatsanwaltschaft Wien im April 1981 eine Bestellung des deutschen Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Wolfgang Scheffler⁶⁷⁶ im Rechtshilfeweg im Rahmen der Erhebungen über den Wiederaufnahmeantrag von Erich Rajakowitsch. Scheffler sollte die Frage erörtern, ob der 12. August 1942 eine Zäsur bezüglich der Deportation von Jüdinnen und Juden niederländischer Nationalität darstellte oder nicht.⁶⁷⁷ Der Sachverständige Dr. Scheffler wurde sodann am 4. September am Landesgericht für Strafsachen Wien vernommen. Zugegen waren

⁶⁷³ Vgl. zu dem Fall Heinrich Gross Fußnote 167 in dieser Arbeit.

⁶⁷⁴ Eine chronologische Abfolge der fünfunddreißig Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte in Österreich findet sich auf der Homepage von [nachkriegsjustiz.at](http://www.nachkriegsjustiz.at). Winfried R. Garscha, Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte, online unter <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/chronik_wg.php> (03.02.2021).

⁶⁷⁵ Ersuchen um Übersendung von Akten an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin betreffend Strafverfahren gegen den österreichischen Staatsbürger Erich Raja wegen § 87 des Strafgesetzes vom 6. März 1978 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 220.

⁶⁷⁶ Wolfgang Scheffler war rund dreißig Jahre als Sachverständiger in diversen NS-Prozessen in und außerhalb Deutschlands tätig und übernahm danach eine Lehrtätigkeit am Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin. Vgl. Alfred *Streim*, Ein Leben für die Zeitgeschichte. In: Helge *Grabitz*, Klaus *Bästlein*, Johannes *Tuchel* (Hg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag (Berlin 1994) 9.

⁶⁷⁷ Antrag um Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Scheffler von der Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen der Erhebungen über den Wiederaufnahmeantrag des Erich Raja vom 7. April 1981 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 234.

neben dem Gutachter, der Richter Dr. Max Ortner sowie der Verteidiger von Rajakowitsch Dr. Karl Böck. Entscheidende Aussagen gingen in die Richtung, dass bereits vom Beginn der allgemeinen Massendeportationen aus Frankreich am 5. Juni 1942 und damit vor dem signifikanten Datum, dem 12. August 1942, auch einige Jüdinnen und Juden niederländischer Staatsangehörigkeit mittransportiert worden seien. Bei diesen, so Scheffler, zwölf Personen habe es keine Rolle gespielt, ob sie nun straffällig waren oder nicht. Ferner schlussfolgerte Scheffler: „Aus meiner Sicht gesehen, bedeutete das Schreiben vom 12.8.1942 für den Judenreferenten des BDS Paris die offizielle Genehmigung nun auch offiziell Juden niederländischer Staatsangehörigkeit deportieren zu dürfen.“ Einschränkend gab er allerdings diesbezüglich zu bedenken, dass er erst nach Durchsicht aller vorhanden Unterlagen in dieser Frage über definitive Klarheit verfüge. Böck stellte dem Sachverständigen sechs konkrete Detailfragen rund um das Fernschreiben vom 12. August 1942 und dessen Bedeutung. Scheffler machte daraufhin den Vorschlag, dass er ein schriftliches Gutachten erstellen könne, um alle diese offenen Fragen fundiert beantworten zu können.⁶⁷⁸ Verteidiger Dr. Karl Böck schickte eine Woche nach der Vernehmung den Antrag zum Verfassen eines schriftlichen Gutachtens, das „ehe baldigst zu erstatten“ sei, an den Untersuchungsrichter Dr. Max Ortner.⁶⁷⁹ Dem Antrag wurde von Ortner stattgegeben, woraufhin die Fragestellungen vom Landesgericht für Strafsachen Wien an Dr. Scheffler übermittelt wurden.⁶⁸⁰ Doch ein solches schriftliches Gutachten Schefflers wurde bis auf weiteres nicht erstellt und so blieb der Akt Rajakowitsch und dessen Wiederaufnahmeantrag ohne weitere Entscheidung liegen.

Auch nach dem rechtskräftigen Urteil vom 2. März 1965 hatte der niederländische Haftbefehl gegen Erich Rajakowitsch weiterhin Bestand. Im November 1982 wurde dem österreichischen Justizministerium sogar ein Ersuchen der niederländischen Sonderstaatsanwaltschaft für Kriegsverbrechen und andere politische Delikte zugesendet mit dem Bittgesuch, die Strafverfolgung von Erich Rajakowitsch zu übernehmen. Diesem Antrag wurde aber nicht stattgegeben.⁶⁸¹ Die Akten in der Causa Rajakowitsch wurden sodann lange Zeit nicht mehr aufgeschlagen.

Unbefriedigt mit dem ‚Nicht-Fortschritt‘ seines bereits vor gut zehn Jahren gestellten Wiederaufnahmeantrags machte Rajakowitsch seinem Ärger Luft und machte in einem Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen Wien den Justizminister Broda persönlich für den schleppenden Verlauf in seinem Verfahren verantwortlich, sei es doch zu zwei persönlichen Treffen zwischen ihm und dem Justizminister gekommen.⁶⁸² Dieses Veto brachte Rajakowitsch

⁶⁷⁸ Vernehmung vom Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Wolfgang Scheffler am Landesgericht für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja am 4. September 1981 LG Wien 20 Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 241.

⁶⁷⁹ Antrag zur Erstellung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens in der Strafsache gegen Erich Raja vom 11. September 1981 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 244.

⁶⁸⁰ Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zur Erstellung eines historischen Gutachtens in der Strafsache gegen Erich Raja vom 14. Oktober 1981 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 245.

⁶⁸¹ Vgl. *Holpfer*, „Ich war nichts als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“, 177.

⁶⁸² Diverse Unterlagen von Erich Rajakowitsch dem Landesgericht für Strafsachen Wien vorgelegt am 15. März 1983 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 254.

zumindest eine neuerliche Anhörung vor der leitenden Untersuchungsrichterin ein. In dieser Vernehmung wiederholte der Verurteilte schließlich seine ungläubige Betrachtungsweise, dass er zwar im Jahre 1942 gewusst habe, dass Deportationen im Gange seien, aber keine Kenntnis darüber gehabt hätte, wo die Verschickungen hingingen oder „was die Abtransportierten im Bestimmungsland machen sollten.“⁶⁸³ Generalanwalt Dr. Karl Marschall, Leiter der Abteilung IV 3 des Bundesministeriums für Justiz, berichtete der Untersuchungsrichterin Mag. Henriette Braitenberg-Zinnenberg, dass, stützend auf die vorhandenen Beweisstücke, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu legitimieren sei.⁶⁸⁴ Im Mai 1984 modifizierte das Landesgericht für Strafsachen Wien ihren Antrag auf Erstellung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens an Dr. Scheffler.⁶⁸⁵ Doch, nachdem Dr. Scheffler seinen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, wurde er von seiner Tätigkeit als Sachverständiger am 12. Juli 1984 mit Beschluss der Untersuchungsrichterin Mag. Braitenberg-Zinnenberg enthoben.⁶⁸⁶

Im Februar 1985 setzte die Ratskammer am Landesgericht für Strafsachen Wien einen vermeintlichen Schlusspunkt in der Causa Rajakowitsch und entschied, den Wiederaufnahmeantrag von Erich Rajakowitsch, datiert vom 12. Dezember 1974, abzuweisen. Im Kern des Beschlusses stand die argumentative Bekundung, dass das von den Geschworenen am 2. März 1965 gefasste Urteil, wonach sie das Fernschreiben vom 12. August 1942 als Befehl an die Dienststelle des BdS in Paris auffassten, mit den neuen vorgelegten Beweismaterialien nicht entkräftet werden könne. Ein für ein Wiederaufnehmen des Verfahrens notwendiger plausibler Beweis wäre es gewesen, wenn das Fernschreiben keinerlei Kausalität für konkrete Deportationen dargestellt hätte. Dies könne aber auch nicht aus dem Gutachten von Dr. Scheffler für das Landesgericht Köln abgeleitet werden.⁶⁸⁷

Der bisherigen Historie entsprechend, anerkannte Rajakowitsch diesen Entscheid abermals nicht und legte eine baldige Beschwerde gegen selbigen ein.⁶⁸⁸ Das Oberlandesgericht Wien lenkte nicht auf die Argumente Rajakowitschs ein und wies die Beschwerde ab.⁶⁸⁹ Die Antwort von

⁶⁸³ Vernehmung des Beschuldigten Dr. Erich Raja am Landesgericht für Strafsachen Wien am 23. Juni 1983 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 252.

⁶⁸⁴ Aktenvermerk in der Strafsache gegen Dr. Erich Raja von Generalanwalt Dr. Karl Marschall vom 25. April 1984 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 256.

⁶⁸⁵ Aus den zur Verfügung stehenden Akten ist nicht einsehbar, warum der Gutachter Dr. Scheffler den an ihn gestellten Auftrag einer Erstellung eines Gutachtens seit Herbst 1981 über drei Jahre nicht nachgekommen ist. Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zur Erstellung eines ergänzenden historischen Gutachtens in der Strafsache gegen Erich Raja vom 7. Mai 1984 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 258.

⁶⁸⁶ Beschluß über Enthebung von Univ. Prof. Dr. Wolfgang Scheffler von seiner Tätigkeit als Sachverständiger im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens gegen Dr. Erich Raja vom 12. Juli 1984 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 6 ON: 260.

⁶⁸⁷ Beschluß durch das Landesgericht für Strafsachen Wien über Abweisung des Wiederaufnahmeantrags des Strafverfahrens gegen Erich Raja vom 6. Februar 1985 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 7 ON: 263.

⁶⁸⁸ Beschwerde gegen den Beschluss vom 6. Februar 1985 betreffend Nichtwiederaufnahme des Verfahrens von Erich Raja vom 22. März 1985 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 7 ON: 264.

⁶⁸⁹ Abweisung der Beschwerde von Erich Raja durch das OLG Wien wegen des Beschlusses der Abweisung des Wiederaufnahmeantrags des Strafverfahrens LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 7 ON: 267.

Rajakowitsch folgte in Form einer zweimaligen Anregung einer außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens an die Generalprokuratur Wien.⁶⁹⁰

In dem ‚Zäsurjahr‘ 1986, als die Kandidatur des österreichischen Präsidentschaftsaspiranten Kurt Waldheim und seine spätere Wahlbestätigung eine Kontroverse über dessen Vergangenheit als Wehrmachtssoldat evozierte, kam eine breite gesellschaftliche Debatte in Gang. Dieser Diskurs stellte eine Quelle zu einer Initiierung eines tiefgründigen Prozesses dar, bei dem althergebrachte Geschichtsbilder hinterfragt wurden, in den Familien über die Generationsgrenzen hinweg diskutiert, der Mythos von dem Opferstatus Österreichs kritisch reflektiert und die Beteiligung Österreichs am nationalsozialistischen Terrorregime zumindest mal in die Debatte miteingeflochten wurde. Mit der ‚Waldheim-Affäre‘ manifestierte sich graduell ein verändertes individuelles und kollektives Geschichtsbewusstsein in breiten Teilen der österreichischen Bevölkerung.

In diesem gesellschaftspolitischen Klima des Umbruchs, dessen Wirkung weit über das Jahr 1986 hinausreichte, wies die Generalprokuratur Wien die Beschwerde von Rajakowitsch in einer Stellungnahme an die Oberstaatsanwaltschaft Wien ab.⁶⁹¹ Inwieweit diese veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse den Entscheid der Generalprokuratur mitbeeinflussten, kann an dieser Stelle nicht vollends beurteilt werden. Jedenfalls handelte es sich bei dieser Beschlussfassung um die letzte negative Note von staatlicher Stelle an Rajakowitsch und gleichzeitig auch das finale Aufbäumen des einstigen SS-Obersturmführers, der von da an keine Beschwerde mehr einlegte. Die Causa Erich Rajakowitsch, die mit den ersten von Hermann Langbein und Simon Wiesenthal angestoßenen staatlichen Ermittlungen im Jahr 1961 langsam ins Rollen kam, fand nun ein Vierteljahrhundert später ein Ende. Erich Rajakowitsch starb im Alter von dreiundachtzig Jahren am 14. April 1988 in Graz.⁶⁹²

⁶⁹⁰ Anregung eines Antrages von Erich Raja auf außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens an die Generalprokuratur Wien vom 21. November 1985 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 7 ON: 269.

Anregung eines Antrages von Erich Raja auf außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens an die Generalprokuratur Wien vom 9. April 1986 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 7 ON: 270.

⁶⁹¹ Abweisung der Beschwerde von Erich Raja durch die Generalprokuratur Wien vom 22. Dezember 1987 Tagebuch OStA Wien 20228/27 764.

⁶⁹² Todesanzeige von Erich Rajakowitsch. In: Kleine Zeitung (21. April 1988) 40.

10. Conclusio und Resümee

Überblickt man in einer abschließenden Schlussbetrachtung die Causa Rajakowitsch mit all ihren Nebenschauplätzen und fasst die analytischen Untersuchungsergebnisse der vorliegenden Arbeit summarisch zusammen, bietet sich einem folgendes Bild:

Wenngleich natürlich, der historischen Wahrheit getreu, konstatiert werden muss, dass die zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Verbrechen in ihren Dimensionen historisch neu- und einzigartig waren und die Nachkriegsgesellschaften vor bis dato nicht bekannte Herausforderungen⁶⁹³ gestellt hatten, ist der anfängliche tatsächlich umgesetzte Wille, NS-Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen und zu vergelten rapid verflogen. Waren es in der unmittelbaren Zeit nach 1945 noch die alliierten Militärgerichte in Deutschland und die in Österreich eingesetzten nationalen Gerichtshöfe, namentlich die Volksgerichte, die auch mit den speziell installierten Instrumentarien des ‚Kriegsverbrechergesetzes‘ und des ‚Verbotsgesetzes‘ operierten und ein beachtliches Pensum an gerichtlicher Strafverfolgung verfolgten, erlahmten diese Bemühungen der österreichischen Justiz und in anderen europäischen Ländern ab dem Ende der 1940er Jahre graduell. Die zu diesem Zeitpunkt in Österreich einsetzenden zwei Entwicklungen, nach denen zum einen die mehr als 700.000 ehemaligen Parteimitglieder nun in die Nachkriegsgesellschaft re-integriert werden mussten und zum anderen die politischen Parteien in diesen Personen ein konkretes Wählerstimmenpotenzial sahen, hatten maßgeblichen Einfluss auf ein langsames Stagnieren der Verfolgungsaktivitäten gegenüber NS-Verbrechen. Den ungünstigen Rahmenbedingungen zum Trotz – eklatanter Personalmangel, Platzmangel, Versorgungsprobleme und schlechte materielle Bedingungen - stellte die Dekade der österreichischen Volksgerichtsbarkeit bis zu ihrem Ende im Dezember 1955 die intensivste justizielle Beschäftigung mit NS-Verbrechen in der Zweiten Republik dar.

Nichtsdestotrotz markierte das Jahr 1955 und in weiterer Folge auch die NS-Amnestie 1957 eine gravierende Zäsur. Es kam zu einem raschen Abebben politischen und justiziellen Engagements gegen die nationalsozialistischen Gräueltaten. War jener für die Verfolgung von NS-Verbrechen unerlässliche politische Willen absent, kam es auch bei der Justiz zur Stagnation. Der deutsche Reichstagsabgeordnete der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Karl Liebke sah Anfang des 20. Jahrhunderts neben dem politischen Willen eben auch die Justiz als entscheidend an, nimmt sie doch „[...] als Teil des bürgerlich-demokratischen Staates auch dessen ‚sublimste Funktion‘ ein, weil sich der Staat selbst, und zwar auch seine gesetzgebende Gewalt, dieser von ihm geschaffenen

⁶⁹³ Parallel zur rechtlichen Belangung von NS-Tätern boten sich der österreichischen Nachkriegsgesellschaft zudem weitere Problemstellungen und Aufgaben wie „[...] der ‚Wiedergutmachung‘ an den Opfern, aber auch hinsichtlich sozialer und politisch-pädagogischer Maßnahmen, einschließlich der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Geschehenen, die eine Wiederholung derartiger Verbrechen dauerhaft unmöglich machen sollten.“ Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. In: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006) 11.

Gewalt unterordnet`.⁶⁹⁴ Dementsprechend kam es nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit 1955 zu insgesamt lediglich fünfunddreißig Prozessen, bei denen neunundvierzig Personen angeklagt wurden, wovon zwanzig rechtskräftig schuldig und dreiundzwanzig freigesprochen wurden. Fünf Verfahren wurden ohne rechtskräftiges Urteil eingestellt und jenes gegen Heinrich Gross – wie erläutert – abgebrochen und beendet. Eine beschämende Bilanz, die zusätzlich durch skandalöse Fehlurteile – Dejaco, Ertl, Murer, Lerch, Novak – noch mehr ins Negative potenziert wird. In Deutschland hingegen bewirkte die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg 1959 eine regelrechte Verfahrenswelle gegen NS-Verbrechen. In Österreich machte sich das Fehlen einer solchen zentralen Aufklärungsstelle signifikant bemerkbar. Das letzte rechtskräftige Urteil wegen NS-Gewaltverbrechen in Österreich wurde am 2. Dezember 1975 durch ein Gericht gesprochen. Dreißig Jahre nach dem Ende des nationalsozialistischen Gewaltregimes war sehr früh ein politischer Konsens eingetreten, dass es nun genug war, und jenes dunkle Kapitel für abgeschlossen erklärt werden konnte. Ein fataler Irrglaube, der sich prominent in eine Reihe weiterer falscher Entscheidungen einreichte.

Was mit der Hauptverhandlung und dem begleitenden Urteil gegen Erich Rajakowitsch ebenso zu Tage trat, waren die nicht adäquaten und fehlenden gesetzlichen Instrumente, um zumindest die ideelle Option zu haben, Schreibtischverbrechern vor dem Gesetz beikommen zu können. Es ist bezeichnend, dass notgedrungen ein Paragraph in seiner Fassung aus dem 19. Jahrhundert zur Anwendung kam, mit dem im ursprünglichen Sinne eigentlich boshafte Sachbeschädigungen und absichtliche Gefährdung von Menschenleben im Besonderen beim Betrieb von Eisenbahnen sanktioniert werden konnten. Das Kriegsverbrechergesetz, ein passendes Instrumentarium für derartige Delikte, war bekanntlich bereits 1955, viel zu früh abgeschafft worden. Eine weitere schwerwiegende Fehlentscheidung.

Einhergehend mit der justiziellen Aufarbeitung, sollte es nach einem Einschnitt wie dem nationalsozialistischen Terrorregime eigentlich auch zu einer umfassenden Vergangenheitsaufarbeitung auf gesellschaftlicher Ebene kommen. Auch in diesem Punkt konnten in der Bundesrepublik Deutschland bessere Fortschritte mit einer kritischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit beobachtet werden, als dies in Österreich der Fall war. Das mit der Moskauer Deklaration für Österreich oktroyierte Opfer-Narrativ prolongierte sich auch nach dem Krieg und manifestierte sich als offizielle Erklärungskategorie in der Gesellschaft, denn es erleichterte für viele den Umgang mit der Vergangenheit und exkulpierte die eigene Mitverantwortung. Eine kollektive Nicht-Konfrontation mit der Vergangenheit und ein kollektiver Opferstatus, subsumiert mit Geschichtslügen prägten ein in breiten Teilen der österreichischen Bevölkerung vertretenes Bewusstsein. In einem solchen gesellschaftspolitischen Klima war es selbstverständlich auch enorm schwierig, sich mit einer Vergangenheit auseinanderzusetzen, über die, von vielen präferiert, eigentlich ein Mantel des Schweigens umhüllt werden und idealtypisch ein dicker

⁶⁹⁴ Karl Liebknecht, Rechtsstaat und Klassenjustiz. In: Karl Liebknecht, Gesammelte Reden und Schriften, Band 2 (Berlin Ost 1960) 18 f. Zit. nach: Claudia *Kuretsidis-Haider*, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006) 348.

Schlussstrich gezogen sollte. Geschworene hatten nun die staatsbürgerliche Pflicht, über eine Person und eine Zeit ein Urteil zu sprechen, in der sie oftmals sozialisiert wurden und sich bei manchen Geschworenen auch bestimmte inhärente Überzeugungen und Ideologien – mitunter Antisemitismus und Verharmlosung des Nationalsozialismus – gefestigt hatten. Auch diese Aspekte berücksichtigend, sah und sieht sich das System der Geschworenengerichtsbarkeit immer wieder prinzipieller Kritik ausgesetzt. Wie in vielen anderen Fällen, billigten die Geschworenen auch bei Rajakowitsch dem Angeklagten ein Milderungsrecht zu, sodass sich seine Strafe auf nur zweieinhalb Jahre belief.

Evidente Kontinuitätslinien ließen sich hingegen im Apparat der Justiz identifizieren, wo ein beachtlicher Anteil des Personals einen nationalsozialistischen Makel mit sich trug. Es ist in diesem Kontext signifikant, dass die Initiative, Vorerhebungen einzuleiten, nicht von staatlicher Stelle kam, sondern zwei Privatmänner den Anstoß gaben, Erich Rajakowitsch wegen seiner Taten zur Rechenschaft zu ziehen. Es war das Verdienst der zwei Shoah-Überlebenden Simon Wiesenthal und Hermann Langbein, die in übermäßigem Eifer ihrer Lebensaufgabe, der Ausforschung von NS-Verbrechern, nachgingen und deren Beitrag nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Ohne ihr Engagement hätten sich zahlreiche NS-Täter nicht verantworten müssen. Die Verantwortung für den allzu milden Umgang mit NS-Tätern soll aber nicht singulär den einzelnen Richtern und Staatsanwälten zugeschrieben werden, waren es doch auch die Laienrichter, die nach 1955 die entsprechenden Urteile gefällt haben. Die lasche Vorgehensweise war also vielmehr auch Spiegel einer Gesellschaft, die unwillig war, sich der eigenen Nazi-Vergangenheit selbstkritisch zu stellen.

Was war das für eine Zeit, in welche der Prozess gegen Rajakowitsch im Jahr 1965 situiert war? Das Jahrzehnt der 1960er Jahre entpuppte sich „[...] als Schnittstelle zwischen unmittelbarer Nachkriegszeit und neuen Strömungen der Zweiten Republik.“⁶⁹⁵ Die Welt befand sich in einem ‚Kalten Krieg‘ und war in zwei politisch-ideologische Hemisphären, der westlichen und der kommunistischen, getrennt. Wirtschaftlich prosperierte das von steigendem Wohlstand und Beschäftigung begüterte Österreich. Innenpolitisch war mit den Nationalratswahlen 1966 erstmalig nach 1945 das Ende der Großen Koalition eingeläutet. Einer konservativen ÖVP-Alleinregierung folgte 1970 eine Minderheitsregierung Bruno Kreiskys unter der notwendigen Duldung der FPÖ, die die ‚Ära Kreisky‘ eröffnete. Auch wenn man von politischer Seite einen endgültigen Abschluss der Auseinandersetzung mit den Jahren 1938-1945 beschleunigt anstrebte, verdeutlichte ein trauriger Skandal, dass mit der Geschichte nur schwer abzuschließen ist. Auslöser des Ganzen waren die vom Professor der damaligen Hochschule für Welthandel Taras Borodajkewycz offen antisemitischen Inhalte gehaltenen Vorlesungen. 1962 machten sozialistische Studenten, darunter auch der spätere Bundespräsident Heinz Fischer, auf diese Kalamität aufmerksam. Ihnen stand eine breite Anhängerschaft an Burschenschäftern gegenüber, die sich im FPÖ-nahen ‚Ring Freiheitlicher Studenten‘ sammelten und in der ersten Hälfte der 1960er Jahre fast ein Drittel der

⁶⁹⁵ Brigitte Bailer, Referat auf dem Symposium „Die Auschwitzprozesse von Frankfurt und Wien als Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Deutschland und Österreich“ aus Anlass des 10. Todestages von Hermann Langbein am 8. Oktober 2005, online unter <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Bailer_60erJahre.php> (05.02.2021).

Stimmen bei Hochschülerschaftswahlen erhielten. Der Konflikt schwelte einige Jahre bis es 1965, als Borodajkewycz seine deutsch-nationale und antisemitische Haltung offen vor Fernsehkameras und unter hämischen Beifall seiner Anhänger artikuliert, zur Eskalation kam. Daraufhin wurde von einer Widerstandsbewegung eine Demonstration organisiert und es kam zum Zusammenprall mit einer Gegenkundgebung, die mit provokanten Parolen wie „Hoch Auschwitz“ ihre Sympathien mit Borodajkewycz bekundete und die Gegenseite reizen wollte. Es kam zu Tumulten in denen Ernst Kirchweger, Anhänger der Widerstandsbewegung, von dem rechtsextremen Burschenschafter Gunther Kümel tödlich verletzt wurde. Kirchweger war der erste Tote, der einer politischen Gewalttat nach 1945 zum Opfer fiel. Bezeichnenderweise für die milde österreichische Justiz in jener Zeit, wurde Kümel zwar des Totschlags angeklagt, was das Gericht jedoch verneinte und ihn wegen Notwehrüberschreitung zu zehn Monaten strengen Arrests verurteilte, wovon er in Anrechnung der Untersuchungshaft nur mehr gut drei Monate absitzen musste.⁶⁹⁶

Das Entsetzen über dieses erste Opfer politischer Auseinandersetzungen in der Zweiten Republik rief auf politischer Ebene ein allmähliches Umdenken mit hervor. Am 20. Jahrestag der österreichischen Unabhängigkeitserklärung am 27. April 1965 wurden bei den politischen Statements Grenzen gegenüber einer Bagatellisierung des Nationalsozialismus gezogen und symbolträchtig das erste, von der Republik Österreich etablierte Widerstandsdenkmal, ein Weiheraum für den österreichischen Freiheitskampf im Äußeren Burgtor der Wiener Hofburg, präsentiert. „Eine partielle Transformation des Geschichtsbewusstseins“⁶⁹⁷, zu der sich aber immer auch noch parallel die ambivalente Gedächtniskultur der Ehrung der gefallenen Wehrmachtssoldaten, symbolisch vertreten durch das in unmittelbarer Nähe befindliche Heldendenkmal, gepaart hat, wobei zweitens ab den 1960er Jahren und einer langsamen gesellschaftlichen Aufbruchsstimmung nicht mehr das Geschichtsbild des offiziellen Österreich auf Bundesebene – auf Landesebene war die politische Traditionskultur des Gefallenendenkens zum Teil bis weit in die 1980er Jahre zentrale Komponente der Erinnerungskultur – prägen sollte. Eine ebensolche gewisse rezente Aufbruchsstimmung drückte sich auch in der Installierung zweier für die Zeitgeschichtsforschung zentraler Institutionen aus. In die beginnenden 1960er Jahre fällt die Gründung einer Institution nach dem Vorbild des ‚Instituts für Zeitgeschichte‘ in München. 1961 wurde auf Initiative des privaten Vereins ‚Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte‘ das ‚Österreichische Institut für Zeitgeschichte‘ unter der Leitung des Historikers Ludwig Franz Jedlicka gegründet. Jedlicka war auch Mitbegründer des ‚Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes‘ im Jahr 1963. Betrachtet man die Causa Rajakowitsch, ist es bemerkenswert, dass es zu keiner Zusammenarbeit der Justiz mit den neuen österreichischen Forschungsstellen gekommen ist. Man präferierte das Heranziehen von deutschen und

⁶⁹⁶ Siehe dazu: Siegfried *Sanwald*, Der Prozess gegen Gunther Kümel. Notwehrüberschreitung vs. Totschlag – ein fragwürdiges Urteil. In: Michael *Graber*, Manfred *Mugrauer*, „Der Tote ist auch selber schuld.“ Zum 50. Jahrestag der Ermordung von Ernst Kirchweger (Wien 2015) 33-43, auch online unter http://www.klahrgesellschaft.at/Mitteilungen/Sanwald_2_15.pdf (05.02.2021).

⁶⁹⁷ Heidemarie *Uhl*, Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) (1/2001), 19-34, online unter http://www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/e_bibliothek/gedenkstatten/Uhl%2C%20Osterreichischer%20Opfermythos.pdf (06.02.2021).

niederländischen Wissenschaftlern. Überblickt man diese geschilderten Vorgänge kann durchaus von einer Dekade der Ambivalenzen gesprochen werden. Speziell was die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechern betraf, hing man dem in den 1950er Jahren eingeschlichenen Credo des Schlussstrichs unter die Vergangenheit an.

So gesehen ist kategorisch festzuhalten, dass der Fall Rajakowitsch ein symptomatisches Sittenbild jener Zeit in Österreich im Hinblick auf die justizielle Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen gewesen ist. Die Reputation im Ausland war wichtiger als das Sprechen von Recht. Wie widersprüchlich die Entwicklungsrichtungen in Österreich, auf politischer, gesellschaftlicher und generationeller Ebene waren, verdeutlicht etwa, dass ein rechtskräftig verurteilter Verbrecher, der zumindest dreiundachtzig Kinder, Frauen und Männer vorsätzlich einer absehbaren Gefahr ausgesetzt hat und deren Tod in Kauf genommen hat, sich in seinem alten Umfeld in Graz wieder integrieren konnte. In seiner Studentenverbindung Teutonia wurde er mit dem Titel ‚Alter Herr‘ dekoriert. Diese schlagende Burschenschaft wurde anlässlich einer Feier 1968 von der politischen Führungsriege der Stadt Graz und des Landes Steiermark, unter ihnen der spätere Landeshauptmann Josef Krainer, mit allen Ehren honoriert.

Seit dem eingestellten Verfahren von Heinrich Gross 2005 wurde die österreichische Justiz bei der Verfolgung von NS-Verbrechen nicht mehr aktiv. Allein aus biologischen Gründen, wird es zukünftig auch nicht mehr dazu kommen, dass sich ein NS-Verbrecher vor einem österreichischen Gericht verantworten muss. Dennoch haben es viele österreichische NS-Täter geschafft, einer Anklage zu entkommen und inkognito unbehelligt zu bleiben. So auch Alois Brunner, ehemaliger SS-Hauptsturmführer und mitverantwortlich für die Deportation der europäischen Jüdinnen und Juden in die Konzentrations- und Vernichtungslager, der es höchstwahrscheinlich schaffte in Syrien unterzutauchen und dort wohl 2009 oder 2010 gestorben ist, ohne je für seine Taten zur Rechenschaft gezogen worden zu sein. Trotzdem steht Brunner bis heute auf einer 2007 veröffentlichten Liste gesuchter NS-Täter, auf welche für deren Ergreifung eine Kopfgeldsumme von 50.000 Euro ausgelobt wurde. Aribert Heim, Lagerarzt in Mauthausen, wird vorgeworfen zig Häftlinge im Konzentrationslager Mauthausen ermordet zu haben. Er stand auch auf besagter Liste. Heim floh in den 1960er Jahren nach Kairo, wo er den Ermittlungsergebnissen zufolge 1992 starb.⁶⁹⁸ Diese zwei Beispiele illustrieren, dass sich Geschichte auch noch weit in das Hier und Jetzt fortsetzt und die österreichische Justiz für deren Tätigkeiten bei der strafrechtlichen Verfolgung wegen NS-Verbrechen grosso modo bei weitem nicht gelobt werden kann. Zu viele österreichische NS-Schergen sind unbestraft oder mit zu milden Urteilen, wie eben auch Erich Rajakowitsch, davongekommen.

Resümierend gesprochen, kann das Fazit gezogen werden, dass Erich Rajakowitsch – vor dem Hintergrund der diskutierten anderen skandalösen Urteile, der eingestellten Verfahren sowie der

⁶⁹⁸ Vgl. Colette M. *Schmidt*, Brunner bleibt in Österreich vorerst auf NS-Kopfgeldliste. Tod des 1912 geborenen Kriegsverbrechers in Syrien muss erst verifiziert werden. In: Der Standard (1. Dezember 2014), online unter <<https://www.derstandard.at/story/2000008861964/in-oesterreich-bleibt-brunner-vorerst-auf-nazi-kopfgeldliste>> (06.02.2021).

zu keiner Zeit belangten Straftaten – wenigstens für seine Taten angeklagt und verurteilt wurde, wenngleich das Strafmaß natürlich deutlich zu sanft ausfiel und dem entstandenen Leid der direkt und indirekt betroffenen Menschen nie gerecht wird und werden kann. Unmenschliche und bestialische in der Zeit des Nationalsozialismus begangene Gräueltaten, die den Tod unzähliger unschuldiger Menschen verursachten, können niemals einer gerechten Strafe zugeführt werden. Die Nemesis, eine ausgleichende, strafende und gar vergeltende Gerechtigkeit ist hier utopisch und kann den Opfern nicht widerfahren. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass das Menetekel, also die Warnung, „Nie wieder“ zukünftig nicht zu einer hohlen und leeren Phrase verkommt, sondern mit aller gebotenen Vehemenz verteidigt und auch dessen gehaltvolle Relevanz auf gesellschaftlich-pädagogischer Ebene den nächsten Generationen weitergeben und vermittelt werden. Diese aufklärende Vermittlungsarbeit leistete etwa auch der bereits verstorbene Holocaustüberlebende Max Mannheimer, indem er in die Schulen ging und den jungen Menschen folgende Botschaft mit auf ihren Weg gab:

*„Ihr seid nicht verantwortlich für das, was geschah.
Aber dass es nicht wieder geschieht, dafür schon.“⁶⁹⁹*

⁶⁹⁹ Zitat von Max Mannheimer, zit. nach: erinnern.at. Institut für Holocaust Education des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (Hg.), Max Mannheimer ist im 96. Lebensjahr in München gestorben (Wien 2016), online unter <https://www.erinnern.at/themen/e_bibliothek/miscellen/max-mannheimer-ist-im-96.-lebensjahr-in-muenchen-gestorben> (27.04.2021).

11. Anhang

Abkürzungen

AV	Aktenvermerk
AZ	Arbeiter-Zeitung
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
BGBI	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CIA	Central Intelligence Agency
DM	Deutsche Mark
DDR	Deutsche Demokratische Republik
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
IAK	Internationales Auschwitz-Komitee
KVG	Kriegsverbrechergesetz
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
NSB	Nationalsozialistischen Bewegung der Niederlande
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft oder Oberstaatsanwalt
öS	Schilling
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RGBI	Reichsgesetzblatt
RIOD	Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie – Niederländisches Reichsinstitut für Kriegsdokumentation
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SiPo	Sicherheitspolizei
SS	Schutzstaffel
SSPF	SS- und Polizeiführer
StA	Staatsanwaltschaft
StG	Strafgesetzbuch
StGBI	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozessordnung
VdU	Verband der Unabhängigen
VVRA	Vermögensverwaltungs- und Rentenanstalt

Eckdaten der gerichtlichen Prosekution von Erich Rajakowitsch

23. Juni 1961	Hermann Langbein erstattet Anzeige gegen Erich Rajakowitsch bei der Staatsanwaltschaft Wien
14. April 1963	Erich Rajakowitsch stellt sich der Polizei und wird verhaftet
15. Februar bis 2. März 1965	Hauptverhandlung gegen Erich Rajakowitsch Schuldspruch: zweieinhalb Jahre Haft
15. Juni 1967	Erster Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vonseiten Erich Rajakowitschs
4. Mai 1972	Zweiter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vonseiten Erich Rajakowitschs
12. Dezember 1974	Dritter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vonseiten Erich Rajakowitschs
22. Dezember 1987	Endgültige Abweisung der Beschwerde von Erich Rajakowitsch durch die Generalprokuratur Wien

Transportlisten der in sechs Transporten aus Frankreich nach Auschwitz deportierten dreiundachtzig jüdischen Kinder, Frauen und Männer niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem 12. August 1942

- 3 - 21

NOM	PRENOM	DATE DE NAISSANCE	LIEU DE NAISSANCE	RESIDENCE
<u>Convoi du 17 août 1942 (liste 20) 1</u>				
BRUYF	née BOEKI	23.1.1896	ROTTERDAM	inconnue
BEEK	née BOSMAM	10.1.1902	ROTTERDAM	"
BEEK	Mary	19.7.1929	"	"
<u>Convoi du 21 août 1942 (liste 22) 2</u>				
BLITZ	Isaac	2.7.1908	AMSTERDAM	AMSTERDAM
BLITZ	née MAYER	28.10.1912	BRUXELLES	"
BLITZ	Madeleine	22.1.1933	AMSTERDAM	"
<u>Convoi du 24 août 1942 (liste 23) 3</u>				
DELEEUW	Méline	26.4.1924	AMSTERDAM	ANVERS
DE MIRANDA	née VANDERMOLEN	22.12.1900	AMSTERDAM	"
ELIEN	Elias	8.10.1884	ROTTERDAM	"
EMDEN	née SLIER	19.1.1899	ROTTERDAM	"
ERWTEMAN	Juda	21.5.1890	AMSTERDAM	"
GOBETS	Joseph	26.3.1927	HARLEM	HARLEM
GOBETS	Henriette	7.5.1885	AMSTERDAM	DEN HAAG
HEIGMANS	Eliezer	22.4.1920	AMSTERDAM	AMSTERDAM
KLEEREKOPER	Joseph	10.9.1909	AMSTERDAM	ANVERS
KLEEREKOPER	Rebecca	24.12.1916	"	"

- 4 - 23

NOM	PRENOM	DATE DE NAISSANCE	LIEU DE NAISSANCE	RESIDENCE
PILLER	Eduard	21.9.1907	AMSTERDAM	ANVERS
PILLER	Rosalie	23.7.1908	"	BRUXELLES
SPRINGER	Isaac	1.11.1900	"	AMSTERDAM
ZILVERBERG	Simon	30.12.1906	COEVORDEN	BRUXELLES
<u>Convoi du 26 août 1942 (liste 24) 4</u>				
STERNFELD	David	28.1.1913	AMSTERDAM	AMSTERDAM
SANDERS	Eric	16.8.1900	"	"
HANNELBURG	Emmanuel	7.2.1919	ROTTERDAM	ROTTERDAM
COHEN	Hortov	3.1.1920	AMSTERDAM	AMSTERDAM
STOBEL	Siegfried	10.4.1910	"	"
LEVIE	B enjamin	1.6.1920	"	"
ROOT	Abram	4.3.1917	ROTTERDAM	"
ROOD	Arnold	24.8.1912	AMSTERDAM	"
IN DER ZYL	Bob	16.9.1921	"	"
BOSMAN	Isaac	4.10.1905	ROTTERDAM	ROTTERDAM
VAN KREVELD	Zeger	2.10.1900	AMSTERDAM	?
STODEL	Marcel	10.3.1920	"	AMSTERDAM
BOBBE	Henri	20.9.1924	ROTTERDAM	"
FRANCK	David	14.10.1909	en HOLLANDE	"
LEEFSTRA	Banjamin	30.1.1920	"	"
HARTOG	Heindrich	18.11.1915	"	?
KRYVANOSKI	Renée	31.7.1933	AMSTERDAM	AMSTERDAM
LEN IKEN	Schaoutje	23.8.1909	"	"

- 5 - 25

NOM	PRENOM	DATE DE NAISSANCE	LIEU DE NAISSANCE	RESIDENCE
LEN IKEN	Aléda	21.1.1935	AMSTERDAM	AMSTERDAM
LEN IKEN	Marie	27.3.1936	"	"
LAJNER	Ruth	27.5.1939	ANVERS	?
STARO-BERTAO	Henri	1.10.1895	"	?
ROSENRAJUD	Velleman	20.3.1911	en HOLLANDE	?
LITTKER	David	31.5.1903	AMSTERDAM	AMSTERDAM
RINE	Jacob	29.1.1906	"	"
PIPER	Abraham	24.4.1913	"	"
BLOQ	Isaac	20.4.1910	"	"
KULF	Hans	20.11.1904	ROTTERDAM	?
VAN DUTZ	Aron	21.6.1922	AMSTERDAM	?
TOLKOWSKI	André	21.4.1932	ANVERS	?
BERKELOW	Karel	1.9.1903	ROTTERDAM	?
SCHWARTZ	Max	16.8.1932	AMSTERDAM	?
SALOMONS	Gretje	26.11.1915	ARHEN	HILVERSUM
COHEN	Emma	13.3.1890	en HOLLANDE	ANVERS
BIELMAN	Edouard	26.1.1912	AMSTERDAM	?
BIELMAN	Jacques	3.6.1909	"	?
VAN DER HOSCH	?	20.7.1920	AMSTERDAM	AMSTERDAM
RIN	Rosina	29.8.1912	"	"
WEIGLASS	Clara	21.5.1915	DEN HAAG	DEN HAAG
LEEFSHA Van der HOCK		20.7.1920	AMSTERDAM	?

- 6 - 24

NOM	PRENOM	DATE DE NAISSANCE	LIEU DE NAISSANCE	RESIDENCE
<u>Convoi du 31 août 1942 (liste 26) 5</u>				
AUERBACH	Jekusich	12.2.1925	AMSTERDAM	PARIS
LANKOUT	Frédéric	16.1.1904	DEN HAAG	DEN HAAG
AUERBACH	Amélie	5.2.1918	AMSTERDAM	AMSTERDAM
AUERBACH	Sylvie	1.11.1917	"	"
SJOUVERMAN	Delva	18.11.1892	"	PARIS
WYENBERG	Henriette	26.7.1897	GRONINGUE	BLOEMENTAAL
WYENBERG	Léonard	17.8.1893	BLOEMENTAAL	"
WYENBERG	Robert	30.12.1925	"	"
GOMPERS	Max	18.5.1925	AMSTERDAM	AMSTERDAM
FRANKENHUIS	Charles	30.9.1890	OLDERZATZL	RYSWIJK
KWETS	Nathan	25.9.1911	DEN HAAG	DEN HAAG
GOMPERS	Lévy	13.7.1900	AMSTERDAM	AMSTERDAM
GOMPERS	Sophie	7.5.1899	"	"
GOMPERS	Louise	17.1.1927	"	"
SALOMONS	Arthur	11.4.1911	"	"
(Directeur Cie Assurances)				
<u>Convoi du 7 septembre 1942 (liste 29) 6</u>				
DE RAAY	Pétronella	24.10.1894	AMSTERDAM	?
DE RAAY	Hermann	7.10.1899	AMSTERDAM	Ingénieur à AMSTERDAM
DE RAAY	Léon	6.1.1923	PALENBOURG	étudiant à DELFT

- 7 - 29

NOM	PRENOM	DATE DE NAIS- SANCE	LIEU DE NAIS- SANCE	RESIDENCE
OOSTRA	Henrij	5.II.1897	ANNA PAULOWA	industriel à NOORDWINJCK
OOSTRA	Marie	3.6.1901	ROTTERDAM	"
OOSTRA	Jacob	4.9.1926	"	"
SANDERS	Eliam	11.4.1911	SNEEK	fonde de pou- voir à LA HAYE
V/ HESSEN	Fritz	20.7.1917	HAARLEM	VOORBURG

Abbildung 9: Transportlisten der in sechs Transporten aus Frankreich nach Auschwitz deportierten dreiundachtzig jüdischen Männern, Frauen und Kindern niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem 12. August 1942

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Passfoto von Erich Rajakowitsch.....	- 40 -
Abbildung 2: Das Schriftstück Seyß-Inquarts an Himmler vom 10. Mai 1940, mit der Bitte um baldige neue Einsetzung (Erste Seite)	- 66 -
Abbildung 3: Das Schriftstück Seyß-Inquarts an Himmler vom 10. Mai 1940 (Zweite Seite) -	66 -
Abbildung 4: Deportationsapparat der SS und Polizei in den Niederlanden (adaptierte Abbildung mit dem Namen von Erich Rajakowitsch).....	- 70 -
Abbildung 5: Fernschreiben vom BdS Den Haag IV B 4 gezeichnet von Dr. Rajakowitsch vom 12. August 1942.....	- 76 -
Abbildung 6: Zahlen der in nationalsozialistische Konzentrations- und Vernichtungslager deportierten Jüdinnen und Juden sowie der Überlebenden aus den Niederlanden	- 81 -
Abbildung 7: Großes Medienaufkommen am ersten Prozesstag in der Strafsache gegen Erich Rajakowitsch	- 104 -
Abbildung 8: Rajakowitsch nimmt das Urteil stoisch entgegen.....	- 119 -
Abbildung 9: Transportlisten der in sechs Transporten aus Frankreich nach Auschwitz deportierten dreiundachtzig jüdischen Männern, Frauen und Kindern niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem 12. August 1942.....	- 142 -

Quellenbelege der einzelnen Abbildungen

- Abbildung 1: Nationaal Archief, online unter <https://www.nationaalarchief.nl/onderzoeken/fotocollectie/aa32c456-d0b4-102d-bcf8-003048976d84> (04.02.2021).
- Abbildung 2 und 3: BArch, NS 19/836, Bl. 130. Zit. nach: Johannes Koll, Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden 1940-1945 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2015) 112f.
- Abbildung 4: Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2 (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1990) 607.
- Abbildung 5: LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 103.
- Abbildung 6: Gerhard Hirschfeld, Niederlande. In: Wolfgang Benz (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (München 1991) 165.
- Abbildung 7: Eigenbericht der Volksstimme, Eichmann empfahl Rajakovicz zur SS. Freund Eichmanns bekennt sich vor Wiener Geschworenengericht als nichtschuldig. In: Die Volksstimme (16. Februar 1965) 4.
- Abbildung 8: Eigenbericht des Neuen Österreich, Zweieinhalb Jahre Kerker für Rajakowitsch. Der Angeklagte meldete gegen die Verurteilung nach Paragraph 87 Nichtigkeitsbeschwerde an. In: Neues Österreich (3. März 1965) 5.
- Abbildung 9: Bericht des französischen Innenministeriums an das niederländische Justizministerium betreffend Deportation der niederländischen Juden vom 21. August 1963 LG Wien 27 d Vr 8896/61 Bd: 3 ON: 96.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

LG Wien

Erich Rajakowitsch 20 Vr 8896/61.

Erich Rajakowitsch 27 d Vr 8896/61.

StA Wien

Erich Rajakowitsch 15 St 25696/61.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands

DÖW-Akt Erich Rajakowitsch E 21.481.

Simon Wiesenthal Archiv (Wien)

Erich Rajakowitsch, Simon Wiesenthal Archiv, Mappe Erich Rajakowitsch 23.

Gedruckte Quellen

Seyß-Inquart, Arthur, Vier Jahre in den Niederlanden. Gesammelte Reden (Volk und Reich Verlag, Amsterdam/Berlin/Prag/Wien 1944).

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. (IV. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz) RGBl. Nr. 180/1913).

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, RGBl. 1, 1938, 414 f.

Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBl. 1, 1938, 1580.

Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. 1, 1938, 1709-1712.

Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete (Den Haag 1940).

Tageszeitungen

Brickner, Irene, Von den ehemaligen Nazis in Parteien und Behörden. In: Der Standard (26. Oktober 2016), online unter <https://www.derstandard.at/story/2000046422171/von-den-ehemaligen-nazis-in-parteien-und-behoerden> (25.11.2020).

Butterweck, Hellmut, Sternstunde der Gerechtigkeit. In: Der Standard, Nr. 9647 (14./15. November 2020) Album A 7, online unter <https://www.derstandard.at/story/2000121690211/vor-75-jahren-der-nuernberger-prozess-als-stunde-der-gerechtigkeit> (23.11.2020).

Demartini, Grete, Ein Telegramm als Todesurteil für 82 Juden. Auftakt zum Rajakowitsch-Prozeß: Geschworener abgelehnt, weil er im KZ interniert war. In: Neues Österreich (16. Februar 1965), 5.

Demartini, Grete, Rajakowitsch: Auschwitz unbekannt. Der Angeklagte übernahm die Prozeßführung, bis der Staatsanwalt endlich eingriff. In: Neues Österreich (17. Februar 1965) 5.

Demartini, Grete, Die Ausflüchte des Dr. Rajakowitsch – unterschrieb er „Irrläufer“? In: Neues Österreich (18. Februar 1965) 8.

Demartini, Grete, „Der Jurist im Nazi-Staat“. Referat eines Experten. In: Neues Österreich (23. Februar 1965) 8.

Demartini, Grete, Verteidiger „hortete“ Beweise. Rajakowitsch-Prozeß: Anwalt legt nur ratenweise Urkunden vor. In: Neues Österreich (25. Februar 1965) 5.

Demartini, Grete, Nach schockierendem Urteil: Taxi für Franz Novak. In: Neues Österreich (7. Oktober 1966) 5.

Eigenbericht des Volksblatts, Zweieinhalb Jahre Kerker für Dr. Raja. Der Staatsanwalt ist nicht zufrieden. Berufung gegen das seiner Ansicht nach zu mildem Urteil – Geschworene verneinten. In: Volksblatt (3. März 1965) 4.

Eigenbericht der Volksstimme, Eichmann empfahl Rajakovicz zur SS. Freund Eichmanns bekennt sich vor Wiener Geschworenengericht als nichtschuldig. In: Die Volksstimme (16. Februar 1965) 4.

Eigenbericht der Volksstimme, Die drei Fernschreiben des Dr. Raja kosteten 82 Menschen das Leben. In: Die Volksstimme (17. Februar 1965) 4.

Eigenbericht der Volksstimme, „Jude bleibt Jude“, schrieb Rajakowitsch. Dokumente beweisen führende Rolle. In: Die Volksstimme (18. Februar 1965) 5.

Eigenbericht der Volksstimme, Vierter Tag im Raja-Prozeß: Abgelehnter jüdischer Geschworener und holländischer Experte als Zeugen. In: Die Volksstimme (20. Februar 1965) 7.

Eigenbericht der Volksstimme, Raja wußte: Mauthausen = Mordhausen. In: Die Volksstimme (24. Februar 1965) 4.

Eigenbericht der Volksstimme, Siebenter Verhandlungstag im Raja-Prozeß: Verschickungen Unschuldiger begannen nach dem Fernschreiben Rajakowitschs. In: Die Volksstimme (25. Februar 1965) 5.

Eigenbericht der Volksstimme, Montag: Plädoyers im Raja-Prozeß. Dokumente beispiellosen Zynismus“. Vier Fragen wurden den Geschworenen vorgelegt. In: Die Volksstimme (27. Februar 1965) 5.

Eigenbericht der Volksstimme, Aufrüttelndes Plädoyer des Staatsanwaltes:
„Schreibtischmörder waren zu fein, sie überließen blutiges Handwerk anderen“. In: Die Volksstimme (2. März 1965) 5.

Eigenbericht der Volksstimme, 6:2-Schuldspruch im Raja-Prozeß. Als „öffentlicher Gewalttäter“ schuldig gesprochen – Dennoch äußerst mildes Urteil: Zweieinhalb Jahre Kerker – Staatsanwalt berief. In: Die Volksstimme (3. März 1965) 2.

Eigenbericht des Neuen Österreich, „Die Augen der Welt blicken auf diesen Prozeß“. Im Plädoyer gegen Rajakowitsch forderte der Staatsanwalt einen „Trennstrich gegen Mörder“. In: Neues Österreich (2. März 1965) 5.

Eigenbericht des Neuen Österreich, Zweieinhalb Jahre Kerker für Rajakowitsch. Der Angeklagte meldete gegen die Verurteilung nach Paragraph 87 Nichtigkeitsbeschwerde an. In: Neues Österreich (3. März 1965) 5.

Hafner, Sebastian, Das Gift der Kameradschaft. In: Die Zeit (16.05.2002), online unter <
https://www.zeit.de/2002/21/200221_haffner_xml/komplettansicht> (15.04.2020).

Köchler, Günther, Rajakowitsch: „Bin unschuldig“. In: Kurier (16. Februar 1965) 4.

Köchler, Günther, „Raja schickte Telegramm des Todes“. In: Kurier (2. März 1965) 8.

Kreuzer, Franz, „Dr. Raja ist schuldig...“. In: Arbeiter-Zeitung (4. März 1965) 1.

O.V., Unglück in den Bergen. Absturz im Ortlergebiet. In: Tiroler Anzeiger, Nr. 191 (21.08.1928) 7, online unter <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=tan&datum=19280821&seite=7&zoom=33>> (07.05.2020).

O.V., Tod den Kriegsverbrechern. In: Neues Österreich (11. Mai 1945) 1, online unter <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nos&datum=19450511&seite=1&zoom=33>> (13.10.2020).

O.V., Wiener Anwalt aus Mailand verschwunden. Er war ein Mitarbeiter von Eichmann. In: Neues Österreich, 7. April 1963, 1.

O.V., Ex-Nazi putting of police questioning. In: The New York Times (13. April 1963), online unter <https://www.nytimes.com/1963/04/13/archives/exnazi-putting-off-police-questioning.html>> (07.01.2021).

O.V., Dr. Raja leugnet Todesfarnschreiben. In: Arbeiter-Zeitung (17. Februar 1965) 5.

O.V., Zeuge im Raja-Prozeß: Selbst Kinder der SS spielten schon „Vergasung“. In: Arbeiter-Zeitung (18. Februar 1965) 8.

O.V., Marathonstreit um Dr. Raja. Sachverständiger redet sich heiser. In: Kurier (26. Februar 1965) 5.

O.V., Holländische Kritik an Raja-Urteil. In: Die Volksstimme (4. März 1965) 2.

O.V., Moment, Herr Richter. In: Der Spiegel (10. März 1965) Nr. 11, online unter <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46169740>> (25.01.2021).

O.W., Die Schuldigen. In: Der neue Mahnruf. Nr. 3, 18. Jahrgang (März 1965) 1.

O.V., Österreich. Kriegsverbrecher. Drei Minuten pro Opfer. In: Der Spiegel, Nr. 3/1966 (Spiegel Verlag Rudolf Augstein, Hamburg), online unter <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46265288>> (06.01.2021).

O.V., Wiesenthal-Buch beschlagnahmt. In: Wiener Zeitung (3. Oktober 1967).

O.V., Sturmszenen um Rajakowitsch. Eichmann Mitarbeiter lud zur Pressekonferenz. In: Arbeiter-Zeitung (5. Oktober 1967).

O.V., Soll man Wunden aufreißen? Das Buch, das es in den Buchhandlungen nicht mehr geben darf. In: Kurier (14. Oktober 1967).

O.V., Raja hat sich nur versprochen. In: Arbeiter-Zeitung (12. Juli 1968).

O.V., Schon 1941 von der Endlösung gewußt? Ehrenbeleidigungsprozeß Raja gegen Wiesenthal. In: Arbeiter-Zeitung (9.11.1968).

O.V., Raja-Urteil bestätigt. In: Die Presse (20. November 1968).

O.V., Kein Titel für Ex-SS-Offizier. In: Kleine Zeitung (3. Januar 1986) 5.

Scheidl, Hans W., 1985: Ein Handschlag mit fatalen Folgen. In: Die Presse (22.01.2010), online unter < https://www.diepresse.com/534850/1985-ein-handschlag-mit-fatalen-folgen?_vl_backlink=%2Fhome%2Fpolitik%2Fzeitgeschichte%2Findex.do> (22.10.2020).

Schmidt, Colette M., Brunner bleibt in Österreich vorerst auf NS-Kopfgeldliste. Tod des 1912 geborenen Kriegsverbrechers in Syrien muss erst verifiziert werden. In: Der Standard (1. Dezember 2014), online unter < <https://www.derstandard.at/story/2000008861964/in-oesterreich-bleibt-brunner-vorerst-auf-nazi-kopfgeldliste>> (06.02.2021).

Todesanzeige von Erich Rajakowitsch. In: Kleine Zeitung (21. April 1988) 40.

Zinnebner, Herbert, SS-Rajakowitsch hält vor Gericht Monologe. In: Express (17. Februar 1965) 4.

Zinnebner, Herbert, Sachverständiger zeigt Entwicklung des SS-Staats auf. In: Express (23. Februar 1965) 4.

Zinnebner, Herbert, Brillante Plädoyers in dem Prozeß gegen Rajakowitsch. In: Express (2. März 1965) 4.

Zoderer, Josef, Rajakowitsch will kein Freund Eichmanns sein. In: Die Presse (16. Februar 1965) 4.

Zoderer, Josef, Der Angeklagte duldet keine Zwischenfrage. In: Die Presse (17. Februar 1965) 4.

Zoderer, Josef, „Die Kinder der SS spielten Vergasung“. Der erste Zeuge sagte im Prozeß gegen Rajakowitsch aus. In: Die Presse (18. Februar 1965) 4.

Zoderer, Josef, „Schuldspruch wichtiger als Strafe“. Staatsanwalt prangerte Rajakowitsch als „Schreibtischmörder“ an. In: Die Presse (2. März 1965) 4.

Zoderer, Josef, Zweieinhalb Jahre für Rajakowitsch. Wegen öffentlicher Gewalttätigkeit verurteilt – Staatsanwalt berief. In: Die Presse (3. März 1965) 4.

Literatur

Abel Theodore, The Sociology of Concentration Camps. In: Social Forces Volume 30, Nr. 2 (Oxford University Press, Oxford 1951) 150-155.

Anderl, Gabriel; Rupnow, Dirk, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution (Oldenbourg Verlag, Wien/München 2004).

Albrich, Thomas, „Es gibt keine jüdische Frage“. Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos. In: *Steininger*, Rolf (Hg.), Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 1994) 147-166.

Arendt, Hannah, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen (Piper, München 2018).

Banach, Jens, Heydrich Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945 (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1998).

Bajohr, Frank, Täterforschung: Ertrag, Probleme und Perspektiven eines Forschungsansatzes. In: *Bajohr*, Frank; *Löw*, Andrea (Hg.), Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2015) 167-186.

Bajohr, Frank; Löw, Andrea, Tendenzen und Probleme der neueren Holocaust-Forschung. Eine Einführung. In: *Bajohr*, Frank; *Löw*, Andrea (Hg.), Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2015) 9-30.

Bajohr, Frank, Der Cultural Turn und die Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 65/2 (De Gruyter, Oldenbourg Verlag 2017) 223-232.

Bajohr, Frank, Nach dem Zivilisationsbruch. Stand und Perspektive der Holocaustforschung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) Jahrgang 70 (Societäts-Verlag, Frankfurt am Main 2020) 4-5, 25-30.

- Bajohr*, Frank, Die Elite im Visier. In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg).
- Bauer*, Kurt, Hitler und der Juliputsch 1934 in Österreich. Eine Fallstudie zur nationalsozialistischen Außenpolitik in der Frühphase des Regimes. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 59, Heft 2 (15.04.2011) 193-227.
- Bauman*, Zygmunt, Modernity and the Holocaust (Polity Press, Cambridge 1989).
- Bauman*, Zygmunt, Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust (Europäische Verlagsanstalt, Hamburg 1992).
- Bayer*, Richard, Chronik des akademischen Corps Teutonia zu Graz, 2. Teil und 3. Teil (Graz 1974).
- Benz*, Wolfgang (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (Oldenbourg Verlag, München 1991).
- Birn*, Ruth Bettina, Hanns Rauter. Höherer SS- und Polizeiführer in den Niederlanden. In: *Semser*, Ronald; *Syring*, Enrico (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2000) 408-417.
- Birn*, Ruth Bettina., „Neue“ oder alte Täterforschung? Einige Überlegungen am Beispiel von Erich von dem Bach-Zelewski. In: Totalitarismus und Demokratie – Zeitschrift für internationale Diktatur und Freiheitsforschung (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung Dresden 7/2/2010) 189-212.
- Black*, Peter, Ernst Kaltenbrunner. Der Nachfolger Heydrichs. In: *Smelser*, Ronald; *Syring*, Enrico (Hg.), Die SS: Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2000) 289-304.
- Blaschitz*, Edith, NS-Flüchtlinge österreichischer Herkunft. Der Weg nach Argentinien. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), Jahrbuch 2003 (Wien 2003) 103-136, auch online unter <https://www.donau-uni.ac.at/dam/jcr:af3509d2-5a3f-4c8c-bee8-e3ac60db62cf/ns-fl_chtlinge_blaschitz.pdf> (26.04.2021).
- Blom*, Johan C. H., The Persecution of the Jews in the Netherlands: A comparative Western European Perspective. In: European History Quarterly. Volume 19, Number 3, July 1989 (SAGE Publications, London 1989) 333-351.
- Brechtken*, Magnus, „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885-1945 (Oldenbourg Verlag, München 1998).

- Broszat*, Martin, Einleitung. In: *Broszat*, Martin (Hg.) Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen (Deutscher Taschenbuch-Verlag, München 2006).
- Browning*, Christopher R., Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland (Harper Collins, New York 1992).
- Browning*, Christopher R., Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die ‚Endlösung‘ in Polen (Rowohlt, Hamburg 1993).
- Browning*, Christopher R., Die Entfesselung der ‚Endlösung‘, Nationalsozialistische Judenpolitik 1939-1942 (Propyläen, Berlin 2003).
- Browning*, Christopher R., The Origins of the Final Solution. The Evolution of Nazi Jewish Policy, September 1939 – March 1942 (University of Nebraska Press, Lincoln 2004).
- Brückweh*, Kerstin, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: *Finger*, Jürgen; *Keller*, Sven; *Wirsching*, Andreas (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2009) 193-204.
- Buchheim*, Hans; *Broszat*, Martin; *Jacobsen*, Hans-Adolf; *Krausnick*, Helmut; Anatomie des SS-Staates (Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte) (Deutscher Taschenbuch-Verlag, München 1999).
- Carsten*, Francis L., Faschismus in Österreich. Von Schönerer zu Hitler (Wilhelm Fink Verlag, München 1978).
- Dicks*, Henry V., Licensed Mass Murder. A Social-psychological study of some SS killers (Chatto Heinemann and Sussex University Press, London 1972).
- Dieckmann*, Christoph, Rausch und Recht. In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg).
- Enderle-Burcel*, Gertrude; *Jerabek*, Rudolf; *Kammer-Hofer*, Leopold (herausgegeben von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien), Protokoll des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945 (Verlag Österreich, Wien 1995).
- Flohr*, Markus, Auf der Suche nach Reue. In: Zeit Geschichte Nr. 6/2020 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg).

- Forsthuber*, Friedrich, Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich – ein Anachronismus? In: Justiz und Erinnerung (Heft 11) (Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, Wien 2005), 18-19.
- Frei*, Norbert, Sensibler Skeptiker und streitbarer Geist Hans Mommsen 1930-2015. In: Geschichte und Gesellschaft – Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft (Heft 3, Jahrgang 42) (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2016), 535-547.
- Freund*, Florian; *Safrian*, Hans, Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945. Vertreibung und Deportation. In: *Talós*, Emmerich; *Hanisch*, Ernst; *Neugebauer*, Wolfgang; *Sieder*, Reinhard (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (öbv & hpt Verlag, Wien 2000) 767-794.
- Freitag*, Nils; *Piereth*, Wolfgang (Hg.) Kursbuch Geschichte (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2011).
- Friedlander*, Henry, Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle. In: *Kuretsidis-Haider*, Claudia; *Garscha*, Winfried R. (Hg.), Keine ‚Abrechnung‘. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Akademische Verlagsanstalt, Leipzig/Wien 1998) 280-284.
- Gallin*, Isabel, Machtstrukturen im Reichskommissariat Niederlande. In: *Bohn*, Robert (Hg.), Die deutsche Herrschaft in den ‚germanischen‘ Ländern 1940-1945 (Steiner, Stuttgart 1997) 145-157.
- Garscha*, Winfried R., Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: *Talós*, Emmerich; *Hanisch*, Ernst; *Neugebauer*, Wolfgang; *Sieder*, Reinhard (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (öbv & hpt Verlag, Wien 2000) 852-883.
- Garscha*, Winfried R.; *Kuretsidis-Haider*, Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. In: *Albrich*, Thomas; *Garscha*, Winfried R.; *Polaschek*, Martin F. (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Studienverlag, Innsbruck 2006) 11-25.
- Garscha*, Winfried R., Achtzig Jahre Ungewissheit. Die Nisko-Aktion 1939 und ihre verschollenen Opfer. In: *Schindler*, Christine (Hg.), Nisko 1939. Die Schicksale der Juden aus Wien (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien 2020) 19-160.
- Genschel*, Helmut, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich (Muster-Schmidt Verlag, Göttingen/Berlin 1966).

Goldhagen, Daniel, Hitler's willing executioners. Ordinary Germans and the Holocaust (Little, Brown and Compnay, London 1996).

Goldhagen, Daniel, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust (Siedler, Berlin 1996).

Goñi, Uki, Odessa. Die wahre Geschichte. Fluchthilfe für NS-Kriegsverbrecher (Verlag Assoziation A, Berlin/Hamburg 2007).

Griffioen, Pim; Zeller, Ron, Anti-Jewish Policy and Organization of the Deportations in France and the Netherlands, 1940 – 1944. A Comparative Study. In: Holocaust and Genocide Studies, Volume 20, Nr. 3 (Oxford University Press, Oxford 2006) 437-473.

Gründel, Ernst G., Die Sendung der jungen Generation. Versuch einer umfassenden revolutionären Sinndeutung der Krise (Beck, München 1932).

Haas, Hanns, Der ‚Anschluss‘. In: Talós, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang; Sieder, Reinhard (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (öbv & hpt Verlag, Wien 2000) 26-54.

Hájková, Anna, The Making of a Zentralstelle. Die Eichmann-Männer in Amsterdam. In: Theresienstädter Studien und Dokumente (Institut Theresienstädter Initiative, Prag 2003) 352-382.

Halbmayer, Brigitte, Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein 1912-1995. Eine politische Biografie (Braumüller, Wien 2012).

Halbrainer, Heimo, Lager Wagna 1914-1963. Die zeitweise drittgrößte Stadt der Steiermark (Universalmuseum Joanneum Archäologie und Münzkabinett, Graz 2014).

Happe, Katja, Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940-1945 (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2017).

Harvey, Elizabeth, „Der Osten braucht dich!“ Frauen und nationalsozialistische Germanisierungspolitik (Hamburger Edition, Hamburg 2010).

Hautmann, Hans, Der Kampf um die Geschworenengerichtbarkeit in Österreich 1848-1873. In: Weinzierl, Erika; Stadler, Karl R. (Hg.), Symposien zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich am 24. und 25. Oktober 1986 (Geyer, Wien/Salzburg 1987) 231-281.

- Henke*, Klaus D., Die „Banalität“ des Bösen. Hannah Arendt und Eichmann in Jerusalem. In: *Henke*, Klaus D. (Hg.) Auschwitz. Sechs Essays zu Geschehen und Vergegenwärtigung (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Berichte und Studien Nr. 32) (Dresden 2001) 75-80.
- Herbert*, Ulrich, „Generation der Sachlichkeit“. Die völkische Studentenbewegung der frühen zwanziger Jahre. In: *Herbert*, Ulrich (Hg.), Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1995) 31-58.
- Herbert*, Ulrich, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989 (Dietz, Bonn 1996).
- Herbert*, Ulrich, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989 (Verlag C.H. Beck, München 2016).
- Hilberg*, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., 13. Auflage (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1990).
- Hilberg*, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust (Olle & Wolter Verlag, Berlin 1982).
- Hilberg*, Raul, The Destruction of the European Jews (Quadrangle, Chicago 1961).
- Hirschfeld*, Gerhard, Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940-1945 (Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1984).
- Hirschfeld*, Gerhard, Niederlande. In: *Benz*, Wolfgang (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (München 1991) 137-165.
- Hoke*, Rudolf, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 1996).
- Holpfer*, Eva, „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“. Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich. In: *Albrich*, Thomas; *Garscha*, Winfried R.; *Polaschek*, Martin F. (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Studienverlag, Innsbruck 2006) 151-182.
- Höß*, Rudolf, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. Eingeleitet und kommentiert von Martin Broszat. In: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte (Bd. 5) (Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1958).

- Jacobsen*, Hans A., Fall Gelb. Der Kampf um den deutschen Operationsplan zur Westoffensive 1940 (Franz Steiner, Wiesbaden 1957).
- Jansen*, Hans, Der Madagaskar-Plan. Die beabsichtigte Deportation der europäischen Juden nach Madagaskar (F.A. Herbig Verlagsbuchhandlung, München 1997).
- Jagschitz*, Gerhard, Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945. In: *Talós*, Emmerich; *Hanisch*, Ernst; *Neugebauer*, Wolfgang; *Sieder*, Reinhard (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (öbv & hpt Verlag, Wien 2000) 88-122.
- Kampe*, Norbert; *Klein*, Peter (Hg.), Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente. Forschungsstand. Kontroversen (Böhlau Verlag, Wien/Köln 2013).
- Kaniak*, Gustav (Hg.), Das österreichische Strafgesetz samt den einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer systematischen Darstellung der Rechtspflege (Manz, Wien 1960).
- Kapralik*, Charles J., Erinnerungen eines Beamten der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde 1938/49. In: Leo Baeck Institute Bulletin Heft 58 (Jüdischer Verlag, Berlin 1981).
- Karner*, Stefan, „... des Reiches Südmark“. Kärnten und Steiermark im „Dritten Reich“ 1938-1945. In: *Talós*, Emmerich; *Hanisch*, Ernst; *Neugebauer*, Wolfgang; *Sieder*, Reinhard (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (öbv & hpt Verlag, Wien 2000).
- Kempner*, Robert W., Eichmann und Komplizen (Europa Verlag, Zürich/Stuttgart/Wien 1961).
- Kleiser*, Christina, Wertschätzung vor Gericht. Der Wiener Strafprozess gegen den NS-Täter Erich Raja (vormals Rajakowitsch). In: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik (Heft 3, Jahrgang 46) (Nomos Verlag, Baden-Baden 2013) 257-265.
- Kohlhaas*, Elisabeth, Gertrud Slotke – Angestellte im niederländischen Judenreferat. In: *Paul*, Gerhard; *Mallmann*, Klaus M. (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien (Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2004) 207-218.
- Koll*, Johannes, Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden 1940-1945 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2015).
- Kompisch*, Kathrin, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus (Böhlau Verlag, Köln 2008).

Konrad, Helmut, Erkundungen zur Zeitgeschichte, Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts) (1981) (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2016) 253-270.

Koslov, Elissa Mailänder, Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrationslagers Majdanek (1942-1944) (Hamburger Edition, Hamburg 2009).

Kraus, Marita, Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus (Wallstein Verlag, Göttingen 2008).

Kuretsidis-Haider, Claudia, Forschungsergebnisse und –desiderata zum Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich. In: *Diendorfer*, Gertraud; *Jagschitz*, Gerhard; *Rathkolb*, Oliver (Hg.), *Zeitgeschichte im Wandel*. 3. Österreichische Zeitgeschichtetage 1997 (Studienverlag, Innsbruck/Wien 1998) 299-307.

Kuretsidis-Haider, Claudia, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954 (Studienverlag, Innsbruck 2006).

Kuretsidis-Haider, Claudia, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In: *Albrich*, Thomas; *Garscha*, Winfried R.; *Polaschek* Martin F. (Hg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich* (Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 2006)) 329-352.

Kuretsidis-Haider, Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: *Finger*, Jürgen; *Keller*, Sven; *Wirsching*, Andreas (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte* (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2009) 74-83.

Kuretsidis-Haider, Claudia, „Du darfst nicht glauben, dass ich mutlos bin“. Biografische Skizzen zu Nisko-Deportierten aus Wien. In: *Schindler*, Christine (Hg.), *Nisko 1939. Die Schicksale der Juden aus Wien* (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien 2020) 161-206.

Kühl, Stefan, *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust* (Suhrkamp, Berlin 2014).

Kümmerle, Julian, *Der Holocaust* (Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart 2016).

Kwiet, Konrad, Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung (Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1968).

Kwiet, Konrad, „Judenstern“. In: *Benz*, Wolfgang; *Graml*, Hermann; *Weiß*, Hermann (Hg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus* (Deutscher Taschenbuch-Verlag, München 1998).

Lahusen, Benjamin, Im Namen des Vergessens. In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg).

Lichtenstein, Heiner, Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse (Bund-Verlag, Köln 1984).

Linder, Joachim; Ort, Claus-M., Zur sozialen Konstruktion der Übertretung und zu ihren Repräsentationen im 20. Jahrhundert. In: Linder, Joachim; Ort, Claus-M. (Hg.), Verbrechen – Justiz – Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart (Max Niemeyer Verlag, Tübingen 1999) 3-80.

Linne, Karsten, Deutschland jenseits des Äquators? Die NS-Kolonialplanungen für Afrika (Ch. Links Verlag, Berlin 2008).

Loitfellner, Sabine, Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. OeNB-Jubiläumsprojekt ‚Justiz und NS-Gewaltverbrechen. Teilprojekt Gesellschaft und Justiz (Wien 2002).

Loitfellner, Sabine, Auschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns. In: Albrich, Thomas; Garscha, Winfried R.; Polaschek, Martin F. (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Studien-Verlag, Innsbruck/Wien 2006) 183-197.

Lower, Wendy, Hitler’s furies. German women in the Nazi killing fields (Chatto & Windus, London 2013).

Lower, Wendy, Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust (Hanser, München 2014).

Marschall, Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1945-1972. Eine Dokumentation (Bundesministerium für Justiz, Wien 1977).

Mayrhofer, Silvia, Die Gerichtsverfahren gegen Dr. Heinrich Gross im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Arzt in der Kindertötungsanstalt ‚Am Spiegelgrund‘ (Diplomarbeit Universität Wien 2020).

Meisels, Mosche, Die Gerechten Österreichs. Eine Dokumentation der Menschlichkeit (Österreichische Botschaft, Tel Aviv 1996).

Middelberg, Mathias, Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten niederländischen Gebieten 1940-1945 (V&R Unipress, Göttingen 2005).

- Mommsen, Hans*, Der Nationalsozialismus. Kumulative Radikalisierung und Selbstzerstörung des Regimes. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 16, (München 1976) 785-790.
- Mommsen, Hans*, Probleme der Täterforschung. In: *Kramer, Helgard* (Hg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive (Meidenbauer, München 2006) 425-433.
- Moore, Bob*, Victims and Survivors. The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945 (Arnold, London 1997).
- Moser, Jonny*, Die Judenverfolgung in Österreich 1938-1945 (Europa Verlag, Wien/Frankfurt/Zürich 1966).
- Mosse, George L.*, Ein Volk – Ein Reich – Ein Führer. Die völkischen Ursprünge des Nationalsozialismus (Athenäum Verlag, Königstein im Taunus 1979).
- Naftali, Timothy*, The CIA and Eichmann's Associates. In: *Breitmann, Richard; Goda, Norman J. W.; Naftali, Timothy; Wolfe, Robert* (Hg.), U.S. Intelligence and the Nazis (Cambridge University Press, Cambridge 2005) 337-374.
- Neander, Joachim*, Reviewed Work: Ronald Semser, Enrico Syring (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe. In: Johns Hopkins University Press (Hg.), Studies Review, Vol. 24, Nr. 3 (Baltimore 2001) 630-632.
- Neugebauer, Wolfgang*, Langbein und NS-Prozesse. In: *Pelinka, Anton; Weinzierl, Erika* (Hg.), Hermann Langbein. Zum 80. Geburtstag. Festschrift (Wien 1993) 28-35.
- Orth, Karin*, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien (Wallstein Verlag, Göttingen 2000).
- Österreichische Historikerkommission: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, Bd. 1 (Oldenbourg Verlag, Wien 2003).
- Parcer, Janek*, Langbein in Auschwitz. In: *Pelinka, Anton; Weinzierl, Erika* (Hg.), Hermann Langbein. Zum 80. Geburtstag. Festschrift (Braumüller, Wien 1993) 21-25.
- Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus M.*, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung. In: *Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus M.* (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien (Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2004) 1-33.

- Paul*, Gerhard, Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung. In: *Paul*, Gerhard (Hg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? (Wallstein Verlag, Göttingen 2002) 13-90.
- Pätzold*, Kurt; *Schwarz*, Erika, „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“. Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns (Metropol-Verlag, Berlin 1994).
- Pauley*, Bruce F., Hahnenschwanz und Hakenkreuz. Der Steirische Heimatschutz und der österreichische Nationalsozialismus 1918-1934 (Europaverlag, Wien 1972).
- Pauley*, Bruce F., Der Weg in den Nationalsozialismus. Ursprünge und Entwicklung in Österreich (Österreichischer Bundesverlag, Wien 1988).
- Pelinka*, Anton, Wer ist das Volk? In: *Zeit Geschichte*, Nr. 1/2019 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg).
- Perz*, Bertrand, Österreich. In: *Knigge*, Volkhard; *Frei*, Norbert (Hg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord (Verlag C.H. Beck, München 2002) 150-162.
- Perz*, Bertrand, The Austrian Connection: SS and Police Leader Odilo Globocnik and His Staff in the Lublin District. In: Oxford University Press (Hg.), *Holocaust and Genocide Studies* 29, Nr. 3 (Cary 2015) 400-430.
- Perz*, Bertrand, Warum Österreicher? Zum Personal der Dienststelle des SS- und Polizeiführers Odilo Globocnik in Lublin. In: *Lehnstaedt*, Stephan; *Traba*, Robert, Die „Aktion Reinhardt“. Geschichte und Gedenken (Metropol Verlag, Berlin 2019) 50-81.
- Pohl*, Dieter, Holocaust. Die Ursachen, das Geschehen, die Folgen (Herder, Freiburg 2000).
- Pohl*, Dieter, Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933-1945 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2003).
- Polaschek*, Martin F., Rechtsfragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle. In: *Eisenberger*, Iris; *Ennöckl*, Daniel; *Reiter-Zatloukal*, Ilse (Hg.), *Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht* (Verlag Österreich, Wien 2018) 175-181.
- Pulzer*, Peter, Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867-1914 (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2004).

- Rabinovici, Doron, Instanzen der Ohnmacht, Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat (Jüdischer Verlag, Frankfurt am Main 2000).*
- Rabl, Christian, Der KZ-Komplex Mauthausen vor Gericht (Dissertation Wien 2017).*
- Rabl, Christian, Mauthausen vor Gericht. Nachkriegsprozesse im internationalen Vergleich (New academic press, Wien 2019).*
- Raja, Erich, Kopffjagd auf Rajakowitsch (Orion Verlag, Heusenstamm bei Offenbach am Main 1966).*
- Reitinger, Leopold, Langbein und Politische Bildung. In: Pelinka, Anton; Weinzierl, Erika (Hg.), Hermann Langbein. Zum 80. Geburtstag. Festschrift (Braumüller, Wien 1993) 40-44.*
- Rieder, Sepp, Erfahrungen mit der österreichischen Laiengerichtsbarkeit in der 2. Republik. In: Weinzierl, Erika; Stadler, Karl R. (Hg.), Symposien zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich am 24. und 25. Oktober 1986 (Geyer, Wien/Salzburg 1987) 211-230.*
- Rintelen, Anton, Erinnerungen an Österreichs Weg. Versailles – Berchtesgaden – Großdeutschland (Verlag F. Bruckmann, München 1941).*
- Ritz, Christian, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967) (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2012).*
- Rosenkranz, Herbert, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938-1945 (Herold, Wien 1978).*
- Russel, Lord of Liverpool, The Trial of Adolf Eichmann (Heinemann, London/Melbourne/Toronto 1962).*
- Rüter, Christian F., Erfassen – Erhalten – Erschließen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen. In: Kuretsidis-Haider, Claudia; Garscha, Winfried R. (Hg.), Keine ‚Abrechnung‘. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Akademische Verlagsanstalt, Leipzig/Wien 1998) 265-279.*
- Sachslehner, Johannes, „Rosen für den Mörder“. Die zwei Leben des NS-Täters Franz Murer (Molden, Wien/Graz/Klagenfurt 2017).*

- Safrian, Hans; Witek, Hans, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938 (Picus Verlag, Wien 1988).*
- Safrian, Hans, Die Eichmann-Männer (Europa Verlag, Wien 1993).*
- Safrian, Hans, Adolf Eichmann. Organisation der Judendeportation. In: Semser, Ronald; Syring, Enrico (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2000) 134-146.*
- Semser, Ronald; Syring, Enrico (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2000).*
- Schrabauer, Andreas, Anfänge der Repression und Judenverfolgung in den Niederlanden (1940-1941). Hanns Rauter und der ‚Donauklub‘ im Besatzungsapparat (Diplomarbeit Universität Wien 2012).*
- Schulte, Jan E.; Vollnhals, Clemens, Einleitung: NS-Täterforschung: Karrieren zwischen Diktatur und Demokratie. In: Totalitarismus und Demokratie – Zeitschrift für internationale Diktatur und Freiheitsforschung (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung Dresden 7/2/2010) 179-181.*
- Schuster, Walter (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Archiv der Stadt Linz, Linz 2004).*
- Serini, Eugen, Entwicklung des Strafrechts. In: Weinzierl, Erika; Skalnik, Kurt (Hg.), Österreich. Die Zweite Republik, Band 2, (Styria Verlag, Graz/Wien/Köln 1972) 109-134.*
- Sijes, Benjamin A., Studies over Jodenvervolging (Van Gorcum, Assen 1974).*
- Solf, Ursula, Wenn das Recht im Auge des Betrachters liegt: NS-Täter aus juristischer Perspektive. In: Kramer, Helgard (Hg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive (Meidenbauer, München 2006), 79-93.*
- Stahl, Daniel, „Warum kommen Sie erst jetzt?“ In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg).*
- Stiefel, Dieter, Entnazifizierung in Österreich (Europaverlag, Wien 1981).*
- Streim, Alfred, Ein Leben für die Zeitgeschichte. In: Grabitz, Helge; Bästlein, Klaus; Tuchel, Johannes (Hg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag (Edition Hentrich, Berlin 1994) 9-12.*

Tóth, Barbara; *Czernin*, Hubertus (Hg.), 1986. Das Jahr, das Österreich veränderte (Czernin, Wien 2006).

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.), Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden. Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch, 1940-1945. Beiheft zum Bericht: Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Verfasst von Thomas *Sandkühler* und Bettina *Zeugin*, unter Mitarbeit von Christian, *Horn*; Ernest H., *Latham* III; Bertrand, *Perz*; Hans, *Safrian*; Alexandra-Eileen, *Wenck*; (Bern 1999), auch online unter <<https://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/loesegeld.pdf>> (15.04.2021).

Van Laak, Dirk; *Rose* Dirk (Hg.), Schreibtischtäter. Begriff, Geschichte, Typologie (Wallstein Verlag, Göttingen 2018).

Venus, Theodor; *Wenck*, Alexandra E., Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941 (Oldenbourg Verlag, Wien/München 2004).

Weber, Gaby, Eichmann wurde noch gebraucht. Der Massenmörder und der Kalte Krieg (Verlag Das Neue Berlin, Berlin 2012).

Weinke, Annette, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949-1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien 2002).

Weinke, Annette, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität?“ Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. In: Norbert *Frei* (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Wallstein Verlag, Göttingen 2006) 37-93.

Welzer, Harald, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden (S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2005).

Welzer, Harald, Wer waren die Täter? Anmerkungen zur Täterforschung aus sozialpsychologischer Sicht. In: *Paul*, Gerhard (Hg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? (Göttingen 2002) 237-253.

- Wenck, Alexandra-Eileen, Die „Aktion Glidemeester“ – eine Auswanderungsaktion für Jüdinnen und Juden nichtmosaischen Glaubens im besetzten Österreich. In: Christina, Gschiel; Ulrike, Nimeth; Leonard, Weidinger (Hg.), Schneider und sammeln. Die Wiener Familie Rothberger (Böhlau Verlag, Wien 2010), 183-204.*
- Werner, Frank, Grenzenlose Gewalt. In: Zeit Geschichte, Nr. 1/2017 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg) Editorial.*
- Werner, Frank, Die Macht des Bösen brechen. In: Zeit Geschichte, Nr. 6/2020 (Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg) Editorial.*
- Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), „Ich bin einer der 500 von 150.000“. Simon Wiesenthal im Interview. Elf Stunden an sechs Nachmittagen. Flyer (Wien 2020).
- Wiesenthal, Simon, Doch die Mörder leben (Droemer Knauer, München/Zürich 1967).*
- Wiesenthal, Simon, Memorandum. In: Bailer-Galanda, Brigitte; Neugebauer, Wolfgang (Hg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, Wien 2012) 201-222.*
- Wildt, Michael, Blick in den Spiegel. Überlegungen zur Täterforschung. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG) (Hg.), 19/2 (Studien Verlag, Wien 2008), 13-37.*
- Wildt, Michael, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes (Hamburger Edition, Hamburg 2003).*
- Wiltschegg, Walter, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung? (Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1985).*
- Witek, Hans, ‚Arisierungen‘ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: Talós, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang; Sieder, Reinhard (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (öbv & hpt Verlag, Wien 2000) 795-816.*
- Zuckmayer, Carl, Als wär’s ein Stück von mir. Erinnerungen (S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main 1966).*

Internetquellen

Aracena, Maximilian, Historie des Corps. In: Homepage der Teutonia Graz, online unter <<https://teutonia-graz.at>> (04.11.2020).

Bailer, Brigitte, Referat auf dem Symposium „Die Auschwitzprozesse von Frankfurt und Wien als Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Deutschland und Österreich“ aus Anlass des 10. Todestages von Hermann Langbein am 8. Oktober 2005, online unter <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Bailer_60erJahre.php> (05.02.2021).

Benz, Wolfgang, Demokratisierung durch Entnazifizierung und Erziehung. In: Informationen zur politischen Bildung. Deutschland 1945-1949 (Heft 259) (Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2005), online unter <<https://www.bpb.de/izpb/10067/demokratisierung-durch-entnazifizierung-und-erziehung>> (09.11.2020).

Cleven, Thoralf, Bahn soll Holocaust-Opfer entschädigen. Linke, Grüne und FDP unterstützen Vorstoß. In: Redaktionsnetzwerk Deutschland (25. Januar 2021), online unter <<https://www.rnd.de/politik/bahn-soll-holocaust-opfer-entschaedigen-linke-gruene-und-fdp-unterstuetzen-vorstoss-KI6WI644UZD2XH3FDAFHOOQ7TRI.html>> (25.01.2021).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), Gerichtsakten als Geschichtsquelle (Wien), online unter <<https://ausstellung.de.doew.at/b133.html>> (02.12.2020).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), „Anschluss“ (März/April) 1938 (Wien), online unter <<https://www.doew.at/erinnern/biographien/erzaehlt-geschichte/anschluss-maerz-april-1938>> (16.12.2020).

erinnern.at. Institut für Holocaust Education des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (Hg.), Max Mannheimer ist im 96. Lebensjahr in München gestorben (Wien 2016), online unter <https://www.erinnern.at/themen/e_bibliothek/miscellen/max-mannheimer-ist-im-96.-lebensjahr-in-muenchen-gestorben> (27.04.2021).

erinnern.at. Institut für Holocaust Education des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (Hg.), 2. März 1938: Nationalsozialistische Machtergreifung – „Anschluss“ (Wien), online unter <<https://www.erinnern.at/gedenktage/12.-maerz-1938-nationalsozialistische-machtergreifung-anschluss>> (16.12.2020).

Garscha, Winfried R., Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte, online unter http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php (19.01.2021).

Internationales Biographisches Archiv (Hg.), Eintrag ‚Raul Hilberg‘. In: Munzinger Online, Personen, online unter <https://www.munzinger.de/search/document?index=mol-00&id=00000023536&type=text/html&query.key=PKd9BVRT&template=/publikationen/personen/document.jsp&preview> (10.12.2020).

Keller, Sven, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Strafprozessakten als historische Quelle. In: H-Soz-Kult (Humboldt Universität Berlin) (19.06.2007), online unter <https://www.hsozkult.de/event/id/event-57918> (03.12.2020).

Kuretsidis-Haider, Claudia, Gerichtliche Aufarbeitung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich (Wien 2005). In: H-Soz-Kult (Humboldt Universität Berlin), online unter <https://www.hsozkult.de/event/id/event-55334> (15.10.2020).

Longerich, Peter, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung – Essay. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) (14-15), (Societäts-Verlag, Frankfurt am Main 2007), 3-7, online unter <https://www.bpb.de/apuz/30537/tendenzen-und-perspektiven-der-taeterforschung-essay> (07.04.2020).

Mommsen, Hans, Forschungskontroversen zum Nationalsozialismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) (14-15), (Societäts-Verlag, Frankfurt am Main 2007), 14-21, online unter <https://www.bpb.de/apuz/30541/forschungskontroversen-zum-nationalsozialismus?p=all> (06.04.2020).

Nolzen. Armin, Rezension zu: Stefan *Kühl*, Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust (Berlin 2014). In: H-Soz-Kult, (Humboldt Universität Berlin), online unter <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-22444> (15.04.2021).

O.V., Nachruf auf Univ.-Prof. Dr. Hans Buchheim des Instituts für Politikwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. September 2017, online unter <https://innen.politik.uni-mainz.de/personal/univ-prof-dr-hans-buchheim/> (28.01.2021).

Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Kaan Wilhelm. In: Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Band 3, (Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1965), online unter https://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_K/Kaan_Wilhelm_1865_1945.xml;internal&action=hilite.action&Parameter=Kaan (09.11.2020).

Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Rintelen Anton. In: Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950, Band 9, (Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1988), online unter <https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_R/Rintelen_Anton_1876_1946.xml> (09.11.2020).

Peham, Andreas, „Durch Reinheit zur Einheit“. Zur Kritik des deutschnationalen Korporationswesens in Österreich unter besonderer Berücksichtigung antisemitischer Traditionslinien und nationalsozialistischer Bezüge. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands. Rechtsextremismus in Österreich – Fakten und Hintergrundinformationen (DÖW, Wien 2014), online unter <https://www.doew.at/cms/download/6or5r/peham_burschenschaften.pdf> (05.11.2020).

Pelinka, Anton, Simon Wiesenthal und die österreichische Innenpolitik (Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal, Wien 2./3. Dezember 1998). In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Wien 1998) 4, online unter <https://www.doew.at/cms/download/5kmjc/pelinka_wiesenthal.pdf> (27.04.2021).

Sanwald, Siegfried, Der Prozess gegen Gunther Kümel. Notwehrüberschreitung vs. Totschlag – ein fragwürdiges Urteil. In: *Graber*, Michael, *Mugrauer*, Manfred, „Der Tote ist auch selber schuld.“ Zum 50. Jahrestag der Ermordung von Ernst Kirchweyer (Globus-Verlag, Wien 2015) 33-43, auch online unter <http://www.klahrgesellschaft.at/Mitteilungen/Sanwald_2_15.pdf> (05.02.2021).

Uhl, Heidemarie, Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) (Österreichische Gesellschaft für Politikwissenschaft, Wien 1/2001), 19-34, online unter <http://www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/e_bibliothek/gedenkstatten/Uhl%2C%20Osterreichischer%20Opfermythos.pdf> (06.04.2020).

Wessiak, Walther, Die Geschichte der Ideale des Akademischen Turnvereins Graz und unsere Lehren für die Zukunft (Graz 2013), online unter <http://www.atb.net/cms/upload/dokumente/Rede_Stiftungsfest_2013.pdf> (26.04.2021).

Yad Vashem (Hg.), Lexikon. Holocaust, online unter <<https://www.yadvashem.org/de/holocaust/lexicon.html>> (09.12.2020).

Abstract

„Die Causa Erich Rajakowitsch – Der Strafprozess vor dem Landesgericht Wien 1965. Ein Kapitel österreichischer Nachkriegsjustiz“. Der Titel verrät das Gros der beleuchteten Facetten dieser vorliegenden Arbeit. Erich Rajakowitsch, 1905 in Triest geboren, war als Jurist maßgeblich an der sogenannten ‚Aktion Gildemeester‘ beteiligt, also einer Organisation, die ab 1938 die forcierte Vertreibung von Jüdinnen und Juden vorantrieb und gleichzeitig einen organisierten kriminellen Vermögenszug dieser Personen vollzog. Im Zweiten Weltkrieg wurde der sich selbst als „überzeugten Nationalsozialisten“ Bezeichnende von seinem Intimus Adolf Eichmann in die besetzten Niederlande versetzt. Dort verfasste und unterzeichnete der SS-Obersturmführer am 12. August 1942 ein Fernschreiben, mit dem Inhalt, selbst „keine Bedenken“ zu haben, auch Jüdinnen und Juden niederländischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich „zu evakuieren“. In Folge des Telegramms wurden zumindest dreiundachtzig Kinder, Frauen und Männer nach Auschwitz deportiert. Nur einer überlebte das Martyrium. Ebendieses Dokument wurde 1965 zum zentralen Beweisgegenstand in dem Gerichtsprozess gegen Erich Rajakowitsch vor dem Landesgericht Wien. Mit der Heranziehung von Gerichtsakten und – Protokollen wurde in dieser Arbeit versucht, den Fall Rajakowitsch zu re- und dekonstruieren, sowie auch einer gesellschaftspolitischen Einbettung zu unterziehen. Die Nachkriegsjustiz in Österreich erledigte zwar in den Anfangsjahren nach 1945 ein ordentliches Pensum an Strafverfahren gegen NS-Täter, um aber alsbald, spätestens ab 1955, dem politischen Credo des ‚Schlusstrichs unter die Vergangenheit‘ zu erliegen und die Verfahren de facto einzustellen. Die Causa Rajakowitsch war ein Symptom einer österreichischen Nachkriegsgesellschaft, die die Aufarbeitung mit der Vergangenheit bereits Mitte der 1960er Jahre als abgeschlossen betrachtete - die ‚Waldheim-Affäre‘ sollte dies zwanzig Jahre später widerlegen.

"The case Erich Rajakowitsch - The criminal trial before the regional court Vienna 1965. A Chapter of Austrian post-war justice". The title reveals most of the illuminated facets of this work. Erich Rajakowitsch, born in 1905, in Trieste, was a lawyer who played a key role in the so-called 'Aktion Gildemeester', an organization that promoted the forced expulsion of Jews from 1938 and at the same time carried out an organized criminal asset deprivation of these people. During the Second World War, Rajakowitsch, who described himself as a "staunch National Socialist", was transferred to the occupied Netherlands by his intimate Adolf Eichmann. There, the SS-Obersturmführer wrote and signed a telex on August 12, 1942, with the content that he had "no concerns" about also "evacuating" Jews of Dutch nationality from France. As a result of the telegram, at least eighty-three men, women and children were deported to Auschwitz. Only one survived the ordeal. This very document became the central object of evidence in the court case against Erich Rajakowitsch before the regional court of Vienna in 1965. With the use of court files and protocols, an attempt was made in this work to reconstruct and deconstruct the Rajakowitsch case, as well as to subject it to a socio-political embedding. In the early years after 1945, the post-war justice system in Austria dealt with a large number of criminal proceedings against Nazi perpetrators, but soon, by 1955 at the latest, succumbed to the political credo of "drawing a line under the past" and de facto ceasing the proceedings. The Rajakowitsch case was a symptom of an Austrian post-war society that saw the coming to terms with the past as complete as early as the mid-1960s - the 'Waldheim Affair' would refute this twenty years later.

Lebenslauf

Geboren am 16. September 1991 in Bludenz.

Schule	Volksschule Nüziders (1998-2002) Bundesgymnasium Bludenz, neusprachlicher Zweig mit Maturaabschluss (2002-2010) Zivildienst beim Roten Kreuz Bludenz (2010-2011)
Studium	Seit Wintersemester 2014: Lehramtsstudium Bachelor Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung und Geographie und Wirtschaftskunde Seit Sommersemester 2019: Lehramtsstudium Master Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung und Geographie und Wirtschaftskunde
Berufliches	„Emmi Österreich“ in den Bereichen Informatik, Logistik und Lager (2012-2013) und alljährliche Sommer-Ferialpraktika (2005-2016) „Vorarlberg Museum“ in dem Bereich Aufsicht Sommer-Ferialpraktika (2017 und 2018) „Mozarthaus Vienna“ in den Bereichen Aufsicht und Garderobe (seit Juli 2019)